Überschau

über das

gemeine und bayerische

protestantische

Kirchenrecht.

Zunächst für Geistliche und Theologiestudierende

bearbeitet von

Ludwig Wagner,
k. weltl. Konsistorialrat in Speyer.

München 1892.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
(Oskar Beck.)

Überschau

über das

gemeine und bayerische

protestantische

Kirchenrecht.

Zunächst für Geistliche und Theologiestudierende

bearbeitet von

Ludwig Wagner,

k. weltl. Konsistorialrat in Speyer.

München 1892.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

(Oskar Beck.)

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort.

Veranlassung und Zweck dieses Werkchens gründen in meinen als Mitglied der theologischen Prüfungskommission der Pfalz gemachten Beobachtungen, wie in den von den verschiedensten Seiten betreffs der Bedürfnisfrage mir zugekommenen Meinungsäußerungen. Hiernach soll zuvörderst unseren Theologiekandidaten im Hinblick auf die Bestimmungen der Prüfungsordnung die erforderliche Orientierung über die wichtigsten Grundbegriffe und Rechtssätze des gemeinen und bayerischen protestantischen Kirchenrechts ermöglicht, anderseits aber auch den bereits im Amte stehenden, namentlich jüngeren Geistlichen ein Hilfsbüchlein bei dem so dringend wünschenswerten Weiterstudium geboten werden. Gänzlich ausgeschlossen waren somit Erörterungen dogmatischer und der Hauptsache nach auch kirchenpolitischer Natur, sowie eine eingehendere Kasuistik und juristische Streitfragen. Kirchengeschichtliche Darstellungen konnten nur, soweit es der Zusammenhang oder das Verständnis der betreffenden Materie erforderte, und auch hier nur in mehr skizzenhafter Weise Aufnahme finden.

Hieraus erhellt wohl die Schwierigkeit der gestellten Aufgabe, die bei dem zu verarbeitenden, umfangreichen Material noch dadurch erhöht wurde, daß mir die Rechtsquellen für das rechtsrh. bayer. Kirchenrecht nicht in der gleichen, geschlossenen Weise zur Verfügung standen, wie für die Pfalz.

Naturgemäß will ferner dieses Werkchen nicht als eine selbständige Schöpfung erscheinen. Die dabei benützte, aus naheliegenden Gründen auf ein möglichst bescheidenes Maß beschränkte Literatur ist nachstehend angegeben. Beizufügen ist nur, daß ich bei Darstellung des gemeinen Kirchenrechtes vorzüglich an das aus meiner Studienzeit noch zur Verfügung stehende Kollegienheft unseres Altmeisters auf kirchenrechtlichem Gebiete, des Herrn Professors Dr. von Scheurl, mich anlehnte.

Möge nun diese „Überschau" in den beteiligten Kreisen eine freundliche Aufnahme finden und der Erreichung des angestrebten Zieles sich dienlich erweisen!

Speyer, im Juni 1892.

Der Verfasser.

Inhalts-Angabe.

I. Abteilung.

Gemeinrechtliche Erörterungen.

A. Einleitung.

I. Hauptstück. Allgemeine Begriffe 1
II. Hauptstück. Quellen des Kirchenrechts.
1. Abschnitt. Gemeinsame Quellen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts.
§ 1. Die heilige Schrift 2
§ 2. Das corpus juris canonici 2
§ 3. Kirchliche Rechtsgewohnheiten 6
§ 4. Weltliche Gesetze und Gewohnheiten . . . 7
2. Abschnitt. Besondere Rechtsquellen für die katholische Kirche.
§ 1. Tradition 8
§ 2. Konzilienbeschlüsse 8
§ 3. Päpstliche Erlasse 9
§ 4. Konkordate 9
3. Abschnitt. Besondere Rechtsquellen für die protestantische Kirche.
§ 1. Symbolische Schriften 11
§ 2. Kirchenordnungen 12
§ 2. Conclusa corporis Evangelicorum . . . 12
4. Abschnitt. Spezifisch bayerische Kirchenrechtsquellen. . . . 13
III. Hauptstück. Verhältnis zwischen Kirche und Staat. . . . 13
IV. Hauptstück. Summepiskopat der Landesherren. 21

B. Verfassung der Kirche.

I. Hauptstück. Vorreformatorische Zeit. 26
II. Hauptstück. Katholische Kirchenverfassung. 28
III. Hauptstück. Protestantische Kirchenverfassung. 35
1. Abschnitt. Allgemeine Übersicht. 35
2. Abschnitt. Verfassung der Kirchen lutherischer Richtung. . . 36
3. Abschnitt. Verfassung der Kirchen reformierter Richtung . . 38

4. Abschnitt. Grundzüge der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland nach dem gegen Ende des 17. Jahrhunderts vorläufig erfolgten Abschlusse der Verfassungsbildung. 39
§ 1. Kirchenregiment 39
§ 2. Parochialverfassung 41
5. Abschnitt. Spätere Entwicklungsformen. 44
(Vereinigung der luther. Konsistorial- mit der reformierten Presbyterial- und Synodalverfassung.)

C. Verwaltung der Kirche.

I. Hauptstück. Rechtsordnung der kirchlichen Thätigkeiten.
1. Abschnitt. Bezüglich Ausübung der äußeren Kirchengewalt.
§ 1. Gesetzgebung 46
§ 2. Kirchliche Gerichtsbarkeit 48
§ 3. Aufsichtsführung 53
§ 4. Ämterbestellung 54
§ 5. Ehe 59
2. Abschnitt. Bezüglich Ausübung der geistlichen Kirchengewalt.
§ 1. Hinsichtlich des Wortes (Lehre) 70
§ 2. Hinsichtlich der Sakramentsverwaltung . . 71
§ 3. Hinsichtlich des Gottesdienstes im allgemeinen . 74
II. Hauptstück. Kirchliches Güterrecht.
§ 1. Begriff und Bestandteile des Kirchenvermögens. 79
§ 2. Vermögensfähigkeit und Vermögensverwaltung . 82

II. Abteilung.

Bayerisches protestantisches Kirchenrecht.

A. Einleitung.

I. Hauptstück. Rechtsquellen. 84
II. Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.
§ 1. Gewissensfreiheit 86
§ 2. Wahl des Glaubensbekenntnisses 87
§ 3. Religiöse Kindererziehung 88
§ 4. Einteilung und allgemeine rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften 92
§ 5. Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt 95
§ 6. Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften gegen einander 98
§ 7. Simultaneum 100

B. Verfassungsrecht.

I. Hauptstück. Verfassung der protestantischen (lutherischen) Kirche rechts des Rheines.
§ 1. Landesherrliches Summepiskopat . . . 106
§ 2. Oberkonsistorium 106
§ 3. Konsistorien 108
§ 4. Dekanate 109
§ 5. Kapitels-Seniorate 110
§ 6. Kirchenvorstände 111
§ 7. Pfarrämter 113
§ 8. Vikariate. Reiseprediger. Feldprediger . . 122
§ 9. Niederer Kirchendienst 123
§ 10. Synoden 125
II. Hauptstück. Verfassung der protest.-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz.
§ 1. Das Kgl. protestantische Konsistorium zu Speyer 128
§ 2. Dekanat und Seniorat 129
§ 3. Pfarrämter 130
§ 4. Vikariate 134
§ 5. Presbyterium 135
§ 6. Synoden 138

C. Verwaltungsrecht.

I. Hauptstück. Verwaltung der Lehre.
§ 1. Predigt 143
§ 2. Unterricht 144
II. Hauptstück. Verwaltung der Sakramente und anderer kirchlicher Handlungen.
§ 1. Taufe 146
§ 2. Konfirmation 148
§ 3. Beichte und Abendmahl 150
§ 4. Eheschließung und Trauung. Ehetrennung . 152
§ 5. Beerdigung 159
III. Hauptstück. Feier der Sonn- und Festtage. Ordentliche und außerordentliche Gottesdienste.
§ 1. Festtage 163
§ 2. Einrichtung der Gottesdienste 165
§ 3. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage . . 167
IV. Hauptstück. Verwaltung des protestant. Kultusstiftungsvermögens.
1. Abschnitt. Organisation der Vermögensverwaltung.
§ 1. Die Kuratel oder staatliche Aufsicht über die Verwaltung des Kultusstiftungsvermögens . 169
§ 2. Die für die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens bestellten Organe 172

2. Abschnitt. Bestandteile des Kirchenvermögens.
§ 1. Immobilien 175
§ 2. Mobilien 184
§ 3. Kapitalien 184
§ 4. Grundrenten und verwandte Berechtigungen . 186
§ 5. Sonstige Vermögensquellen 189
3. Abschnitt. Pfarrvermögen.
§ 1. Rechte und Pflichten des Pfarrers bezüglich des Pfarrvermögens im allgemeinen . . . 194
§ 2. Bestandteile des Pfarrvermögens . . . 195
§ 3. Pfarrfassionen 203
§ 4. Interkalare 206
4. Abschnitt. Kassa- und Rechnungswesen der protestantischen Kultusstiftungen 209
V. Hauptstück. Stellung der Kirche zur Schule, zu Vereinen für kirchliche Zwecke und zu öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen.
1. Abschnitt. Schulwesen.
§ 1. Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen. Bildung der Schulsprengel 215
§ 2. Schulaufsicht 217
§ 3. Schulpflichtigkeit und Unterricht . . . 221
2. Abschnitt. Vereinswesen 224
3. Abschnitt. Öffentliche Wohlfahrt.
§ 1. Armenpflege 227
§ 2. Die sogen. soziale Frage 229
§ 3. Arbeiterfürsorge 230
Anhang: Die zur Unterstützung der Geistlichen und ihrer Angehörigen bestimmten kirchlichen Fonds.
§ 1. Pfälzische Einrichtungen 233
§ 2. Einrichtungen im rechtsrheinischen Bayern . 238
Anlage: Auszug aus dem Konkordate vom 5. Juni 1817 . . . 244
Nachträge und Berichtigungen 248
Alphabetisches Register 249

Literatur und Abkürzungen.

(Bei einem mehrbändigen Werke bezeichnet die römische Ziffer den Band, die arabische immer die Seite.)

ABl. = Pfälzisches Kreisamtsblatt (auch Pf. Kr.A.Bl.).
AE. (Allerh. Entschl.), AVO. = Allerhöchste Entschließung (Verordnung).
Anhang I, II = I., II. Anhang zu § 103 Absatz 2 des Religionsediktes.
Beilage II (Beil. II) = II. Beilage zur bayer. Verfassungsurkunde.
Bl. f. RA. = Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern herausgegeben von Dr. J. A. Seuffert.
Döllinger: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen.
Fitting: Erläuterungen zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Zivilstandsgesetz) Zweibrücken 1876. Zitiert: Fitting.
G. = Generale des pfälz. Konsistoriums.
Geib: Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Auflage, 2 Bände. Zitiert: Geib.
GBl. = Bayerisches Gesetzblatt.
GVBl. = Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
Günther: Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreiches Bayern diess. d. Rhs. 4 Bände, München 1883. Zitiert: Günther.
Günther: Zusammenstellung urkundlicher Aktenstücke über die Verfassung der prot. bayer. Landeskirche, München 1883.
KE. = Konsistorial-Entschließung.
KO. = Konsistorialordnung von 1809.
Krais: Kommentar zum Gesetze vom 8. August 1878 „die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr.“, Erlangen 1879. Zitiert: Krais K.
Krais: Kirchliche Simultanverhältnisse, insbesondere nach bayerischem Rechte, Würzburg 1890. Zitiert: Krais S.
KMin.Bl., KME. = Kultusministerialblatt, Kultusministerial-Entschließung.
Dr. Mejer Otto: Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen, Hannover 1889. Zitiert: Mejer.
OKE. = Oberkonsistorialentschließung.

OE. = Organisches Edikt über die Bildung der Mittelstellen für die prot. Kirchenangelegenheiten.

Palmié: Zur sozialen Frage, 5 Heftchen, Halle 1890.

PStr.GB. (Pol.Str.GB.) = Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern.

RAusschr. = Regierungsausschreiben.

RB. = Regierungsblatt für das Königreich Bayern.

RE. = Regierungs-Entschließung.

RG., RGBl. = Reichsgesetz, Reichsgesetzblatt.

RStr.GB. = Reichs-Strafgesetzbuch.

Rel.Ed. = Religions-Edikt (auch = II. Beil. zur bayer. Verfassungsurkunde..

Richter: Kirchenrecht, bearbeitet von R. W. Dove, 7. Auflage, Leipzig 1874. Zitiert: Richter.

S. = Sammlung von Entscheidungen des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes.

Schulte: Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts, Gießen 1886. Zitiert: Schulte.

Silbernagl: Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, Regensburg 1883. Zitiert: Silbernagl.

Thudichum: Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, 2 Bände, Leipzig 1878) Zitiert: Thudichum.

Verein.Urk. = Vereinigungsurkunde der beiden protestantischen Konfessionen im Rheinkreise.

Verw.Gerhf. = Verwaltungsgerichtshof.

VU. = Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

Wagner: Das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz, 2 Bände, Kaiserslautern u. Leipzig 1889/91. Zitiert: Mein Gem. u. St.RW. d. Pf.

Wand: Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-ev.-christl. Kirche der Pfalz, II. Auflage, Speyer 1880. Zitiert: Wand.

Wand: Kommentar der pfälzischen Gemeindeordnung, Kirchheimbolanden 1884.

Wehr-Ordg. = Wehrordnung.

ZSt.G. = Zivilstandsgesetz = Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Sonstige Abkürzungen werden aus dem Zusammenhange leicht verständlich werden.

I. Abteilung.

Gemeinrechtliche Erörterungen.

A. Einleitung.

I. Hauptstück.

Allgemeine Begriffe.

Kirchenrecht[1]) ist derjenige Teil des Rechtes, welcher die Verhältnisse der Kirche und ihrer Glieder regelt. Gegenstand desselben ist die Kirche[2]) als ein organisch gegliederter Personenverein zur gemeinsamen Ausübung der christlichen Religion. Während die geistliche Kirche d. h. die zur Gemeine Gottes durch den Glauben an Christum vereinigte Gesamtheit von Menschen sich als ein Ganzes darstellt, ist dies bei der äußerlichen Kirche mangels der erforderlichen Einigkeit bezüglich des wesentlichen Inhaltes der Heilslehre und der Sakramentsverwaltung nicht der Fall. Hierauf beruht die Absonderung in verschiedene Konfessionen.[3])

Nicht identisch mit Kirchenrecht ist das sogen. kanonische Recht.[4]) Das letztere verlor seine ursprüngliche Kongruenz mit erste-

---

[1]) Richter 3; Schulte 7. Man spricht von äußerem Kirchenrecht und versteht darunter die Normen, welche das Verhältnis der Kirche zum Staat, ferner der verschiedenen Religionsgesellschaften unter einander ordnen, im Gegensatz zum inneren Kirchenrecht, welches die für die inneren Verhältnisse einer Religionsgesellschaft maßgebenden Normen enthält. Die Einteilung des Kirchenrechtes in gemeines und besonderes bezieht sich auf die größere oder begrenztere Ausdehnung seines Anwendungsgebietes.

[2]) Richter 1, 3; Schulte 1 ff.

[3]) Richter 2; Schulte 3, 4, 6, 70 ff.

[4]) Richter 4, 39; Schulte 8.

rem (canon = Lehrnorm, Regel für das christliche Leben) dadurch, daß in der päpstlichen Kirche sehr viel in den Bereich der Kirchengewalt gezogen wurde, was seiner Natur nach eigentlich nicht dahin gehört, abgesehen von den manchfachen nach Abschluß des (eben das kanonische Recht enthaltenden) corpus juris canonici noch entstandenen Rechtsbildungen kirchenrechtlichen Inhaltes. Insoferne die Reformation des 16. Jahrhunderts sich darstellt als eine Reinigung der damals bestehenden abendländischen Kirche, erscheint das gemeine protest. Kirchenrecht als ein geläutertes jus canonicum.

II. Hauptstück.
Quellen des Kirchenrechts.

1. Abschnitt.
Gemeinsame Quellen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts.

§ 1. Die Heilige Schrift[1]) (nach kathol. Auffassung neben der Tradition), insoweit sie die göttliche Willensoffenbarung über kirchliche Verhältnisse bezeugt. Sie erscheint aber nicht als ein Gesetz im juristischen Sinn, sondern nur als Grundlage und Wertmesser für die daraus abzuleitenden Rechtssätze über das Kirchenwesen, soweit dasselbe nicht im wesentlichen Zusammenhange mit den damals bestandenen öffentlichen Verhältnissen sich gebildet hat. Für die katholische Kirche enthält die Vulgata (eine von Hieronymus († 420 n. Chr.) bearbeitete und in der abendländischen Kirche seit dem 6. Jahrhundert allgemeiner benützte lateinische Übersetzung, von der eine offizielle Ausgabe besteht) die Zusammenfassung der als kanonisch geltenden Bücher der Heil. Schrift. In der protestantischen Kirche zählen hiezu die in der lutherischen Übersetzung als solche bezeichneten, ohne daß hiedurch die freie Forschung über deren Echtheit ausgeschlossen werden wollte.

§ 2. Das corpus juris canonici.[2])

I. Seine Bedeutung als Rechtsquelle für das gemeine deutsche Kirchenrecht beruht nicht darauf, daß es durch einen Akt der

---

[1]) Richter 39, 61, 220 ff.; Schulte 11.

[2]) Richter 133 ff., 210 ff., 215, 222 ff.; Schulte 24, 28; Mejer 10—12,

Kirchen- oder Staatsgewalt förmlich als Gesetzbuch publiziert worden wäre, sondern auf der im Hinblick auf seine Grundlagen (siehe b) entstandenen Überzeugung von der Notwendigkeit seiner allgemeinen Anerkennung. Rezipiert wurde das kanonische Recht in Deutschland mit dem römischen Zivilrecht. Soweit in demselben sogen. äußeres Kirchenrecht behandelt wird, ist es meist antiquiert. Die protest. Kirche speziell erkennt dessen Anwendbarkeit nur insoweit an, als seine Rechtssätze nicht in Widerspruch treten mit den Grundsätzen der Reformation und der hierauf gestützten Entwickelung des protestantischen Kirchenwesens.[1])

II. Was nun die unter I berührten Grundlagen des corpus juris canonici betrifft, so zählen hieher:

1. Schriftlich aufgezeichnete Beschlüsse von Synoden,[2]) in welchen Regeln des christlichen Lebens, canones, als Ausdruck des Gesamtbewußtseins der Kirchenglieder zur Feststellung gelangten;

2. die ebenfalls canones genannten Sendschreiben angesehener Kirchenlehrer;[3])

3. die Dekretalen (Sendschreiben) der Päpste, zunächst für die abendländische Kirche;[4])

4. Gesetze römischer Kaiser,[5]) namentlich im codex Theodosianus (5. Jahrh.) und später in den novellae leges, diese beiden wieder im breviarium Allaricianum aufgenommen;

---

75. Dasselbe gilt für die katholische Kirche auch dermalen noch, soweit es nicht durch spätere Konzilien oder staatliche Gesetze abgeändert erscheint.

[1]) Richter 223; Schulte 31.

[2]) Richter 40, 61; Schulte 12. Zu erwähnen sind hier auch die canones Apostolorum, anfänglich 50, später 85, eine den Aposteln zugeschriebene Sammlung kirchlicher Satzungen, die zwar häufig in ihrer Echtheit angegriffen worden waren, aber, weil hauptsächlich echten canones des 4. Jahrh. entstammend, sich doch im Ansehen erhielten. Sie erscheinen als Anhang zum 8. Buche der sogen. constitutiones apostolicae, worunter man angeblich von den Aposteln ergangene Vorschriften über das kirchliche Leben verstand, die aber mangels der Anerkennung ihrer Echtheit nicht zu einer Quelle des jetzigen Kirchenrechts geworden sind. Richter 41; Schulte 12.

[3]) Hierüber und über die sogen. libri poenitentiales Richter 69, 102; Schulte 15.

[4]) Richter 65; Schulte 13.

[5]) Richter 67; Schulte 15.

5. die Kapitularien Karls des Großen und Beschlüsse deutscher Provinzialsynoden;[1])

6. Von besonderer Bedeutung sind ferner die Privatsammlungen solcher kirchlicher Rechtsquellen, wie namentlich die sub 1 und 3 erwähnten, darunter:

a) die des Dionysius exiguus oder D. Scytha (Ende des 5. und Anfang des 6. Jahrh.) vom Papst Hadrian I. in einer Überarbeitung Karl dem Großen geschenkt (Dionysisch-hadrianische Sammlung).[2])

b) die sogenannte isidorische oder spanische Sammlung[3]) (ungefähr 6. Jahrh.), irrig dem Bischof Isidor von Sevilla († 636) zugeschrieben. Durch eine geschickte Fälschung wurden mit derselben die sogen. pseudoisidorischen Dekretalen, von unbekanntem Verfasser, verbunden und namentlich seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts in Umlauf gesetzt. Ihre Echtheit suchte man dadurch glaubhaft zu machen, daß man teils angebliche, teils echte Anordnungen und Aussprüche früherer römischer Bischöfe immer wieder zum Ausgangspunkte nahm. Der Zweck ihrer Aufstellung bestand in der Gewinnung größerer Unabhängigkeit der Bischöfe von der weltlichen Gewalt und vor allem von den Erzbischöfen. Die hieraus resultierende direkte Unterstellung jener unter den römischen Stuhl hat den Primat des römischen Bischofs und die Lehre von der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate wesentlich begünstigt.

III. Als Bestandteile des corpus juris canonici sind zu erwähnen:

1. das sogen. decretum Gratiani[4]) (wegen der dabei verfolgten Tendenz vom Verfasser concordia discordantium canonum genannt), eine um das Jahr 1150 von dem Mönche Gratian in Bologna in Form eines Lehrbuches verfaßte Darstellung des gelten-

---

[1]) Richter 68; Schulte 15.

[2]) Richter 70; Schulte 13.

[3]) Richter 74, 81; Schulte 15, 16, 46. Die pseudoisidorische Sammlung hat von der eigenen Bezeichnung ihres Autors als Isidor mercator, auch peccator, ihren Namen. Den damit getriebenen Betrug hat namentlich der reform. Prediger Blondel nachgewiesen.

[4]) Richter 133, 222; Schulte 22.

den Kirchenrechtes. Die dieser Darstellung (dicta Gratiani) beigefügten Beweisstellen enthalten wörtliche Zitate aus den Quellensammlungen (canones), teilweise vermengt mit Bibelstellen, Aussprüchen der Kirchenväter rc. Dieses Rechtsbuch zerfällt in 3 Teile. Der erste: tractatus ordinandorum handelt von den Rechtsquellen und kirchlichen Personen, der zweite von der Ausübung der Kirchengewalt, der dritte von den Religionshandlungen, namentlich von den Sakramenten.

Von der Rechtsschule in Bologna wurden zu diesem Buche mehrfache Glossen geschrieben und zum Teil dem Texte einverleibt, glossa ordinaria.

2. Die nachgenannten Dekretalensammlungen,[1]) enthaltend gesetzgeberische Willensäußerungen der Päpste, wenn auch teilweise auf Beschlüsse von Synoden und Konzilien zurückgreifend. Hieher zählen:

a) die Dekretalensammlung Gregors IX.,[2]) in dessen Auftrag durch Raimund von Pennaforte († 1275) in der Weise gefertigt, daß die eigenen Dekretalen Gregors mit denen früherer Päpste nur, soweit Übereinstimmung bestand, Aufnahme fanden. Die Sammlung zerfällt in 5 Bücher mit dem Hauptinhalt:

judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen,

behandelt also:

das Subjekt der Kirchengewalt, den Prozeß, den Klerus, das Eherecht und das kirchliche Strafrecht.

Die Zusendung dieser Sammlung an die Rechtsschulen in Paris und Bologna (1234) und die Anordnung, daß sie nur unter päpstlicher Autorität fortgesetzt werden könne, erklärt deren Bedeutung als Rechtsquelle.

b) Im Jahre 1298 reihte hieran Bonifazius VIII. als liber sextus decretalium eine weitere Sammlung in fünf Büchern.[3])

c) Hiezu traten im Jahre 1313 die sogen. Clementinae des

---

[1]) Richter 136, 222; Schulte 24.

[2]) Richter 138; Schulte 26.

[3]) Richter 139; Schulte 27.

Papstes Clemens V. enthaltend die Beschlüsse des Konzils von Vienne (1311) und ältere und neuere Dekretalen.[1])

3. Neben den vorerwähnten Dekretalensammlungen und von denselben unterschieden sind hier noch zu erwähnen die sogen. extravagantes, worunter man Dekretalen verstand, die außer den sub 2a—c behandelten noch in Umlauf waren. Deren Bedeutung als Rechtsquelle stand namentlich zur Zeit der Reformationsbestrebungen des 14. Jahrh. u. ff. nicht immer außer Zweifel. Erst durch Joh. Cappuis, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts den Druck des corpus juris canonici besorgte, fanden sie der Hauptsache nach in demselben Aufnahme, sind aber bei uns nicht rezipiert worden.[2])

§ 3. Kirchliche Rechtsgewohnheiten.[3])

Von rechtsbildender Bedeutung sind dieselben nur dann, wenn sie sich als Erscheinungsform der einem bestimmten kirchlichen Kreise gemeinsamen Rechtsüberzeugung darstellen. Im allgemeinen gehört zur Entstehung von Gewohnheitsrecht, daß:

a) die betreffende Handlungsweise Ausfluß des rechtlichen Bewußtseins des Handelnden ist, also von ihm auf rechtliche Verhältnisse bezogen wird, somit sich nicht bloß als eine Sache des freien Beliebens oder bloß des sittlichen Lebens, im Gegensatze zum Rechtsleben darstellt. Die kirchliche Einsegnung der Ehe ist z. B. nur dann ein rechtsbildendes Moment, wenn sie auf der Überzeugung beruht, daß ein rechtsgültiger Eheabschluß ohne dieselbe nicht erfolgen könne.

b) Die eine Gewohnheit darstellenden einzelnen Übungsakte müssen längere Zeit hindurch und im ganzen gleichmäßig erfolgt sein. Bezüglich der Zeitdauer bestimmte das kanonische Recht, daß wenigstens zur Bildung solcher Gewohnheitsrechte, die einer kanonischen Vorschrift widersprechen, die zur erlöschenden Verjährung eines der Kirche zustehenden Rechtes erforderliche Zeit (40 Jahre) abgelaufen sein müsse.

c) Der Gewohnheit muß endlich die Eigenschaft der Rationabilität innewohnen d. h. sie darf mit den Grundsätzen der gesunden

---

[1]) Richter 140; Schulte 27.

[2]) Richter 141; Schulte 28.

[3]) Richter 224; Schulte 242, 332.

Vernunft, den guten Sitten, den Grundlagen des Rechtes und der bürgerlichen Ordnung, also auch mit den Grundregeln des kirchlichen Handelns und mit der Glaubenslehre nicht im Widerspruch stehen.

Von den kirchlichen Rechtsgewohnheiten zu unterscheiden sind die kirchlichen Observanzen, welche als bestimmt qualifizierte Übungsakte innerhalb einer mit dem Rechte der Autonomie ausgestatteten Korporation, z. B. der Domkapitel, sich darstellen, also gleichsam einen in längerer stillschweigender Übung ausgesprochenen Konsens bilden.

§ 4. Weltliche Gesetze und Gewohnheiten.[1])

Dieselben sind nur von Bedeutung, soweit es sich um die Beziehungen zwischen Staat und Kirche oder der einzelnen Religionsgesellschaften zu einander oder um Verhältnisse handelt, die nicht wesentlich, sondern zufällig Verhältnisse zwischen Kirchengliedern sind.

Es gehören für das gemeine deutsche Recht hieher:

a) Das corpus juris civilis, gleichzeitig mit dem kanonischen Rechte in Deutschland rezipiert.

b) Insbesondere für das Staatskirchenrecht in Deutschland sind von Bedeutung:

der Augsburger Religionsfriede von 1555;

der Westfälische Friede von 1648, worauf noch zurückzukommen ist;

der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803, der mit seinen Säkularisationen der reichsunmittelbaren Besitzungen der katholischen Kirche manchfache territoriale Umgestaltungen herbeiführte, gleichzeitig aber auch größerer Toleranz die Bahn öffnete;

die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, namentlich wegen der von derselben proklamierten Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit vom Bekenntnisse (art. XVI derselb.).

Von neueren Reichsgesetzen sind hier endlich u. a. noch der sogen. Kanzelparagraph (§ 130a D. R.Str.G.B.), ferner das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung anzuführen, auf welche später noch zurückzukommen ist.

---

[1]) Richter 218, 233; Schulte 51, 57, 69.

2. Abschnitt.

Besondere Rechtsquellen für die katholische Kirche.

§ 1. Tradition.

Die bereits im Abschnitt 1 § 1 erwähnte, von der katholischen Kirche der Heil. Schrift gleichgestellte Tradition (traditio divina), gleichsam eine Ergänzung der aus der Heil. Schrift erkennbaren göttlichen (und daher einer Veränderung nicht unterworfenen) Offenbarung in Bezug auf christliche Lehre und Leben durch mündliche Überlieferung der Apostel von dem, was sie aus dem Munde Christi gehört haben (conc. Trid. 4. Sitzung). Weiter vermittelt werden diese Überlieferungen durch den kirchenordnungsmäßig zum Amte gelangten Lehrstand, der auch über die Richtigkeit des Verständnisses dieser Tradition entscheidet. Ihre Bestätigung findet dieselbe auch in dem übereinstimmenden Zeugnisse der Kirchenväter, Kirchenversammlungen ꝛc.

Die hievon unterschiedene traditio humana bezieht sich zwar auch auf kirchliche Verhältnisse, bildet aber beim Mangel der unmittelbar in derselben wirkenden göttlichen Offenbarung nur mehr den Gegenstand ehrfurchtsvoller Beachtung und unterliegt eventuell der Abänderung.[1])

§ 2. Konzilienbeschlüsse.[2])

Abgesehen von den bis zum Konzil von Vienne (1311) im corpus juris canonici verwerteten Konzilsbeschlüssen sind hier vor allem hervorzuheben diejenigen

des concilium Tridentinum (1545—1563),

bestätigt von Papst Pius IV. (1564), in der katholischen Kirche Deutschlands allgemein publiziert. Deren Interpretation ist ausdrücklich dem römischen Stuhl vorbehalten unter Mitwirkung der speziell hiefür eingesetzten congregatio interpretum. Das concil. Trident. hatte namentlich mit den damals sich geltend machenden reformatorischen Bestrebungen zu rechnen und behandelte daher hauptsächlich Lehre und Kirchenordnung, aber in strengem Gegensatz zu den protestantischen Auffassungen.

---

[1]) Richter 66, 236; Schulte 12.

[2]) Richter 40, 61, 63, 125, 205, 237, 402; Schulte 194, 231, 29.

§ 3. **Päpstliche Erlasse,**[1]) die früheren meist im corp. jur. can. aufgenommen, die späteren nicht immer genereller Natur. Der Unterschied zwischen Bullen und Breven beruht zunächst auf der größeren oder geringeren Feierlichkeit ihrer Ausfertigung (größeres oder kleineres Siegel, ersteres in einer Kapsel, Unterschrift des Papstes oder nur seines Kardinalsekretärs ꝛc.) und damit teilweise auch auf ihrem mehr oder weniger weittragenden Inhalte. Die sogen. Kanzleiregeln, gewöhnlich vom Papste bei seinem Amtsantritte erlassen, enthalten nicht bloß formale Instruktionen über den Geschäftsgang ꝛc., sondern auch materielle Vorschriften über Pfründen ꝛc.

§ 4. Konkordate.[2])

Ursprünglich stellten sich die Konkordate dar als Auseinandersetzungen von Streitigkeiten zwischen Papsttum und Kaisertum über bestimmte von denselben in Anspruch genommene Befugnisse im Wege gütlicher Verständigung, daher der Name (concordia, pax, tractatus). Hieher ist vor allem das zwischen Kaiser Heinrich V. und dem Papst Calixtus II. im Jahre 1122 zur Beendigung des sogen. Investiturstreites abgeschlossene Wormser Konkordat zu erwähnen. Der Kaiser gestand bezüglich der Besetzung der Bistümer dem Papste das ausschließliche Recht der Investitur mit Ring und Stab, dann die kanonische Wahl und die freie Konsekration zu, der Papst räumte für diese Wahl Anwesenheit des Kaisers oder seines Vertreters unter Fernhaltung von Simonie oder Zwang ein, sowie die Verleihung der Regalien durch kaiserliche Zepterbelehnung. Weiter zu erwähnen sind noch die sogen. Fürstenkonkordate vom Jahre 1447, wornach Papst Eugen IV. seinen Widerstand gegen die vom Reiche ausgehende Anerkennung eines Teiles der Beschlüsse des Basler Konzils aufgab, ferner das ersteren teilweise derogierende 1448 zwischen Kaiser Friedrich III. und dem päpstlichen Legaten Johann Carvajal zu Wien abgeschlossene sogen. Wiener oder Aschaffenburger Konkordat zur Regelung von organisatorischen Fragen, dann von Fragen der Kirchenzucht ꝛc. ꝛc. Die vorgenannten Konkordate sind übrigens durch die

---

[1]) Richter 65, 126, 207, 238; Schulte 13, 29, 30.

[2]) Richter 110, 128, 209, 239; Schulte 62, 115; Thudichum I 6, 311, 334; Mejer 14, 18.

im Jahre 1806 erfolgte Auflösung des deutschen Reiches und überhaupt durch die zum Beginne dieses Jahrhunderts eingetretenen einschneidenden Änderungen auf politischem und kirchlichem Gebiete gegenstandslos geworden.

Ebensowenig wie es heutzutage mehr zum Abschluß von Konkordaten in der ursprünglichen Bedeutung kommen kann, wird sich dermalen auch eine prinzipielle Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat ihrem ganzen Umfange nach für ein bestimmtes Land auf diesem Wege mehr erreichen lassen. Materiell ist dies schon ausgeschlossen, weil der Staat nach der heutigen Auffassung von seiner Aufgabe die Ausdehnung der Kirchengewalt auf rein weltliche Gebiete, wie sie namentlich das kanonische Recht einräumt, nicht mehr zugestehen kann, ebenso aber auch die Gleichberechtigung aller zur öffentlichen Religionsausübung zugelassenen Kirchengesellschaften aufrecht zu erhalten hat, Thatsachen, gegenüber deren Vorhandensein die katholische Kirche in Konsequenz ihrer Lehre und Verfassung sich höchstens auf passiven Widerstand, aber ohne jede Aufgabe ihrer vermeintlichen Rechte beschränken würde. Formell wären Konkordate nach Analogie völkerrechtlicher Verträge, indem der Papst zwar nicht als Staatsoberhaupt, wohl aber als souveränes Oberhaupt der katholischen Kirche für diese paktiert, auch dermalen noch möglich, wobei aber in einem konstitutionellen Staate die Disposition über solche Rechtsverhältnisse, welche nur mit ständischer Zustimmung geordnet werden können, von der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Volksvertretung abhängig wäre und selbst in einer absoluten Monarchie dem Staatsoberhaupte kein beliebiges Verfügungsrecht über wesentliche Hoheitsrechte oder Rechte anderer Konfessionen z. B. entgegen den Bestimmungen des Westfälischen Friedens zustünde.

Heutzutage werden daher die Verhältnisse der katholischen Kirche in einem bestimmten Staate am besten durch Verhandlungen der Staatsregierung mit dem Papste über einzelne bestimmte Punkte z. B. Errichtung von Bistümern und die damit unmittelbar zusammenhängenden Fragen in der Weise geregelt, daß der Papst in einer sogen. Circumskriptionsbulle sein Einverständnis und der Staat durch Erteilung des Placets seine Zustimmung zu erkennen gibt.

3. Abschnitt.

Besondere Rechtsquellen für die protestantische Kirche.

§ 1. Symbolische Schriften.[1])

Darunter versteht man die öffentlich anerkannten Bekenntnisschriften einer religiösen Gemeinschaft, hier der protestantischen Kirche, zum Ausdruck der ihre Glieder vereinigenden und sie zugleich von anderen Religionsgesellschaften unterscheidenden Überzeugung in Glaubenssachen. Die wichtigsten protestantischen Symbola sind:

1. Lutherische.

a) Die confessio Augustana (1530) mit der Apologie derselben (1531) von Melanchthon, in welcher die protestantischen Stände auf dem Reichstage zu Augsburg darlegten, worin sie untereinander und mit der Kirche in ihren religiösen Überzeugungen übereinstimmten bezw. von der letzteren differierten. Deren lateinische Ausgabe von 1540 (Variata) vermittelte wenigstens bezüglich der Abendmahlslehre den Ausgleich zwischen den Hauptbekenntnisschriften der evangelischen Gesamtkirche Deutschlands.[2])

b) Die von Luther 1537 verfaßten schmalkaldischen Artikel mit einem Anhang (tractatus) von Melanchthon. Durch dieselben sollte festgestellt werden, was auf dem in Aussicht gestellten Konzil zwischen Katholiken und Protestanten als außer Frage stehend betrachtet und worüber unter denselben noch verhandelt werden sollte. Der Anhang behandelte die Frage des bischöflichen Regimentes.[3])

c) Die erst später hieher gerechneten beiden Katechismen Luthers von 1528 und 1529.

d) Die Konkordienformel[4]) (1580), den Unterschied der lutherischen Dogmatik von der calvinistischen Richtung darstellend, jedoch nicht allgemein als Symbolum anerkannt.

2. Reformierte.[5])

Für Deutschland besonders wichtig sind:

---

[1]) Richter 214, 245, 250, 494, 789; Schulte 32.

[2]) Richter 192; Wand 56.

[3]) Richter 152.

[4]) Richter 145.

[5]) Richter 145, 214; Schulte 32.

der Heidelberger Katechismus (1562), zur Darstellung des Gegensatzes der calvinistischen Auffassungen gegen die lutherischen geschrieben, und

die sogen. märkische Konfession (1614).

Als Quellen des protestantischen Kirchenrechtes kommen die Bekenntnisschriften übrigens nur insoweit in Betracht, als sie für bestimmte rechtliche Gestaltungen in der prot. Kirche grundlegende Erklärungen enthalten. Soweit hierauf staatliche Zugeständnisse basiert sind, könnte eine wesentliche Änderung des Bekenntnisses auch auf das Verhältnis zum Staate nicht ohne Einwirkung bleiben. Auf die Bedeutung der Bekenntnisse als Lehrnorm soll weiter unten (C. I. Hauptstück, 2. Abschnitt, § 1) eingegangen werden.

§ 2. Kirchenordnungen.[1])

Darunter versteht man die namentlich in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. aus Anlaß der Reformation entstandenen, zwar durch Landesgesetze jeweils nur für bestimmte Territorien erlassenen, bei der Gleichheitlichkeit ihrer Grundsätze aber doch eine allgemeinere Bedeutung gewinnenden Normierungen kirchlicher Lehrsätze und Gebräuche der protest. Kirche. Sie zerfielen gewöhnlich in 2 Teile: docenda und agenda, erstere als Vorläufer der symbola zu erachten, letztere neben der Liturgie namentlich auch die Verfassung und Verwaltung der Kirche regelnd. Diese Kirchenordnungen, von denen als wichtigste das sächsische Visitationsbuch (1528), die braunschweigische (1528), die brandenburg-ansbach-nürnbergische Kirchenordnung (1533) und die mecklenburgische (1552) zu erwähnen sind, haben übrigens dermalen mehr nur historische Bedeutung.

§ 3. Conclusa corporis Evangelicorum.[2])

Das corpus Evangelicorum stellte die Vereinigung derjenigen Reichsstände dar, deren Territorien nach den Bestimmungen des westfäl. Friedens, also ohne Rücksicht auf die bei den Protestanten bestehenden Brechungen, als evangelisch anerkannt waren. Seine Aufgabe bestand in dem Schutze der der evangelischen Religionspartei

---

[1]) Richter 215, 230, 245; Schulte 254.

[2]) Richter 217, 247; Schulte 32.

durch die Reichsgesetzgebung zugestandenen Rechte. Zur Erfüllung derselben fanden unter anderem am Sitze des Reichstages Versammlungen der Vertreter dieser Reichsstände unter Leitung des Kurfürsten von Sachsen statt, deren Beschlüsse (conclusa), wenn sie auch zunächst staatsrechtlichen Inhaltes waren, doch auch Vereinbarungen über Kirchenangelegenheiten enthalten konnten und darum nach gehöriger Publikation als Gesetze auch als Rechtsquellen in Betracht kommen.

4. Abschnitt.

Spezifisch bayerische Kirchenrechtsquellen.

Bezüglich Titel IV §§ 9, 10 der für die katholische und protestantische Kirche als gemeinsame Rechtsquelle in Betracht kommenden Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern nebst der Beilage II hiezu, sowie wegen der besonderen Rechtsquellen für die protestantische Kirche ist auf den Anfang der II. Abteilung zu verweisen.

Speziell für die katholische Kirche ist hier unter anderm zu erwähnen das unterm 5. Juni 1817 zwischen dem Könige Maximilian Joseph und dem Papste Pius VII. abgeschlossene als Anhang I zur II. Verf.Beil. § 103 publizierte Konkordat über die inneren kathol. Kirchenangelegenheiten im Königreiche Bayern.[1])

III. Hauptstück.

Verhältnis zwischen Kirche und Staat.[2])

1. In den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens wurden die anfänglich durch die Privilegien der Juden mit geschützten Christengemeinden, obgleich sie den Gehorsam gegen die Obrigkeit lehrten, als eine gesetzwidrige und staatsgefährliche Einrichtung angesehen. Ihre Mitglieder wurden aufs heftigste verfolgt, insbesondere unter den Kaisern Nero (54—68), Trajan (98—107), Decius (249—251), Diokletian (284—305) und Galerius († 311). Die durch Konstantin den Großen (313) eingeführte Gleichberechtigung des

---

[1]) Dasselbe ist am Schlusse auszugsweise abgedruckt.

[2]) Richter 37, 48, 107, 143, 184, 258; Mejer 8—10, 14, 18—24, 27, 29, 35, 42, 50; Schulte 42 ff.

christlichen mit den übrigen Kulten konnte durch die gegenteiligen Bestrebungen von dessen Neffen Julianus Apostata (361—363) nur vorübergehend in Frage gestellt werden. Die christliche Religion war Staatsreligion geworden, Häresie galt als Staatsverbrechen. Die Kirche stand unter kaiserlichem Schutze, der sich in der Sorge für die Reinheit der Lehre, in der Berufung der Konzilien und Sanktionierung ihrer Beschlüsse, in der Einwirkung auf die Kirchenverfassung und in der Anerkennung der bevorzugten Stellung des mit mannigfachen Vorrechten ausgestatteten Klerus dokumentierte. Dieses Übergewicht der weltlichen Gewalt erhielt sich aber nach Teilung des römischen Reiches durch Theodosius (379—395) nur im Ostreiche, so namentlich unter Justinian I. (527—563). In dem durch die Völkerwanderung bereits im 5. Jahrhundert zu Boden getretenen weströmischen Reiche begannen dagegen die Bischöfe sich ihrer Macht bewußt zu werden. Wenn daher auch Rom seine politische Bedeutung als Hauptstadt des Erdkreises damit verlor, so verblieb es doch als Sitz des Papstes der Mittelpunkt der christlichen Welt.

2. Hatte somit der Eintritt der germanischen Völker auf den Schauplatz der Geschichte der Weiterentwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Sinne einer größeren Selbständigkeit der letzteren die Wege geebnet, so darf als Signatur desselben im Frankenreiche eine gegenseitige Durchdringung dieser beiden Gewalten angeführt werden. Anfänglich zwar war der enge Zusammenhang mit Rom durch Aufrechthaltung der kanonischen Ordnung bestehen geblieben. Namentlich aber in der Zeit des 6. bis 8. Jahrhunderts trat hier eine Änderung ein. Dem Könige stand nun das Recht zur Bestätigung der Bischofswahlen, zur Zusammenberufung der als concilia mixta (gebildet aus geistlichen (Bischöfen) und weltlichen Ständen) beratenden Synoden und zur Legalisierung ihrer Beschlüsse zu. Für die Metropolitanverfassung und das in derselben zur Ausübung gelangende Selbstverwaltungsrecht der Kirche war hienach kein Platz mehr. Aber selbst als jene durch den Einfluß des h. Bonifazius (seit 741) wieder eingeführt und auch die Verbindung mit Rom wieder hergestellt war, lag der Schwerpunkt auf kirchlichem Gebiete namentlich unter Karl dem Großen immer noch beim Könige, dem für kirchliche Angelegenheiten ein eigener Referent (Archikapellanus

oder Apokrisiarius) zur Seite stand. Dies zeigte sich namentlich darin, daß der Papst als oberster Reichsbischof von königlicher Anerkennung abhing, ferner die als Lehensmannen des Königs erscheinenden Bischöfe nur unter Mitwirkung königlicher Grafen die Gerichtsbarkeit und Disziplinargewalt in ihren Diözesen ausüben konnten und sogen. Missi d. i. die aus einem Bischof und einem Grafen bestehenden Sendboten des Königs in ihren Sendbezirken die Verwaltung kontrollierten und dabei im Namen des Königs Recht sprachen. Die von Karl dem Großen festgehaltene Auffassung, daß diese Vereinigung von Kirche und Staat ihre natürliche Spitze in dem über der Metropolitansynode stehenden Könige haben müsse, vermochten dessen Nachfolger nicht mehr für die Dauer zur Geltung zu bringen. Durch die um die Mitte des neunten Jahrhunderts zum Vorschein gekommenen pseudoisidorischen Dekretalen wurde der Grundsatz, daß dem Papste das oberste Regiment der Kirche nach göttlichem Rechte zustehe, wieder in seiner vollen Schärfe in den Vordergrund gestellt. Die Metropoliten sollten nur mehr als Verbindungsglieder der als Gehilfen des Papstes gedachten und demselben unmittelbar untergeordneten Bischöfe erscheinen. Das Verlangen nach deren Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit, die Betonung der Bedeutung der Provinzialsynoden als Organe der Kirchenverwaltung vorbehaltlich eines weitgehenden päpstlichen Oberaufsichtsrechtes war dabei nebst anderen für den Klerus in Anspruch genommenen Vorrechten nur eine Konsequenz der aus obigem Grundsatze resultierenden Anschauung, daß der weltlichen Gewalt keine Einwirkung auf kirchliche Dinge zukomme, sie vielmehr in denselben sich unbedingt dem Priestertum unterzuordnen habe. Wenn nun auch in dem um diese Zeit entstehenden Deutschen Reiche, namentlich unter den fränkischen und den ersten salischen Kaisern die dominierende Stellung der letzteren erhalten blieb, so ließ doch die in vorstehendem entwickelte Auffassung bereits eine kraftvolle Weiterentfaltung des hierarchischen Bewußtseins erkennen.

3. Der Zeitraum von der zweiten Hälfte des 11. bis ins 14. Jahrhundert bedeutet für Deutschland den Sieg des durch Anerkennung des Primates auch in kirchlicher Beziehung mit außergewöhnlicher Machtfülle bekleideten Papsttumes über den Kaiser. Als

Marksteine dieser Periode sind zu verzeichnen die Anordnungen Gregors VII. (1073—1085), der durch Einführung des Zölibats die Sonderstellung des Klerus noch verstärkte, die Papstwahl von der römischen Gemeinde an die Kardinäle brachte und das kaiserliche Bestätigungsrecht nur als eine persönliche Vergünstigung für einzelne Kaiser darzustellen bemüht war. Den letzteren suchte er ferner die Investitur der Bischöfe und Äbte mit Ring und Stab zu entziehen, ein Bestreben, das freilich erst durch das Wormser Konkordat (1122) seine vertragsmäßige Regelung erlangte. In der auf Luk. XXII, 38 gestützten Zweischwertertheorie des h. Bernhard von Clairvaux († 1153) fand sodann die Auffassung von dem Übergewichte der Kirche über den Staat ihren sinnbildlichen Ausdruck. Eine Konsequenz derselben war die Anschauung, daß dem Papste das Recht zustehe, dem Kaiser die Weihe zu erteilen. Unter Innocenz III. (1198—1216) und Innocenz IV. (1243—1254) erreichte diese theokratische Präponderanz ihren Höhepunkt. Der von derselben ausgehende Druck erzeugte aber auf geistlicher und weltlicher Seite das Gefühl einer unverdienten inferioren Stellung. Papst Bonifazius VIII. (1294—1303) vermochte daher auch mit seiner die Einheit der heiligen katholischen und apostolischen Kirche als Glaubensgrundsatz betonenden Bulle „Unam sanctam" und mit der in derselben enthaltenen Forderung der Unterordnung unter den römischen Bischof als zur Seligkeit notwendig nicht mehr die beabsichtigte Wirkung zu erzielen.

4. Eine erhebliche Einbuße erlitt diese eben erwähnte Einheit der Kirche schon durch deren Stellung während der als „babylonische Gefangenschaft" bezeichneten Residenz der Päpste in Avignon (1309 bis 1377), an welche sich das große Schisma (1378—1409) mit seinen mehreren sich gegenseitig bekämpfenden Päpsten anschloß. Zunächst auf geistlicher Seite waren es die Bischöfe, welche die Beseitigung ihres bisherigen Unterordnungsverhältnisses unter den Papst zum Ziele nahmen. Deren Bestrebungen traten denn auch in den Beschlüssen der Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414—1418) und von Basel (1431—1443) erkennbar zu Tage. Das letztere trug dabei dem sich immer dringender fühlbar machenden Bedürfnis nach einer allgemeinen Reformation der Kirche wenigstens zu einem gewissen Teile Rechnung. Hand in Hand mit dieser seitens der

Bischöfe angestrebten Emanzipation von der päpstlichen Allgewalt ging das Verlangen der erstarkenden weltlichen Fürsten nach Erringung größerer Unabhängigkeit von der Kirche. Der von Ludwig dem Bayer 1338 zu Rense zustande gebrachte Kurverein und die goldene Bulle Karls IV. (1356) wiesen die Einmischung des Papstes in die deutsche Königswahl zurück und sicherten die Wahlberechtigung und die Wahlfreiheit der deutschen Kurfürsten. Mehr und mehr wurde nun die Kirche auf ihr eigentliches Gebiet zurückgedrängt und die Vorzugsrechte des Klerus zu vermindern gesucht. Auch das Zurückgreifen auf das bereits früher, wenn auch in bescheidenen Anfängen, bestandene placetum regium als Vorbedingung einer rechtswirksamen Publikation päpstlicher Erlasse sollte der Abwehr von Übergriffen der geistlichen Gewalt dienen.

5. Einen der wichtigsten Wendepunkte in dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat führte das weltbewegende Ereignis des 31. Oktober 1517 herbei. Die katholische Auffassung, daß in kirchlichen Dingen die geistliche Macht von der des Staates völlig unabhängig und unbeeinflußt sein müsse, wurde von den Reformatoren, insbesondere von Luther, in diesem Umfange nicht beibehalten. Man unterschied zunächst zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche. Während die Verwaltung der ersteren, insbesondere der Lehre, der Sakramente und der Disziplin dem geistlichen Amte vorbehalten wurde, erachtete man die weltliche Obrigkeit als zur Ausübung des äußeren Regimentes durch göttliche Vollmacht berufen, wenn auch dabei an göttliches und natürliches Recht gebunden. Die Umgestaltung dieses Regiments im Sinne einer Erweiterung der Grenzlinien der Staatsgewalt auf religiösem Gebiete erklärt sich aus dem geschichtlichen Entwicklungsgang der Reformation. Dem gegen deren Lehren gerichteten päpstlichen Bannfluche (Bulle Leos X. vom 15. Juni 1520 und vom 3. Januar 1521) hatte Kaiser Karl V. (1519—1558) in dem Edikt von Worms (26. Mai 1521) die Reichsacht und das Verbot der Verbreitung von Luthers Schriften, sowie der darin enthaltenen Grundsätze folgen lassen. Eine wirksame Durchführung dieses Ediktes wurde aber nach den vergeblichen Versuchen auf den unter des Kaisers Bruder, König Ferdinand, zu Nürnberg im Jahre 1522 und 1524 abgehaltenen Reichstagen insbeson-

dere durch die Beschlüsse des Reichstages zu Speyer 1526 in Frage gestellt. Von den Ständen des Reiches, deren wachsende Gewalt der kaiserlichen Willensmeinung Schranken setzte, hatten sich namentlich Johann der Beständige, Kurfürst von Sachsen (1525—1532), und Philipp, Landgraf von Hessen, (1509—1567) für die neue Lehre erklärt, zu Torgau (4. Mai 1526) ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen und auf dem Reichstage zu Speyer (19. April 1529) im Verein mit anderen Fürsten und 14 Reichsstädten gegen die Beschränkung der Reichstagsbeschlüsse von 1526 und Hemmung des Reformationswerkes protestiert. Die Gründung der evangelischen Kirche, wie sie im Jahre 1530 mit Übergabe der Bekenntnisurkunde auf dem Reichstage zu Augsburg sich vollzogen hatte und in den Schmalkaldischen Artikeln (1537) eine wiederholte Bestätigung erhielt, konnte auch durch die Erklärungen des Konzils von Trient (1545—1563) nicht mehr überwunden werden. Der ein Jahr nach Eröffnung des letzteren durch die Schärfe dieser Erklärungen entfachte, anfänglich für die protestant. Stände ungünstige Krieg erhielt seinen Abschluß durch den Passauer Vertrag (1552) als Vorläufer des Religionsfriedens zu Augsburg (1555). Den zur neuen Lehre sich bekennenden Ständen sollte nach letzterem ihr Besitzstand erhalten bleiben und Bedrückungen wegen des Glaubens ausgeschlossen sein. Protestantischen Unterthanen katholischer Landesherren sollte erlaubt sein, wegen ihrer Religion aus den Territorien auszuwandern und umgekehrt. Durch Verbindung dieser Zugeständnisse mit der Suspension der bischöflichen Jurisdiktion über protestantisch gewordene Territorien war die reichsrechtliche Anerkennung des landesherrlichen Kirchenregiments ausgesprochen und damit der Bildung von Landeskirchen in den einzelnen Territorien (cujus regio, ejus religio) die Bahn eröffnet.

Neben der Spaltung in lutherische und reformierte Kirche infolge dogmatischer Differenzen, wie sie namentlich aus der Konkordienformel (1577) im Gegensatz zum Heidelberger Katechismus (1562) erkennbar sind, war aber der jungen evangelischen Kirche in der Wirksamkeit des von Papst Paul III. (1540) bestätigten Jesuitenordens und in der nach dem Schlusse des Tridentinischen Konzils sich geltend machenden Gegenreformation eine bedeutsame Gefahr erwachsen, die sie jedoch selbst durch die Wirren des 30jährigen Krieges

hindurch glücklich überstand. Der zu dessen Beendigung am 24. Oktober 1648 zu Münster und Osnabrück abgeschlossene sogen. Westfälische Friede enthält insbesondere nachstehende Bestimmungen:

1) Sämtliche Religionsparteien im Reiche mit Einschluß der Reformierten sind gleichberechtigt. Deshalb werden die Religionssachen nicht mehr durch Stimmenmehrheit der Reichsstände, sondern durch Vertrag zwischen den katholischen und evangelischen Ständen erledigt.

2. Das Jahr 1624 gilt als Normaljahr nach einer doppelten Richtung:

einmal für den Besitzstand der Kirchengüter, bezüglich dessen das am 1. Januar 1624 bestandene thatsächliche Verhältnis als maßgebend erklärt ist,

dann bezüglich der Religionsübung von Angehörigen der im Lande nicht als herrschend erklärten Konfession, indem jene in demjenigen Umfange zugestanden wird, als sie an irgend einem Tage des Jahres 1624 stattgefunden hatte.

3. Hierin und in der Wahrung der Gewissensfreiheit mit dem Rechte der Hausandacht sowie erleichteter Auswanderung um des Glaubens willen lag eine bedeutsame Einschränkung des den Landesherren eingeräumten jus reformandi und der ursprünglich damit verbundenen Befugnis zur Ausweisung Andersgläubiger.

In landeskirchlicher Beziehung enthielt somit der Westfälische Friede zunächst nur eine Bestätigung des Augsburger Religionsfriedens, wenn auch in bestimmterer Formulierung und in gleichsam extensiver Interpretation. Die in demselben liegende Anerkennung der Selbständigkeit der Landesherren mußte der Weiterentwicklung der nun auch reichsrechtlich fundierten Auffassung, daß die landesherrliche Kirchenhoheit ein Bestandteil des jus territorialitatis sei, erheblichen Vorschub leisten. So erklärt es sich, daß in der Folge die von den protestant. Landesherren ausgeübte Kirchengewalt sich auch auf die katholische Kirche erstreckte und selbst in rein katholischen Territorien die Geltendmachung landesherrlicher Kirchengewalt nicht mehr verhindert werden konnte, und zwar umsoweniger, als derselben ein geschlossenes Zusammengehen des Episkopats und der ihrem Verfalle zuneigenden Machtfülle von Kaiser und Reich nicht mehr gegenüber-

trat. Der Einfluß des weitgehenden jus majestaticum circa sacra auf das Verhältnis von Kirche und Staat trat in der verschiedenartigen Gestaltung der staatsrechtlichen Stellung der Konfessionen in den einzelnen Territorien zu Tage. Aber auch das bisher noch mögliche Überwiegen der einen Konfession über die andere in einem bestimmten Staate mußte der vollen Gleichberechtigung weichen, als infolge der durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 herbeigeführten Überweisung reichsunmittelbarer Besitzungen der Kirche an einzelne Landesherren und der hiemit zusammenhängenden territorialen Umgestaltung rein katholische Territorien an protestant. Landesherren kamen und umgekehrt. Die Deutsche Bundesakte betont denn auch in art. XVI die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Glaubensbekenntnisse, ohne freilich auf eine prinzipielle Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sich einzulassen. Auch die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 hat hievon abgesehen, wie auch das durch Gesetz vom 22. April 1871 in Bayern eingeführte Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung keine Änderung an der landesrechtlichen Ordnung dieses Verhältnisses beabsichtigt.

6. Was in dieser Beziehung in Bayern rechtens ist, wird in der zweiten Abteilung zur Darstellung kommen. Eine theoretische Betrachtung des Verhältnisses von Staat und Kirche kann für die Gegenwart weder der Auffassung des Mittelalters, daß nämlich der Staat in der Kirche aufgehen sollte, noch der später vertretenen umgekehrten Forderung zuneigen. Denn diese beiden Anschauungen übersehen zu sehr die Verschiedenheit der Aufgaben von Staat und Kirche und der zu deren Lösung gegebenen Mittel. Das von Zeit zu Zeit mit besonderer Betonung hervortretende Verlangen nach völliger Trennung von Staat und Kirche sucht wieder je nach seinem Ursprunge entweder das wechselseitige Verhältnis dieser Aufgaben prinzipiell zu negieren oder es durch subjektive Begrenzung in seinem Sinne umzugestalten. Das idealste Verhältnis bestünde darin, daß Staat und Kirche so ineinander aufgehen, sich gegenseitig so durchdringen, daß der erstere schließlich eine rechtlich organisierte Vereinigung von Glaubensgemeinschaften darstellen würde. Vorerst stellen

sich aber sowohl dem Staate bei Erfüllung seiner Aufgabe innerliche, der Kirche bei dem gleichen Bestreben oft äußere Hindernisse in den Weg, zu deren Überwindung beide aufeinander angewiesen sind. Daraus folgt zunächst, daß beide sich hierin gegenseitig Unterstützung, jedoch unter Wahrung voller Bewegungsfreiheit, gewähren sollen. Eine natürliche Beschränkung der letzteren ergibt sich dahin, daß der Staat etwaige Störungen seitens der Kirche durch Überschreiten der Grenzlinien ihres Gebietes bezw. durch Eingriffe in die bestehende Rechtsordnung abwehren muß, wie auch anderseits die Kirche Anordnungen des Staates, welche im Widerstreit stehen mit ihren auf göttlichem Willen gegründeten Lebensäußerungen, wenn auch nur in Form passiven Widerstandes, entgegentreten darf. Das aus Vorstehendem resultierende Kirchenhoheitsrecht des Staates (jura majestatica circa sacra) begreift zugleich Recht und Pflicht des Staates auf religiösem Gebiete. Streng davon unterschieden und anfänglich der Kirche ausschließlich vorbehalten waren die jura in sacra d. h. das Recht der Gesetzgebung über die inneren kirchlichen Verhältnisse als solche und das Recht der Regierung der Kirche, das letztere selbstverständlich nicht im Sinne einer Einwirkung auf die nur deren berufenen Dienern zustehende Seelsorge.

IV. Hauptstück.

Summepiskopat der Landesherren.[1]

Wie am Schlusse des vorhergehenden Hauptstückes bereits angedeutet, beschränkte sich das zu den sogen. jura in sacra gehörige Recht der Regierung der Kirche auf die Befugnis zur Ausübung des äußeren Kirchenregiments. Auf der Bezeichnung desselben als jus episcopale der Landesherren beruht der Begriff des landesherrlichen Summepiskopats. Man versteht also unter demselben das seit der Reformation auf die deutschen Landesherren übergegangene Recht zur Ausübung der ursprünglich nur bei der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen begründeten Kirchengewalt, welche durch vom Landesherrn bestellte Organe zu erfolgen hatte und zwar nach

---

[1]) Richter 154, 164, 417; Schulte 49, 257, 263, 278; Mejer 22, 27, 32, 44, 97.

den Vorschriften des göttlichen Wortes, wie solche in den Lehrgrundsätzen der protestant. Kirche bezw. in den Meinungsäußerungen der Reformatoren erkennbar gemacht waren und unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinden. Seine geschichtliche Grundlage hat also dieses Summepiskopat in der thätigen Mitwirkung der deutschen Landesherren bei der Durchführung der Reformation und in der mit der letzteren verbundenen Neuorganisierung des Kirchenregiments, bei welcher an Stelle der mit demselben betrauten Bischöfe die Landesherren traten und zwar nicht durch Vertrag mit der Kirche, sondern auf Anregung der Reformatoren in Übereinstimmung mit dem in dieser Hinsicht in der protestantischen Kirche allmählich zur Geltung gekommenen Gesamtrechtsbewußtsein.

Eine theoretische Begründung des landesherrlichen Summepiskopats (bezw. bei dessen innigem Zusammenhang mit der protestantischen Kirchenverfassung auch von deren Einrichtungen) wurde im 17. und 18. Jahrhundert in nachstehender Weise versucht:

1. Das sogen. Episkopalsystem,[1]) aufgestellt von dem Greifswalder Juristen Matthäus Stephani (1611), weiter entwickelt unter andern durch Th. Reinkingk in Gießen (1616) und durch Bened. Carpzov in Leipzig (1649). Charakteristisch ist demselben der enge Anschluß an das damals noch die Anschauungen der prot. Juristen beherrschende kanonische Recht. Nach diesem ist nämlich das Kirchenregiment ein wesentliches Recht der Bischöfe. Diese konnten jedoch ein solches bereits seit dem Augsburger Religionsfrieden über die Augsburger Konfessionsverwandten nicht mehr ausüben. In Ermanglung eines an deren Stelle tretenden bezw. über denselben stehenden Kirchenoberen in der prot. Kirche devolvierte daher bei analoger Anwendung der Grundsätze des kanonischen Rechtes dieses Kirchenregiment auf den Landesherrn, dem es gleichsam als Depositum verblieb. Diese Devolution erfolgte aber nicht in der Weise, daß nun eine Vermischung der beiden Eigenschaften als princeps und episcopus in der Person des Landesherrn stattfand. Dieselben sollten vielmehr stets als voneinander unabhängig gedacht werden und zwar in der

---

[1]) Richter 156; Schulte 265; Mejer 32.

Weise, daß die Thätigkeit des Landesherrn als episcopus an die Mitwirkung des in den Konsistorien repräsentierten Lehrstandes gebunden ist. Aufrechterhaltung der Reinheit von Lehre und Gottesdienst nach dem Rate des Lehrstandes eventuell auch unter Anwendung äußerer Gewalt ist daher das Hauptgeschäft dieses Kirchenregiments, mit dessen Ausübung der Landesherr somit den Interessen der Kirche dienen soll. Spätere Episkopalisten faßten dagegen den Übergang des Kirchenregiments von den Bischöfen auf den Landesherrn als eine restitutio deren jus primarium, das die Bischöfe nur als injusti possessores innegehabt hätten, auf. Nachdem in der vorgedachten Weise dem status politicus d. i. der weltlichen Obrigkeit insbesondere die Aufrechterhaltung der Reinheit der Lehre und damit auch die Entscheidung (decernit auch = Sanktion der Kirchenordnungen) von Lehrstreitigkeiten und zwar nach dem Rate des Lehrstandes (status ecclesiasticus consulit) zugewiesen war, blieb dem dritten Stande (status popularis d. i. der aus den Hausvätern gebildete gemeine Christenstand) nur zustimmender Gehorsam (approbat) übrig. Diesem mehr theokratischen, vor allem auf schulmäßige Reinheit der Lehre und des Gottesdienstes abzielenden System trat entgegen

2. das sogen. Territorialsystem,[1]) nach dem Vorgange von Hugo Grotius (1614) durch die Hallenser Justus Henning Böhmer und Christian Thomasius (Anfang des 18. Jahrhunderts) ausgebildet. Dasselbe basiert auf naturrechtlichem Boden. Darnach ist in der Territorialgewalt auch enthalten das Recht zur obersten Leitung des Religionswesens im Interesse der Erhaltung des äußeren Friedens. Darum besteht auch die Aufgabe des Kirchenregiments vorwiegend nicht in der Erhaltung der Reinheit der Lehre, sondern in Übung der Toleranz und somit nicht in der Entscheidung, sondern in der Abwehr von Lehrstreitigkeiten. Alles äußere Kirchenwesen empfängt seine Richtschnur lediglich vom Staate, die Kirche ist Staatsanstalt, die Freiheit ihrer Bewegung von der Bewahrung des äußeren Friedens bedingt. Wegen dieser Unterordnung der Kirche unter den Staat, bei welcher die Wirksamkeit des Lehrstandes mehr nur auf

---

[1]) Richter 157; Schulte 267, 272; Mejer 38, 42, 45.

die eines sachverständigen Beirates beschränkt wurde, erscheint es erklärlich, daß man bei diesem System nicht stehen blieb. Ebenfalls von naturrechtlichen Grundlagen ausgehend entwickelte sich

3. das sogen. Kollegialsystem,[1]) aufgestellt von dem Theologen Chr. Matth. Pfaff in Tübingen (1742), das im Gegensatz zu der namentlich von Samuel Pufendorf aber mit Festhaltung der landesherrlichen Territorialhoheit entwickelten Kollegialtheorie eine gewisse Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate auf deren Eigenschaft als collegium publicum zu stützen suchte. Für die inneren Verhältnisse der Glieder dieses Kollegiums wird dabei als maßgebend erklärt der Gesellschaftsvertrag. Die Stellung desselben zur äußeren Rechtsordnung unterliegt dagegen der Regelung durch die weltliche Obrigkeit. Dies ist der Inhalt der jura majestatica circa sacra des Landesherrn, wozu gehören das jus reformandi (Recht, eine bestimmte Religionsgesellschaft zuzulassen oder auszuschließen), das jus advocatiae (Recht zur Förderung der kirchlichen Zwecke, soweit dieselben dem Staatswohle nicht widerstreiten) und das jus inspectionis (Oberaufsichtsrecht). Die durch den Gesellschaftsvertrag geordneten Kollegialrechte werden im Gegensatz zu Vorstehendem bezeichnet als jura in sacra. Sie beziehen sich nur auf die inneren Kirchenangelegenheiten z. B. Lehre, Gottesdienstordnung, Ämterbestellung ꝛc. Die Ausübung solcher Gesellschaftsrechte kann an außerhalb Stehende, also auch an die Landesherren nur im Wege des Vertrages übertragen werden. An die letzteren ist denn auch eine solche Übertragung in der Reformationszeit durch stillschweigenden, dem Majoritätswillen entspringenden Vertrag, und zwar in der Weise erfolgt, daß die Landesherren gleichsam als Mandatare der Kirchengesellschaft diese Kollegialrechte ausüben. Wie also das Episkopalsystem das Übergewicht der Theologen, das Territorialsystem die Allgewalt des Staates vertritt, so das Kollegialsystem die Herrschaft der Majorität des kirchlichen Interessenverbandes.

Hiedurch sind aber auch schon die Mängel dieser drei Systeme aufgezeigt. An dem Episkopalsystem, soweit es auf der Restitutionstheorie gründet, ist fehlerhaft die Vermengung von jura circa und

---

[1]) Richter 158; Schulte 272, 277; Mejer 42.

in sacra; insoferne es aber auf der Devolutionstheorie beruht, fehlt der Nachweis, daß eine solche Devolution nicht bloß staats-, sondern auch kirchenrechtlich statthaft sei. — Die Vermengung von jura in und circa sacra gehört auch zu den Fehlern des Territorialsystems, hier nur noch mit der Vergrößerung, daß auch bei der Ausübung der jura in sacra der Landesherr lediglich durch Rücksichten des Staatswohles geleitet werden soll, ohne wie dies das Episkopalsystem fordert, an die Urteile des Lehrstandes gebunden zu sein. — Das Kollegialsystem endlich, das in richtiger Unterscheidung von den beiden anderen auf dem Gedanken fußt, daß Bischöfe und Fürsten die Kirchengewalt nur als Organe der ursprünglichen Trägerin derselben, nämlich der Kirche auszuüben haben, fehlt endlich darin, daß es die Kirche nicht als Organismus, sondern als privatrechtliche Gesellschaft auffaßt und dem Willen der Majorität ausschlaggebende Bedeutung beimißt. Von einem selbst nur stillschweigenden Vertrag kann schon um deswillen keine Rede sein, weil die Reformatoren nicht ohne weiteres als die gesetzlichen Vertreter ihrer Kirche angesehen werden können. In ihrer Aufforderung aber an die Landesherren zur Übernahme der äußeren Kirchengewalt befanden sie sich im Einklang mit dem allmählich in der Kirche sich bildenden, ihrer Natur als Organismus entsprechenden Gesamtrechtsbewußtsein. Veranlassend hiezu war weiter der Umstand, daß die frühere Autorität der Apostel und der als deren Nachfolger in der katholischen Kirche angesehenen Bischöfe nun ersetzt werden sollte durch die Autorität von Kirchenbehörden, welche man durch deren Qualifikation als fürstliche Behörden besser gewahrt erachtete. Durch sie übt der Landesherr, der somit nicht als Träger eines Kirchenamtes, wohl aber als Organ der Kirche erscheint, das Regiment über dieselbe aus. Und daraus ergibt sich auch das bereits im Eingange erwähnte Gebundensein dieser Ausübung durch das Bekenntnis, die Gewissensfreiheit und die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinden.

B. Verfassung der Kirche.

I. Hauptstück.

Vorreformatorische Zeit.[1])

Aus dem Wesen und Beruf der Kirche als der Gemeinschaft der Gläubigen zur Bewahrung und Ausbreitung des Christentums ergibt sich die Notwendigkeit einer bestimmten Ordnung ihrer Lebensäußerungen und der Schaffung gewisser Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke. Die Gesamtheit der auf Regelung dieser Lebensäußerungen und Einrichtungen abzielenden Normen nennt man das Verfassungsrecht der Kirche.

In der Sendung der Apostel zur Verbreitung der christlichen Lehre mit der Ermächtigung dieser Sendboten zur Sündenbehaltung und -Vergebung war eine förmliche Kirchenverfassung noch nicht enthalten, wohl aber in ihren Grundzügen angedeutet.

Die Zusammenschließung der einzelnen Bekenner der christlichen Lehre führte zur Gemeindebildung mit besonders berufenen Trägern des Amtes für Verwaltung der Predigt und der Sakramente. Insoferne hienach an der Spitze der einzelnen Ortsgemeinden ein Kollegium von *πρεσβύτεροι* trat (Älteste des Volkes, auch *ἐπίσκοποι*, Aufseher genannt), diente die jüdische Synagogenverfassung zum Vorbilde. Als *διδάσκαλοι καὶ ποιμένες* war denselben die Überwachung des gemeindlichen Lebens durch Handhabung der Lehre und der Zucht, letztere unter thätiger Teilnahme der Gemeinde übertragen. Als Gehilfen beim Gottesdienste fungierten die *διάκονοι*, denen auch die Einsammlung und Verteilung des für die Armen Gespendeten oblag. Die Berufung zu diesen beiden Ämtern erfolgte durch die Gemeinde, die Einsetzung aber durch die Apostel unter Handauflegung. Die Apostel standen in einem ähnlichen Verhältnisse zur Gesamtkirche, wie die Ältesten zu ihren Ortsgemeinden. Das beruhte auf der Eigenschaft der ersteren als direkte Sendboten Christi und deren hierin begründetem überwiegenden Ansehen. Unter dem Apostel Johannes als einzig Überlebenden entstand das Bischofsamt als ein über den Ältestenkollegien stehendes Amt. Zwischen den einzelnen Ortsgemeinden, welche ursprünglich die autoritative Einwirkung der Apostel

---

[1]) Richter 12, 25, 43, 107; Schulte 3; Mejer 7, 18.

zusammenhielt, wurde sodann ein Zusammenhang durch Synoden d. h. periodische Zusammenkünfte von Bischöfen und Ältesten in größeren Städten hergestellt. Allmählich entwickelte sich aus der Übertragung des Vorsitzes bei diesen Synoden an die Bischöfe solcher größeren Städte, die sogen. Metropoliten, eine förmliche Oberleitung derselben über die Ortsgemeinden und ihre Vorsteher in territorial abgegrenzten Bezirken (Metropolitanverfassung). Daneben war auch bereits der Unterschied zwischen Klerus und Laien zur Ausbildung gelangt. Sie beruht auf der schon der alttestamentlichen Religionsverfassung eigentümlichen, anfänglich allerdings in der christlichen Kirche durch ihre Lehre von dem allgemeinen Priestertum verlassenen Auffassung von der Notwendigkeit einer menschlichen Vermittlung zur Versöhnung der sündigen Menschheit mit Gott, als deren Mittel die Darbringung des Opfers galt. Zur Erfüllung der hierin liegenden hochwichtigen Aufgabe bedurfte es eines besonders qualifizierten von dem gemeinen Christenvolke (λαός) unterschiedenen Standes (κλῆρος).

Ihre weitere Entwicklung und zwar im Sinne eines immer mehr hervortretenden Übergewichtes des geistlichen Standes erhielt diese Kirchenverfassung durch die Ausbildung der Patriarchalverfassung, nach welcher infolge der Beschlüsse der Konzilien von Nicäa (325), von Konstantinopel (381) und von Chalcedon (451) den Metropoliten von Antiochien, Alexandrien und Rom und später auch von Jerusalem und Konstantinopel eine hervorragende Stellung gegenüber den ihnen bisher gleichstehenden eingeräumt wurde, und endlich durch Ausbildung des Primates des römischen Bischofes, indem der letztere als maßgebender Mittelpunkt für die Einheit der christlichen Kirche angesehen wurde. Als wichtiges Glied in der Verfassung der Kirche sind endlich noch die bereits im 4. Jahrhundert entstandenen sogen. ökumenischen Synoden zu erwähnen. Die Beschlüsse dieser Versammlungen sämtlicher Bischöfe auf dem Gebiete der Lehre und Disziplin galten als Gesetz. In der Blütezeit des päpstlichen Primates trat naturgemäß ihre Bedeutung zurück, doch errangen sie in den folgenden Jahrhunderten im Kampfe gegen die allzu drückend sich fühlbar machende Allgewalt des Papstes wenigstens eine vorübergehende Einschränkung der letzteren.

Erst die durch die Reformatoren bewirkte Umgestaltung der Lehre führte zu einer durchgreifenden Änderung in der Auffassung von dem Wesen und der Aufgabe der Kirche und damit auch von den Obliegenheiten und der Stellung der zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Organe. Hieraus erklären sich die wesentlichen Abweichungen der Verfassung der katholischen von derjenigen der protestantischen Kirche. Ein kurzer Überblick über die fundamentalen Bestandteile der ersteren erscheint daher vor der Darstellung der letzteren aus mehrfachen Gründen angezeigt.

II. Hauptstück.

Katholische Kirchenverfassung.[1]

Nach katholischer Auffassung erscheint die Kirche vorwiegend als Heilsanstalt d. h. als eine Anstalt zur Erhaltung und fortwährenden Erweiterung des Reiches Christi auf Erden. Dies geschieht durch Fortführung der als nicht abgeschlossen gedachten Mission Christi, insbesondere auch durch fortwährende Wiederholung seines als unvollendet angesehenen Opfers in der ununterbrochenen Darbringung des Meßopfers. Der hiezu von Christo selbst zunächst den Aposteln erteilte Auftrag wird als an deren Nachfolger, die Bischöfe, übergegangen erklärt. Sie sind die Inhaber der dem dreifachen Amte Christi entsprechenden dreifachen Gewalt, nämlich: der potestas ordinis, der priesterlichen Gewalt, mit welcher durch die eine unvertilgbare Heiligkeit in übernatürlicher Weise übertragende Ordination (Weihe) die Fähigkeit zur Darbringung des Meßopfers verbunden ist, ferner der potestas magisterii, Lehrgewalt, der die Fähigkeit innewohnt, so zu lehren, daß dieser Lehre gleiche Autorität wie der von Christus selbst ausgegangenen zukommt, hier infolge der durch die Ordination gewonnenen übernatürlichen Erleuchtung, und endlich der potestas jurisdictionis, als der auf den beiden vorerwähnten beruhenden Fähigkeit, einmal die Gewissen bei der Beichte durch Sündenvergebung oder -behaltung zu binden und dieser Macht eventuell auch durch äußere Zwangsmittel, wie die Exkommunikation, eine äußere Wirksamkeit zu sichern, anderseits aber auch Streitigkeiten

---

[1]) Richter 166, 273; Schulte 78; Mejer 11.

über Lehre und Kultus zu entscheiden. In ihrer naheliegenden Ausbildung zur gesetzgebenden und Regierungsgewalt entspricht sie dem königlichen Amte Christi, wie die potestas ordinis dem hohenpriesterlichen, die potestas magisterii dem prophetischen Amte.

Von den Bischöfen, unter denen demjenigen von Rom als unmittelbarem Successor Petri[1]) eine hervorragende Stellung eingeräumt ist, können diese Fähigkeiten, wenn auch mit gewissen Beschränkungen, auf die als Gehilfen der Bischöfe gedachten einfachen Priester und deren Gehilfen (ministri) übertragen werden. Hienach stellt sich die katholische Kirchenverfassung als eine auf streng abgestufter Priesterherrschaft beruhende, also als eine wesentlich hierarchische dar. In Konsequenz dieser Anschauungen werden nach den verschiedenen Stellungen, welche die einzelnen Glieder der Kirche in derselben einnehmen, folgende kirchliche Stände unterschieden:

a) Klerus und Laien: Die ersteren als berufene Träger der Kirchengewalt, die letzteren als Gegenstand deren Ausübung; die ersteren als Inhaber aller kirchlichen Thätigkeit, die Kirche allein

---

[1]) Hierauf beruht der sogen. päpstliche Primat. Bezüglich dessen Bedeutung sind zwei verschiedene Auffassungen zu unterscheiden:

Die eine, sogen. Papalsystem, bereits in den pseudoisidorischen Dekretalen vertreten (s. S. 4) erkennt in dem Papste den Mittelpunkt aller Kirchengewalt, von welchem die Bischöfe die ihrige lediglich ableiten können. Der Papst, welcher gleichzeitig auch im Besitze aller weltlichen Gewalt ist, ist bei Ausübung beider nach keiner Seite abhängig, insbesondere auch nicht an Beschlüsse der Konzilien gebunden.

Die andere, sogen. Episkopalsystem, von Frankreich ausgehend, namentlich durch die großen Kirchenversammlungen des 15. Jahrhunderts geltend gemacht, später besonders von Joh. Nik. von Hontheim, Weihbischof von Trier, wissenschaftlich begründet und durch die josephinische Gesetzgebung wenigstens zum Teile verwirklicht, sowie von den 4 Erzbischöfen in der sogen. Emser Punktation (1786) durch Erstrebung einer unabhängigen deutschen Nationalkirche vertreten, erkannte zwar eine Unterordnung der einzelnen Bischöfe unter den Papst wenigstens nach Maßgabe der ihm als Leiter eines Konzils als primus inter pares zustehenden Rechte an, erklärte aber die Vereinigung der Bischöfe auf dem Konzil als Inhaberin der höchsten Kirchengewalt und deren Beschlußfassung auch für den Papst bindend.

Seine weitgehendste Ausbildung hat der päpstliche Primat im Dogma von der päpstlichsten Unfehlbarkeit erhalten. — Richter 181; Schulte 103.

repräsentierend, die letzteren zunächst nur zu christlicher Wirksamkeit berufen.

b) Regulares und saeculares, je nachdem sie durch feierliche Gelübde zur Weltentsagung und Führung einer vita religiosa nach einer bestimmten Regel sich verpflichtet haben oder nicht.

Der hervorragenden Bedeutung, welche die katholische Kirche dem Klerikalstande beilegt, entspricht es, daß dessen Erlangung an die Erfüllung gewichtiger Voraussetzungen geknüpft und daß mit demselben eine Reihe auszeichnender Rechte neben den ihm inhärierenden Pflichten verbunden sind.

Die ersteren sind zusammengefaßt in dem Erfordernis der Ordination[1]) d. i. der als Sakrament geltenden heiligen Handlung, bei welcher der Bischof dem, an welchem sie vollzogen wird, durch eine besondere Mitteilung des heiligen Geistes die Befähigung zur Darbringung des Meßopfers verleiht. Wie in der Taufe das allgemeine Priestertum verliehen wird, so in der Ordination durch die von derselben bewirkte Wiedergeburt zu einem Wesen höherer Art das spezielle. Die Befähigung, zu ordinieren, ist in geistlicher Beziehung an die bischöfliche potestas ordinis geknüpft und zwar ausnahmslos, soweit es sich um die Priester- und Diakonatsweihe handelt, in rechtlicher Beziehung aber durch die lokal und personell begrenzte bischöfliche potestas jurisdictionis (Kompetenzfrage). Hievon sind Ausnahmen auf Grund der sogen. Dimissorialien (schriftliche Ermächtigung eines Inkompetenten) zugelassen.

Die Befähigung, ordiniert zu werden, hat zur allgemeinen Voraussetzung das Getauftsein und männliches Geschlecht, im einzelnen aber d. h. damit die durch die Ordination verliehene Befähigung auch ausgeübt werden könne, das Fehlen der sogen. kanonischen Impedimente, worunter der Mangel des erforderlichen Alters (beim Priester mindestens 25, für bischöfliche Konsekration mindestens 30 Jahre), körperliche Gebrechen, ungenügende wissenschaftliche Ausbildung, uneheliche Geburt, sittliche Defekte oder Mangel der persönlichen Freiheit 2c. zu verstehen sind. Von ganz besonderer Wichtigkeit

---

[1]) Richter 249, 273; Schulte 78.

für die höheren Weihen ist der titulus ordinationis, ursprünglich als die zur Ordination unbedingt erforderliche Verbindung mit einer bestimmten Kirche oder sonstigen geistlichen Anstalt durch Eintragung in das Verzeichnis der bei derselben angestellten Geistlichen aufgefaßt, dermalen schon durch den Nachweis gesicherten standesmäßigen Unterhaltes erfüllt. Derselbe kann gegeben sein durch den Besitz einer Pfründe oder von Privatvermögen rc. oder in der Weise, daß eine physische oder juristische Person sich für den Bedürfnisfall zum Unterhalt des Ordinanden verpflichtet, sogen. titulus mensae sive pensionis.[1])

Neben den hier geschilderten materiellen Voraussetzungen ist endlich die Vornahme der Ordination, abgesehen von der gewöhnlich mit Erteilung der niederen Weihen verbundenen Tonsur, noch an eine Reihe von Förmlichkeiten mehr äußerlicher Natur geknüpft, namentlich auch was Ort und Zeit derselben betrifft. Die Erteilung der höheren Weihen setzt ferner immer den Besitz der niederen voraus. Im Hinblick auf die durch die Ordination verliehenen außerordentlichen und unzerstörbaren Eigenschaften erscheint bei den mit denselben Bekleideten eine freiwillige oder erzwungene Entäußerung durch Austritt, Amtsenthebung, Ausstoßung nur im Sinne einer Aufgabe bezw. Entziehung der äußeren klerikalen Vorrechte zulässig.

Diesen Standesrechten,[2]) welche übrigens durch die neuere Gesetzgebung entweder ganz beseitigt wurden z. B. der besondere Gerichtsstand, Steuer- und Umlagenfreiheit (Immunität), oder doch wesentlich modifiziert erscheinen z. B. das Zugeständnis eines besonderen persönlichen Rechtsschutzes (privilegium canonis); stehen nun gegenüber besondere Standespflichten.[3]) Hierher gehören: die Beobachtung des decorum clericale durch standesgemäße Lebensführung auch in Äußerlichkeiten wie z. B. bezüglich der Kleidung (cle-

---

[1]) In Bayern kann der Tischtitel von Privatpersonen und Gemeinden verliehen werden. Besonders hervorzuheben ist der vom Landesherrn durch Vermittlung des Kultusministeriums erteilte Tischtitel, der nur an anstellungsfähige Kandidaten vergeben wird.

[2]) Richter 304; Schulte 90.

[3]) Richter 298; Schulte 94.

ricalis habitus), die Verpflichtung zum Brevierbeten und vor allem zur Ehelosigkeit (Cölibat).

Während die Ordination nur die allgemeine Fähigkeit zur wirksamen Ausübung geistlicher Funktionen verleiht, gewährt die Übertragung des Kirchenamtes die Ermächtigung, diese Befähigung in einem bestimmten Kreise auszuüben und zwar der Regel nach unwiderruflich, auf Lebensdauer. Insoferne dessen Versehung sich als Lebensberuf darstellt, muß dasselbe auch in einer Weise fundiert sein, daß es teilweise auch als äußeres Äquivalent für diese Thätigkeit seinem Inhaber den erforderlichen Lebensunterhalt gewährt. Den Inbegriff der hiezu dienenden, mit dem Kirchenamte unauflöslich verbundenen materiellen Güter stellt die Pfründe (beneficium) dar. Die Rechte auf den Genuß derselben heißen temporalia (zeitliche), die reinen Amtsrechte d. h. die Rechte auf Ausübung des Amtes spiritualia (geistliche Amtsrechte).

Aus der Verschiedenheit seines Inhaltes ergibt sich nun in der katholischen Kirche auch abgesehen von kirchenregimentlichen Funktionen eine besonders reiche Gliederung des Kirchenamtes[1]) und zwar der hierarchischen Ordnung entsprechend mit bestimmt geregelten Unterordnungsverhältnissen der niederen Stufen unter die höheren. Insbesondere erscheint der Inhaber der ersteren dem Bischofe, dieser wieder dem Papste zum sogen. kanonischen Gehorsam d. h. zu völliger Unterwerfung wie gegenüber einem Gebieter verpflichtet, welche Obliegenheit der Regel nach bei der Amtseinsetzung durch feierliches Gelübde übernommen wird. Daneben steht als allgemeine Amtspflicht die sogen. Residenzpflicht d. h. die Verbindlichkeit, zum Zwecke persönlicher Amtsausübung beständig am Sitz der Pfründe gegenwärtig zu sein in der Weise, daß wenigstens eine längere Unterbrechung als eine nur mit Genehmigung des vorgesetzten Kirchenoberen zulässige Ausnahme erscheint. Der Verpflichtung zur ausschließlichen Hingabe an das Amt entsprechend ist endlich verboten die Vereinigung mehrerer Pfründen in derselben Person, sogen. Kumulationsverbot, von dem nur in ganz bestimmten Fällen (sogen. kompatible Benefizien) oder infolge päpstlichen Dispenses Abweichungen gestattet sind.

---

[1]) Richter 308, 395, 536; Schulte 89, 123.

Von einer näheren Schilderung der besonders reichhaltigen Organisation der höheren Kirchenämter kann hier, weil außer dem Rahmen unserer Aufgabe liegend, Umgang genommen werden. Wir beschränken uns daher auf eine Besprechung des Pfarramtes.[1]) Grundsätzlich hat jede Gemeinde nur einen Pfarrer, der nicht aus der Mitte der Gemeinde gewählt, sondern vom Bischof in derselben angestellt wird und der nicht mehr zu selbständiger Mitwirkung bei Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten berufenen Gemeinde im Verhältnis eines Vorgesetzten gegenübersteht. Dazu tritt eine gewisse geographische Abgrenzung, die Einteilung in Parochieen, mit der Absicht, das einzelne Glied der Kirche zum Empfange der von dieser als Heilsanstalt ausgehenden Gaben örtlich anzuweisen und dem Priester als parochus, rector einen bestimmten ausschließlichen Wirkungskreis durch Ausübung der Seelsorge, Verwaltung von Wort und Sakrament, Übung einer gewissen Zucht, Teilnahme an der kirchlichen Vermögensverwaltung und Armenpflege ꝛc. innerhalb seines Bezirkes zu übertragen. Die hier berührte lokale Ausschließlichkeit bildet das Charakteristikum des sogen. jus parochiale. Kraft desselben ist aber nicht nur der Pfarrer ausschließend befugt, in seiner Pfarrei wenigstens gewisse Parochialhandlungen wie Taufe, Beichte, Kommunion, Trauung, Begräbnis vorzunehmen, sondern es sollen auch seine Parochianen verpflichtet sein, deren Vornahme nicht von dem Geistlichen einer andern Parochie zu begehren. Auf dieses jus parochiale stützt sich denn auch der Anspruch auf die für die bezeichneten Verrichtungen zu bezahlenden Abgaben (Stolgebühren). Eigentümlich ist dabei der katholischen Kirche, daß die Parochialgewalt des Pfarrers, namentlich die Seelsorge, als ein Ausfluß der bischöflichen Gewalt und somit als abhängig von der durch die Amtseinsetzung seitens des Bischofs erteilten Ermächtigung aufgefaßt wird. Hieraus erklärt es sich, daß der Bischof eine Reihe von Ausnahmen von dem jus parochiale concedieren kann z. B. bei Missionen von Ordensgeistlichen. Aber auch sonst kommen einzelne bezw. vorübergehende Abweichungen vor, wenn auch vorbehaltlich der Stolgebührenentrichtung an den zunächst berechtigten Pfarrer.

---

[1]) Richter 386; Schulte 146.

Dauernde Exemptionen vom Parochialrecht bestehen endlich für die Klöster, ferner für die regierenden Fürsten und ihre Familien, für letztere durch Bestellung einer besonderen Hofgeistlichkeit.

Erlangt wird das Pfarramt durch Verleihung der Pfarrpfründe, die Eigenschaft als Parochiane durch Wohnsitznahme, in beschränkter Weise auch schon durch dauernden Aufenthalt im Pfarrsprengel. Die Errichtung der Parochieen steht dem Bischof unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit zu. Nachdem nach katholischem Kirchenrecht jede Parochie nur einen Pfarrer haben darf, kann namentlich bei größeren Pfarreien im Hinblick auf den Umfang der Amtsgeschäfte die Aufstellung eines oder selbst mehrerer Hilfsgeistlichen veranlaßt sein, die entweder eine ständige ist mit förmlicher Dotation, oder nur von Fall zu Fall und zwar entweder ex officio oder auf Ansuchen erfolgt. Außerdem können Alter oder Krankheit des Pfarrers die Notwendigkeit der Aufstellung eines Hilfsgeistlichen begründen. Hievon zu unterscheiden sind die förmlichen Stellvertreter, deren Abordnung in dauernder Dienstunfähigkeit des parochus oder in einer längeren Vacatur der Pfarrei oder in der Einleitung der Errichtung einer neuen Pfarrei ihren Grund haben kann. Die aus letzterem Anlasse aufgestellten sogenannten stabilen Vikare können entweder Vorsteher einer selbständig gewordenen, aber noch nicht zu einer eigenen Pfarrei erhobenen Tochtergemeinde, oder einer wegen Mangels der erforderlichen Mittel zunächst nur als Vikariatsgemeinde neu begründeten Kirchengemeinschaft sein. Während zu solchen Gehilfen oder Stellvertretern des Pfarrers nur approbierte Kleriker berufen werden können, darf die Übertragung gewisser untergeordneter Verrichtungen namentlich zur Aufrechthaltung der äußeren Ordnung des Gottesdienstes ꝛc. auch an Laien erfolgen. Dazu gehören die Sakristane, Meßner ꝛc.

Als Mittelorgane zwischen dem bischöflichen Ordinariat und den einzelnen Pfarrern ihres Sprengels, welche zusammen das sogen. Ruralkapitel bilden, sind schließlich noch die aus den früheren Erzpriestern auf dem Lande hervorgegangenen Ruraldekane zu erwähnen. Denselben stehen keine selbständigen Visitations- oder Verfügungsrechte zu, sondern sie sollen die event. seitens des Bischofs

veranlaßten Entschließungen durch Berichterstattungen an das Ordinariat herbeiführen. Sie können vom Ruralkapitel gewählt werden.

III. Hauptstück.

Protestantische Kirchenverfassung.

I. Abschnitt. Allgemeine Übersicht. [1])

Bei dem innigen Zusammenhang von Lehre und Verfassung einer Kirchengesellschaft ergibt sich ein Zurückgreifen auf deren Lehrgrundlagen bei der Darstellung ihrer Verfassung von selbst. Aus der Verschiedenheit jener erklären sich zumeist die Unterschiede zwischen protestantischer und katholischer Kirchenverfassung. Wenn nun auch bezüglich der hier zur Erörterung gelangenden Lehrgrundlagen die verschiedenen durch andere Gründe veranlaßten protestantischen Brechungen im wesentlichen noch einig gehen, so haben sich doch nach Bildung besonderer Kirchengemeinschaften (lutherische, reformierte), beeinflußt von örtlichen Verhältnissen und politischen Konstellationen, die Auffassungen bezüglich der für den Ausbau der Verfassung bedeutsamen Gesichtspunkte so eigenartig weiter entwickelt, daß sich für diese Abzweigungen wesentliche Verschiedenheiten auch bezüglich deren Verfassungen herausbildeten, die eine gesonderte Darstellung derselben rechtfertigen.

Zunächst sollen nun die Unterschiede zwischen protestantischer und katholischer Kirchenverfassung eine kurze Beleuchtung finden.

Nach protestantischer Auffassung ist die Kirche die Vereinigung der Gläubigen um Wort und Sakrament (art. 7 der Augsburger Konfession). Ihre Zweckbestimmung bildet die Zueignung des von Christo durch sein einiges und vollkommenes Opfer vollendeten Heilswerkes an die ganze Menschheit (art. 5 d. A. K.). Dies geschieht durch rechte Lehre des Evangeliums und schriftmäßige Verwaltung der Sakramente. Die heilige Schrift, auf deren Zeugnis die Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben gegründet wird, [sogen. materielles Prinzip der Reformation (art. 4 des A. K.)] enthält hiefür die allein gültige, aber auch vollkommen ausreichende

[1]) Richter 1, 250; Schulte 3, 6, 247, 250; Mejer 23.

Norm (sogen. formales Prinzip der Reformation). Hiezu bedarf es daher nicht eines mit übernatürlichen Fähigkeiten ausgerüsteten Standes, mit dessen Abweisung auch die auf Herleitung und Erlangung dieser außerordentlichen Fähigkeiten gegründete hierarchische Gliederung dieses Standes hinfällig wird. Die Kirche als Gesamtheit der Gläubigen ist die Trägerin der Kirchengewalt (potestas clavium), deren Inhalt neben Predigt und Sakramentsverwaltung in der Sündenvergebung oder -Behaltung, Berufung zur Ausübung dieser Thätigkeiten, Entscheidung in Sachen der Lehre und Handhabung der Zucht besteht.

Die Ausübung der Kirchengewalt hat an der Gewissensfreiheit ihre wesentlichste Schranke und erfolgt seitens der Kirche nicht mit Anwendung äußerer Gewalt, deren event. Hinzutritt vielmehr von staatlicher Entschließung abhängt (art. 28 der A. K.). Die Vollmacht zur Ausübung der Kirchengewalt, welche ein unveräußerliches Recht der Kirche bildet, durch öffentliche Verwaltung des Wortes und der Sakramente erhält der hiezu Berufene (rite vocatus: art. 14 d. A. K.), durch die Ordination, welche also nicht als eine in übernatürlicher Weise eine unvertilgbare Heiligkeit verleihende Weihe zu einem besonderen Stande erscheint. Eben deshalb kennt die protestantische Kirche kein auf dem Amte beruhendes besonderes Priestertum im Gegensatz zum allgemeinen Priestertum jedes gläubigen Christen im geistlichen Sinne. Sie faßt daher den Unterschied zwischen Klerus (Geistlichen, Lehrstand) und Laien lediglich als eine berufliche Verschiedenheit auf und verwirft das in der katholischen Kirche bestehende Überordnungsverhältnis der Geistlichen über die Gemeinde.

2. Abschnitt.

Verfassung der Kirchen lutherischer Richtung.

Grundgedanken: Die Geistlichen, der Lehrstand, sind vermöge ihres durch Berufung seitens der Gemeinde ihnen übertragenen Amtes in der Kirche zunächst ausschließlich berechtigt zur öffentlichen Verwaltung der Gnadenmittel. Nachdem aber jeder gläubige Christ

zur Darbringung geistlicher Opfer befähigt und berufen ist (allgemeines Priestertum), so ist für Notfälle dieselbe auch den Laien zugestanden. Geistliche und Laien sind der weltlichen Obrigkeit in gleicher Weise unterstellt. Im übrigen wird die Gemeinde als solche, abgesehen von der Vermögensverwaltung, nur wirksam, wenn der Lehrstand seinem Berufe untreu wird und hiedurch der Kirche Verfall droht. Hiezu bedarf es aber keiner besonderen Form der Gemeindethätigkeit, da in einem solchen Falle eben jedem Christen die Aufgabe zufällt, an der Wiederherstellung der Kirche mitzuarbeiten, insbesondere aber den weltlichen Obrigkeiten. Eine Teilnahme am Kirchenregimente ist dagegen der Gemeinde nicht zugestanden. Dasselbe wurde vielmehr bei der weiteren Entwicklung des Reformationswerkes in die Hände des Landesherrn bezw. der von ihm bestellten Kirchenbehörden gelegt. Dessen Ausübung bestand zunächst in der Vornahme von Visitationen, behufs deren besseren Erfolges in Analogie des früher in den Städten gegenüber den Landgemeinden bestandenen Bischofsamtes das Amt der Superintendenten namentlich zur Aufsichtführung über die Geistlichen, Prüfung der in den Lehrstand Aufzunehmenden 2c. bestellt wurde. Im Jahre 1538 schloß sich im Kurfürstentum Sachsen hieran die Bildung einer mit Geistlichen und Juristen besetzten Behörde, das Konsistorium[1]). Die in dieser Weise ausgebildete Konsistorialverfassung mit dem landesherrlichen Summepiskopate (s. S. 21) bildet ausgangs des 16. und im 17. Jahrhundert das Charakteristikum der Kirchenverfassung in den landesherrlichen Territorien lutherischer Richtung.

Auch in den Städten lag das Hauptgewicht bei Ausübung der Kirchengewalt bei der weltlichen Obrigkeit, wenn auch die Leitung

---

[1]) Ursprünglich waren die Konsistorien bischöfliche Gerichte, namentlich Ehegerichte. Neben der Ehegerichtsbarkeit war den Konsistorien auch bei den Protestanten die Ausübung einer weitgehenden Kirchenzucht zugewiesen. Eine streitentscheidende Thätigkeit fiel ihnen auch zu bei Differenzen über Patronatsrechte 2c. Hiezu traten sodann die kirchenregimentlichen Kompetenzen, welche nach dem Aufgeben der Kirchenzucht in dem vorgedachten Umfange und wesentlicher Einschränkung der vorbezeichneten Gerichtsbarkeit den hauptsächlichen Inhalt ihrer Berufsaufgabe bildeten. Richter 153, 156, 430, 450; Schulte 254, 256; Mejer 26, 53.

des Kirchenwesens dem gemeindlich bestellten Superintendenten übertragen war.[1])

3. Abschnitt.

Verfassung der Kirchen reformierter Richtung.

In den Gemeinden Zwingli'scher Richtung ruhte die Ausübung der Kirchengewalt in der Hand der Vertretung der politischen Gemeinde, während den Dekanen das Aufsichtsrecht über die Geistlichen übertragen ist, über welchen beiden die Synode steht.[2])

Als Hauptquellen der calvinischen Kirchenverfassung sind hier hervorzuheben:

Die Genfer Kirchenordnung vom Jahre 1541 und die französische Kirchenordnung von 1559.

Charakteristisch ist die Betonung der Erhaltung der Lebens- und Sittenreinheit durch Anwendung einer strengen Kirchenzucht, zu welcher die Gemeinde ihren Gliedern gegenüber mitberufen ist. Als eigentümlich erscheint ferner die Annahme, daß gewisse Grundformen auf unmittelbarer göttlicher Stiftung beruhen, während die lutherische Auffassung über Verfassungsbildung eine solche Beschränkung menschlicher Satzung in formaler Beziehung nicht kennt.

Als die von Christus selbst eingesetzten kirchlichen Berufsstände werden bezeichnet:

Die Hirten (pastores), welchen die Verwaltung der Gnadenmittel und die Handhabung der Kirchenzucht, diese in Gemeinschaft mit den Ältesten übertragen ist,

die Lehrer (doctores) zur Bewahrung und Fortpflanzung der reinen Lehre und für die Unterrichtserteilung in den Schulen,

die Ältesten (seniores) aus dem Laienstande, zur Handhabung der Kirchenzucht im Verein mit den Pastoren berufen,

die Diener (diaconi) zur Einsammlung und Verwendung der Kirchenopfer, namentlich auch für Zwecke der Armenpflege.

An der Spitze der Gemeinde steht als reines Verwaltungsorgan das Presbyterium (auch Konsistorium genannt, wie heute noch im

---

[1]) Richter 150, 435; Schulte 259.

[2]) Richter 161, 460, 710; Schulte 261, II; Mejer 38.

Reichslande), zusammengesetzt aus Pastoren, Senioren und Diakonen mit dem Rechte der Kooptation und einem Vorschlagsrecht bei der Pfarrwahl. Demselben wurde im Laufe der weiteren Entwicklung zur Entscheidung von Streitigkeiten über Lehre und Lithurgie, sowie zur Leitung der Kirchenangelegenheiten überhaupt, die aus den Pastoren und gemeindlichen Abgeordneten gebildete Synode übergeordnet (Provinzial- und Generalsynode). In der Zwischenzeit führt ein aus dem Synodalvorstande und Beisitzern gebildeter Ausschuß, das sogen. moderamen, das Kirchenregiment. Die Synode resp. deren Ausschuß erscheint also hier als Subjekt des Kirchenregiments; für eine Mitwirkung staatlicher Behörden bot diese Verfassung mit ihrer auf Absonderung vom Staate abzielenden Tendenz keinen Raum. Eben deshalb kam sie in solchen Territorien, deren Landesherr evangelisch war, meist nicht rein zur Durchführung, indem der letztere manche der den obenerwähnten Organen zugewiesenen Befugnisse entweder selbst ausübte oder durch seine Konsistorien ausüben ließ. So kommt es, daß die Verfassung der reformierten Kirche da, wo sie in Deutschland unter einem evangelischen Landesherrn Staats- oder Landeskirche geworden ist, sich wenig von der Verfassung der Kirche lutherischer Richtung unterscheidet, weshalb auch nur die letztere und zwar in der Gestaltung, wie diese sich aus dem Abschlusse der Verfassungsentwickelung zu Ende des 17. Jahrhunderts in Deutschland ergibt, im folgenden Abschnitt zur Darstellung gelangt.

4. Abschnitt.

Grundzüge der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland nach dem gegen Ende des 17. Jahrhunderts vorläufig erfolgten Abschlusse der Verfassungsbildung.

§ 1. Kirchenregiment.[1])

1. Die im Verlaufe der Reformation mehr und mehr zur Durchbildung gelangten evangelischen Staats- oder Landeskirchen stellten sich dar als Vereinigungen der durch die Gemeinsamkeit des in den Symbolen niedergelegten Bekenntnisses verbundenen Staats-

---

[1]) Richter 416, 436; Schulte 263, 278, 286; Mejer 27, 44.

angehörigen zu einem äußerlich selbständigen Rechtskörper unter dem Kirchenregimente des Landesherrn, das einem ständigen Konsistorium übertragen ist, vorbehaltlich persönlicher Entschließung des ersteren in wichtigeren Angelegenheiten. Die hierauf bezüglichen Rechte heißen wegen des erwähnten persönlichen Vorbehaltes jura regiminis ecclesiastici reservata, basieren auf der Kirchenhoheit und umfassen das Recht der Kirchengesetzgebung, Ämterverleihung oder -Entziehung, der Dispenserteilung in wichtigeren Fällen. Doch war der Landesfürst auch hiebei meist an die Mitwirkung eines verantwortlichen Staatsministeriums, welchem die Kirchenbehörden gutachtliche Berichte zu erstatten haben, oft auch an die der Landstände, gebunden. Dagegen war die freie Ausübung der rein kirchenregimentlichen Rechte der Aufsicht, Rechtspflege und Verwaltung, sogen. jura regiminis ecclesiastici mandata s. vicaria, gleichsam durch ein Generalmandat des Landesherrn den Konsistorien als Stellvertretern des letzteren übertragen.

2. Als rein kirchenregimentliche Organe, vor allem als kirchliche Aufsichtsbeamte mit bestimmt begrenztem Verfügungsrechte sind den Konsistorien nun die Superintendenten unterstellt, nach ihrem Wirkungskreise in räumlicher und sachlicher Hinsicht in größeren Landeskirchen in General- und Spezialsuperintendenten unterschieden, jedoch um deswillen nicht als Träger eines höheren geistlichen Amtes erachtet, sondern in dieser Beziehung den untergebenen Pfarrern, welche sie unterstützen und beraten sollen, gleichgestellt.

3. Die obenerwähnten kirchenregimentlichen Befugnisse standen auch einem Landesherrn nicht evangelischer Konfession[1]) zu. Eine Beeinträchtigung der protestantischen Kirche sowohl ihrer Stellung nach, wenn sie nämlich bisher als herrschende gegolten hatte bezw. zur öffentlichen Gottesdienstübung berechtigt war, als auch durch Änderung ihrer Gesetze und Verordnungen, anderweitige Verwendung deren Kirchen oder Stiftungsgutes 2c. erschien dabei im Hinblick auf die wesentliche Einschränkung des landesherrlichen Reformationsrechtes durch den westfälischen Frieden ausgeschlossen. Hierauf bezügliche Vorbehalte bildeten den Inhalt der von dem katholischen Landesherrn

---

[1]) Richter 165, 428; Schulte 281.

ausgestellten Reversalien, mit welchen der letztere außerdem die Ausübung der jura reservata an eine evangelische Landesbehörde überließ. Später wurde diese Materie dann in den Verfassungsgesetzen der einzelnen Territorien näher geregelt.

§ 2. Parochialverfassung.[1])

1. Der Zusammenschluß der innerhalb geographisch und bezw. politisch abgegrenzter Bezirke wohnenden evangelischen Christen erscheint als ein selbstverständliches Ergebnis des evangelischen Kirchenbegriffs. Diese Gemeinden stellen sich dar als mit Rechtsfähigkeit begabte Korporationen und werden wegen ihrer organischen Verbindung mit dem an ihrer Spitze stehenden Pfarrer „Pfarrgemeinden" genannt. Unter den ihnen zukommenden Befugnissen sind zu erwähnen die Aufsicht auf die Reinheit der Lehre und des Gottesdienstes, die Mitwirkung bei Besetzung des Lehramtes, Teilnahme an der Kirchenzucht, kirchliche Vermögensverwaltung, Petitionsrecht und bezw. das Recht der Zustimmungserteilung bei Erlassung oder Abänderung von auf Lehre, Lithurgie 2c. bezüglichen Vorschriften 2c. Die Einzelgemeinden erscheinen als Glieder der Landeskirche und stehen daher wie diese unter dem landesherrlichen Kirchenregiment. An die Genehmigung des letzteren sind dieselben gebunden, wenn zur Ausübung der Gemeinderechte in Ermanglung einer desfallsigen anderweitigen Vertretung eine Versammlung aller Gemeindeglieder stattfinden soll. Ihrem Pfarrer kann die Gemeinde selbständig gegenübertreten, wenn sie bestimmte Rechte gegen denselben z. B. wegen Abweichung von der Lehre geltend zu machen hat. Als Inhaber des eigentlichen Pfarramtes ist dieser lediglich der Aufsicht der kirchenregimentlichen Behörden unterworfen, keineswegs aber zum sogen. kanonischen Gehorsam verpflichtet.[2]) Eine kollegiale Verwaltung dieses Amtes kennt die protestantische Kirche ebensowenig wie die katholische. Wenn eine Gemeinde mehrere Pfarrer hat, ist meist nur der erste derselben (pastor primarius) zur Führung des eigentlichen Pfarramtes berufen; die übrigen werden mehr als wenn auch sonst gleich

---

[1]) Richter 450; Schulte 291; Mejer 27, 98.

[2]) Richter 254, 604; Schulte 289; Mejer 99.

qualifizierte Gehilfen beim Gottesdienst aufgefaßt, welche mit ihm nur in Ausübung kirchenregimentlicher Funktionen zusammenwirken. Doch hat sich das in den verschiedenen Landeskirchen verschieden gestaltet.

2. Als Vorbedingung zur vollen Wirksamkeit im Pfarramte erscheinen im allgemeinen:

a. die Ordination, durch welche dem von der Kirche als fähig und würdig Erklärten zunächst nur die allgemeine Ermächtigung erteilt wird, der Kirche berufsmäßig mit Wort und Sakrament zu dienen. Die hiedurch bewirkte Zugehörigkeit zum Lehrstande besteht, wenn auch der Ordinierte noch kein eigentliches Amt hat, oder wenn er eines solchen in einer diese Zugehörigkeit nicht aufhebenden Weise verlustig gegangen ist.

Als lithurgischer Akt kann die Ordination nur von einem bereits Ordinierten erteilt werden. Zu deren Anordnung sind die Kirchenbehörden, manchmal auch theologische Fakultäten zuständig. Vollzogen wird sie der Regel nach von den Superintendenten gemäß Ermächtigung des Konsistoriums. Als äußere Form findet Handauflegung statt, aber nur im Sinne der Aneignung der gemeindlichen Fürbitte und zur Segenserteilung. Insbesondere sind für deren Vornahme nicht wie in der katholischen Kirche bestimmte Zeitabschnitte fixiert, und auch in lokaler Beziehung ist deren Vollzug lediglich an die Anwesenheit der zum Gottesdienste in der Kirche des Amtssitzes des Ordinators bezw. der die Ordination verfügenden Kirchenbehörde versammelten Gemeinde geknüpft. Bezüglich der Befähigung, ordiniert zu werden, gelten die in der Natur der Sache begründeten Bestimmungen des kanonischen Rechtes wenn auch mit Abweichungen z. B. über Alter, Prüfungswesen 2c. Auch das Vorhandensein eines titulus ordinandi als Bedingung der Ordination ist wenigstens in dem Sinne gefordert, daß, abgesehen von dem Eintritt in den Missionsdienst oder als Gehilfe eines Pfarrers in der Seelsorge und Verwaltung der Gnadenmittel, nur behufs unmittelbarer Anstellung im Pfarramte dieselbe erteilt werden soll (Verbot der sogen. absoluten Ordination). Ebensowenig wie eine Abstufung kennt die protestantische Kirche endlich eine Wiederholung der Ordination, in letzterer Hinsicht mit alleiniger Ausnahme

des Übertrittes eines bereits ordinierten Geistlichen einer anderen Kirche. Die lutherische Kirche legt ferner Gewicht auf die Ablegung des Ordinationsgelübbdes speziell im Sinne einer Verpflichtung auf das Bekenntnis der Kirche. Über die vollzogene Ordination wird ein Ordinationsschein erteilt.

b. Die Introduktion oder Installation, Einführung in das Pfarramt, unter welcher die bei jedem neuen Amtsantritt zu wiederholende feierliche Berufung, einer bestimmten Gemeinde als Lehrer und Vorsteher mit Wort und Sakrament zu dienen, durch persönliche Einweisung verstanden wird.

3. Der Austritt aus dem Pfarramte findet statt: entweder freiwillig durch Amtsniederlegung unter Enthebung auf Ansuchen oder unfreiwillig zur Strafe durch Amtsentsetzung oder durch Amtsenthebung wegen völliger Funktionsunfähigkeit, im ersteren Falle der Regel nach ohne, in den beiden letzteren meist mit Verlust der Zugehörigkeit zum Lehrstande.

4. Bezüglich der Standesrechte der Pfarrer ist neben deren Berechtigung zur Verwaltung von Wort und Sakrament auf das oben beim katholischen Klerus Bemerkte zu verweisen. Auch bezüglich ihrer Standespflichten sind die Vorschriften des kanonischen Rechtes namentlich bezüglich der Residenzpflicht und Beobachtung des decorum clericale aufrecht erhalten, während die auf speziell katholischen Auffassungen beruhenden wie z. B. die Verpflichtung zum Brevierbeten, Cölibat 2c. selbstverständlich hinfällig wurden.

Die Ausschließlichkeit der Berechtigung des Pfarrers zur Ausübung der im Pfarramte enthaltenen Befugnisse in seiner Gemeinde (jus parochiale s. oben) ist auch im protestantischen Kirchenrechte festgehalten. Besonders gilt dies in der lutherischen Kirche bezüglich des Beichtzwangs.

In der älteren protestantischen Kirche bezeichnete man als clerus minor im Unterschiede vom eigentlichen Lehrstande die niederen Kirchendiener zur Beihilfe bei der Kultusausübung, ferner auch die Schullehrer als Gehilfen beim religiösen Jugendunterricht.

5. Abschnitt.

Spätere Entwicklungsformen. [1])

(Vereinigung der lutherischen Konsistorial- mit der reformierten Presbyterial- und Synodalverfassung.)

Die weitere Entwicklung in der kirchlichen Verfassungsbildung zielt auf eine Beschränkung, wo nicht Überwindung des Territorialismus durch stärkere Heranziehung der Gemeinden zu den kirchlichen Thätigkeiten, insbesondere auch bezüglich Handhabung der Kirchengewalt ab. Sie deckt sich mit der evangelischen Auffassung vom Wesen und Zweck der Kirche, die nicht nur Heilsanstalt, sondern auch Heilsgemeinde sein soll. Insoferne die lutherische Kirchenverfassung mehr den ersteren, die reformierte mehr den letzteren Gesichtspunkt in den Vordergrund rückt, ergibt sich als Resultat dieser neueren Entwicklung eine Verschmelzung der lutherischen Konsistorial- mit der reformierten Presbyterial- und Synodalverfassung. Die Vorteile einer solchen Verschmelzung bestehen in der Ermöglichung einer intensiveren, den Bedürfnissen der Gemeinden gewissenhaft Rechnung tragenden Erledigung der kirchlichen Aufgaben neben Belebung und Hebung des kirchlichen Sinnes ihrer Glieder. Im Hinblick auf die aus der möglichen Einwirkung der herrschenden Zeitströmung auf die Gemeindeglieder resultierenden Gefahren ist freilich eine solche Verbindung nicht ohne Einwand geblieben. Doch darf dabei nicht übersehen werden, daß auch bei einer freieren Gestaltung der gemeindlichen Mitwirkung der das kirchliche Leben bestimmende göttliche Heilswille immer die natürliche Grundlage und unverrückbare Grenzlinie zu bilden hat. Neben dieser Begrenzung bedarf die gemeindliche Thätigkeit aber auch noch einer festen Organisation, welche deren jederzeitige Ausübung ermöglicht. Dies führt zur Einrichtung der Kirchenvorstände nach Art der Presbyterien, zusammengesetzt aus den Pfarrern der Gemeinde und gewählten Gemeindevertretern. Ihre Aufgabe beschränkt sich keineswegs nur auf die kirchliche Vermögensverwaltung, sondern umfaßt auch eine fortwährende Fürsorge für die

---

[1]) Richter 159, 468; Schulte 296, 301; Mejer 46, 52, 68.

Reinerhaltung kirchlicher Lehre und wahren kirchlichen Lebens in der Gemeinde.

Die aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten Synoden sollen endlich nicht wie nach der reinen reformierten Kirchenverfassung selbst Subjekte des Kirchenregiments sein, wenn ihnen auch eine Prüfung der Thätigkeit seiner von der unmittelbaren Mitgliedschaft bei derselben ausgeschlossenen Organe zugestanden werden mag, sondern sie haben einen mehr repräsentativen Charakter in der Weise, daß durch die Majorität ihrer Mitglieder die gemeinsame Überzeugung der von ihnen vertretenen Gesamtgemeinde in religiösen Dingen zum Ausdruck gebracht werden soll. Am bedeutsamsten geschieht dies auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung, bei welcher im Sinne der Erholung der gebotenen Zustimmung der Gesamtheit der Gemeinden an die Stelle der früher als genügend erachteten Meinungsäußerung angesehener Theologen die Beschlußfassung der Synode zu treten hat. Zur Ausübung des landesherrlichen Inspektionsrechtes und darum ohne Mitwirkungsrecht bei den Beratungen und Beschlußfassungen werden zu den Generalsynoden staatliche Beamte als Kommissäre abgeordnet.[1])

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit der hier behandelten Verschmelzung der lutherischen und reformierten Kirchenverfassung ist die als niedrigster Grad einer Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenrichtungen zu bezeichnende Unterstellung derselben unter ein gemeinsames Kirchenregiment namentlich mit Bestellung kombinierter Konsistorien wie z. B. früher in Kurhessen. Als höherer Grad einer solchen Union gilt die Gemeinschaft des Sakraments (so in Hessen-Darmstadt und Württemberg) und des Gottesdienstes z. B. in Preußen. Am vollständigsten erscheint dieselbe, wenn sie auf einer Gemeinsamkeit der Lehrgrundlage beruht, sei es, daß hiebei die Heil. Schrift als alleinige Lehrnorm bezeichnet wird, wie in der Pfalz, oder unter Aufrechterhaltung der bisherigen Bekenntnisse, deren Konsensus die gemeinsame Lehrgrundlage bildet z. B. in Baden. Richter 193, 796 ff.; Wand 52 ff.

C. Verwaltung der Kirche.

I. Hauptstück.

Rechtsordnung der kirchlichen Thätigkeiten.

1. Abschnitt.

Bezüglich Ausübung der äußeren Kirchengewalt.

§ 1. Gesetzgebung.[1])

1. Unter Kirchengesetzgebung im engeren Sinne versteht man die Aufstellung von Vorschriften für das Verhalten der Kirchenglieder als solcher in den inneren kirchlichen Verhältnissen. Die Regelung von Verhältnissen, welche zwar kirchlicher Natur sind, zugleich aber auch das bürgerliche Gemeinwesen betreffen, ist wenigstens nicht ausschließend der Kirchengewalt überlassen, sondern der Staatsgewalt und zwar entweder allein oder im Zusammenwirken mit jener. Während nun bei den Katholiken die Kirchengesetzgebung sich auch auf das innere Verhalten der Kirchenglieder erstreckt, indem sie denselben vorschreibt, was sie zu glauben haben (dogmatische Seite), befaßt sich dieselbe bei den Protestanten lediglich mit der Lehre und mit dem äußeren kirchlichen Leben. Zu ihrem formalen Rechtsbestande bedürfen hier allgemeine Anordnungen der Sanktion des Landesherrn als des Trägers der Kirchenhoheit, und, wo die Verfassung des Landes dies vorschreibt, auch der Zustimmung der Volksvertretung. Ihrem Inhalte nach sollen sie sich darstellen als Ausdruck des Gesammtbewußtseins der Kirchengemeinschaft. In älterer Zeit erblickte man denselben in dem Urteile der angesehensten Theologen, später trat an dessen Stelle die Anschauung der mit der Entwerfung der Kirchengesetze befaßten Kirchenbehörden und die Meinungsäußerung der meist zur Begutachtung berufenen Generalsynoden. Aber selbst da, wo den letzteren ein völliges Zustimmungsrecht eingeräumt ist, bedürfen deren Beschlüsse immer noch der landesherrlichen Sanktion, die eventuell verweigert werden kann. Die zwangsweise Durchführung der also zustandegekommenen kirchengesetzlichen Bestimmungen (siehe auch oben S. 36) wird nur in Fällen

[1]) Richter 480, 493, 502; Schulte 231, 239, 332, 333; Mejer 70.

böswilligen, das Wohl der Kirche direkt gefährdenden Trotzes platzgreifen dürfen.

2. Die von den Kirchengesetzen zu unterscheidenden Ausführungsbestimmungen zu denselben werden je nach den bestehenden Kompetenzvorschriften von den zu deren Vollzug bestellten Kirchenbehörden jure vicario erlassen.

3. Grundsätzlich haben alle diese Vorschriften, die Gesetze und ihre Ausführungsbestimmungen, innerhalb ihres Geltungsgebietes allgemeine Anwendung zu finden. Abweichungen von dieser Regel bilden die Privilegien und Dispensationen.

Unter Privilegien versteht man Ausnahmen von der allgemeinen Rechtsordnung in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse und zwar entweder für ganze Klassen von Personen oder Fällen oder auch nur zu Gunsten einzelner Rechtssubjekte. Soweit in der Gestattung dieser Ausnahmen eine Exemtion von bestehenden Gesetzesvorschriften enthalten ist, kann dieselbe ebenfalls nur im Wege der Gesetzgebung statuiert werden. Ihre Erteilung kann von vorneherein in widerruflicher Weise erfolgen. In der protestantischen Kirche kommen sie nur selten vor.

Unter Dispensationen versteht man die Außerkraftsetzung von Rechtsvorschriften für einen bestimmten einzelnen Fall und zwar entweder so, daß die bereits erfolgte Nichtbeachtung derselben unter Anerkennung des hiedurch begründeten Verhältnisses als eines rechtmäßigen nachgesehen wird (dispensatio post factum) oder diese Nichtbeachtung im voraus als zulässig erklärt wird (disp. ante factum). Derartige Abweichungen von bestehenden Vorschriften können natürlich nur nach genauer Würdigung des Thatbestandes gestattet werden und bedürfen, wo es sich um ausnahmsweise Nichtanwendung gesetzlicher Vorschriften handelt, ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage. Die Dispensation in wichtigeren Fällen bildet daher ein Reservatrecht des Landesherrn, während sie sonst den Kirchenbehörden jure vicario zusteht. Sie erfolgt meist nur gegen Entrichtung bestimmt festgesetzter Taxen (Gebühren).

4. Eine besondere Art kirchlicher Gesetzgebung besteht endlich noch in dem gewissen kirchlichen Körperschaften (in der katholischen Kirche z. B. den Ordensgesellschaften, dann den Kapiteln 2c., in der

protestantischen Kirche den organisierten Kirchengemeinden) eingeräumten Recht zur selbständigen Regelung ihrer inneren Angelegenheiten durch verfassungsmäßig gefaßte Beschlüsse. Dieselben dürfen mit bestehenden Gesetzen oder Verordnungen nicht im Widerspruch stehen, ferner wohlerworbene Rechte Dritter gegen deren Willen nicht beeinträchtigen und können durch Beschwerde zur Kirchenbehörde angegriffen werden. Das Recht zur Erlassung derartiger Statutarbeschlüsse wird Autonomie genannt.

5. Über die Bedeutung des Gewohnheitsrechtes s. oben S. 6 ff.

§ 2. Kirchliche Gerichtsbarkeit.[1])

Zu unterscheiden ist hier die streitentscheidende und die Straf- bezw. Disziplinar-Gerichtsbarkeit.

1. Die ersten Anfänge einer streitentscheidenden Gerichtsbarkeit der Kirche finden sich im bischöflichen Schiedsrichteramt, wobei also der Austrag der Streitigkeiten im Wege des Kompromisses erfolgte. Unter Konstantin und den späteren Kaisern sollte in allen Angelegenheiten, bei denen Kleriker beteiligt waren, vor den kirchlichen Oberen Recht gesucht werden; rein geistliche Sachen gehörten unbedingt vor den kirchlichen Richter. Die im fränkischen Reiche zutage getretene Rechtsbildung verwies rein weltliche Rechtsstreitigkeiten vor den weltlichen Richter, im Falle der Beteiligung von Klerikern aber vor gemischte Gerichte.

Im Mittelalter kam wieder die ausschließliche Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Fälle der letzteren Art neben einer erheblichen Erweiterung des Kreises der dem kirchlichen Forum vorbehaltenen Gegenstände zur Geltung. Zu den letzteren gehörten neben den Gegenständen des Glaubens, der Lehre und des Kultus (causae mere spirituales) auch Patronatsstreitigkeiten, ferner solche, welche das Kirchenvermögen, fromme oder mildthätige Stiftungen ꝛc. betrafen; auch in Fällen der Justizverweigerung seitens der weltlichen griffen die kirchlichen Gerichte ein. Die Reformatoren bestritten dagegen ausdrücklich einen göttlichen Beruf der Kirche zur Rechtsprechung

---

[1]) Richter 615, 642, 645, 710; Schulte 202, 222, 325; Mejer 97, 100.

in weltlichen Dingen, erklärten vielmehr die weltliche Obrigkeit hiezu berufen. Die anfänglich bei den Konsistorien begründete Zuständigkeit in Angelegenheiten, bei denen Geistliche beteiligt waren, ferner des Kirchenvermögens, Patronats, in Ehesachen ꝛc. kam gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr in Wegfall. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 beseitigte endlich die noch übrigen Reste kirchlicher Gerichtsbarkeit in solchen Dingen, so daß dermalen eine kontentiöse Jurisdiktion der protestantischen Kirchenbehörden nur mehr in dem Sinne besteht, daß auf Lehre oder Religionshandlungen bezügliche Angelegenheiten z. B. Verweigerung der Trauung ꝛc. ꝛc. im Beschwerdewege an die Kirchenbehörde gelangen oder dieselbe auf Anrufen eines Gemeindegliedes zur Regelung von kirchlichen Verhältnissen schreitet, welche ihr innerhalb ihres Kompetenzkreises auch von Amtswegen freistünde, z. B. über den Umfang geistlicher Amtsbefugnisse oder von Pfarrsprengelgrenzen.

2. Von einer Strafgerichtsbarkeit der Kirche kann man überhaupt erst reden von dem Zeitpunkte an, da der Staat sich der letzteren entweder durch Verbindung bürgerlicher Wirkungen mit ihren Strafurteilen oder durch deren direkte Ausführung dienstbar machte. Dieser Strafgerichtsbarkeit waren sowohl Kleriker als Laien unterworfen, die ersteren auch bezüglich weltlicher Vergehen, welche sonst der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit entzogen blieben. Dabei unterschied man zwischen poenae vindicativae, welche lediglich die Abwehr der in den Verfehlungen liegenden Angriffe auf die Rechtsordnung bezweckten, und poenae medicinales vel censurae im Sinne einer auf Besserung der Fehlenden abzielenden Kirchenzucht. Seitens der Reformatoren wurde namentlich die Ausübung der letzteren der Kirche vindiziert, während die den lutherischen Konsistorien eingeräumte Strafgerichtsbarkeit mehr als auf landesherrlicher Übertragung beruhend angesehen wurde. Das weitgehende Strafrecht der katholischen Kirche wurde seitens des Staates im Laufe der Zeit erheblichen Einschränkungen unterworfen und umfaßt nunmehr ebenfalls nur die Ausübung der Kirchenzucht gegen die Gemeindeglieder und einer Straf- bezw. Disziplinargerichtsbarkeit namentlich gegen die Geistlichen bezüglich ihrer Amtsführung. Damit im Zusammenhang stand die Einführung des recursus ab abusu, appel comme d'abus, namentlich als

Beschwerde behufs Erlangung staatlichen Schutzes gegen den Mißbrauch der Kirchengewalt.

Zu den auf Besserung abzielenden Kirchenstrafen (Zensuren) wegen kirchlicher Verfehlungen gehören in der katholischen Kirche

a. bezüglich der Kirchenglieder im allgemeinen:

die Exkommunikation, sei es daß dieselbe nur von den Sakramenten und der Fähigkeit zu Kirchenämtern oder gänzlich (event. unter feierlicher Verfluchung: anathema) von der Kirchengemeinschaft ausschließt;

das Interdikt, worunter man in der Regel die Einstellung aller gottesdienstlichen Verrichtungen in einem bestimmten Orte, Bezirke oder Land versteht.

b. Bezüglich der Geistlichen:

die Suspension, (auch gegen geistliche Korporationen angewendet) bestehend in der Entziehung der Berechtigung zur Ausübung des Amtes, Genusses der Pfründe rc., bei Korporationen der Korporationsrechte, auf unbestimmte Zeit.

Als poenae vindicativae kommen

a. bezüglich der Geistlichen in Betracht:

die Amtsentsetzung (depositio) d. h. völlige Entziehung der Amtsbefugnisse und der Fähigkeit, eine andere Pfründe zu erwerben, aber ohne Alterierung des character indelebilis und ohne Verlust der Standesrechte;

die Entziehung einer bestimmten Pfründe (privatio beneficii) vorbehaltlich Wiederverwendung auf einer anderen, namentlich geringeren (Strafversetzung), endlich

die Degradation, als höchste Kirchenstrafe, Ausschluß aus dem geistlichen Stande mit Entziehung der Standesrechte, aber auch diese ohne Vernichtung des character indelebilis.

Die nur temporäre Suspension vom Amte erscheint mehr als eine namentlich bei Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung veranlaßte administrative Maßregel, wogegen die Einsperrung in ein Kloster rc. zu Bußübungen, Geldstrafen, Verweis insoferne einen gemischten Charakter haben, als sie zu den eigentlichen Strafen zählen, aber eine Korrektion des Betroffenen bezwecken.

b. Als allgemeine poenae vindicativae sind zu erwähnen: Geldbußen, Entziehung des kirchlichen Begräbnisses ꝛc.

Die in der lutherischen Kirche anfänglich festgehaltene Strafgerichtsbarkeit der Konsistorien beschränkte sich nur auf rein kirchliche Vergehen und nahm bezüglich der Geistlichen mehr die Form der Ausübung einer Disziplinargerichtsbarkeit an, während die Verhängung von Leibes- und Lebensstrafen gegen die letzteren den weltlichen Gerichten vorbehalten war. An die Stelle der schwereren disziplinären Ahndungen von Geistlichen durch Amtsentsetzung (remotio) und Amtsentlassung (dimissio), welche beide die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung geistlicher Amtshandlungen im Gefolge hatte, trat später die staatlich verhängte Dienstentlassung und die von den Konsistorien verfügte Amtsenthebung mit einer geringen Pension und die Versetzung auf eine geringere Stelle. Als mildere Strafform ist endlich noch die Emeritierung des strafwürdigen Geistlichen durch Beigabe eines Vikares mit den Rechten eines Pfarrverwesers auf Kosten des ersteren zu erwähnen.

Der kirchlichen Gemeindevertretung (Kirchenvorstand, Presbyterium ꝛc.) gegenüber steht der Kirchenbehörde das Recht zu, in bestimmt geregelten Fällen von der Teilnahme an derselben auszuschließen.

Die Übung der von der eigentlichen Strafgerichtsbarkeit zu unterscheidenden Kirchenzucht bezweckte teils die Besserung der Fehlenden, teils den gänzlichen Ausschluß beharrlicher Sünder im Interesse der Reinhaltung der Gemeinde. Doch kennt die protestantische Kirche keine Exkommunikation im katholischen Sinne d. h. als Kirchenbann mit weitgehenden Folgen, wie solche in der Verhängung der Reichsacht und in dem Verbot auch des außerkirchlichen Verkehres mit dem Exkommunizierten zutage traten. Wo die Exkommunikation überhaupt noch zur Anwendung kommt, kann sie bestehen entweder nur in der Verweigerung des heil. Abendmahles im einzelnen Begehrungsfalle oder im völligen Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft, welche in der Kirche öffentlich und feierlich verkündigt wird. Jedenfalls soll dieselbe nur als äußerstes Strafmittel bei besonders schweren Verfehlungen und soweit angängig nicht ohne vorherigen Versuch der Wiedergewinnung des Verirrten durch mahnenden Zuspruch oder ge-

lindere Büßung in Anwendung kommen. — Auch die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, des Rechtes der Taufpatenschaft ꝛc. gehört zu den Mitteln der Kirchenzucht.

3. Als rein kirchliche Vergehen kennt die katholische Kirche u. a. die Häresie, das Schisma und die Simonie. Unter ersterer versteht sie die beharrliche Abweichung von der seitens der Kirche gesetzlich festgestellten Glaubenslehre. Der Gipfel der Häresie ist die Apostasie d. i. Abfall vom Christentum überhaupt. Schisma ist die durch Auflehnung gegen das gesetzmäßige Kirchenregiment herbeigeführte Spaltung. Simonie (nach dem in Kap. 8 der Apostelgeschichte geschilderten Verhalten des Zauberers Simon benannt) bedeutet zunächst den in der Absicht, sich den heil. Geist gegen Geld dienstbar zu machen, liegenden Frevel, und insbesondere das Verbrechen des Kaufs oder Verkaufs kirchlicher Ämter ꝛc., somit überhaupt die Behandlung geistlicher Güter nach Art einer Handelsware. Provisionalhandlungen, bei denen Simonie vorkam, sind ungültig. Davon zu unterscheiden ist der Fall, wenn für die Vornahme geistlicher Amtshandlungen aus reiner Erkenntlichkeit ein Geldgeschenk gegeben wird.

Eine Häresie im kanonischen Sinne kennt nun die protestantische Kirche nicht, weil sie keine gesetzliche Feststellung der Glaubenslehre kennt. Abweichungen von den Bekenntnisschriften können als Irrlehren von der Verkündigung im Namen der Kirche und von der Behandlung auf den Universitäten ausgeschlossen sein. Verbreitung solcher Abweichungen vom Bekenntnisse durch Gewinnung von Anhängern für die ersteren und Schaffung anderer darauf abzielender Einrichtungen, insbesondere auch verbunden mit Schmähung des bestehenden Bekenntnisses kann als Auflehnung gegen die bestehende Rechtsordnung behandelt werden und zum erzwungenen Austritt aus der Kirchengemeinschaft führen. Damit ist aber die Angelegenheit für die Kirche erledigt. Nicht zu verwechseln damit ist die neue Begründung und Fassung der bestehenden Kirchenlehre.

Auch ein Schisma im kanonischen Sinn kennt die protestantische Kirche nicht, da bei derselben kein allgemeines Kirchenregiment existiert, die das Essentiale des Schisma bildende Auflehnung gegen dasselbe sich daher nur gegen das Kirchenregiment einer bestimm-

ten Landeskirche richten kann, was zum Austritte aus derselben führen muß.

Unter Simonie versteht die protestantische Kirche namentlich das Verbrechen der kirchlichen Amtserschleichung und erklärt ebenfalls die simonistischen Provisionalhandlungen für ungültig. Sie kann auch wie bei den Katholiken den Verlust des Präsentations-, dann des Patronatsrechts zur Folge haben.

Die früher als Kirchenvergehen aufgefaßte Störung der gottesdienstlichen Ordnung untersteht jetzt den weltlichen Strafgesetzen. §§ 166—168 des R.-Str.-G.-B.

§ 3. Aufsichtsführung.[1]

Neben der Ämterbestellung (§ 4) bildet einen Hauptbestandteil des Kirchenregiments die Aufsichtsführung, welche bereits bei den Ältesten der ersten christlichen Gemeinden begründet war, wie sich aus deren Bezeichnung als *ἐπίσκοποι* = Aufseher ergibt. In der katholischen Kirche steht abgesehen von der päpstlichen Oberaufsicht namentlich dem Bischof das Aufsichtsrecht innerhalb seiner Diözese in der Weise ausschließlich zu, daß dessen Ausübung durch einen Dritten z. B. durch den Landdekan innerhalb dessen Bezirk nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Bischofs und in dessen Namen erfolgen kann. In der protestantischen Kirche erscheint dasselbe als ein Bestandteil des landesherrlichen Kirchenregiments und wird durch die von demselben bestellten kirchenregimentlichen Behörden bethätigt. Dies geschieht namentlich durch Vornahme von Visitationen, durch welche im Anschluß an die bezüglichen pfarramtlichen Jahresberichte die Geschäftsführung der Geistlichen, der religiöse Unterricht, der religiöse Zustand der Gemeinden, die Verhältnisse kirchlicher Anstalten, die kirchliche Vermögensverwaltung rc. einer eingehenden Prüfung unterzogen und die Beseitigung vorgefundener Mängel eingeleitet werden soll. Außer der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung soll mit diesen Visitationen aber auch eine innere Einwirkung auf die Geistlichen und Gemeindeglieder verbunden sein.

---

[1]) Richter 504, 515; Schulte 199, 324; Mejer 102.

§ 4. Ämterbestellung.[1])

Bei der Vielgestaltigkeit und hierarchischen Abstufung der Kirchenämter in der katholischen Kirche mit ihrem erweiterten Jurisdiktionsbegriffe ist naturgemäß auch die Frage der Ämterbestellung eine mannigfaltigere als in der protestantischen Kirche. Als ziemlich übereinstimmende Grundbegriffe kommen für beide folgende in Betracht.

1. Die Errichtung eines Kirchenamtes (erectio sive institutio beneficii), worunter nach kanonischem Recht die dauernde Verbindung bestimmter Güter ꝛc. (Temporalien) als Pfründe (beneficium) mit demselben durch Verfügung des zuständigen Kirchenoberen verstanden wird, fällt in der protestantischen Kirche zusammen mit der Errichtung einer neuen Parochie durch landesherrliche Entschließung. Dieselbe zählt zu den landesherrlichen Reservatrechten, setzt eine genaue Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des zu errichtenden Amtes, der Zulänglichkeit seiner Einkünfte (Dotation) und die Einvernahme aller Beteiligten voraus. Die Mitwirkung auch der weltlichen Behörden rechtfertigt sich hiebei dadurch, daß auch das Staatsinteresse berührt erscheint, weshalb man von einer sogen. gemischten Angelegenheit spricht. Unter Fundation des Kirchenamtes versteht man die Darreichung der zu dessen Entstehung erforderlichen Mittel (Güter, Kapitalien ꝛc.).

2. Eine Veränderung der Kirchenämter kann erfolgen durch Vereinigung, Teilung oder Aufhebung und der Regel nach nur unter ähnlichen Kautelen wie die Neuerrichtung.

Die Vereinigung geschieht entweder als unio aequalis in der Weise, daß zwei Pfarreien mit Wahrung der Selbständigkeit der bisherigen Pfarrgemeinden im Wege der Personalunion unter einem Pfarrer verbunden werden, sogen. kombinierte Pfarreien, oder per subjectionem d. i. durch Begründung eines Verhältnisses von Mutter- und Tochterkirche bei sonstiger Belassung zweier Amtsbezirke mit getrennter Verwaltung und Sondervermögen bezw. -Lasten, wobei der Amtssitz in der Gemeinde der Mutterkirche bestellt wird event.

[1]) Richter 516, 589; Schulte 126, 311; Mejer 74, 97. Die Bezeichnung „Kirchenamt" umfaßt in der prot. Kirche vorwiegend nur die Pfarrämter.

unter Belassung eines besonderen Geistlichen (Vikars) für die namentlich zur Unterhaltung der Mutterkirche beitragspflichtige Filialgemeinde, oder endlich per suppressionem sive confusionem d. i. durch gänzliche Verschmelzung zweier Pfarrgemeinden zu einer einzigen, was jedoch nur innerhalb desselben Konsistorialbezirkes erfolgen soll und meist durch Unzulänglichkeit der Dotation der einen veranlaßt ist, auch Anhörung der Beteiligten, wenn auch nicht mit absolutem Veto, voraussetzt.

3. Eine Teilung (divisio) kann erfolgen durch Errichtung zweier Pfarreien aus dem bisherigen Bezirke einer einzigen wegen allzu großer räumlicher Ausdehnung derselben, was also die Neugründung einer Pfarrei involviert und daher an die für eine solche bestehenden Voraussetzungen geknüpft ist, oder auch in der Weise, daß ein Teil als Filiale bezw. Expositur abgetrennt oder eine solche in eine selbständige Pfarrei umgewandelt wird.

Unter einer dismembratio versteht man die bei sonst unverändertem Bestande des Benefiziums erfolgende Ausscheidung eines Teiles des Territoriums oder der Temporalien d. i. von Pfarrdotationsbestandteilen. Diese beiden Arten der Teilung kommen namentlich bei Erledigung einer Pfarrei vor und setzen anderen Falles die Einvernahme und bezw. bei der dismembratio die Zustimmung des jeweiligen Amtsinhabers voraus. Als eine Unterart der Teilung ist noch zu erwähnen die retentio, d. i. die Zurückbehaltung von Einkünften einer erledigten Stelle behufs Verwendung derselben zu einem anderen kirchlichen Zwecke z. B. einem Kirchenbau.

4. Die gänzliche Aufhebung einer Pfarrei endlich (suppressio sive exstinctio), mit welcher meist die Zuweisung ihrer Einkünfte an eine andere oder mehrere Pfarreien verknüpft ist, soll nur im Falle deren wirklicher Entbehrlichkeit Platz greifen.

5. Die Besetzung der Kirchenämter gehört nach kanonischem Recht zur Jurisdiktionsgewalt der Kirchenoberen, welche für deren gehörige Durchführung im Erledigungsfalle Sorge zu tragen haben (daher provisio genannt). Sie umfaßt die designatio (Bezeichnung der für das Amt ausersehenen Persönlichkeit) und die Übertragung des Amtes an dieselbe (collatio tituli sive institutio canonica), zu welcher noch die wirkliche Besitzergreifung durch die

Installation (körperliche Einsetzung) kommt. Diese Amtsverleihung ist nach protestantischem Kirchenrecht landesherrliches Reservatrecht, selbst wenn der Gemeinde ein Präsentations- oder Wahlrecht zusteht. Als Vorbedingungen derselben erscheinen: die Erledigung des Amtes, die Unentgeltlichkeit der Verleihung, andernfalls Simonie vorliegt, was natürlich die Erhebung staatlicher Gebühren rc. nicht ausschließt, insbesondere aber die erwiesene wissenschaftliche und sonstige Befähigung für das Amt, meist auch die Staatsangehörigkeit rc. Wahlpfründen im kanonischen Sinne, wozu die Prälaturen, Bischofsitze rc. gehören, kennt die protestantische Kirche nicht. Deren Pfründen sind vielmehr immer Kollativpfründen, weil von landesherrlicher Verleihung abhängig. Das eventuelle Mitwirkungsrecht der Gemeinde stellt sich dabei meist nur als ein Recht zur stets gehörig zu begründenden Gegenvorstellung gegen bestimmte Persönlichkeiten oder als das Recht des Vorschlages mehrerer Kandidaten rc. dar.

Die Einsetzung in das Amt ist häufig in der Weise ausgeschieden, daß die Einsetzung in die Spiritualien durch den Dekan, die in die Temporalien, zugleich zur Wahrung des Staatsinteresses, durch einen Vertreter der weltlichen Behörde erfolgt.

6. Eine besondere Art der Besetzung eines Kirchenamtes ist die auf Grund des Patronatsrechtes.[1]) Ein auf der Landeshoheit beruhendes landesherrliches Patronatsrecht erkannte die katholische Kirche nicht an, ließ vielmehr Entstehung und Erwerb desselben auf Seite der Landesherrn nur in derselben Weise zu, wie bei Privatpersonen, freilich ohne verhindern zu können, daß manche Landesherren sich ein solches auch aus anderen Gründen beilegten. Namentlich in der protestantischen Kirche wurde dasselbe neben Erwerbsgründen aus früherer Zeit auf die Succession in die säkularisierten Klöster rc. gestützt. Im Gegensatz zu diesem landesherrlichen Patronat wird das auf den regelmäßigen Erwerbsgründen basierende als Privatpatronat bezeichnet. Unter demselben versteht man den Inbegriff von Verpflichtungen und namentlich Befugnissen des Stifters einer Kirche und seiner Rechtsnachfolger, welche sich ihrer Natur nach als Bestandteile der Kirchengewalt darstellen und darum unter Be-

---

[1]) Richter 550, 594; Schulte 165, 313, 318.

schränkung des eigentlichen Trägers derselben vom Patronus ausgeübt werden. Nach der Verschiedenartigkeit des berechtigten Subjektes unterscheidet man namentlich in der katholischen Kirche geistliches (so bei geistlichen Korporationen) und Laienpatronat (z. B. Standesherren, Gemeinde ꝛc.). Auch der Patronus hat nur ein Vorschlagsrecht, während die Kollation dem Träger der Kirchengewalt (Landesherrn) verbleibt. Dabei darf nur eine vollkommen geeignete Persönlichkeit präsentiert werden, insbesondere nicht der Patronus selbst, ebenso ist Unentgeltlichkeit gefordert. Zum Präsentations- tritt manchmal auch das Vokationsrecht d. h. das Recht, den Präsentierten auch auf die betreffende Stelle zu berufen; die Mitwirkung der Staatsgewalt beschränkt sich dann auf eine Bestätigung des Präsentierten. Zu den Rechten des Patrons zählt außerdem ein gewisses Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Temporalien (nicht auch Einmischung in die Spiritualien), ferner im Falle unverschuldeter Not und mangels anderer Verpflichteter ein Recht auf Alimentation bei zureichendem Kirchenvermögen und gewisse Ehrenrechte, wie Ehrenplatz in der Kirche, Erwähnung im Kirchengebet, Erbbegräbnis in der gestifteten Kirche. An dieser liegt anderseits dem Patron eine beschränkte Baupflicht ob.

Als Erfordernisse zur Entstehung des Patronats bezeichnet das kanonische Recht:

fundatio = Gewährung von Grund und Boden für die Kirche,

exstructio = Aufführung des Baues oder Darreichung der Bausumme,

dotatio = Gewährung der Personal- und Realexigenz für die gestiftete Kirche.

Als weiteren Entstehungsgrund bezeichnet die katholische Kirche ein päpstliches Privileg. Als Beweis rechtmäßigen Erwerbes ist die unvordenkliche Ausübung des Patronatsrechtes anerkannt.

Insoweit das Patronatsrecht nicht als ein höchst persönliches d. h. an ein bestimmtes Individuum geknüpftes, sondern als ein mit einem bestimmten Grundstücke verbundenes dingliches Recht erscheint, kann es auch Gegenstand eines Vertrages sein, nicht aber förmlich durch Kauf erworben werden, was Simonie wäre. Soweit es nicht höchst persönlich, ist es ferner auch vererblich und zwar ent-

weder nur im Mannsstamme oder auf den betreffenden Erben als solchen. Auch Ersitzung durch 30 bezw. 40 jährige Verjährung und schenkungsweiser Erwerb, wenn auch unter bestimmten Kautelen, ist gestattet.

In der Hand eines Nichtchristen (der es mit dem Grundstückskauf erworben haben kann) ruht die Ausübung des Patronatsrechtes.

Verloren geht dasselbe durch den Tod des höchst persönlich Berechtigten, andernfalls nur durch den Tod des ohne Rechtsnachfolger verstorbenen patronus oder Erlöschen des Mannsstammes, Aufhebung der berechtigten Korporation z. B. von Klöstern durch Säkularisation, wobei jedoch, auch in der katholischen Kirche, wenn auch erst in neuerer Zeit, im Wege der Vereinbarung die Landesherren als Besitzer wenigstens dinglicher Patronatsrechte anerkannt wurden. Weitere Verlustgründe sind Wegfall der Fundation oder zureichender Dotation, Verzicht, der aber durch die Baupflicht beschränkt erscheint, Verwirkung namentlich infolge Simonie oder anderer Widerrechtlichkeiten, Verjährung wenigstens bezüglich des Präsentationsrechtes durch Nichtausübung. Zu unterscheiden hiervon ist der Verlust des Präsentationsrechtes im Einzelfalle infolge nicht rechtzeitiger Ausübung durch Devolution an den Inhaber der Kirchengewalt.[1])

7. Erledigung der Kirchenämter.[2])

Wegen des innigen Zusammenhanges von Amt und Pfründe, an welch letzterer dem Inhaber des ersteren dem Eigentume nahekommende dingliche Rechte zustehen, hielt man im Prinzip eine Entfernung des Pfründeinhabers von derselben gegen seinen Willen für ausgeschlossen und betrachtete daher zunächst als einzigen Erledigungsgrund nur den Tod des Pfründeinhabers. Doch erkennt man als Ausnahme von dieser Regel an:

Den Übertritt zu einer anderen Konfession, der ipso jure den Verlust der Pfründe zur Folge hat;

ferner die nur aus dringlichen Gründen freiwillig, in der Regel bedingungslos, insbesondere nicht zu Gunsten eines Dritten und nur

---

[1]) Richter 582, 600; Schulte 162, 180.

[2]) Richter 609; Schulte 181, 323.

mit Genehmigung des zuständigen Kirchenoberen (Landesherrn) gestattete Resignation, bei welcher im Falle unverschuldeter Veranlassung Pensions- und Sustentationsansprüche eingeräumt sein können;

sodann beim Pfründetausch, Versetzung auf Ansuchen oder aus dienstlichen Rücksichten ohne solches.

Hiezu tritt die bereits oben erwähnte Erledigung von Kirchenämtern im Disziplinarwege.

§ 5. Ehe.[1]

1. Unter Ehe versteht man die Verbindung von Mann und Weib zu allseitiger Lebensgemeinschaft. Zu dieser naturrechtlichen Auffassung tritt für die kirchenrechtliche Behandlung des Eheverhältnisses noch die christliche Anschauung von der Ehe als einer auf göttlicher Stiftung beruhenden Einrichtung. Die katholische Kirche erklärt dieselbe als ein Sakrament, bezeichnet die Ehe unter Getauften als absolut unlösbar, der weltlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit entrückt und nimmt für die Kirche das ausschließliche Recht zur Feststellung der trennenden Ehehindernisse in Anspruch.

Die protestantische Kirche vindiziert dagegen dem ehelichen Verhältnisse diese Besonderheiten nicht, überläßt die Regelung seiner rechtlichen Seite der Staatsgewalt, verlangt aber eine Mitwirkung der Kirche und zwar schon aus dem Grunde, weil nur diese allein zu entscheiden vermag, unter welchen Voraussetzungen eine Ehe dem göttlichen Willen gemäß geschlossen oder gelöst werden kann.

2. Die Eheschließung erfolgt durch die beiderseitige freie Einwilligung (consensus), der somit als vollkommen willensfähig vorausgesetzten Eheteile. Sie erscheint daher in der Rechtsform eines Vertrages, von dem sie sich jedoch wesentlich dadurch unterscheidet, daß bei Begründung des Eheverhältnisses nicht bestimmte Einzelberechtigungen und Verpflichtungen im voraus fixiert, dem bezüglichen Übereinkommen überhaupt nicht ein beliebiger Inhalt gegeben werden kann. So kann namentlich bei demselben nicht die Geschlechts- und die Standesgemeinschaft ausgeschlossen werden, außer wo zwingende Verhältnisse eine rechtlich statuierte Ausnahme zulässig machen, z. B.

---

[1]) Richter 873—1023, Schulte 347—428, Mejer 89.

bei der sogen. Ehe zur linken Hand. Gewöhnlich, aber ohne Rechtsnotwendigkeit, geht der Ehe das Verlöbnis (sponsalia de futuro) vorher (s. N. 5d). Wegen der Ehehindernisse (s. N. 5).

3. Die Form der Eheschließung ist nicht durch unmittelbares göttliches Gebot geregelt, sondern erst durch die christliche Sitte nach der Richtung festgestellt worden, daß kirchliche Trauung nach vorgängiger Proklamation als Regel zu gelten hat. Dabei bekämpfte Luther insbesondere den von der katholischen Kirche wenigstens nicht als ungültig erklärten heimlichen Eheabschluß (clandestinitas matrimonii). Die protestantische Kirche erachtet daher im Gegensatze zur katholischen auch nicht die bloße Erklärung des Ehekonsenses vor dem kompetenten Pfarrer und vor zwei Zeugen als zum gültigen Eheabschluße genügend, sondern fordert auch noch die Kopulation und Benediktion durch den Geistlichen (Trauung). Zulässig ist dieselbe für jede bürgerlich geschlossene Ehe, soferne keine kirchliche Satzung entgegensteht wie z. B. gegen die Ehe von Christen mit Nichtchristen, oder von Geschiedenen, beim Mangel des elterlichen Konsenses 2c. Die Abgabe der Einwilligungserklärung durch einen bevollmächtigten Stellvertreter (Eheabschluß per procurationem), welche übrigens nur bei regierenden Häusern vorkommen kann, ist auch von der protestantischen Kirche anerkannt. Kompetent zur Entgegennahme des Ehekonsenses ist derjenige Geistliche, dessen jus parochiale die Eheteile zur Zeit des Eheabschlusses unterworfen sind, oder ein von demselben durch Erteilung des bei Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren nicht zu verweigernden Dimissoriale hiezu ermächtigter anderer Geistlicher, der aber jedenfalls ordiniert sein muß, ohne daß er gerade aktiv im Amte stehen muß. Die protestantische Kirche faßt überhaupt die Inkompetenz des trauenden Geistlichen nur als eine Ordnungswidrigkeit, keineswegs aber als einen Grund der Ungültigkeit der Ehe auf. Gehören die Eheteile verschiedenen Parochieen an, so kann nach ihrer Wahl am Wohnort des Bräutigams oder der Braut getraut werden; proklamiert werden dieselben in beiden Gemeinden. Unter Proklamation versteht man die Verkündigung des Ehevorhabens an die zu einem sonn- oder festtäglichen Gottesdienste in der Kirche versammelte Gemeinde, deren Fürbitte die Verlobten empfohlen werden, und zur Ermöglichung der

Vorbringung gegründeter Einwendungen, deren Ausschluß dabei ausdrücklich als Folge verspäteter Geltendmachung bezeichnet wird. Sie kann bei längerem Zeitabfluß zwischen Proklamation und Eheabschluß wiederholt werden. Aber auch abgesehen hievon bildet die mehrmalige, an den unmittelbar aufeinander folgenden Sonntagen stattfindende Proklamation die Regel. Dispensation von jeder Proklamation ist gemeinrechtlich an das juramentum de statu libero gebunden und dem Landesherrn vorbehalten, Dispensation von nur einzelnen Proklamationen oder auch generell in außergewöhnlichen Notfällen (tödliche Erkrankung eines Eheteils, kirchliches Interesse bei gemischten Ehen ꝛc.) aber den Kirchenbehörden oder Dekanen unter Anzeige an die letzteren überlassen.

Sogen. Ledigkeitsscheine zum Nachweis der erfolgten Proklamationen und des Nichtbestehens von Ehehindernissen wurden namentlich in der katholischen Kirche bei Trauung durch den nicht kompetenten Pfarrer gefordert. Von dem öffentlichen Eheabschluß in der Kirche kann dispensiert werden. Der Landesherr kann sich selbst sogar von der kirchlichen Trauung überhaupt dispensieren nnd geht dann eine sogen. Gewissensehe ein. Das Brautexamen zur Erforschung der Religionskenntnisse der Verlobten hat nur partikularrechtliche Bedeutung.

4. Unter Zivilehe versteht man diejenige Ehe, deren bürgerliche Gültigkeit durch die weltliche Gesetzgebung lediglich an die vorschriftsmäßige Erklärung des Ehekonsenses der hiezu fähigen Eheteile vor der kompetenten weltlichen Behörde und an deren urkundliche Bestätigung des Eheabschlusses geknüpft ist. Die kirchliche Trauung kann dabei diesem Zivilakte folgen, hat denselben aber jedenfalls zur unabweisbaren Voraussetzung. Die Zivilehe heißt obligatorisch, wenn für alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Bekenntnisses der rechtswirksame Eheabschluß von der Einhaltung dieser Form gesetzlich abhängig gemacht ist, fakultativ, wenn die Wahl zwischen derselben und der kirchlichen Trauung mit gleicher Wirksamkeit in bürgerlicher Hinsicht freigestellt ist; als Notzivilehe stellt sich dieselbe dar, wenn sie für Notfälle z. B. bei Unerreichbarkeit der kirchlichen Mitwirkung in bestimmt bezeichneten Fällen an Stelle der als Regel festgehaltenen kirchlichen Trauung zugelassen ist. Seitens der

Kirche muß Gewicht darauf gelegt werden, daß jeder Zivilehe die kirchliche Trauung folgt.

5. Unter Ehehindernissen versteht man solche Umstände, welche die volle Wirksamkeit eines den rein formalen Voraussetzungen entsprechenden Eheabschlusses beeinflussen.

a. Ihrer Wirkung nach teilt man die Ehehindernisse in trennende (impedimenta dirimentia) und aufschiebende (imped. impedientia), je nachdem ihr Vorhandensein als Trennungsgrund des nur als eine Scheinehe sich darstellenden Eheabschlusses erachtet wird, oder nur die Ordnungsmäßigkeit des Eheabschlusses ohne vollständige Aufhebung dessen rechtlicher Wirkungen, und zwar nur bis zur Beseitigung des Ehehindernisses beeinträchtigt. Als absolute Ehehindernisse bezeichnet man ferner diejenigen, welche überhaupt eine Eheschließung unmöglich machen, als relative diejenigen, welche nur die Eheschließung zwischen zwei bestimmten Personen behindern. Öffentliche Ehehindernisse endlich sind solche Umstände, deren ehehindernde Wirkung die Rücksicht auf das gemeine Wohl verlangt, private solche, welche nur das Privatinteresse der Beteiligten berühren.

b. Ihrem Entstehungsgrunde nach teilt man die Ehehindernisse ein in solche, welche auf Mängeln bezüglich der Einwilligungserklärung beruhen, und in solche, welche sich abgesehen davon auf besondere Eigenschaften des einen oder anderen Eheteils zurückführen lassen.

aa. Zu den ersteren gehören, abgesehen von völliger Willensunfähigkeit wie bei Geisteskranken, Kindern, hochgradiger Trunkenheit 2c., Zwang (so auch bei der Entführung, vorbehaltlich jedoch der konkurrierenden Frage nach dem elterlichen Konsense) und wesentlicher Irrtum, welche der Regel nach zu einer Klage auf Annullierung der Ehe berechtigen;

bb. Unter den letzteren sind nachstehende zu erwähnen:

der Mangel der elterlichen (vorbehaltlich gerichtlicher Supplierung), vormundschaftlichen, dienstlichen Einwilligung, jedoch meist nur mit der Bedeutung eines aufschiebenden Ehehindernisses. Die Nichteinholung der vorgeschriebenen dienstlichen Bewilligung alteriert häufig

nicht die bürgerliche Gültigkeit des Eheabschlusses, ist aber unter Strafe gestellt.

Ferner sind hier zu nennen: das impedimentum ligaminis, Gebundenheit durch noch bestehende Ehe (öffentlich trennendes Hindernis), physische Untüchtigkeit zur Ehe und zwar wegen mangelnder Geschlechtsreife (öffentlich trennendes Ehehindernis) oder infolge nicht erst nach der Eheschließung eingetretener Impotenz (hier jedoch vorbehaltlich eines zulässigen Verzichts auf Geschlechtsgemeinschaft), Religionsverschiedenheit, z. B. zwischen Christen und Juden, weil sie der bei der Ehe wesentlichen vollen sittlichen Gemeinschaft, namentlich auch der erforderlichen Übereinstimmung betreffs der Kindererziehung im Wege steht (nach kanonischem Recht öffentlich trennendes Ehehindernis), gemeinsam begangener Ehebruch, vorbehaltlich Dispenses, Verwandtschaft.

Die geradlinige Blutsverwandtschaft (consanguinitas) zwischen Ascendenten und Descendenten ist ohne Gradesbeschränkung, selbst bei feststehender illegitimer Abstammung, ein absolutes Ehehindernis, ebenso die Blutsverwandtschaft zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern, nicht auch zwischen den sogen. Stiefgeschwistern, wenn sie aus früheren Ehen zusammengebrachte Kinder sind.

Die Seitenverwandtschaft gilt, auch abgesehen von dem respectus parentelae, der in Betracht kommt, wenn ein Teil von dem gemeinsamen Stamme unmittelbar abzweigt, z. B. Oheim mit Nichte, Großoheim und Großnichte, nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte bis zum 3. Grade (K. R.) als Ehehindernis, wobei aber für die Ehe unter Geschwisterkindern Dispensation zugelassen wird. Die Schwägerschaft (affinitas), d. h. das Verhältnis des einen Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten bildet nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht ein absolutes Ehehindernis, soweit geradlinige Blutsverwandte des letzteren in Frage stehen, gegenüber den Seitenverwandten des anderen Ehegatten aber nur bis zum 1. Grad, darüber hinaus nur wo ein respectus parentelae besteht. Anerkannt als Ehehindernis wurde auch das Quasiaffinitätsverhältnis zwischen dem einen Verlobten und den Ascendenten des anderen Teiles, ferner das aus der Kindererzeugung nach getrennter Ehe entstehende Verhältnis zwischen diesen Kindern und dem ehe-

maligen Gatten ihres Vaters bezw. ihrer Mutter. Auch die Adoptivverwandtschaft wird der Regel nach als Ehehindernis betrachtet.

c. Bezüglich der Dispensation von Ehehindernissen unterscheidet die katholische Kirche zwischen dispens. in foro interno s. conscientiae, bei geheim gebliebenen und voraussichtlich geheim bleibenden an sich dispensablen Ehehindernissen auf Vermittlung des Beichtvaters auch geheim erteilt, und dispens. in foro externo, für Ehehindernisse, die öffentlich bekannt sind oder es werden können. Diese Unterscheidung besteht in der protestantischen Kirche nicht.

Gänzlich indispensabel sind nach katholischer Lehre, abgesehen von den in fehlender Willensfähigkeit oder beeinträchtigter Willensäußerung liegenden Mängeln, dann der physischen Untüchtigkeit zur Ehe, das impedimentum bigamiae, d. h. der noch bestehenden Ehe, der Blutsverwandtschaft in gerader und im 1. Grad der Seitenlinie.

Als fast indispensabel gilt
das impedim. disparitatis cultus,
die Affinität 1. Grades in gerader Linie,
das impedim. des Ehebruchs mit Tötung.

Nach protestantischem Kirchenrecht gelten als indispensabel alle Ehehindernisse, deren Nichtbeachtung die Ehe als ein sündliches Verhältnis erscheinen lassen würde. Die Dispensation von den durch weltliche Gesetze aufgestellten trennenden Ehehindernissen ist dem Landesherrn vorbehalten, jedoch ist kirchliche Mitwirkung durch Abgabe von Gutachten wenigstens in den Fällen als erforderlich gehalten, welche die Lehre oder Gewissenssachen berühren. Der Dispensation kommt rückwirkende Kraft zu.

d. Als aufschiebende Ehehindernisse, soweit sie nicht bereits in vorstehendem, wie z. B. der Mangel elterlicher und bezw. obrigkeitlicher Genehmigung, Erwähnung gefunden haben, sind noch anzuführen: nach katholischem Kirchenrecht die Konfessionsverschiedenheit, die geschlossene Zeit (Adventssonntag bis Epiphanias und Fastenzeit, von Fastnacht bis Aschermittwoch). Diese geschlossenen Zeiten sind wenigstens im Sinne einer auf Grund zu erbittender Dispensation zugelassenen stillen Feier auch in der protestantischen Kirche anerkannt und noch ausgedehnt auf die Buß- und Bettage. All-

gemein gelten endlich noch als aufschiebende Ehehindernisse die Vorschrift über die Einhaltung einer bestimmten Trauerzeit bis zur Wiederverehelichung, zu unterscheiden von dem in der protestantischen Kirche für Geschiedene eingeführten jedoch dispensablen impedim. temporis clausi, und das mit einer anderen Person eingegangene Verlöbnis. Unter demselben versteht man das nach Analogie eines Vertrages zu beurteilende gegenseitige Versprechen künftigen Eheabschlusses. Nach protestantischem Kirchenrecht wird schon zum Eingehen eines Verlöbnisses elterliche Einwilligung erfordert, welche eventuell gerichtlich ergänzt werden kann; an eine bestimmte Form ist dasselbe gemeinrechtlich nicht gebunden.

Das Verlöbnis verpflichtet zur Bethätigung des versprochenen Eheabschlusses, welche sogar zwangsweise auf gerichtlichem Wege erlangt werden konnte, namentlich bei Verführung der Braut, meist aber durch Geldentschädigung und Bestrafung des schuldigen Teiles ersetzt wurde. Eine weitere Wirkung des Verlöbnisses ist dann noch die Verpflichtung der Verlobten zur fides sponsalitia analog der ehelichen Treue. Gelöst wird das Verlöbnis durch beiderseitige freie Übereinkunft eventuell auch durch gerichtliche Intervention. Heutzutage ist die rechtliche Bedeutung des Verlöbnisses wesentlich herabgemindert worden.

6. Abgesehen von den an den sakramentalen Charakter der Ehe nach katholischem Kirchenrecht geknüpften Wirkungen erzeugt der rechtswirksame Eheabschluß die Verpflichtung zur ehelichen Treue, zu beständigem Zusammenleben namentlich in der Weise, daß die Frau dem Manne überallhin folgen muß. Ferner erwirbt der Mann durch den Eheabschluß die eheherrliche Gewalt über seine Frau, welche seinen Stand teilt, die ehelich erzeugten Kinder gelten allein für wirklich legitim; bezüglich ihrer Erziehung ist der väterliche Wille entscheidend. Die vor der Ehe erzeugten Kinder können durch subsequens matrimonium ihrer sie anerkennenden Erzeuger legitimiert werden. Angebliche Nichtigkeit der Ehe kann als Anfechtungsgrund der ehelichen Geburt eines Kindes dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Ehe der Eltern bis zu deren Tod unangefochten blieb und formell gültig abgeschlossen war.

7. Ehetrennung.

Die Trennung einer den göttlichen und menschlichen Gesetzen entsprechenden Ehe soll eigentlich nur durch den Tod erfolgen. Doch können im Verlaufe einer solchen Ehe sich Umstände ergeben, welche den Fortbestand der Ehe als nicht mit dem göttlichen Willen übereinstimmend erscheinen lassen. Sowie aber aus dem einen oder andern Grunde die Ehetrennung gerechtfertigt oder geboten erscheint, kann dieselbe nur erfolgen auf Grund richterlichen Ausspruches nach vorgängigem gerichtlichen Verfahren. Diese richterliche Sentenz kann aber zum Inhalte haben eine Nichtigkeitserklärung, einen Ausspruch auf Ehescheidung und die Gestattung der Separation.

α. Trennung der Ehe durch Nichtigkeitserklärung (Annullierung).

Gründe: Mangel eines zur Eheschließung wesentlichen positiven Erfordernisses, z. B. Handlungsfähigkeit (ev. von Amtswegen zu berücksichtigen), soweit nicht Dispensation erteilt ist, oder Nachweis des Bestehens eines trennenden Ehehindernisses, das, wenn es impedimentum publicum (z. B. zu nahe Verwandtschaft) ist, auch von Amtswegen berücksichtigt werden kann, wenn es dagegen nur als Privatimpediment sich darstellt z. B. Irrtum, nur auf Antrag gerichtlich behandelt, durch Verzicht aber ganz gegenstandslos wird, während ein solcher bei einem öffentlichen Ehehindernis ausgeschlossen ist.

Die Nichtigkeitserklärung stellt sich nicht dar als die Vernichtung einer rechtlich existent gewordenen Ehe, sondern lediglich als die richterliche Feststellung, daß von Anfang an keine rechtsgültige Ehe bestanden habe. Die Wirkung der Nichtigkeitserklärung besteht also in der Aufhebung aller scheinbaren Rechtsfolgen des bisher unbeanstandeten faktischen Eheverhältnisses, insbesondere auch in der Gestattung der Wiederverheiratung der getrennten Eheteile. War eine solche Ehe in gehöriger Form eingegangen und befand sich bei deren Abschlusse wenigstens ein Eheteil in dem guten Glauben, eine rechtsgültige Ehe abzuschließen, so sollen einer solchen Ehe sogen. Putativehe die Wirkungen einer gültigen bezüglich der Kinder, die als

eheliche gelten, und des gutgläubigen Eheteils nach kanonischem Recht zugestanden werden.

β. Ehescheidung.

Nach katholischer Auffassung können Ehen zwischen Christen, welche rechtsförmlich geschlossen und vollzogen sind, wegen der inmitteliegenden Sakramentsnatur nicht dem Bande nach geschieden werden. Dagegen kann auch die einwandsfreie Ehe zwischen Christen wenigstens faktisch, also unter Aufrechthaltung des Ehebandes und mit Ausschluß der Wiederverheiratung getrennt werden und zwar entweder dauernd z. B. infolge Ehebruches oder nur temporär z. B. infolge von grober Mißhandlung ꝛc. (Trennung a thoro et mensa), jedoch auch hier durch richterlichen Ausspruch.

Die protestantische Kirche überläßt die Regelung der jederzeit von einem richterlichen Ausspruch abhängigen Ehescheidung der staatlichen Festsetzung. Als
Gründe der Ehescheidung sind allgemein anerkannt:

Ehebruch und bösliche Verlassung, daneben partikularrechtlich noch eine Reihe anderer Gründe, als deren Charakteristikum aber die einseitige Verfehlung eines Eheteils erscheint z. B. Lebensnachstellung, Begehen schwerer unter lebenslängliche oder langandauernde Freiheitsstrafe gestellter Verbrechen ꝛc.

Die Praxis ist später in Verkennnng der Bedeutung des Eheverhältnisses für die Gesamtheit laxer geworden und durch Zulassung einer Reihe von geringfügigeren Ehescheidungsursachen von dem richtigen Grundsatze abgegangen, daß Ehescheidungen eigentlich nur auf Grund einer das Wesen der Ehe zerstörenden thatsächlichen Versündigung des einen Ehegatten gegen den anderen sollten ausgesprochen werden. Wo sie hiedurch in einen förmlichen Gegensatz tritt mit den Auffassungen der Kirche über die Zulässigkeit der Ehescheidung kann dieser das Recht nicht bestritten werden, in den geeigneten Fällen dem geschiedenen Eheteile bei Eingehung einer neuen Ehe die kirchliche Trauung zu verweigern. Doch bedarf es hiezu eines Ausspruches der Kirchenbehörde, es genügt also nicht schon die Ansicht des einzelnen Geistlichen. Proklamation und die Ausstellung von Dimissorialien erscheint in solchen Fällen nicht notwendig ausgeschlossen.

Eine gewisse Garantie gegen vorschnelle Ehescheidungen darf in

dem gemeinrechtlich und insbesondere partikularrechtlich oft sehr eingehend geregelten gerichtlichen Verfahren, das der Ehescheidungssentenz zur Grundlage zu dienen hat, erblickt werden, aus dem hier namentlich das Erfordernis des der Einreichung der Scheidungsklage vorgängigen Sühneversuches zwischen den Eheteilen unter Zuziehung ihres Seelsorgers Erwähnung verdient.

Die Wirkung der Ehescheidung besteht nach protestantischem Kirchenrechte in völliger Lösung des Rechtsbandes der Ehe mit dem Rechte auf Schließung einer neuen Ehe durch den nichtschuldigen Teil, partikularrechtlich aber manchmal erst nach Ablauf einer gewissen Zeit (tempus clausum), und für den schuldigen Teil vorbehaltlich landesherrlichen Dispenses.

γ. Separation nach protestantischem Kirchenrecht.

Dieselbe kann durch Einleitung eines Ehescheidungsprozesses veranlaßt sein als vorläufige Maßnahme, anderseits aber auch als Vorbeugung gegen einen solchen dienen z. B. bei schweren Mißhandlungen, indem man von dem temporären Auseinandergehen der Eheleute eine versöhnende Wirkung erwartet. Über die Verpflichtungen des Ehemannes während dieser zeitlichen Trennung bezüglich der Alimentation der wenn auch schuldigen Ehefrau, der Erziehung der Kinder rc. hat der Eherichter Verfügung zu treffen. Eine perpetuelle Trennung von Tisch und Bett erscheint in der protestantischen Kirche bei deren Auffassung über die Ehescheidung entbehrlich.

8. Wiederverheiratung

d. h. Abschluß einer weiteren (nicht bloß zweiten) Ehe setzt voraus Trennung der vorhergegangenen Ehe durch Tod oder Todeserklärung, Nichtigkeitserklärung oder Ehescheidung. Ferner ist dieselbe jedoch vorbehaltlich Dispenses gemeinrechtlich meist nur nach Ablauf einer bestimmten Trauerzeit gestattet. Wegen der Wiederverheiratung Geschiedener, s. N. 7 β.

9. Gemischte Ehen.

Deren Eingehung ist vom kirchlichen Standpunkte aus im Hinblicke auf das Wesen der Ehe als innigster Lebensgemeinschaft, dann wegen der aus der Einwirkung der Geistlichen verschiedener Bekenntnisse auf die Ehe und Familie, sowie bezüglich der Kinder-

erziehung sich ergebenden manchfachen Kollisionen zu mißbilligen. Der Staat hat aber vom nationalen Standpunkte dieselben zu schützen, da die politische Einheit seiner Angehörigen für ihn deren konfessionelle Trennung überwiegt.

Während nun die protestantische Kirche die gemischte Ehe nur als nicht rätlich, wohl aber als rechtlich erlaubt betrachtet, will die katholische Kirche dieselbe als eine Ehe zwischen Katholiken und Häretikern behandelt wissen, macht ihre Rechtmäßigkeit abhängig von der päpstlichen Dispenserteilung bezüglich des als aufschiebendes Ehehindernis behandelten impedimentum der Konfessionsverschiedenheit und verlangt ferner eine Garantie betreffs Erziehung aller zu erwartenden Kinder im katholischen Bekenntnisse. Wird dieselbe verweigert oder ist sie durch Staatsgesetze ausgeschlossen, so darf der katholische Geistliche die von letzteren vorgeschriebene Proklamation ohne Erwähnung der Konfessionsverschiedenheit vornehmen, aber keine förmlichen Dimissorialien, sondern nur sog. Ledigkeitsscheine erteilen, in denen bestätigt ist, daß außer dem fraglichen Ehehindernisse dem Eheabschlusse nichts im Wege stehe.

Das Versprechen, alle Kinder in der katholischen Konfession erziehen zu wollen, wird in der protestantischen Kirche häufig mit der Verweigerung der Trauung, nicht auch der Proklamation und bezw. Erteilung der Dimissorialien beantwortet. Zur Eheschließung mit einem geschiedenen protestantischen Eheteile wird seitens der katholischen Kirche nie Dispens erteilt, ebensowenig erfolgt Proklamation oder die Erteilung eines Ledigkeitsscheines; die protestantische Kirche verweigert hier die Trauung in der Regel nicht.

Anlangend die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, so überläßt das gemeine Recht die bezügliche Festsetzung zunächst der Übereinkunft der Eltern; in Ermanglung derselben steht dem Vater das Bestimmungsrecht zu.[1]) Partikularrechtlich ist diese Materie verschiedenartig geordnet; bezüglich der in Bayern gültigen Vorschriften vergl. das Nähere in der zweiten Abteilung.

---

[1]) Mejer 83.

2. Abschnitt.

Bezüglich Ausübung der geistlichen Kirchengewalt.

§ 1. Hinsichtlich des Wortes (Lehre).[1])

Die Erhaltung der unverfälschten göttlichen Lehroffenbarung bildet die Hauptaufgabe der Kirche. Zur Ausübung der hiefür erforderlichen Thätigkeit ist der Lehrstand (die Geistlichen) vorzugsweise aber nicht ausschließlich durch die Ordination berufen und befähigt. Die Unverfälschtheit der göttlichen Lehroffenbarung beruht auf deren Übereinstimmung mit der heil. Schrift. Die Entscheidung hierüber liegt nicht in der Hand des Lehrstandes, sondern bei der Gesamtheit der Kirchenglieder in ihrer Vereinigung zur Heilsgemeine. Den Ausdruck dieser Entscheidung fand man zur Zeit der Kirchenbegründung und der Reformation im Bekenntnis. Die dasselbe enthaltenden Urkunden wurden Symbole genannt, weil sie als Erkennungszeichen der wahren Zugehörigkeit zur Kirche dienen sollten. Daneben sollen sie auch die Grundlage wie für die religiöse Belehrung in der Gemeinde im allgemeinen, so namentlich auch für den religiösen Jugendunterricht bilden. Diese ihre Bedeutung als Lehrnorm ist aber keine absolute und hat als natürliche Voraussetzung, mit der dieselbe steht und fällt, deren Übereinstimmung mit der heil. Schrift. Die Prüfung derselben ist der freien Forschung vorbehalten und es ist eine Forderung der Gewissensfreiheit, daß den mit ihrer Überzeugung von den Bekenntnissen Abweichenden die Bildung einer neuen Religionsgesellschaft offen stehe. Auch die Fortentwicklung des Bekenntnisses innerhalb derselben Kirche ist eine Frucht dieser Forschungsfreiheit. Die einer Aufhebung des bisherigen Bekenntnisses gleichkommende grundlegende Veränderung desselben würde aber zur Gestaltung einer neuen Kirche führen.

Außer der Reinhaltung der göttlichen Lehre liegt aber der Kirche noch deren Aneignung an ihre Glieder durch Predigt und Katechese ob. Dazu bedarf es der Ausbildung von Lehrern (der Diener am Wort) und von Schülern (durch Erteilung des Religionsunterrichtes an die Kinder). Mit der fortschreitenden Entwicklung

---

[1]) Richter 789, Schulte 341, Mejer 100, Wand 52.

der allgemeinen Bildung ist die Lösung der bezüglichen Aufgaben mehr und mehr vom Staate in die Hand genommen worden; soweit sie jedoch aus dem Zweck und der Bedeutung der Kirche sich von selbst ergeben, kann die Kirche sich ihrer nicht entschlagen und muß dem Staate gegenüber wenigstens auf einer aufsichtlichen Mitwirkung bestehen. Dies kann platzgreifen durch Einräumung eines Vorschlagsrechtes bei Besetzung von Theologieprofessuren und der Beaufsichtigung der für die praktische Ausbildung künftiger Geistlicher etwa bestehenden Einrichtungen (Predigerseminare ꝛc.). Ganz besonders gilt dies aber auch bezüglich der Leitung und Überwachung des religiösen Jugendunterrichtes und zwar sowohl an der Volksschule wie an den sogen. mittleren (höheren) Unterrichtsanstalten. Eine darüber hinausgehende Leitung des Volksschulwesens kann die Kirche nicht als ein Recht fordern. Thatsächlich ist ihr dasselbe aus naheliegenden Gründen vom Staate vielfach eingeräumt durch die vorwiegende Berufung von Geistlichen zu Organen der Schulaufsicht.

Zur Verbreitung der Lehre unter den der Kirche nicht Angehörigen dient die sogen. äußere Mission, welche aber in der protestantischen Kirche wegen ihrer Abteilung in eine Mehrheit von Landeskirchen und der hieraus resultierenden Begrenzung ihrer Fürsorge je für die protestantische Bekenntnisgemeinschaft des bestimmten Landes nicht, wie in der katholischen, einen Bestandteil ihres rechtlichen Organismus bildet, sondern der freien Vereinsthätigkeit überlassen ist, wenn auch unter gewisser Mitwirkung der Kirche, so durch Erteilung der Ordination an die Missionare ꝛc.

§ 2. Hinsichtlich der Sakramentsverwaltung.[1])

Die Festsetzung des Sakramentsbegriffes gehört in die Dogmatik. Nachdem in der protestantischen Kirche nur der in der heil. Schrift (ohne Erweiterung durch die Tradition) bezeugte göttliche Wille als Glaubensgrundlage festgehalten wird, erkennt dieselbe nur Taufe und Abendmahl als Sakramente an. Zum schriftmäßigen Vollzug des göttlichen Stiftungswillens bei den Sakramenten ist gefordert das Zusammentreffen der rechten Materie d. i. das in einem

---

[1]) Richter 803, Schulte 345.

körperlichen Dinge bestehende äußerlich wahrnehmbare Zeichen mit dem verordneten Worte (Form) und der rechte minister, der diese Verbindung von Materie und Wort in kirchenordnungsmäßiger Weise vollziehen kann. Zur Spendung der Sakramente erscheint jeder Getaufte innerlich befähigt; ihr ordnungsmäßiger Vollzug ist aber abgesehen von Notfällen nur den durch die Ordination hiezu Berufenen vorbehalten.

I. Durch die Taufe[1]) wird der Getaufte geistlich wiedergeboren, rechtlich wird er ein Glied der christlichen Kirche überhaupt mit den hieran geknüpften Rechten und Pflichten. Nur bei der Taufe Erwachsener erfolgt im Hinblick auf die hiebei erforderliche religiöse Vorbereitung sofort die Aufnahme in eine bestimmte Konfession. Rechtsgültig ist die Taufe nur bei Einhaltung der vorgeschriebenen Form, insbesondere durch gehörige Anwendung des einsetzungsmäßigen Elementes und der Wortformel, sodann durch Vornahme durch einen Getauften mit der Absicht, den Täufling dadurch in die christliche Kirche aufzunehmen und an einem lebend geborenen Menschen. Als ordnungsmäßig erscheint dieselbe abgesehen von Notfällen nur, wenn außerdem die Vorschriften der betreffenden Kirchenordnung bezüglich der äußeren Gestaltung und der Zuständigkeit des vollziehenden Geistlichen eingehalten werden. Die letztere erscheint als Ausfluß des jus parochiale gegenüber den Eltern des Kindes; bei Erwachsenen gilt der Geistliche als kompetent, in dessen Gemeinde der Täufling eintreten will. Die Taufen sollen der Regel nach in der Kirche vollzogen werden; zu Haustaufen ist Dispens nötig. Wo die Nottaufe bei Gefahr für das Leben des Täuflings zugelassen ist, behindert deren Vornahme durch einen Dritten, z. B. die Hebamme, nicht deren Ordnungsmäßigkeit. Die zur Bezeugung des Taufaktes, Vertretung des Täuflings und Verbürgung einer christlichen Erziehung desselben beigezogenen Taufpaten sollen bei Protestanten der Regel nach auch protestantisch sein, wenigstens einer. Auch werden nur Konfirmierte und nicht der Kirchenzucht Unterliegende zugelassen. Ein gewisser Zwang für die Kindertaufe findet statt durch Ausübung der

---

[1]) Richter 806, Schulte 336, Mejer 82.

Über die Frage des Eintrittes in eine Kirchengemeinschaft, ferner wegen des Konfessionswechsels s. Richter 854, 866, Schulte 339, 432.

Kirchenzucht gegen Widerspenstige und durch Einforderung eines Taufzeugnisses für gewisse staatliche Akte, z. B. Schulaufnahme. Die Wiederholung der Taufe erscheint im Hinblick auf die mit derselben verbundene Wirkung ausgeschlossen.

II. Die erst seit Spener in der lutherischen Kirche allgemein in Aufnahme gekommene Konfirmation[1]) ist kein Sakrament, sondern nur ein vorbereitender feierlicher Akt (durch Einsegnung vor versammelter Gemeinde an einem bestimmten Tage) zum Empfange des hl. Abendmahls nach vorgängiger öffentlicher Katechisation, Erneuerung des Taufgelübdes und Gewissensprüfung. Sie bewirkt die Aufnahme in eine bestimmte Kirchengemeinschaft (Abendmahlsgemeinde), ist vorbehaltlich des Dispenses an ein bestimmtes Alter gebunden (meist 14. Lebensjahr), und steht der Regel nach dem ordentlichen Seelsorger der Eltern des Kindes zu. Eine Wiederholung der Konfirmation erscheint unstatthaft.

III. Das Sakrament des heil. Abendmahles[2]) (Eucharistie) kann nur durch einen ordinierten Geistlichen gespendet werden; Ausnahmen für Notfälle sind hier nicht zugelassen. Dessen Empfang von dem kraft Parochialrechtes resp. des bestehenden Beichtverhältnisses zuständigen Pfarrer ist nicht wie in der katholischen Kirche an eine bestimmte jährliche Mindestzahl gebunden; Nichtachtung desselben wird durch Anwendung der Kirchenzucht geahndet. Der Regel nach erfolgt dessen Austeilung im Anschluß an einen öffentlichen Gottesdienst (Ausnahmen insbesondere bei Krankenkommunionen) und nur an die durch gehörige Vorbereitung hiezu fähigen und würdigen Christen; bei Ermanglung des Letzteren kann Zurückweisung vom Abendmahle eintreten, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Beschwerde zur Kirchenbehörde, die hier ebenso offen steht, wie in dem hiemit nicht zu verwechselnden Falle der Ausschließung vom heil. Abendmahle als Mittel der Kirchenzucht.

IV. Die Beichte[3]) als die zum Genusse des heil. Abendmahles allgemein erforderliche Vorbereitung, bei welcher auf Be-

---

[1]) Richter 815, Schulte 293, 342, Mejer 83.

[2]) Richter 818, Schulte 293, 345, Mejer 85.

[3]) Richter 833, Schulte 293, Mejer 84.

kenntnis und Bereuung der Sünde mit ernstlichem Vorsatz der Besserung die im Namen Gottes erfolgende Absolution stattfindet, kann ihrem ganzen Inhalte nach nur von einem ordinierten Geistlichen verwaltet werden. Ein spezielles Sündenbekenntnis durch Ohrenbeichte verwirft die protestantische Kirche, nicht aber auch durchweg die sogen. Einzelbeichte (Privatbeichte), die daher in der lutherischen Kirche bis in die neuere Zeit beibehalten wurde. Die reformierte Kirche dagegen hat von vornherein die Beichte im engeren Sinne gänzlich verworfen. Wo sie beibehalten wurde, hat das Zuständigkeitsverhältnis des Beichtigers (confessionarius) meist eine genaue kirchengesetzliche Regelung erfahren. Die Verpflichtung zur Wahrung des Geheimnisses über das, was sie hiebei wie überhaupt bei Ausübung der Seelsorge vertraulich erfahren, gilt auch für die protest. Geistlichen, wenn auch kein Beichtsiegel für dieselben in der Weise besteht, wie in der katholischen Kirche. Dieselben sind daher auch vom gerichtlichen Zeugnis über bezügliche Wahrnehmungen befreit.

Die sogen. letzte Ölung[1]) wurde von der protestantischen Kirche ganz aufgegeben. Ferner waren von den sogen. Sakramentalien[2]) der katholischen Kirche bei den Protestanten nur übrig geblieben die Salbung der Könige bei der Krönung. Die Einweihung von Kirchhöfen rc. zählt nicht hierher.

§ 3. Hinsichtlich des Gottesdienstes im allgemeinen.[3])

1. Unter Gottesdienst im w. S. (Kultus) versteht man die Vereinigung der Glieder der christlichen Kirche zur Ausübung äußerer auf Bezeugung und Förderung der Frömmigkeit abzielender Handlungen. Insoferne man die Zusammenfassung dieser Handlungen als Lithurgie im w. S. auffaßt, erscheint dieselbe im wesentlichen gleichbedeutend mit Gottesdienst. In der evangelischen Kirche erscheint die Lithurgie im e. S. als die Thätigkeit der Gemeinde bei den gottesdienstlichen Versammlungen in der Weise, daß die Gemeinde ihrem sie hiebei vertretenden und anregenden Geistlichen gleichsam nachgeht, während bei der Predigt dieser letztere, beim Gesang die Gemeinde

---

[1]) Richter 838.

[2]) Richter 839.

[3]) Richter 753, Schulte 342, Mejer 81.

als allein thätig erscheint. Der ersteren wird in der protestantischen Kirche ein Hauptgewicht bezüglich der religiösen Erbauung und Erweckung beigelegt. Die Regel bildet der öffentliche Gottesdienst im Gotteshause unter Leitung des Geistlichen. Die Abhaltung von Privatgottesdiensten (sogen. Konventikel) d. i. Zusammenkünfte von Familien zu gemeinsamer Erbauung außerhalb des Gotteshauses, die aber wohl zu unterscheiden sind von den Privatgottesdiensten in der Diaspora unter Leitung von Geistlichen, ist durch Statuierung einer Anzeigeverpflichtung wenigstens der Kontrolle der kirchlichen Organe unterstellt, wenn nicht ohne höhere Genehmigung ganz verboten.

2. Die zur wiederholten feierlichen Begehung besonders wichtiger Ereignisse in der heiligen Geschichte bestimmten Festtage[1]) werden in der protestantischen Kirche durch die Landesherrn festgesetzt und abgeändert jedoch mit der Beschränkung, daß bei bestehender Synodalverfassung die Zustimmung der Synode erholt werden muß und daß insbesondere die Aufhebung sich nicht auf solche Festtage erstrecken darf, welche der feierlichen Begehung eines Hauptereignisses aus der Heilsgeschichte gewidmet sind. Zur Anteilnahme hieran wie an den gewöhnlichen Gottesdiensten sind die Glieder der Kirche im allgemeinen lediglich im Gewissen verpflichtet. Ihre bürgerliche Bedeutung besteht in der Einstellung jeder nicht durch Notfälle gebotenen öffentlichen oder besonders in die Äußerlichkeit fallenden weltlichen Thätigkeit.

3. Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage des kirchlichen Begräbnisses.[2]) Der Regel nach soll:

α) jede Pfarrkirche ihre eigene, feierlich geweihte Begräbnisstätte für alle Parochianen besitzen und daselbst

β) die Beerdigung der letzteren, soferne sie im christlichen Glauben gestorben sind, nach bestimmt vorgeschriebenen Förmlichkeiten durch den Geistlichen stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel sind zugelassen bei sogen. Erbbegräbnissen, die sich auch auf einem auswärtigen Friedhofe befinden können, dann im Falle des Ablebens außerhalb des Pfarrsprengels, oder nach freier Verfügung der Be-

---

[1]) Richter 778, Schulte 344.

[2]) Richter 1024, Schulte 429, Mejer 94.

teiligten, hier jedoch vorbehaltlich der Entrichtung der Stolgebühren an den zunächst zuständigen Pfarrer. Die Begräbnisstätten bildeten früher eine Pertinenz der Kirche, in deren Umgebung sie angelegt waren, und standen daher im Eigentum der betr. Kultusgemeinde; später erfolgte namentlich aus sanitären Rücksichten deren Anlegung außerhalb der Ortschaft und zwar häufig für mehrere Konfessionen gemeinsam durch diese oder durch die politische Gemeinde, welche dann als Eigentümerin erscheint.

Der äußere Verlauf der kirchlichen Beerdigungsfeierlichkeit (Ritus) ist bestimmt durch die Agende; eine aktive Mitwirkung von Laien bei einem Begräbnisse z. B. durch Reden, Gesänge 2c. kann erst nach Beendigung des kirchlichen Aktes platzgreifen. Die etwa aus sanitätspolizeilichen Erwägungen gebotenen Beschränkungen der Beerdigungsfeierlichkeiten namentlich in Zeiten einer Epidemie 2c. sind der staatlichen Gesetzgebung anheimgestellt.

Nach kanonischem Recht soll das kirchliche Begräbnis verweigert werden den bei Verübung eines Verbrechens Umgekommenen und den Selbstmördern, soferne denselben der Selbstmord zugerechnet werden kann. Die protestantische Kirche hat eine ähnliche Auffassung. Doch soll dies nicht im Sinne der Verhängung einer Kirchenstrafe geschehen, sondern lediglich nur die in der äußeren Feierlichkeit und in der Mitwirkung des Geistlichen liegende Ehrung in Wegfall kommen. Den Hinterbliebenen steht in einem solchen Falle das Recht der Beschwerde zur höheren Kirchenbehörde offen.

4. Als gottesdienstliche Handlung ist hier noch die Ablegung eines E i d e s [1]) zu erwähnen, insoferne hiebei der Schwörende Gott zum Zeugen der Wahrhaftigkeit seiner Erklärungen anruft. Die auch von der protestantischen Kirche anerkannten grundlegenden Bestimmungen des kanonischen Rechts enthalten hierüber folgendes:

α) Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Anwendung des Eides wird gefordert:

aa. veritas in mente und zwar beim assertorischen Eide (zur Bekräftigung der Wahrheit einer gemachten Aussage) die bei deren Abgabe vorhandene wahrhaftige Absicht, nichts anderes und

---

[1]) Richter 841.

nicht mehr, bezw. weniger als man weiß, zu sagen, beim promissorischen Eide (Versicherung der Verwirklichung einer Zusage) der vorbehaltlose, ernstliche Wille, sein Versprechen zu erfüllen. Wissentlich falsche Aussage ist Meineid, absichtliche Nichteinhaltung eines eidlichen Versprechens Eidesbruch. Der Meineidige verliert die Eidesfähigkeit. Der Zeugeneid kann wenigstens formell promissorisch sein, insoferne er vor der Deposition abgeleistet wird; materiell ist er aber assertorisch.

bb. Judicium in jurante: klares Verständnis über die Bedeutung des Eides und richtige Auffassung bezüglich dessen konkreten Gegenstandes. Daher geht in der Regel eine eingehende Belehrung über diese beiden Punkte der Ableistung voraus und sind Handlungsunfähige, z. B. Unmündige, Wahnsinnige, Betrunkene und wohl auch Ungläubige davon ausgeschlossen.

cc. Justitia in objecto: d. h. neben der ausschließlichen Notwendigkeit ein der Heiligkeit des Eides entsprechender Gegenstand. Zur Vermeidung allzugroßer Häufigkeit der Eide soll derselbe daher assertorisch nur geleistet werden, wenn die Feststellung der Wahrheit einer Thatsache auf andere Weise nicht möglich und aus sittlichen oder rechtlichen Gründen unabweisbar geworden ist und promissorisch, wenn die Einhaltung der gemachten Zusage von der sittlichen oder staatlichen Ordnung gefordert wird, z. B. bei der Ableistung eines Diensteides.

β) als formale Erfordernisse des Eides gelten im allgemeinen:

Beteuerung der Wahrhaftigkeit durch Anrufung Gottes unter Erhebung der rechten Hand oder nur der sogen. drei Schwurfinger, und zwar der Regel nach mündlich vor einer öffentlichen Behörde, sei es durch Nachsprechen des ganzen von dieser festgestellten Eidesinhaltes oder der bloßen Schwurformel: Ich schwöre (letzteres namentlich beim promissorischen Eid). Rücksichtnahme auf die Religionspartei des Schwörenden kann hierin zu weiteren Modifikationen führen. Eine besondere Vereinfachung besteht endlich in der bloßen Versicherung durch Handgelübde an Eidesstatt.

Die rechtliche Wirkung des Eides wird ausgeschlossen durch Zwang und Irrtum, insoweit hiedurch die erforderliche Überein-

stimmung von Wort und Willen des Schwörenden aufgehoben erscheint. Die bloße Berufung auf eine reservatio mentalis (geistiger Vorbehalt in der Weise, daß man beim Aussprechen der Eidesworte an etwas davon Verschiedenes denkt) ist sittlich und rechtlich unstatthaft. Nichtig ist der Eid ferner, wenn er eine unmögliche oder eine rechtlich unerlaubte Handlung zum Gegenstande hat.

5. Die Bedeutung der Gelübde ist in der protestantischen Kirche insoferne wesentlich abgemindert worden, als sie hier nur noch als feierliches Versprechen der Leistung eines Vermögensteiles zu gottesdienstlichen Zwecken sich darstellen und als solche bezüglich ihrer Rechtswirksamkeit den allgemeinen Rechtsregeln unterstehen. Dagegen ist die Ablegung feierlicher Gelübde, wie sie namentlich beim Eintritt in einen Orden oder Bruderschaften stattfindet, der protestantischen Kirche fremd. Auch die hie und da noch bestehenden klosterähnlichen Versorgungsanstalten für adelige Fräulein (Stifter), ferner die Vereinigungen zur Förderung christlichen Lebens, wie z. B. bei der Vereinigung für innere Mission, dann den Diakonissenanstalten sind von Ordenseinrichtungen doch grundsätzlich verschieden. [1])

d. Anhang.

Die Beurkundung der Kasualfälle, d. h. pfarramtlicher Handlungen, welche außer der gewöhnlichen Abhaltung des eigentlichen Gottesdienstes und Ausübung der Seelsorge mehr durch zufällige äußere Ereignisse veranlaßt werden, nämlich der Taufen, Trauungen, Beerdigungen, wozu noch die Erteilung von Dimissorialscheinen tritt, hat in den Kirchenbüchern[2]), der sogen. Pfarrmatrikel, zu erfolgen. Deren Einführung erfolgte durch das conc. tridentin., für die Protestanten durch die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Einzutragen in fortlaufender Reihenfolge ist der Name der betreffenden Person, sowie Zeit und Ort des zu beurkundenden Ereignisses: Geburts-, Sterbetag und -Ort 2c. 2c. Das gilt auch, wenn die obgenannten Handlungen bei den Pfarrgenossen durch einen anderen Geistlichen außerhalb des Pfarrsprengels vorgenommen werden. Die Eintragung erfolgt durch den Geistlichen persönlich oder durch dessen

---

[1]) Richter 848, 1035, Schulte 433.

[2]) Richter 1033, Schulte 148.

Stellvertreter im Amte. Ordnungsmäßig geführte Pfarrmatrikeln und Auszüge aus denselben genießen bezüglich der vom Geistlichen über eigene Wahrnehmungen gemachten Konstatierungen den Glauben öffentlicher Urkunden.

II. Hauptstück.

Kirchliches Güterrecht. [1]

§ 1. Begriff und Bestandteile des Kirchenvermögens.

1. Unter Kirchenvermögen (res ecclesiasticae) versteht man die Gesamtheit der zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse rechtlich bestimmten materiellen Güter. Man teilt dieselben nach ihrer Bestimmung in solche, welche unmittelbar bei der Kultusausübung gebraucht und daher in der katholischen Kirche hiefür konsekriert und benediziert werden (res sacrae), z. B. die Kirchengebäude, die Kelche, Altäre, Glocken 2c., dann in solche, welche überhaupt religiösen Zwecken dienen sollen (res religiosae), z. B. Friedhöfe, Klostergebäude 2c. und in res ecclesiasticae in specie zur Unterscheidung vom gewöhnlichen Privatbesitz. Vom Pfarrvermögen (Pfarrwittum, Pfarrstiftung, Pfründevermögen) unterscheidet sich das Kirchenvermögen dadurch, daß ersteres dem Pfarrer wegen seines Dienstes als Besoldungsteil zum unmittelbaren Genusse zugewiesen ist. Als Subjekt des Kirchenvermögens wurden u. a. teils die einzelnen Gemeinden, teils die Kirche als Anstalt aufgefaßt. Die bisweilen zu einer förmlichen Kuratel erweiterte Aufsicht des Staates über die an sich der Kirche selbständig zustehende Vermögensverwaltung entspricht der Verpflichtung des Staates, bei unzureichendem Vermögen der Kirche aus den allgemeinen Staatsmitteln Zuschüsse zu leisten.

2. Die zu den öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Kirchengebäude werden, wie auch die Altäre 2c. bei den Katholiken konsekriert, wodurch ihre Benützung für profane Zwecke ausgeschlossen ist. Bei den Protestanten findet nur eine feierliche Einweihung (Dedikation) beim erstmaligen Gebrauch statt und erscheint daher die eben erwähnte Benützung wenigstens bei Er-

---

[1]) Richter 1105, Schulte 474, Mejer 75.

füllung bestimmt vorgeschriebener Voraussetzungen zulässig. Die Errichtung kirchlicher Gebäude erfordert die Genehmigung der weltlichen Behörde im Einvernehmen mit der kirchlichen nach vorgängiger Prüfung des Bedürfnisses, der Beschaffung der erforderlichen Mittel, der Berücksichtigung bestehender Berechtigungen ꝛc. Ähnliches gilt bezüglich der Kirchhöfe, deren Einweihung in der Regel mit der ersten Bestattung in feierlicher Weise erfolgt. Wie diese, so erscheinen als Pertinenzien der Kirche die Orgel, Glocken und insbesondere die Kirchenstühle, an welchen förmliche Privatrechte im Sinne ausschließenden Gebrauches gegen bestimmte, eine Einnahmsquelle für die Kirchenkasse bildende Reichnisse erworben werden können.

3. Die ursprüngliche Einnahmsquelle für die Kirche bildeten die freiwilligen Gaben (Kirchenopfer, Oblationen), meist in der Kirche während des Gottesdienstes gesammelt oder in besonders hiefür aufgestellten Opferstöcken und dann häufig für die Armen bestimmt. Ferner sind noch zu erwähnen die heutzutage meist fixierten oder abgelösten, wo nicht ohne Entschädigung aufgehobenen kirchlichen Zehentberechtigungen.[1]) Die durch dieselben begründeten Verpflichtungen bildeten ursprünglich eine Reallast der damit behafteten Grundstücke und bestanden entweder in dem zehnten Teile deren Rohertrages an Früchten (decimae praediales) oder des Ertrages der Viehzucht (dec. sanguinales).

Kirchenregimentlich festgesetzte Abgaben kennt die protestantische Kirche gemeinrechtlich nur in einigen wenigen Fällen im Sinne einer Beitragsleistung der Gemeindeglieder für den kirchlichen Haushalt oder zu bestimmten Sonderzwecken, dagegen bestehen in der katholischen Kirche eine Reihe von solchen.

4. Was nun das sogen. Pfründevermögen[2]) anlangt, so ist oben bereits erwähnt, daß im Hinblick auf die rechtliche Eigenschaft der Pfründe als eines mit dem Kirchenamte für immer verbundenen Accessoriums dem Amtsinhaber das Genußrecht an derselben ohne bestimmten Rechtsgrund nicht entzogen werden kann. Das Verzeichnis aller mit der Pfründe verknüpften Einnahmen, bezw. der

---

[1]) Richter 1119, Schulte 478.
[2]) Richter 1128, Schulte 481.

darauf ruhenden Lasten heißt Fassion. Die Einkünfte einer Pfründe können außer dem Genusse von Grundstücken u. a. bestehen in dem Bezuge von Zinsen (aus Kapitalien oder Berechtigungen) 2c. Ferner gehören hieher außer Naturalleistungen die sogen. Stolgebühren[1]), d. h. Gebühren für bestimmte Amtsverrichtungen oder deren Abtretung an andere, so genannt, weil hiebei geistliche Verrichtungen in Frage stehen, die im Amtskleide (stola) vollzogen werden müssen. Als Rechtssubjekt des Pfründevermögens wird teils die als juristische Person gedachte Pfarrstiftung, teils die Kirchengemeinde, wenigstens soweit das Pfarrvermögen einen unausgeschiedenen Teil des Kirchenvermögens bildet, bezeichnet. Der Pfründeinhaber hat nur ein sehr weitgehendes Genußrecht, analog dem Lehensverhältnis, daher eine ziemlich selbständige, wenn auch häufig an eine gewisse oberaufsichtliche Mitwirkung der Kirchenverwaltung gebundene Vertretungsbefugnis in Vermögensangelegenheiten.

Im Erledigungsfalle gilt:

a. wenn derselbe durch Tod erfolgt ist, daß, abgesehen von dem sogen. Nachsitzrecht der Witwe und minderjährigen Kinder d. h. dem Rechte auf den Bezug der Pfarreinkünfte für die Dauer von 3—6 Monaten vom Todestage des Pfründeinhabers an die Erben in die bis zum Todestage bestandenen Rechte des Pfarrers auf seine amtlichen Bezüge eintreten;

b. bei Versetzung oder Emeritierung 2c. ist dem bisherigen Amtsinhaber nach Maßgabe der Dauer seiner Dienstleistung im betreffenden Dienstjahre ein nach den einzelnen Einnahmequellen verschieden geregeltes Bezugsrecht eingeräumt.

Unter Interkalarien versteht man alle Amtseinkünfte in der Zwischenzeit zwischen Erledigung und Wiederbesetzung einer Pfründe. Dieselben fließen, soweit sie nicht dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, bezw. hinsichtlich der staatlichen Zuschüsse der Staatskasse zufallen, nach Abzug der Verwesungskosten ins Kirchenvermögen. Auf deren teilweise Zuweisung an einen zur Unterstützung von Pfarr-Relikten bestimmten Fond oder an eine arme Kirchengemeinde unter

---

[1]) Richter 731, 743, Schulte 486.

längerer Verwesung zu Gunsten eines Kirchen- oder Pfarrhausbaues ist im speziellen Teile näher einzugehen.

5. Einen ausgeschiedenen Teil des Kirchenvermögens bildete früher die fabrica ecclesiae, das zur baulichen Unterhaltung der Kultusgebäude und zur Bestreitung der Ausgaben für die Feier des Gottesdienstes bestimmte Vermögen. Damit steht im Zusammenhange die Frage der kirchlichen Baupflicht (Kirchenbaulast), bezüglich welcher gemeinrechtlich eine Konkurrenz zwischen dem Kirchenstiftungsvermögen, den Patronen, Dezimatoren und dem Staatsärar besteht. Manchmal ist die Anteilnahme auch einzelnen Parochianen als Reallast auferlegt, so namentlich betreffs Leistung der Hand- und Spanndienste, und soferne es sich um auch weltlichen Zwecken dienende Gegenstände handelt, auch den politischen Gemeinden, z. B. bezüglich der Turmuhren, Glocken 2c.

§ 2. Vermögensfähigkeit und Vermögensverwaltung.

1. Die Vermögensfähigkeit[1]) der Kirche ist zur Erfüllung ihrer äußeren Aufgaben unentbehrlich und seitens des Staates schon seit deren Duldung anerkannt. Im ganzen unterstand die Kirche in dieser Beziehung den Bestimmungen des Privatrechtes, deren Anwendbarkeit aber hier aus Rücksichten des öffentlichen Interesses gewisse Modifikationen erfuhr, abgesehen von den mancherlei durch das kanonische Recht in dieser Beziehung statuierten Begünstigungen z. B. gewisse Steuererleichterungen.

In ersterer Richtung sind namentlich zu erwähnen die sogen. Amortisationsgesetze, wornach der Kirche und namentlich den Klöstern als manus mortua der Erwerb eines ein bestimmtes Maximum überschreitenden Grund- oder Kapitalbesitzes (wenigstens ohne staatliche Autorisation) untersagt war. Auch für die Errichtung neuer kirchlicher Stiftungen als förmlicher Rechtssubjekte ist die Genehmigung des Landesherrn gefordert.

2. Die Verwaltung[2]) des Kirchenvermögens stand nach kanonischem Recht, soweit nicht für gewisse Anstalten, ferner bezüglich

---

[1]) Richter 1074, 1088; Schulte 460.

[2]) Richter 1164; Schulte 513.

des Pfründevermögens Ausnahmen statuiert waren, dem Bischof, bezw. unter seiner Aufsicht dem Pfarrer zu, dem später sogenannte Kirchengeschworene zur Seite traten, welche aber keineswegs als Vertreter der Gemeinde hiebei anzusehen sind.

In der protestantischen Kirche war dieses bischöfliche Verwaltungsrecht an die Konsistorien übergegangen, während die unmittelbare Verwaltung des Ortskirchenstiftungsvermögens den Geistlichen und bezw. sogenannten Kirchenvätern übertragen war. Die Beteiligung der Gemeinde wurde eine intensivere mit der Ausbildung der Verfassung nach der Richtung der Presbyterial-Synodalverfassung. Hiezu trat später die staatliche Kuratel.

Eine Mitwirkung derselben ist namentlich bei der Veräußerung des zur beständigen Nutzung, nicht zum Verbrauch bestimmten Kirchenvermögens vorgeschrieben und die letztere, wie auch partielle Belastung nur bei evidentem Nutzen für die Kirche, unabweisbarer Notwendigkeit oder zu frommen Zwecken ausnahmsweise gestattet, während sonst die Erhaltung der Substanz die Regel zu bilden hat.

II. Abteilung.

Bayerisches protestantisches Kirchenrecht.

A. Einleitung.

I. Hauptstück.

Rechtsquellen.

Als solche sind hier zu erwähnen:

1. Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.[1])

2. Allerh. Entschließung vom 8. September 1808 betr. die Anordnung einer Sektion in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern.[2])

3. Organisches Edikt vom 17. März 1809 betr. die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten Generalkonsistorium.[3])

4. Allerh. Entschließung vom 8. September 1809, „die Instruktion des Generalkonsistoriums“ betr., sogen. Konsistorialordnung.[1])

---

1) Günther I 309; Wand 1.

2) Günther I 538; Wand 94.

3) Günther I 598, 619, III 214; Wand 92.

4) Günther I 540, 542 ff., 601 ff., 620 ff.; Wand 95.

5. Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 und zwar Titel IV § 9, 10.[1])

6. Beilage II hiezu vom gleichen Tage enthaltend das Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sogen. Religionsedikt.[2])

7. Anhang II zu § 103 dieser II. Verf.Beil. enthaltend das Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde in dem Königreiche vom gleichen Tage.[3])

8. Die in den Sitzungen der pfälzischen Generalsynode vom 3. bis 15. August 1818 aufgestellte und durch Allerhöchste Kgl. Entschließung vom 10. Oktober 1818 landesherrlich bestätigte Vereinigungsurkunde der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz.[4])

9. Bayer. Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848, „die protestantischen Generalsynoden und den Konsistorialbezirk Speyer betr." mit Ausführungsentschließung vom 17. Mai 1849, „die Stellung des Kgl. protestantischen Konsistoriums in Speyer betr."[5])

10. Weitere namentlich zur Ausführung dieser Vorschriften ergangene Allerhöchste Kgl. Verordnungen und Entschließungen sowie Erlasse des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten[6]), welche je bei den einschlägigen Materien entsprechende Verwendung finden.

---

[1]) Günther I 6 ff.; Wand 1. In dem Publikationspatente zur V. U. ist unter deren Grundzügen ausdrücklich erwähnt: Die Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist; Freiheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze 2c.

[2]) Günther I 9, 23, 106, 308, 352 ff., 356 ff., 368 ff., 372, 378 ff., 399 ff.; Wand 2—34.

[3]) Wegen des den Anhang I zu § 103 bildenden Konkordates siehe oben Seite 13 und den Auszug am Ende dieses Werkes.

[4]) Wand 43 ff.

[5]) Günther I 607, 794; Wand 90, 92.

[6]) Günther I 1, Silbernagl 9, Thudichum I 309, 329.

II. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

§ 1. Gewissensfreiheit.

Unter Gewissensfreiheit im Sinne der bayerischen Verfassungsurkunde [2]) versteht man das rein persönliche Recht der freien religiösen Überzeugung und des Bekenntnisses derselben. Deren Verwirklichung ist jedoch an die verfassungsmäßig festgesetzten Grenzen gebunden, wie solche teils die Rücksicht auf Andersgläubige, teils auf die Freiheit der persönlichen Entschließungen und auf die Staatsordnung im allgemeinen erforderlich macht. Sie kann insbesondere nicht für solche Personen in Anspruch genommen werden, bei welchen im Hinblick auf ihr physisches Alter und wegen der Nichtvollendung ihrer religiösen Erziehung eine Selbständigkeit der Überzeugung ausgeschlossen erscheint.[3])

Eine unmittelbare Folge der Gewissensfreiheit bildet die Gewährung der einfachen Hausandacht,[4]) die niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden, aber auch heimlichen Zusammenkünften nicht zum Vorwande dienen darf. Als einfache Hausandacht stellt sich lediglich die häusliche Gottesverehrung im Kreise der Familie dar, während die Gottesverehrung von einer über die Grenzen der Familie hinausgehenden Gemeinschaft ausdrückliche Königl. Genehmigung erfordert. Und zwar gilt dies auch für Privatreligionsgesellschaften. Diese Bestimmungen sind durch die Vorschriften des Vereinsgesetzes nicht alteriert worden.

---

[2]) V. U. Tit. IV § 9, Abs. 1; II. Beil. hiezu Abschn. I §§ 1, 2; Günther I 3, 7, 9, 10, Silbernagel 12, Thudichum I 28 ff.

[3]) S. III 102, VII 12.

[4]) V. U. tit. IV § 9, Abs. 1 al. 2; Beil. II §§ 2—4. Gesetz vom 8. August 1879, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., art. 10 Ziff. 16, S. III 222; Günther I 103, 323; Silbernagl 13; Thudichum I 38.

§ 2. Wahl des Glaubensbekenntnisses.[1])

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Überzeugung überlassen. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, nämlich die durch Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 71) für beide Geschlechter auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzte Volljährigkeit, erreicht haben.[2]) Außerdem kann diese eine eigene freie Überzeugung voraussetzende Wahl nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemütszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

Endlich ist die Verleitung zum Übergang durch Zwang oder List und damit die sogenannte Proselytenmacherei[3]) verboten, eintretenden Falles aber Abhilfe in der Weise zugesichert, daß den zur Leitung der Religionserziehung Berufenen ein Anfechtungsrecht eingeräumt ist, bei dessen Geltendmachung Untersuchung durch die betreffende Regierungsbehörde und Berichterstattung an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzutreten hat.

Neben diesen materiellen Voraussetzungen ist zur staatsrechtlichen Gültigkeit der Glaubenswahl bezw. des Konfessionswechsels[4]) noch die Beobachtung bestimmt vorgeschriebener Förmlichkeiten erforderlich. Der Übergang von einer Kirche zur anderen muß nämlich bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden. Ausgeschlossen ist also jedenfalls eine nur schriftliche Erklärung oder eine

---

[1]) II. Beil. §§ 5—11; Günther I 23 ff.; Silbernagl 13; Thudichum I 39; Wand 3 ff.

[2]) Der Konfessionswechsel Minderjähriger soll lediglich in kirchlicher, keineswegs aber auch in politischer oder weltlicher Beziehung Wirkung äußern. Allerh. Entschl. vom 26. April 1845; Günther I 85; Wand 6 u. S. II 158.

[3]) Thudichum I 71.

[4]) Streitigkeiten hierüber competieren nicht zum Verwaltungsgerichtshof IX 130.

solche durch Stellvertreter, weshalb dieselbe auch nicht von einem Ehemanne für seine Ehefrau abgegeben werden kann. Doch kömmt auf der anderen Seite dieser rein formalen Vorschrift nicht die Bedeutung zu, daß durch dieselbe die im § 5 der II. Verf.Beil. garantierte freie Wahl des Glaubensbekenntnisses aufgehoben werden könnte, weshalb der rechtswirksame Austritt selbst aus einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft keineswegs an den Übertritt zu einer solchen Religionsgesellschaft bezw. an eine Erklärungsabgabe beim geistlichen Vorstande dieser letzteren gebunden ist, vielmehr sogar ohne jeglichen Übertritt erfolgen kann.[1])

Durch den Religionswechsel gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; derselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden.

§ 3. Religiöse Kindererziehung.[2])

1. Zu unterscheiden ist hiebei vor allem:

a. die religiöse Erziehung von Kindern aus einer ungemischten und

b. von solchen aus einer gemischten Ehe.

Ad a. Ist die Ehe ungemischt d. h. gehören die Eltern der gleichen Konfession an, so haben sich die Bestimmungen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder als Ausfluß ihres elterlichen Erziehungsrechtes im allgemeinen nach den Festsetzungen des einschlägigen Zivilrechtes zu bemessen und beim Mangel einer Übereinstimmung gibt der Ehemann kraft seiner patria potestas den Ausschlag.[3])

Ad b. Die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen und nur aus solchen sind durch die §§ 12—23 der II. Verf.-Beil. geordnet. Diese Normen gelten nicht bloß für die Angehörigen von öffentlichen, sondern auch von Privatkirchengesellschaften, insbe-

---

[1]) S. VIII 196, XI 17 ff.

[2]) Ges. üb. d. V. G. H. art. 8 Ziff. 4; Günther I 106 ff.; Wand 4 ff.; Silbernagl 18 ff.; Thudichum I 53 ff.

[3]) S. IV 111; V 138; IX 130; Code civil art. 372/73.

sondere auch für Israeliten.[1]) Sie sind ferner auch auf Nichtbayern anwendbar, soweit diese durch ihre Wohnsitznahme im Königreiche der bayerischen Territorialgewalt unterworfen erscheinen.[2]) Ferner bleiben sie maßgebend, wenn ein Eheteil mit Tod abgegangen ist, oder die Ehe durch Scheidung oder in sonstiger Weise gelöst wurde, nicht aber auch für Stief- und Pflegeeltern.[3])

Des weiteren regeln die §§ 12—23 der II. Verf.Beilage nur die Frage der religiösen Erziehung, erscheinen also auch nur für die Dauer der letzteren anwendbar. Die religiöse Erziehung umfaßt aber nicht bloß den konfessionellen Religionsunterricht der Kinder, sondern auch deren Anleitung zur praktischen Übung der Religion durch Besuch des Gottesdienstes und Gebrauch der Sakramente nach den Normen der einschlägigen Kirchengesellschaft. Sie ist daher nicht schon vor dem Ablauf des Termines für die allgemeine Schulpflicht beendet.[4]) Wegen des bei schulpflichtigen Personen im Hinblick auf ihr physisches Alter und auf die Nichtvollendung ihrer religiösen Erziehung bestehenden Mangels einer selbständigen religiösen Überzeugung schließt die Anwendung der eben erwähnten Verfassungsbestimmungen keineswegs eine Beeinträchtigung der garantierten Gewissensfreiheit, aber ebensowenig auch des elterlichen Erziehungsrechtes in sich.[5]) Dasselbe ist vielmehr ausdrücklich anerkannt durch die Anordnung,[6]) daß es bei den vollständig freien Bestimmungen der Eltern in einem gültigen Ehevertrage über die religiöse Erziehung ihrer Kinder sein Bewenden haben soll. Solche Verträge können aber rechtswirksam nur zwischen den wenn auch minderjährigen leiblichen Eltern ehelicher Kinder, in der Pfalz nur vor Eingehung der Ehe durch Notariatsakt ohne Zulassung deren Änderung während bestehender Ehe, überhaupt aber nur in der durch die einschlägigen bürgerlichen Gesetze für den Abschluß von Eheverträgen vorgeschrie-

---

[1]) S. X 113.
[2]) S. V 179, IX 19 mit XI 17.
[3]) Beil. II §§ 16, 17; S. III 102, IV 229, V 76.
[4]) S. I 109, II 149, III 438, V 107.
[5]) S. III 102, VII 12.
[6]) II. Beil. §§ 12, 15.

benen Form abgeschlossen werden und, wo ausdrückliche Bestimmungen hierüber fehlen, müssen die betreffenden Vereinbarungen jedenfalls in der bewußten Absicht erfolgen, gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen.[1]) Wenn solche rechtsverbindliche Vereinbarungen nicht bestehen, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen.[2]) In diesem Falle oder wenn ein das Religionsverhältnis der Kinder bestimmender Vertrag vorhanden ist, so bewirkt der Übergang der Eltern zu einem anderen Glaubensbekenntnisse darin insolange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt. Geht aber ein Ehegatte zur Religion des anderen über und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren durch die mit vorstehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung im Einklang befindliche Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen,[3]) in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.[4])

Pflegekinder werden nach dem Glaubensbekenntnisse ihres vorhergehenden Standes erzogen.[5]) Durch Heirat legitimierte natürliche Kinder werden den ehelichen gleich geachtet; die übrigen natürlichen Kinder werden, wenn sie vom Vater anerkannt sind,[6]) in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, anderen Falles folgen sie dem Glaubensbekenntnisse der Mutter.[7]) Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, der das Kind aufgenommen hat, soferne er

---

[1]) II. Beil. § 13. S. III 102, IV 161, 255, VI 178, VII 183, VIII 151. XI 434, 489, 525. XII 453.

[2]) II. Beil. § 14.

[3]) S. II 149. IV 113/114, 550.

[4]) II. Beil. § 18.

[5]) II. Beil. § 19.

[6]) Die Rechtsgültigkeit der Anerkennung bemißt sich nach dem einschlägigen bürgerlichen Gesetz. Sie kann nur durch den Vater persönlich erfolgen, nicht stellvertretend durch Verwandte desselben oder durch sonstige Dritte. S. IV, 338. VIII 162. X 113.

[7]) II. Beil. § 21, S. III 83.

einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört — oder der Religionspartei des Findlingsinstitutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.[1]) — Die geistlichen Oberen,[2]) die nächsten Verwandten, die Vormünder und Paten haben das Recht, über die Einhaltung der vorerwähnten Anordnungen zu wachen. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung erfolgt in erster Instanz durch die K. Bezirksämter, in zweiter und letzter Instanz durch den K. Verwaltungsgerichtshof. Die bezüglichen Beschlüsse werden nach Eintritt der Rechtskraft zwangsmäßig vollstreckt.[3])

2. Wenn kein Streit über die Konfession, sondern nur über die Art und Weise, wie das Kind in der unbestrittenen Konfession erzogen werden soll, besteht, so liegt eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des art. 8 Ziff. 4 des Ges. über den Verw.-G. H. nicht vor. Doch ist gegen die rechtlichen Folgen eines in letzterer Hinsicht ergangenen, eine bestimmte Konfession festsetzenden

---

[1]) II. Beil. § 22.

[2]) II. Beil. § 23. Die geistlichen Oberen und deren Organe: die Pfarrämter (M. E. vom 11. Sept. 1837, Döllinger VIII, 44; Günther I 284), nicht auch die Lokalschulinspektionen, sind zur Antragstellung und Beschwerdeführung an die Staatsbehörden zur Sicherung des Vollzuges der Bestimmungen in Abschnitt I cap. III der II. Beil. berechtigt, selbst wenn zwischen den Eltern hierüber kein Streit besteht. Im allgemeinen wird für die Pfarrämter hiezu erst mit dem Eintritte des Kindes in das schulpflichtige Alter ein Anlaß bestehen, weil erst mit diesem Zeitpunkte die Erziehungsfrage aus dem inneren Familienleben heraustritt und eine öffentliche Angelegenheit wird. Die Zuständigkeit der Pfarrämter zu fraglichem Vorgehen bemißt sich nach deren jus parochiale S. II 149, III 210, IV 229, VII 11, 16, 175, VIII 39, IX 178, XI 487.

[3]) Und zwar gegen den Gewalthaber der Kinder nach art. 46 des Ges. üb. d. Verw. G. H., während gegen das wenn auch mit seinem Gutachten einvernommene, aber nicht als Streitspartei aufgetretene Pfarramt eine Zwangsvollstreckung ausgeschlossen erscheint. art. 8 Ziff. 4, art. 9 Abs. 1 mit art. 46 d. G. üb. d. Verw. G. H. S. I 109. III 107. V 107. VI 174, IX 178, 464.

Verwaltungsbescheides Beschwerde im verwaltungsrechtlichen Verfahren zulässig. [1])

§ 4. Einteilung und allgemeine rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften. [2])

1. Nach bayerischem Verfassungsrechte unterscheidet man öffentliche Kirchengesellschaften und Privatreligionsgesellschaften. Zu den ersteren gehören die katholische, lutherische, reformierte (bezw. unierte) und die griechische Kirche. [3]) Zu den letzteren zählen die Israeliten, Mennoniten, Irvingianer, Anglikaner, die bischöflichen Methodisten und nunmehr auch die Altkatholiken. [4]) Religions- und Kirchengesellschaften, die nicht wie die vorerwähnten zu den durch Gesetz oder Allerhöchste Entschließung aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht eingeführt werden. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Kgl. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorlegen. [5])

2. Diejenigen Religionsgesellschaften, welche bei ihrer Genehmigung als öffentliche Kirchengesellschaften aufgenommen werden, bezw. die obenerwähnten, als solche bereits verfassungsmäßig anerkannten, genießen die Rechte öffentlicher Korporationen. [6]) Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes bestimmten Gebäude sollen

---

[1]) S. XII 250.

[2]) II. Beil. Abschn. II cap. I u. II; Günther I 308 ff., 352 ff.; Silbernagl 13, 24 ff.; Thudichum I 125 ff.

[3]) II. Beil. § 24, Gesetz vom 1. Juli 1834; Günther I 8.

[4]) Günther I 310 (Mennoniten), 315 (Irvingianer), 318 (Anglikaner). Die bischöflichen Methodisten wurden durch Allerh. Entschl. vom 31. März 1883 als Privatreligionsgesellschaft anerkannt. Wegen der Altkatholiken s. die K. M. Bek. vom 15. März, 2. u. 16. April, dann 25. Juli 1890. K. M. Bl. 1890 61, 89, 93, 273. Wegen der Deutschkatholiken s. Günther I 326; ferner bez. der Herrenhuter, Separatisten ibid. 314, 321.

[5]) II. Beil. §§ 3 mit 26 u. 27.

[6]) II. Beil. § 28 im Zusammenhalte mit § 32 bezw. 24. Thudichum I 126, 353, 357.

wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden.[1]) Sie sind berechtigt, Eigentum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben. Dieses Eigentum steht unter dem besonderen Schutze des Staates.[2]) Ihren Mitgliedern steht die Bildung einer eigenen Gemeinde allerorten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude besitzen oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.[3])

2. Diejenigen Religionsgesellschaften dagegen, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten haben, werden nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet. Denselben ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.[4]) Die von ihnen zur Feier ihrer

---

[1]) l. c. §§ 29, 30, ferner Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 166—168, 243 Ziff. 1, 266 Ziff. 1, 304, 306.

[2]) l. c. §§ 44 mit 31 u. vorhergehende Note; Günther I 354; Wand 26. Die Amortisationsgesetze (siehe oben S. 82 u. Silbernagl 118 ff., 384) haben für die protestantische Kirche nur untergeordnete Bedeutung. Vergl. dagegen die späteren Darlegungen über die staatliche Kuratel und den Erwerb von Immobilien ꝛc.

[3]) l. c. § 88.

[4]) z. B. Respektierung ihrer Feiertage, Einrichtung von Fakultäten für die Ausbildung der Geistlichen an den Universitäten, gewisse Vorrechte auf dem Gebiete des Schulwesens ꝛc., Thudichum I 129. Nach einer auf eine Vorstellung der bayer. Altkatholiken unterm 11. Oktober 1891 ergangenen K. M. E. bezweckt diese Bestimmung, die unterscheidenden äußeren Merkmale der Kultusausübung der anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften gegenüber den Privatkirchengesellschaften zu wahren. Unter „sonstigen Auszeichnungen" sei daher alles zu verstehen, was sich als charakteristische Eigentümlichkeit der äußeren Kultuseinrichtungen einer der anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften darstellt.

Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besonderen Vorzüge. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte, insbesondere auch ihre Eigentumsfähigkeit, müssen nach ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.[1])

4. Als gemeinsame Rechte der vorerwähnten Religionsgesellschaften sind anzuführen:

a. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht die Befugnis zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen. Dahin gehören die Gegenstände der Glaubenslehre, der Form und Feier des Gottesdienstes, der geistlichen Amtsführung, des religiösen Volksunterrichtes, der Kirchendisziplin, der Approbation und Ordination der Kirchendiener, der Einweihung der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude und der Kirchhöfe, der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Lehrnormen und der darauf gegründeten Verfassung.[2]) Das rein geistliche Korrektionsrecht wird nach geeigneten Stufen ausgeübt. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist verpflichtet, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.[3]) Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.[4]) Doch darf keine Kirchengewalt Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend machen, wie auch keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche

---

Die bischöflichen Insignien und überhaupt die priesterliche Kleidung bilden z. B. einen wesentlichen Bestandteil der römisch-katholischen Kultuseinrichtungen. Vgl. Verh. d. bayer. Abg.-Kammer v. 4. Mai 1892 (Beschwerdeausschuß) u. vom 24. Mai 1892.

[1]) II. Beil. §§ 32—37, 45.

[2]) II. Beil. § 38.

[3]) l. c. § 40—41.

[4]) l c.. § 43.

Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet ist.[1])

b. Den kirchlichen Oberen, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesem gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Anteil, welcher jedem einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.[2])

c. Allen Religionsteilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigentum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, barem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen durch den § 9 in tit. IV der Verfassungsurkunde garantiert. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Beteiligten und, sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht veräußert oder verwendet werden.[3])

§ 5. Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.[4])

Von den hier in Betracht kommenden landeshoheitlichen Rechten ist das sogen. Reformationsrecht bereits zur Erörterung gekommen und zwar sowohl was seine Beschränkung durch die verfassungsmäßig gewährleistete Gewissensfreiheit und das Recht der einfachen Hausandacht, als (was) seine positive Seite betrifft, bestehend in dem Rechte der Zulassung einer Religionsgesellschaft nach vorgängiger Prüfung, abgesehen jedoch von den bereits verfassungsmäßig anerkannten christlichen Kirchengesellschaften. Hier ist daher nur noch das jus inspec-

[1]) II. Beil. §§ 42 mit 71.

[2]) l. c. § 39.

[3]) l. c. §§ 46, 47, Tit. IV § 9 Abs. 4 u. § 10 der Verf.Urk.

[4]) Günther I 372 ff.; Thudichum I 1 ff., 309 ff.; Silbernagl 26 ff.; Wand 27 ff. — Vergl. hiezu auch das später bei der Verfassung der protestantischen Kirche über das landesherrliche Summepiskopat Vorgetragene.

tionis und advocatiae, das Schutz- und Aufsichtsrecht der Staatsgewalt über die Kirche näher zu beleuchten. Und zwar erstreckt sich dasselbe auf die sogen. inneren (rein geistlichen d. i. eigentlichen Religions- und Kirchensachen), dann auf die bürgerlichen und auf die gemischten Angelegenheiten.

α. Aufsichtsrecht.

1. Bezüglich der inneren Angelegenheiten, wie solche auf Seite 93 aufgezählt sind, steht zunächst der Kirchengewalt ein selbständiges Anordnungsrecht nach Maßgabe des Bekenntnisses und der Verfassung der betreffenden Kirche zu. Das Aufsichtsrecht der Staatsgewalt wird hiebei nur in dem Sinne geübt, daß ein Hinausgehen der Kirchengewalt über den Kreis ihrer Befugnisse hintangehalten werden soll. [1]) Zu diesem Zwecke ist die Staatsgewalt insbesondere berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis zu nehmen. Hienach müssen auch Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, mit Ausnahme von Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen **und** aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, vor ihrer Publikation der Staatsgewalt zur Einsicht und Publikationsgenehmigung (Erteilung des **Placet**) vorgelegt werden, und von dieser letzteren ist im Eingange der bezüglichen Ausschreibungen ausdrückliche Erwähnung zu thun. [2]) Das Placet als solches enthält aber keineswegs schon die zur bürgerlichen Wirksamkeit eines Kirchengesetzes erforderliche Bestätigung (Sanktion). Die Frage der Erteilung oder Verweigerung desselben ist lediglich nach den Rücksichten auf das Staatswohl und besonders auf die Erhaltung des konfessionellen Friedens zu beantworten.

2. In den bürgerlichen Angelegenheiten steht der Staatsgewalt allein das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu und die Kirchengesellschaften mit ihren Gliedern und Organen sind derselben auf gleiche Art unterworfen. [3]) Es gehören hiezu: Alle Verträge und letztwilligen Dispositionen der Geistlichen, alle Verfügungen

---

[1]) II. Beil. §§ 38 mit 50, 51.

[2]) l. c. §§ 57—59; Thudichum I 32/34.

[3]) II. Beil. §§ 62, 63, 65.

über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzungen, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen, Privilegien, Dispensationen, Exemtionen zum besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, insoferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren, allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude, Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen, Vorschriften über die Führung der Kirchenbücher.[1]

3. Unter den Gegenständen gemischter Natur werden endlich diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl seiner Einwohner haben. Dahin gehören: alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc., Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Teilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, organische Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten, Einteilung der Dekanats- und Pfarrsprengel ꝛc. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der Staatsgewalt keine einseitigen Anordnungen erfolgen. Wohl aber kann die letztere außer der Einsichtnahme von diesen auch durch eigene Verordnungen alles hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte.[2] Insbesondere ist hiebei ein landesherrliches Oberaufsichtsrecht in der Weise statuiert, daß zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, namentlich wenn dieselben an Werktagen oder aus Anlaß eines politischen Ereignisses gehalten werden wollen, oder wenn die Kirchenbehörde ihre Angehörigen zur Teilnahme an denselben unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit im Gewissen verbinden will, oder wenn zur Mitwirkung Geistliche herangezogen werden wollen, welche das bayerische Indigenat nicht besitzen ꝛc., abgesehen von den im allgemeinen platzgreifenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes, die vorgängige Allerhöchste Genehmigung erholt werden muß.[3]

---

[1]) l. c. § 64.

[2]) II. Beil. §§ 76—78.

[3]) l. c. § 79 mit M. E. vom 20. Juni 1851; Günther I 373 ff., 377, IV 59, Thudichum II 1, Wand 30/31.

β. Schutz- und Schirmrecht.

Dasselbe äußert sich:

1. Zu Gunsten der Kirche durch Verleihung des brachium saeculare zum Schutze gegen Verletzungen ihrer Rechte und Gesetze, ferner durch Veranlassung von Kirchenversammlungen zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung durch Beseitigung bestehender Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche, wobei aber eine Einmischung der Staatsgewalt in Gegenstände der Religionslehre ausgeschlossen sein soll. [1])

2. Zu Gunsten der Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, durch Gewährung des recursus tamquam ab abusu d. h. einer entweder unmittelbar bei Allerhöchster Stelle oder bei der Kgl. Kreisregierung einzureichenden Beschwerde, welche, abgesehen von eiligen Fällen, immer nach Vernehmung der betr. geistlichen Behörde durch das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten förderlichst verbeschieden werden soll. [2])

3. Im allgemeinen durch das dem Regenten zustehende Recht, bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen des Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anzuordnen. [3])

§ 6. Verhältnis der verschiedenen Religionsgesellschaften gegen einander.

1. Die bayerische Verfassungsurkunde anerkennt zunächst den Grundsatz der Gleichberechtigung (Parität) der im Königreiche bestehenden drei christlichen (öffentl.) Kirchengesellschaften. Reichsrechtlich ist nunmehr die Gleichstellung aller Religionsbekenntnisse in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung ausgesprochen. Eine Alterierung dieser Grundsätze durch das bayerische Konkordat ist ausgeschlossen. [4])

---

[1]) II. Beil. §§ 51, 56.

[2]) l. c. §§ 52—54; Thudichum I, 32, 146, 326/327.

[3]) l. c. § 55. Erwähnt sei hier noch das Recht des Regenten, für sich und sein Haus die kirchliche Fürbitte im Kirchengebete in Anspruch zu nehmen. Günther IV, 49; 52.

[4]) Bayer. VU. tit. IV § 9 Abs. 2, II. Beil. § 24. Wegen der griechi-

2. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig. Gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf. Selbsthilfe ist nicht erlaubt. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen. Ohne besonderen Rechtsgrund können sie dagegen nie positive Leistungen von einander in Anspruch nehmen. Es kann daher keine Kirchengesellschaft verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der andern Anteil zu nehmen. Kein Religionsteil ist schuldig, die besonderen Feiertage des anderen zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hantierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Teiles und ohne Verletzung der nach obigem geforderten gegenseitigen Achtung. [1])

3. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keiner Parochie ihrer Konfession einverleibt sind, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reiches halten. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben und welche jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden. Es darf jedoch diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten nichts auferlegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantierten Hausandacht entgegen ist. [2]) Derartige abnorme Verhältnisse werden im Wege der sogen. Pfarrpurifikationen (durch Auspfarrung fremder Konfessionsangehöriger und Zuteilung derselben zu einer Pfarrei ihrer Konfession) beseitigt.

schen Kirche s. Ges. vom 1. Juli 1834. Oben zitiertes Gesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher u. staatsbürgerlicher Beziehung. Günther I, 378 ff., 309; Silbernagl 13, 30; Thudichum 80 ff., speziell über Konkordate ib. 6 ff.; Wand 31 u. 1.

[1]) II. Beil. §§ 80—82.

[2]) l. c. §§ 84—87.

4. Das Verhältnis der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, richtet sich nach dem Inhalte ihrer Konzessionsurkunde. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden. Dagegen haben sie aber auch keinen Anteil an den Rechten und dem Eigentum der Kirche. [1])

§ 7. Simultaneum. [2])

Unter Simultaneum im w. S. versteht man die gleichzeitige Zulassung mehrerer Religionsparteien zu öffentlicher Religionsausübung in einem und demselben Bezirke. Im engeren Sinne bezeichnet Simultaneum die gemeinschaftliche Benützung eines und desselben Gotteshauses, kirchlichen Begräbnisplatzes oder von Kirchenglocken durch verschiedene Religionsparteien. Als Entstehungsgründe eines Simultaneums im w. S., mit welchem öfters der Gebrauch einer gemeinsamen Kirche verbunden war, lassen sich anführen Verfügungen der Landesherren namentlich im Falle deren Konvertierung, ferner kriegerische Ereignisse rc. Die mit diesen Thatsachen verbundenen Ergebnisse erhielten ihre Sanktion durch die Bestimmungen des westfälischen Friedens. Aber auch diesem Friedensschlusse nachgängig und sogar im Widerspruche mit dem von demselben garantierten Besitzstande sind Simultanverhältnisse namentlich an Kirchengebäuden entstanden. Hervorzuheben sind in dieser Beziehung für das rechtsrheinische Bayern (Oberpfalz) der sogen. Kölner Vergleich (1652), für die Pfalz die sogen. Ryswicker Klausel. Durch derartige vertragsmäßige Festsetzungen wurden den Protestanten Katholiken als Mitbesitzer ihrer Kirchen rc. entweder erst beigesellt oder bereits bestehende bezügliche Besitzverhältnisse aufrecht erhalten. [3])

---

[1]) II. Beil. § 89.

[2]) l. c. §§ 90—103, Günther I 399 ff., Silbernagl 31 ff., Wand 33 ff.

[3]) Krais, Kommentar z. Ges. üb. d. Verw.GH. Seite 132. Ebenderselbe, Kirchl. Simultanverhältnisse insbes. nach bayer. Rechte S. 2 ff., 7 ff., 50.

Anlangend die Bestimmungen des bayer. Verfassungsrechtes über solche historisch fundierte Simultanverhältnisse, so behandeln dieselben teils die gemeinsame Benützung von Kirchengebäuden, teils den Simultangebrauch von kirchlichen Begräbnisplätzen und bezw. Glocken. [1])

1. Was nun das Simultaneum an Kirchen betrifft, so ist zunächst zu unterscheiden, ob die auf dessen zweifellosen Bestand gegründeten beiderseitigen Berechtigungen durch besonderes Gesetz, bezw. Vertrag geregelt sind oder nicht. Im ersteren Falle richtet sich die Beurteilung hauptsächlich nach den hierüber vorliegenden, ebengenannten Spezialbestimmungen, im letzteren Falle greift die Rechtsvermutung der Gleichberechtigung Platz.

Ist dagegen das Vorhandensein eines Simultanverhältnisses überhaupt im Streit befangen, weil für keine der in der thatsächlichen Ausübung des Simultaneums befindlichen Kirchengemeinden [2]) eine Berechtigung an der Kirche festgestellt, bezw. erweislich erscheint, dann sind für die zivilrichterliche Streitsentscheidung folgende Rechtsvermutungen maßgebend: Es wird angenommen, daß die zum gegenwärtigen Mitgebrauche später als die andere gelangte Gemeinde denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit (precario modo) erhalten habe. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines selbständigen Rechtes durch Verjährung nicht begründen. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermutung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein selbständiges Recht darauf zustehe. [3])

Durch einen Zusatz zu art. IV des 1697 zu Ryswick geschlossenen Friedensvertrages (sog. Ryswicker Klausel) wurde seitens Frankreichs bedungen, daß in den von der Krone Frankreich dem Deutschen Reich und dessen Ständen zurückgegebenen Orten die katholische Religion in dem Stande bleiben solle, in dem sie zur Zeit des Friedensschlusses sich befand.

[1]) Vergl. die bereits angeführte Abhandlung von Krais über kirchliche Simultanverhältnisse, Seite 1.

[2]) und zwar kommen gegenwärtig nur die öffentlichen Religionsgesellschaften hiebei in Betracht; Krais a. a. O. S. 8.

[3]) II. Beil. §§ 90, 91, 93—96; Krais a. a. O. S. 8—19 mit 35 ff.

Schon aus diesen beiden letztangeführten Bestimmungen, welche lediglich eine Rechtsvermutung für das Vorhandensein eines Simultanverhältnisses statuieren, läßt sich ableiten, daß der Neuerwerb eines solchen durch Ersitzung und selbst durch unvordenkliche Verjährung für die Zukunft auch da ausgeschlossen ist, wo die letztere partikularrechtlich als Titel einer Rechtserwerbung anerkannt ist, was z. B. nach dem in der Pfalz geltenden bürgerlichen Gesetzbuch nicht der Fall ist. Daß ferner derartige Simultanberechtigungen dermalen überhaupt nicht mehr, auch durch Vertrag nicht neu entstehen können, ist für die Pfalz im Hinblick auf die Bestimmungen des art. 46 der organischen Artikel vom 18. Germinal X (18. April 1802), wornach ein und dieselbe Kirche nur ein und demselben Kultus gewidmet sein darf, ohnehin als unzweifelhaft zu erachten. [1])

Inhalt und Ausübung eines Simultanrechtes an Kirchen bilden im einzelnen Falle vorwiegend den Gegenstand thatsächlicher Feststellung. [2]) Der gemeinrechtliche Grundsatz: in simultaneo nihil innovetur ist im § 97 der II. Verf.Beilage wenigstens in der Weise noch besonders anerkannt, daß der nur bittweise (precario modo) zum Gebrauche zugelassenen Gemeinde die Auflage gemacht wird, bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubnis der Vorsteher nachzusuchen. Das auch abgesehen hievon noch in voller Geltung bestehende gemeinrechtliche Verbot von abändernden Neuerungen am beiderseitigen Besitzstande ist übrigens nicht dahin aufzufassen, daß hiedurch die absolute Unveränderlichkeit eines Simultaneums habe ausgesprochen werden wollen. [3]) § 98 der II. Verf.-Beil. stellt sogar den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden frei, durch freiwillige Übereinkunft denselben aufzuheben unter Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens mit Allerhöchster Genehmigung und Bildung

---

[1]) Krais a. a. O. S. 20—27.

[2]) Krais a. a. O. S. 28 ff.

[3]) II. Beil. § 97; Krais a. a. O. S. 36 ff. Als eine unzulässige Gebrauchsneuerung wurde die Überlassung einer Simultankirche an die Altkatholiken seitens der Protestanten während der ihnen zustehenden Benützungszeit erklärt. S. IX, 272. Wegen der Bedeutung u. Feststellung des Besitzstandes vgl. auch S. X, 181.

einer gesonderten, gottesdienstlichen Anstalt für jede Gemeinde. Eine solche Abteilung kann endlich auch aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen oder auf Ansuchen der Beteiligten Allerhöchst verfügt werden.[1])

Die Baulast an einer Simultankirche dürfte gemeinrechtlich in erster Linie dem etwa vorhandenen Simultankirchenvermögen, sodann den Kirchenstiftungen der beteiligten beiden Konfessionen, bei Insuffizienz dieses Vermögens aber den Mitgliedern der letzteren zufallen. In der Pfalz ist der Aufwand für bauliche Arbeiten von den beiden berechtigten Konfessionen nach Maßgabe der Bestimmungen über Kirchenbauwesen zu tragen.[2]) Die rechtliche Vertretung der beiden in einem Simultanverhältnisse stehenden Konfessionen ist im rechtsrheinischen Bayern den betreffenden Kirchenverwaltungen, vorbehaltlich des den Pfarrämtern wenigstens bezüglich der Ausübung des Simultaneums zukommenden Rechtes der Antragstellung und Beschwerdeführung, übertragen. Für gewisse Fälle ist die Bildung einer Simultankirchenverwaltung angeordnet.[3]) In der Pfalz haben Presbyterium und Fabrikrat auf Grund der für sie bestehenden Kompetenzbestimmungen in gemeinsamem Zusammenwirken die erforderliche Vertretung auszuüben, wobei jedoch wegen der möglichen Inanspruchnahme der politischen Gemeinde auch die Mitwirkung der Gemeinderäte veranlaßt sein kann.[4])

2. Ein Simultaneum an einem Kirchhofe als Begräbnisplatz[5]) ist durch § 100 der II. Verf.Beil. für den Fall begründet, wenn ein Religionsteil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder bei der Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen nicht für sich anlegt. In diesem Falle ist nämlich der im Orte befindliche als gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner

---

[1]) II. Beil. §§ 98, 99, Krais a. a. O. S. 62 ff.

[2]) Krais a. a. O. S. 39, 44.

[3]) Krais a. a. O. S. 44/45, insbesondere auch Anm. 40; Günther I 401. Die Kirchenvorstände sind dagegen nicht legalisiert, in einem solchen Streitverfahren eine Parteistellung einzunehmen. S. XII, 256.

[4]) Krais a. a. O. u. Anm. 38 u. 39.

[5]) Über die sonst wegen der Begräbnisplätze, namentlich auch als Einrichtungen der politischen Gemeinden bestehenden Vorschriften s. später.

des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte verhältnismäßig beitragspflichtig sind. [1])

3. Was endlich die Möglichkeit eines Simultaneums an den Glocken auf den Kirchhöfen betrifft, so ist in § 103 der II. Verf. Beil. dieselbe in der Weise statuiert, daß jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde sich derselben bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr bedienen darf.[2])

4. Anlangend die Frage der Zuständigkeit in Simultanstreitigkeiten, so steht dieselbe bezüglich des in §§ 100 bezw. 103 begründeten Kirchhof- bezw. Glocken-Simultaneums für die Administrativbehörden außer Zweifel. Die Distriktsverwaltungsbehörden entscheiden in erster, die Kgl. Kreisregierungen, Kammern des

---

[1]) Nach einer Entscheidung des Verw.G.H. vom 20. Januar 1888 (S. IX, 428) bemißt sich im allgemeinen das Recht der Teilnahme an der Begräbnisstätte eines kirchlichen Verbandes nach der Zugehörigkeit zu letzterem. Als Begräbnisstätte im Sinne des § 100 der II. Verf.Beil., der sich nur auf die Friedhöfe einer bestimmten Religionspartei bezieht, ist ferner diejenige zu erachten, woselbst die Mitglieder des kirchlichen Verbandes beerdigt zu werden pflegen, welchem der Kirchhof gehört. Die Berechtigung eines Religionsteiles an einem solchen Friedhofe des anderen Religionsteiles wird aber dadurch nicht ausgeschlossen, daß ersterer Religionsteil einer auswärtigen Gemeinde seiner Konfession zugeteilt ist, welche eine eigene Begräbnisstätte besitzt, an der jenem ein Teilnahmsrecht zusteht. Ältere gegenteilige Übungszustände sind durch § 100 außer Kraft gesetzt. — Das hier in Rede stehende Simultaneum erstreckt sich auch auf Beerdigung von Mitgliedern einer Privatreligionsgesellschaft. Krais a. a. O. S. 31, Günther I 400, 419 ff. Wand 34.

[2]) § 103 der II. Verf.Beil. bezieht sich nur auf solche Leichenfeierlichkeiten, welche auf dem für die verschiedenen Religionsteile gemeinschaftlichen Begräbnisplatze stattfinden. Zu den daselbst erwähnten Glocken gehören auch diejenigen, welche sich auf einer innerhalb des gemeinschaftlichen Friedhofes stehenden Pfarr- oder Filialkirche befinden, wenn und soweit sie für Beerdigungen benützt zu werden pflegen. Steht die Benützung von Glocken einer Simultankirche bei Beerdigungsfeierlichkeiten in Frage, so sind, bei Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen in den das betreffende kirchliche Simultaneum begründenden Spezialgesetzen oder in besonderen Verträgen, die in dem Simultanverhältnis befindlichen Kirchengemeinden bezüglich des Gebrauches der ihnen gemeinschaftlichen Glocken bei Beerdigungsfeierlichkeiten als gleichgestellt zu erachten. S. IV 295, XII 77, 256, Günther I 401, 412 ff., Wand 34.

Innern, in zweiter, der Kgl. Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz.[1]) Diese Zuständigkeitsregulierung betreffs der Administrativbehörden gilt auch für Simultanstreitigkeiten, welche sich auf Kirchengebäude beziehen. Hier konkurriert jedoch mit der administrativen noch die richterliche Kompetenz. Die Ausscheidung beider ist nicht ohne Schwierigkeiten.

Hier ist nur hervorzuheben, daß

a. die Entscheidung von Streitigkeiten über das Vorhandensein eines Simultanverhältnisses an Kirchengebäuden, dann über den Inhalt der darauf gegründeten Berechtigungen, sowie darüber, ob eine Kirchengemeinde sich im Mitbesitze oder doch im Mitgebrauche einer Kirche thatsächlich befindet, den Gerichten zukommt,[2]) während

b. die Frage, ob eine Kirchengemeinde bei Ausübung des seinem Bestande und bezw. Inhalte nach unbestritten oder durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis feststehenden Simultanrechtes sich innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse hält, der Entscheidung der Verwaltungsbehörden unterliegt. Für den Charakter dieser Entscheidungen ist es dabei bezeichnend, daß dieselben nur eintreten sollen, wenn hierauf bezügliche Streitigkeiten nicht durch gemeinschaftliches Einverständnis der Beteiligten beigelegt werden können.[3])

c. Außerdem können im Interesse der öffentlichen Ordnung z. B. zur Wahrung der schuldigen Rücksicht auf die Kultusausübung des anderen Teiles oder zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten vorsorgliche administrative Anordnungen erlassen werden, welche bei einem Streite über den Bestand oder Inhalt eines Simultaneums aber nur solange in Geltung bleiben, bis das Zivilgericht über das Simultanrecht oder den Besitz entschieden oder selbst Provisionalanordnungen getroffen hat.[4])

---

[1]) Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof art. 10, Ziffer 11 mit art. 45 Abs IV. Dagegen gehört die Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche auf die Glocken eines anderen Religionsteiles auf Grund Miteigentums vor die Gerichte (S. IV, 295). Vergl. auch S. IX 425, Krais a. a. O. 46 ff.

[2]) II. Beil. § 93; Krais a. a. O. 46 ff.

[3]) II. Beil. § 92 mit § 90 u. § 91; Krais a. a. O. 49 ff. Vergl auch S. X, 181.

[4]) Krais a. a. O., S. 52 u. 59. Die letztinstanzielle Entscheidung über eine solche administr. Provisionalverfügung competiert zum k. Staatsministerium des Innern für K.- u. Sch.-A., S. XIII 63.

B. Verfassungsrecht.

I. Hauptstück.

Verfassung der protestantischen (lutherischen) Kirche rechts des Rheins.[1])

§ 1. Landesherrliches Summepiskopat.

Nach § 1 des II. Anhanges zu § 103 der II. Verf.Beilage wird das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten durch ein selbständiges[2]) Oberkonsistorium ausgeübt, welches dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten[3]) unmittelbar untergeordnet ist.[4])

§ 2. Oberkonsistorium.

Das Kgl. Oberkonsistorium besteht aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses, dermalen aus 3 geistlichen Oberkonsistorialräten, einem weltlichen Rate und aus dem notwendigen Unterpersonale einschließlich eines Rechnungsverständigen.[5]) Sein Wirkungskreis (wie auch derjenige der ihm untergeordneten Konsistorien) beschränkt sich auf die Gegenstände der inneren Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen

---

[1]) Günther, Zusammenstellung urkundlicher Aktenstücke über die Verfassung der protest. bayer. Landeskirche, München 1883; ferner Amtshandbuch I, 491 ff.; Silbernagl 125 ff.

[2]) Im Gegensatz zunächst zu dem früheren als Ministerialsektion der kirchlichen Angelegenheiten bestandenen Generalkonsistorium (organisatorische Seite). Wegen der materiellen Seite dieser Selbständigkeit siehe den folgenden §.

[3]) Für die Behandlung der kirchlichen rc. Angelegenheiten als besonderes Ministerium gebildet und bezw. wiederhergestellt durch die KVO. vom 15. Dezember 1846, 27. Februar 1847 u. 16. März 1849; Günther I 443—447, Wand 37.

[4]) Das Nähere bezüglich dieses Unterordnungsverhältnisses s. im folgenden §.

[5]) § 2, 20 ff. des Anhangs II.

Episkopats und die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten. Hieher gehören: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disziplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Kandidaten, Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen, Kultus, Lithurgie und Ritus, Pfarrpurifikationen und Dismembrationen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diözesanverhältnisse, Dispensationen, Pfarrwitwen- und Pfarrpensionsanstalten, Fatierung und Veränderung der Pfarreinkünfte.[1]) Dem Oberkonsistorium ist die Aufsicht über das protestantische theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.[2]) Demselben verbleibt die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen und zwar in der Volksschule wie in den höheren Lehranstalten.[3]) Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen steht dem Oberkonsistorium ein bestimmtes Mitwirkungsrecht bei Ausübung der primär den weltlichen Behörden übertragenen Kuratel zu.[4]) Die Abgrenzung der Zuständigkeitsverhältnisse des K. Oberkonsistoriums gegenüber den Konsistorien in ihren Bezirken ist namentlich im organischen Edikt vom 17. März 1809 über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten und in der sog. Konsistorialordnung vom 8. September 1809 enthalten.[5]) Was dagegen die Frage der Selbständigkeit des Oberkonsistoriums bezw. seiner Unterordnung unter das Kultusministerium betrifft, so erscheint die letztere nur bezüglich jener Gegenstände und Einschreitungen gegeben, in und zu welchen dessen Zuständigkeit teils nach der II. Beil. zur V.U., teils in den Bestimmungen des II. Anhangs zu gedachter Beilage und insbesondere in dem § 19 desselben be-

---

[1]) II. Anhang § 11 Abs. I, Günther I 538 ff., Wand 94 ff.

[2]) II. Anhang § 13.

[3]) ibid. § 14.

[4]) ibid. § 12, Günther III 748 ff., 753. Das Nähere unten bei der Kuratel über die kirchl. Vermögensverwaltung.

[5]) II. Anh. § 11 Abs. 2, Silbernagl 126 ff.

gründet ist, wobei jedenfalls die Allerhöchste Aufsicht auf die Erhaltung und Beobachtung der bestehenden Kirchenverfassungen sowohl, als der geltenden besonderen Ordnungen vorbehalten bleibt.[1]) Soweit also Königliche Reservatrechte, wie z. B. bezüglich der Aufrechterhaltung des Religionsediktes, ferner die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt rc. oder nicht rein kirchliche Angelegenheiten z. B. Einteilung der Pfarrsprengel rc. in Frage stehen, wird die erforderliche Allerhöchste Entscheidung auf Bericht an das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch dieses erholt, während in den übrigen Fällen das Oberkonsistorium selbständig im Namen des Landesherrn kraft allgemeiner Ermächtigung desselben verfügt.

§ 3. Konsistorien.[2])

Dem Oberkonsistorium sind die beiden Konsistorien in Ansbach und Bayreuth unterstellt, bestehend aus je einem Vorstande der protestantischen Konfession, welche Funktion dem betreffenden Regierungsdirektor oder dem ältesten Regierungsrate derselben Konfession übertragen ist, aus zwei geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rate, sowie aus dem notwendigen Unterpersonal. Das protestantische Dekanat München, in dessen Sprengel sämtliche protestantische Kirchengemeinden des Regierungsbezirkes Oberbayern gehören, ist dem Kgl. Oberkonsistorium unmittelbar untergeordnet.[3])

Die an die Stelle der früheren Generaldekanate getretenen Konsistorien erscheinen als aufsehende und vollziehende Organe des Oberkonsistoriums. Dadurch sind sie im allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die sie in der Kirchenverfassung wahrnehmen, zur Kenntnis des Oberkonsistoriums zu bringen, die zu deren Beseitigung zweckmäßigen Mittel vorzuschlagen und für Aufrechterhaltung und Beachtung der bestehenden Gesetze und Ordnungen Sorge zu tragen.[4]) Zu ihrem

---

[1]) II. Anh. §§ 1, 10, 11, 18, 19; Allerh. Entschl. vom 2. Juli 1831; Darlegung des Oberkonsistoriums vom 10. August 1881; Günther I 530 ff., 565; Wand 83.

[2]) II. Anh. §§ 4, 5, 20 ff., Günther I 598 ff., Silbernagl 130 ff.

[3]) Allerh. Entschl. vom 7. März 1838; Günther I 606.

[4]) Edikt über die Bildung der Mittelstellen vom 27. März 1809, § XIV; Günther I 600.

Geschäftskreise gehören, wenn auch mit territorialer Begrenzung, im allgemeinen die dem Oberkonsistorium überwiesenen Gegenstände, insbesondere die Aufsicht auf Lehre, Kultus, Lithurgie und den religiösen Unterricht, ferner die Aufsicht über die Amtsführung der ihnen untergebenen Organe, deren Visitation ihnen obliegt, sowie über das religiöse Leben in den Gemeinden, die Untersuchung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Pfarrgenossen in rein kirchlichen Angelegenheiten, Ordination der Predigtamtskandidaten, Dispensationen, Vollzug der von den vorgesetzten Stellen ihnen zugehenden Aufträge. [1]) Den Kgl. Kreisregierungen sind die Konsistorien in ihrem Wirkungskreise koordiniert, in Staats-, Polizei- und anderen nach dem Edikte über die äußeren Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung 'gehörigen Angelegenheiten, wenn auch mit gehöriger Respektierung ihrer Stellung, untergeordnet. [2])

§ 4. Dekanate. [3])

Die Dekanatsbezirke umfassen einen oder mehrere Amtsgerichtsbezirke. Innerhalb derselben steht den durch Allerh. Entschließung zu ernennenden Dekanen als unmittelbaren Organen der Konsistorien die direkte Aufsicht auf die Pfarrer und Vikarien zu, von deren Amtsführung und sonstigem Verhalten sie sich namentlich durch regelmäßige Visitationen oder spezielle Erhebungen Kenntnis verschaffen. Sie besorgen die Geschäftsvermittlung zwischen den Konsistorien und den unterstellten Geistlichen und haben hiebei den Vollzug der ergehenden Anordnungen unmittelbar zu kontrollieren. Die Dekane haben ferner innerhalb ihrer Distrikte (Diözesen) über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edikte, die Bewahrung der Episkopats-

---

[1]) Günther I 495—497, 498, 499, 598—606, 611 ff., Wand 86/87, 89, 93.

Mit dem Konsistorium in Ansbach (und Speyer) ist auch die theologische Prüfungskommission für die Aufnahms- und Anstellungsprüfung der protest. Pfarramtskandidaten verbunden, ferner unterstehen die für protest. Geistliche und deren Relikten errichteten Unterstützungs- und Versorgungsanstalten der unmittelbaren Leitung des k. Konsistoriums in Ansbach unter Oberaufsicht des k. Oberkonsistoriums in München. Näheres hierüber später.

[2]) Günther I 496/97, Wand 86/87.

[3]) Günther a. a. O. I 619 ff., Wand 85, 113 ff., Silbernagl 133 ff.

und Patronatsrechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung, über das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinden und die Beförderungsmittel oder Hindernisse der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Kultus zu wachen, alljährlich eine Diözesansynode abzuhalten ꝛc. Endlich sollen sie die vorsorglichen Verfügungen wegen Verwesung erledigter Pfarrstellen treffen. Den Distriktspolizeibehörden und den diesen gleichgestellten weltlichen Behörden sind sie koordiniert. Die Korrespondenz der Dekane in Kirchensachen ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten (Verschluß mit dem Dienstsiegel, Bezeichnung als Amtssache durch den Beisatz R. S. ꝛc.) innerhalb Bayerns portofrei. [1]) Den auf einfache Pfarreien übergetretenen Dekanen kann bei besonderer Würdigkeit der Titel eines „Prodekans" belassen werden. [2]) Vor dem 1. Januar 1872 erhielten der Regel nach nur solche Dekane besondere Funktionsgehalte in Abstufungen bis zu 200 fl., deren Pfarrertrag die Summe von 1000 fl. nicht erreichte und nur bis zu diesem Betrage. Seit diesem Zeitpunkte ist jedem Dekane eine widerrufliche Funktionszulage von 100 fl. bewilligt. Die Zahlung erfolgt in beiden Fällen aus Staatsmitteln. [3])

§ 5. Kapitels-Seniorate. [4])

Bei vorübergehender oder dauernder Verhinderung bezw. beim Abgange eines Dekans hat an dessen Stelle der Kapitelssenior zu treten. Demselben liegt ferner ob, in der Beurteilung der alljährlich einzusendenden Predigten und Synodalarbeiten der Geistlichen und deren Qualifikation als Gegenprobe zu den dekanatlichen Zensuren den Konsistorien zu dienen, ferner über Unterstützungsgesuche sein Gutachten abzugeben. Der Regel nach soll der an Dienstjahren älteste Geistliche des Kapitels zum Senior gewählt werden. Doch kann aus triftigen Gründen die Wahl der stimmberechtigten Pfarrer

---

[1]) VO. vom 23. Juni 1829 §§ 1, 2; R.Ges. über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869, Günther III 411 ff., Wand 398.

[2]) MEntschl. vom 20. Oktober 1838, Günther I 631.

[3]) Günther I 632 ff.

[4]) VO. vom 27. Juli 1812 § 1; Beförderungsordnung vom 27. Oktober 1820 § 14 Nr. 2; OKE. v. 18. Dezember 1822, 24. März 1823, 11. Juli 1833, 4. Januar 1840, 29. Oktober 1848, 27. Februar 1850, 18. Dezember 1872 u. a.; Günther I 637, 641 ff., 686 ff., Silbernagl 138 ff.

auch auf einen anderen Kapitularen treffen. Die Übertragung des Seniorats an den rechtmäßig Gewählten erfolgt durch das Kgl. Konsistorium. Für den in der Ausübung seines Dienstes aus vorübergehenden Gründen verhinderten Senior ist ein Senioratsverweser zu bestellen, was in der Regel auch bei Erledigung der Pfarrstelle des Seniors platzzugreifen hat. Dagegen ist bei Dienstesunfähigkeit des Seniors infolge Alters 2c. zur Neuwahl zu schreiten. Der Abgetretene kann neben dem Neugewählten als senior honorarius belassen werden. Die Dekanatsverwesung liegt den Senioren der Regel nach unentgeltlich ob; doch sollen sie hiefür nach Möglichkeit dadurch honoriert werden, daß ihnen der Funktionsgehalt des Dekans von 100 fl. pro rata, ev. eine Entschädigung aus der Pfarrunterstützungskasse zugewiesen wird. Zur Verwaltung der Kapitelskassen sind besondere Kapitelskamerare aufgestellt. [1])

§ 6. Kirchenvorstände.

In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchenvorstand. [2]) Zu dessen Wirkungskreise gehören: die Beratung über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen ordentlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung lithurgischer Handlungen oder auf Erteilung des Religionsunterrichts, dessen Einvernahme über neue kirchliche Einrichtungen oder Anordnungen, welche die betr. Kirchengemeinde speziell berühren, Wahrung der kirchlichen Rechte der letzteren, [3]) Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde namentlich durch Förderung von Wohlthätigkeitsanstalten 2c., ein gewisses Überwachungsrecht über die Behandlung und Benützung des Pfarreigentums, Mitwirkung zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung bei den öffentlichen Gottesdiensten 2c., Vertretung der Kirchengemeinde bei Ausübung ihrer Präsentationsrechte, Wahl der zur Diözesansynode

---

[1]) Günther I 700 ff.

[2]) AVO. vom 7. Oktober 1850 in der durch die Allerh. Entschl. vom 7. Februar 1861 u. 4. Oktober 1863 geänderten Fassung „die Einführung der Kirchenvorstände betr." § 1. Bezüglich der Filialkirchengemeinden s. O. K. E. vom 23. November 1850, 19. Februar 1851; Günther I 705, 714, 715, Silbernagl 140 ff.

[3]) Vgl. jedoch S. XII, 256.

abzuordnenden weltlichen Mitglieder, Repräsentation der Kirchengemeinde bei Pfarrinstallationen, Kirchenvisitationen und sonstigen feierlichen Anlässen.[1]) Der Kirchenvorstand besteht aus sämtlichen an der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen und aus weltlichen Mitgliedern, deren Zahl zwischen 4—12 je nach den gemeindlichen Verhältnissen und nach näherer Festsetzung des Konsistoriums variiert.[2]) Wahlstimmberechtigt sind alle männlichen selbständigen Mitglieder der Kirchengemeinde nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr, soferne sie der protestantischen Kirche lutherischen Bekenntnisses angehören, im Sprengel der Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben, bayerische Staatsangehörige sind und nicht schon wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahles oder der Unterschlagung verurteilt wurden. Personen, die keinen eigenen Familienstand bilden oder als konskribierte Arme Unterstützung aus einer öffentlichen Armenkasse genießen, sind nicht als selbständig zu erachten. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlstimmrechtes sind diejenigen, welche durch thatsächlich bekundete Verachtung oder Verspottung der Religion überhaupt, oder der evangelisch-lutherischen Kirche, ihres Bekenntnisses und ihrer Heilsmittel insonderheit, öffentlichen Anstoß gegeben haben.[3]) Wählbar sind die wahlstimmberechtigten weltlichen Mitglieder, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und neben einem ehrbaren Lebenswandel ihre dem Glauben und dem Bekenntnisse der Kirche gemäße Gesinnung durch entsprechende Teilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, sowie an dem heiligen Abendmahle an den Tag legen.[4]) Die Wahl erfolgt nach vorgängiger gehöriger Bekanntmachung unter Leitung des durch einen Wahlausschuß verbeistandeten Pfarrers durch persönlich von den Wählern abzugebende und unterschriebene, nummerierte Stimmzettel oder mündlich zu Protokoll nach relativer Stimmenmehrheit. Die Ablehnung der Wahl ist nur wegen zurückgelegtem

---

[1]) VO. von 1850, § 2, Günther I 732 ff., II 195, 309, 314.

[2]) zit. VO. § 4; näheres Günther I 718 ff.

[3]) VO. v. 1850 § 5.

[4]) zit. VO. § 6 u. AVO. v. 24. Mai 1879 über Taufe, Konfirmation und kirchl. Trauung §§ 21, 26, 28; Günther I 735 ff.

60. Lebensjahr, körperlicher oder geistiger andauernder Unfähigkeit, entgegenstehender Berufs- oder Familienverhältnisse, unmittelbar vorausgegangener sechsjähriger Verwaltung des Kirchenvorsteheramtes gestattet. Die ordentlichen Wahlen finden von drei zu drei Jahren statt. Nach erfolgter Bestätigung werden die weltlichen Kirchenvorsteher beim nächsten Sonntagsgottesdienste vom Pfarrer der Gemeinde vorgestellt und mittels Handgelübdes verpflichtet. Beim Verlust der Vorbedingungen zur Wählbarkeit hat der Austritt aus dem Kirchenvorstande zu erfolgen. [1]) Der Pfarrer, bezw. erste Pfarrer oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz im Kirchenvorstande und entscheidet bei Stimmengleichheit. Bei allenfallsigen Zweifeln über die Gesetzmäßigkeit der im allgemeinen durch einfache Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse hat er sich vor deren Vollzug die Direktiven der vorgesetzten Behörden zu erbitten. [2])

§ 7. Pfarrämter.

α. In räumlicher Hinsicht.

Die Bildung einer eigenen Gemeinde steht, wie bereits oben S. 93 bemerkt, den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften bei Erfüllung der in § 88 der II. Verf. Beil. bezeichneten Voraussetzungen aller Orten frei. Unter Filialkirchengemeinden versteht man Parochialorte oder -Bezirke, denen bestimmte Pfarr-Rechte zustehen, ohne daß sie jedoch aufhören, integrierende Teile der Mutterkirche zu sein. Ihre Bildung ist nicht an die Erfüllung der ebenerwähnten Erfordernisse gebunden, vielmehr in Beziehung auf den Unterhalt des etwa nötigen Hilfsgeistlichen, dann auf das event. mietweise zu beschaffende Lokal und die Ausgaben für den Gottesdienst selbst wesentlich erleichtert. [3]) Außer den Filialen bilden ferner die Pfarrbezirke entweder einfache oder mehrfache (kombi-

---

[1]) Zit. VO. §§ 7—20; Näheres Günther I 722 ff.

[2]) Zit. VO. §§ 21, 22; Näheres Günther I 732 ff.

[3]) Günther II 1 ff. Über den Rechtsbestand der Kirchengemeinden im allgemeinen, sowie über die Bedeutung des Kirchengemeindeverbandes als eines persönlichen Verhältnisses, das neben der Zugehörigkeit zur betreffenden Religionsgesellschaft auch das Wohnen in der Kirchengemeinde voraussetzt s. S. IV 271, 594; X 219.

nierte Pfarreien, letzteres, wenn zwei oder drei selbständige Parochieen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt sind, Nebenpfarreien da, wo der Pfarrer des einen nicht zugleich Parochus des anderen Bezirkes ist, sondern in diesem nur das Amt eines zweiten oder sonst nachgeordneten Pfarrers bekleidet, endlich Expposituren oder stabile Vikariate, wenn Filialbezirke wegen zu weiter Entfernung vom Pfarrsitze u. dergl. durch einen Hilfsgeistlichen unter Aufsicht und Leitung des Pfarrers der Muttergemeinde pastoriert werden. [1])

2. Die Errichtung neuer protestantischer Gemeinden und Pfarreien, die Einteilung der Pfarrsprengel, endlich die Purifikation und Dismembration bestehender Pfarreien erfolgt nach eingehender Instruktion in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den geistlichen und weltlichen Oberbehörden auf geeigneten Antrag beim Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch eine von diesem zu erwirkende Allerhöchste Entschließung. [2])

β. in persönlicher Beziehung.

1. Vorbedingungen für das geistliche Amt im allgemeinen:

Unter protestantischen Geistlichen sind alle Ordinierten, also auch die Vikare, selbst wenn sie im Schulamte verwendet sind oder gar nicht in Funktion stehen, unter protestantischen Pfarrern aber nur die im geistlichen Amte (Pfarramte) Angestellten zu begreifen. [3]) Der Aufnahmsprüfung unter die Zahl der rechtsrheinischen Predigtamtskandidaten (examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine) soll der Regel nach im Anschluß an die hebräische Admissionsprüfung ein vierjähriges theologisch-philosophisches Studium auf der Universität Erlangen vorhergehen, wovon Ausnahmen durch Besuch einer außerdeutschen Universität nur mit Allerhöchster Ermächtigung zugestanden werden. Dieser Prüfung haben sich die Beteiligten der Regel nach gleich im Jahre des Ab-

---

[1]) Günther III, 1; Silbernagl 161.

[2]) II. Beil. § 76 lit. e; II. Anhang § 11, 19; Konsistorialordnung § 45 ff.; MVO. vom 13. Juli 1811; Allh. VO. vom 17. Dezbr. 1825 § 34; ME. vom 13. Dezember 1844; Günther a. a. O. II 1 ff., 17 u. 25 ff.; Wand 432 ff.: Silbernagl 60 ff., 161 ff.

[3]) Bl. für Rechtsanwendung II N. 18.

gangs von der Universität zu unterziehen mit der Maßgabe, daß das Jahr deren erfolgreichen Bestehens auch das Jahr der Konkursreihe der Aufgenommenen sein soll.[1])

Zur weiteren Ausbildung in ihrem Berufe und zur Aufmunterung für tüchtige Prüflinge ist in München ein Predigerseminar errichtet worden, in welches alljährlich im November auf Empfehlung seitens der Prüfungskommission eine bestimmte Anzahl von Kandidaten aufgenommen wird und für dessen zweijährigen Besuch die Instruktion vom 1. März 1837 die näheren Direktiven gibt.[2]) Frühestens zwei Jahre nach der Aufnahmsprüfung findet dann die Anstellungsprüfung (examen pro ministerio) statt.[3]) Die weitere Fortbildung und das Verhalten der Predigt- und Pfarramtskandidaten unterliegen der Aufsicht der Dekane und der kirchlichen Oberbehörden, welchen namentlich auch die Würdigung der von denselben neben dem Besuche der Predigerkonferenzen und Synodalversammlungen zu liefernden Synodal- und Predigerarbeiten zukommt.[4]) Zur Annahme einer dienstlichen Stellung im Auslande ist Erlaubnis des Kgl. Oberkonsistoriums erforderlich; zur Verehelichung bedürfen die Kandidaten und Vikarien der dienstlichen Bewilligung des Konsisto-

---

[1]) Instruktion über die Prüfung der prot. Pfarramtskandidaten vom 23. Januar 1809. Erster u. zweiter Abschnitt. Günther III 64—82; Wand 444—456; Beförderungsordnung der prot. Geistlichen vom 27. Oktober 1820, §§ 5. 6; Günther III 261 ff.; Wand 161 ff.; OKE. vom 4. März 1833 (Günther I 100; Wand 465). Näheres noch Günther III 86 ff., 97 ff., 102 ff., 434/35, 467, 441, Silbernagl 169 ff.

[2]) Günther III 116 ff., Silbernagl 173.

[3]) Prüfungsinstruktion, III. Abschnitt (Günther III 124—138; Wand 456—464), Beförderungsordnung §§ 7, 8; näheres Günther 138 ff.; Wand 466—468. Wegen der Zulassung nichtbayerischer Kandidaten zur Anstellungsprüfung ꝛc. Günther III 258/59, Silbernagl 173.

[4]) Günther III 142 ff., 155 ff. In die Reihe der ev.-luth. Predigtamtskandidaten tritt der Kandidat in dem Jahre, in welchem er die Aufnahmsprüfung bestanden hat, in die Zahl der Pfarramtskandidaten erst nach bestandener Anstellungsprüfung. Eine erhebliche Weiterentwicklung hat die Frage der Fortbildung der Kandidaten durch Einrichtung besonderer Fortbildungskurse in jedem Dekanate erfahren. OKE. vom 22. März, 17. Aug. 1889 u. 10. Febr. 1891.

riums.[1]) Für die protestantischen Predigt- und Pfarramts-Kandidaten r. d. Rh. besteht ein Krankenunterstützungsverein.[2])

2. Die feierliche Einweihung zum geistlichen Stande erfolgt durch die Ordination. Sie verleiht dem Ordinierten die Würde des geistlichen Standes mit dem Rechte, alle Befugnisse desselben auszuüben und in ihm seinen Berufskreis und seine Versorgung zu finden und zwar auf Lebensdauer in der Weise, daß die hiemit erworbenen Würden und Rechte nur nach einem strafrechtlichen Erkenntnisse durch förmliche Degradation wieder verloren werden können. Sie hängt bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen in wissenschaftlicher und sonstiger Beziehung, z. B. untadelhafter Lebenswandel, Erfüllung der Militärpflicht ꝛc. von der Erlaubnis des Oberkonsistoriums ab und ist der Regel nach von einem geistlichen Konsistorialrate unter Zuziehung der Stadtgeistlichkeit am Sitze des Konsistoriums, wenn thunlich im Anschlusse an den sonntägigen Hauptgottesdienst, vor versammelter Gemeinde vorzunehmen. Sie wird nur einmal erteilt und zwar der Regel nach nicht vor bestandener Anstellungsprüfung. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Übertragung einer Pfarreiverwesung oder eines ständigen Vikariates zugelassen. Zur protestantischen Kirche übergetretene ehemalige katholische Priester haben die Ordination auch nach protestantischem Ritus zu empfangen. Über die erteilte Ordination wird ein Ordinationsschein ausgestellt.[3])

3. Die Besetzung der unmittelbaren königlichen Pfarrstellen erfolgt nach vorgängiger Instruktion des betr. Konsistoriums gemäß der Beförderungsordnung auf gutachtlichen Antrag des Oberkonsistoriums beim Kultusministerium durch Allerhöchstes Dekret.[4]) Bezüglich der sogen. mittelbaren Pfarrstellen steht den Standes- und Gutsherren, ferner den Vertretungen der berechtigten politischen Gemeinden auf

---

[1]) Günther a. a. O. 147, 152, 160, 161.

[2]) Günther a. a. O. 162 ff.

[3]) Günther a. a. O. I 543, 605, IV 131, 246—256; ferner OKE. vom 16. Oktober 1885; Silbernagl 175.

[4]) Konsistorialordnung II. Abschn. lit. B. Beförderungsordnung insbes. Abschn. 4 u. 5; näheres Günther I 544, II 607 ff., III 261—76, Wand 97. 167 ff., Silbernagl 144.

Grund ihres Patronates ein Präsentationsrecht zu, das bei Vermeidung des Verlustes durch Devolution an den Landesherrn innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Pfarreierledigung vorbehaltlich landesherrlicher Bewilligung eines verlängerten Präsentationstermins ausgeübt werden muß, ohne daß die Privatpatrone bezüglich der Warte- und Dienstzeit der anzustellenden oder angestellten Geistlichen im allgemeinen an die bezüglichen Bestimmungen der Beförderungsordnung gebunden wären. Die Präsentation unterliegt königlicher Bestätigung.[1]) Der Antritt der neu verliehenen Stelle hat der Regel nach sofort nach dem Ablauf der vorschriftsmäßigen Interkalarperiode, bezw. noch vor Ablauf des zweiten Monats vom Tage der Eröffnung des Allerhöchsten Ernennungsdekretes an gerechnet zu erfolgen und zessieren bei nicht eingetretener Verlängerung dieser Frist nach Umfluß derselben die Bezüge der bisherigen Stelle.[2]) Die Amtseinsetzung bezw. Amtseinweisung (Installation, Immission) erfolgt auf Grund vorgängigen Possesßbefehls der Kgl. Regierung durch den Kgl. Dekan unter Assistenz zweier Kapitelsgeistlichen und im Zusammenwirken mit dem als Regierungskommissär fungierenden Distriktspolizeibeamten.[3])

4. Über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Pfarrer[4]) ist hier zunächst folgendes zu erwähnen:

a. Zu den Standesrechten gehören: die Koordination der Pfarrer mit den Distriktspolizei- und den denselben gleichgestellten Behörden in allen das öffentliche Verhältnis des Pfarramts betreffenden Gegenständen, Genuß der Rechte und Achtung öffentlicher Beamten, Tragen einer bestimmten Amtstracht, Anteilnahme an der Kreisvertretung, Befreiung vom Amte eines Schöffen und Geschworenen, Beschränkung der Pfändbarkeit ihres Diensteinkommens, Ruhegehaltes ꝛc. Beim Eintritt des 50jährigen Dienstjubiläums darf bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen An-

---

[1]) Günther II 632—670, Silbernagl 146.

[2]) Günther a. a. O. 595 ff., 620 ff.

[3]) Günther III 307 ff., wegen der Installationskosten ib. 317 ff., betr. der Umzugskosten ib. 291 ff.

[4]) Günther I 486, III 213 ff.

trag auf Verleihung des Ehrenkreuzes oder der Ehrenmünze des Ludwigsordens, bezw. eines höheren Ranges oder Titels gestellt werden. [1])

b. Zu den Standespflichten sind zu zählen die Beobachtung des decorum clericale durch streng sittliches, christlich-loyales Verhalten und einen würdevollen äußeren Wandel. [2])

Auf die besonderen Amtsrechte und -Pflichten der Geistlichen ist bei Darstellung der Verwaltung der Kirche zurückzukommen. Von den ersteren sind hier im allgemeinen hervorzuheben die Verwaltung der

---

[1]) Günther I 487, 352, 610, III 216, 221 ff., 228 ff., 234 ff.; Wand 188 ff. Der in tit. V § 5 der VU, bezw. § 67 der II. Beil. den Geistlichen zugesicherte befreite Gerichtsstand ist längst weggefallen. Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 15 u. Silbernagl 100, 150. Auch besteht für die Geistlichen keine grundsätzliche Befreiung von der Steuer- und Umlagepflicht, wenn auch mit Rücksicht auf die Kongrua manche Erleichterungen zugestanden waren. Günther II 465—552, IV 528. — Wegen der beschränkten Pfändbarkeit des Diensteinkommens ꝛc. vide Reichszivilprozeßordnung § 749. — Anlangend endlich die Militärpflicht der Theologen so ist folgendes zu bemerken: Die durch Reichsgesetz vom 8. Februar 1890 (RGBl. S. 23) den römisch-katholischen Theologen gewährten Vergünstigungen finden auf die prot. Theologen keine Anwendung (ME. v. 31. März 1890, GVBl. S. 151). Die protestant. Theologen können aber:

a. nach § 32, 2 lit. f der Wehr-Ordn. zurückgestellt werden bis zum 5. Militärpflichtjahr; vergl. auch § 32, 5 und 29, 4 b der Wehr-Ordn. v. 19. Januar 1889 (GVBl. S. 123 ff.) mit den Änderungen nach ob. ME. v. 31. März 1890;

b. ferner als Einjährig-Freiwillige bis zum 1. Oktober des 7. Militärpflichtjahres (§ 29 4 c u. 93, 6), darüber hinaus in besonderen Fällen noch von der Ministerialinstanz (§ 29, 7);

c. die der Ersatzreserve Überwiesenen und auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande Angehörenden sollen zu Übungen mit der Waffe nicht herangezogen werden (§ 117, 4, GVBl. 1890 S. 153);

d. als unabkömmlich erklärte Geistliche der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr können hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr II. Aufgebots zurückgestellt werden (§ 118 Z. 4, 125 ff.);

e. im Amt stehende Geistliche oder Hilfsgeistliche, die dem Beurlaubtenstande angehören, sollen zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen, aber im Bedarfsfalle im Dienst der militär. Krankenpflege und Seelsorge verwendet werden und können an hierauf bezüglichen Übungen in einem Lazarete freiwillig teilnehmen (§ 118, 5, Kriegsminist.E. vom 17. Juli 1889).

[2]) Günther II 612 ff., III 164—213, Silbernagl 178.

Seelsorge, wozu namentlich der Vortrag der Religionswahrheiten, der religiöse Unterricht für die Jugend und die Verwaltung der Sakramente und anderer kirchlicher Handlungen gehören. Dieselbe bildet in dem dem Pfarrer als Pfarrsprengel zugewiesenen Distrikte dessen ausschließendes Amtsrecht. Gemäß dieses jus parochiale darf in der Regel niemand ohne Vorwissen des Pfarrers in seiner Pfarrei irgend eine gottesdienstliche Handlung ausüben und umgekehrt müssen die Eingepfarrten die Handlungen, worin sie an den Pfarrer gewiesen sind, von ihm vornehmen lassen. Als weitere mit dem Amte verknüpfte Rechte sind noch zu erwähnen die Befugnis, die mit dem Amte verbundenen Einkünfte zu beziehen, der Erwerb der Heimat in der Gemeinde des Amtssitzes, Unterstützungsansprüche in Notfällen, Portofreiheit für den dienstlichen Verkehr ꝛc. [1])

Zu den allgemeinen Amtspflichten der Pfarrer gehört der Lokalvollzug der Kirchengesetze und Verordnungen, die Aufsicht auf Beobachtung derselben und der Kirchendisziplin, auf Religionskultus und Liturgie, die Erteilung und Überwachung des Religionsunterrichtes der Jugend, die Führung der Kirchenbücher, Erstattung des vorgeschriebenen Jahresberichtes, Evidenthaltung der Pfarrbeschreibung, sorgfältige Verwaltung des Pfarrvermögens, Teilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens, an der Schulaufsicht, Armenpflege, ferner die Amtsverschwiegenheit ꝛc. Zur Übernahme von Nebengeschäften, dann zur Verehelichung und zur nicht bloß vorübergehenden Entfernung vom Amtssitz ist dienstliche Bewilligung der Vorgesetzten nachzusuchen. [2])

---

[1]) Günther II 46—67, IV 206 ff. (Parochialrechte), Wand 188 ff., 208. Bezüglich der Heimat der Pfarrer s. Ges. vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt Art. 2, 13, 15 Abs. 4, nebst der Novelle hiezu vom 17. März 1892, dann Reichsgesetz über Erwerbung der Staatsangehörigkeit § 9. Wegen Portofreiheit Günther III 415 ff.

[2]) Edikt über die Mittelorgane für prot. Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 § 17, Günther III 214, Wand 208. Kirchenbücher: Günther III 474 ff., IV 312, 320. Jahresbericht ibid. III 495 ff. Pfarrbeschreibung II 67, 73 ff. Amtsverschwiegenheit III 202, 245 ff. Verehelichung, Urlaub: Konsistorialordnung § 40, Günther III 286 ff., 391 ff. Übernahme von Nebengeschäften: ibid. III 214. Über die Mitwirkung

5. Nach dem Diensteinkommen waren die Pfarreien ursprünglich in fünf Klassen geteilt und zwar so, daß die erste oder unterste Klasse mit einem Diensteinkommen von 400—800 fl., die fünfte oder oberste mit einem solchen von 2000 fl. und darüber in Ansatz kam.[1]) Die Besoldungsverhältnisse haben seitdem durch Gewährung von *Aufbesserungs- und Alterszulagen*[2]) aus Staatsmitteln eine durchgreifende Änderung erfahren. Diese beiden Arten von staatlichen Zuschüssen bilden aber keine ständige Ergänzung der Dotation der Pfründen, sondern widerrufliche Personalzulagen. Der vormalige Kongrualzuschuß bis zu 800 fl. war jedoch nicht persönlich, sondern an die Stelle gebunden. Seit der Aufbesserung der Geistlichen wird der Staatszuschuß während der Interkalarperiode bis zu 1440 ℳ. gewährt. Ferner verbleiben die erwähnten staatlichen Zuschüsse bei Todesfällen der Geistlichen deren Relikten für die Dauer des Nachsitzes (s. u.). Die Aufbesserungszulagen sind den Inhabern gering dotierter Pfründen zur Aufbesserung ihres fassionsmäßigen Einkommens auf 1800 ℳ. gewährt und daher nur insolange und insoweit zu verabfolgen, als dieses Einkommen nicht schon in anderer Weise, abgesehen jedoch von Bezügen aus Stiftungen oder Zuwendungen Dritter, eine Verbesserung erhält. Die Alterszulagen sind insbesondere zur Erhöhung des Einkommens der bereits länger angestellten und noch auf gering dotierten Pfarreien befindlichen Geistlichen bestimmt. Die Auszahlung beider Arten von Zulagen erfolgt durch die Kgl. Administration der allgemeinen Unterstützungsanstalten für protestantische Geistliche des Königreiches in Nürnberg, woselbst seit dem Jahre 1870 ein besonderer *Fond für die Gewährung von Alterszulagen* gebildet ist, dessen Satzungen durch Min.-Entschl. vom 29. Juni 1870 genehmigt wurden.[3]) Die Alterszulagen, welche vom 1. Oktober desjenigen Jahres beginnen, in welchem das fünf-

---

der Geistlichen bei Behandlung der sozialen Frage s. Erlaß des Oberkonsist. vom 12. Januar 1891 „die Diözesansynoden im Jahre 1890 betr.“

[1]) Beförderungsordnung § 1, Günther III 261, Wand 161.

[2]) Günther IV 509—530, KME. vom 27. April 1888. Über die zur Unterstützung der Geistlichen und ihrer Angehörigen bestimmten kirchlichen Fonds siehe den Anhang am Schlusse dieses Werkes.

[3]) Günther IV 515.

zehnte Dienstjahr zurückgelegt wurde, steigen in Quinquennien je um 180 ℳ. bis zu einem Gehalts-Maximum von 2700 ℳ., bei dessen Erreichung sie also keine weitere Erhöhung erfahren.

Den Pfarrwitwen und minorennen Waisen ist bis auf weitere Allerhöchste Anordnung ein halbjähriger Nachsitz [1]) vom Todestage des Pfarrers an in der Weise bewilligt, daß während der Nachsitzzeit diese Hinterbliebenen sämtliche Bezüge der erledigten Stelle genießen. Außerdem soll jeder Pfarrerswitwe das Einkommen des ganzen Monats, in welchem ihr Ehegatte verstorben ist, belassen werden und dieselbe Begünstigung auch den minderjährigen Doppelwaisen zugehen. [2])

6. Die gesamte protestantische Geistlichkeit ist bezüglich ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels der Aufsicht des Oberkonsistoriums und der Konsistorien unterstellt und denselben auf Aufforderung zur Rechenschaft hierüber verpflichtet. Gegen Verfehlungen der Geistlichen nach der einen oder anderen Richtung sind nach vorgängiger fruchtloser Zurechtweisung und mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge nachstehende Strafmittel anzuwenden: Warnung und Strafbedrohung, Geldstrafe, Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, Suspension vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte, völlige Entsetzung vom Pfarramte und gänzliche Ausschließung vom geistlichen Stande. [3])

7. Außer durch Disziplinarverfügung oder gerichtliches Erkenntnis kann, abgesehen vom Ableben des Pfründeinhabers, noch eine Erledigung der Pfarrstelle durch Emeritierung oder Pensionierung eintreten. [4]) Bis zu ihrer Wiederbesetzung muß dieselbe gehörig verwest werden, sei es durch die Nachbargeistlichkeit oder, wo dies unthunlich, durch einen eigenen Pfarrverweser. [5])

---

[1]) Günther IV 532, 539, 606 ff.; Wand 206. In der Pfalz besteht nur ein vierteljähriger Nachsitz.

[2]) Günther IV 546; bezüglich der weiteren Fürsorge für Pfarrers-Wittwen und -Waisen vide den Anhang am Schlusse dieses Werkes.

[3]) Günther III 164—213; Silbernagl 178 ff.

[4]) Günther I 545, III 274, IV 502 ff.; Silbernagl 154 ff. Über die Bezüge der Emeriten ꝛc. siehe den Anhang.

[5]) Günther II 670 ff., 682 ff.; Silbernagl 159 ff. Wegen der Bezüge der Pfarrverweser s. Allerh. Entschl. vom 31. Januar 1890 Ziff. I auf die Verhandlungen der rechtsrh. Generalsynode vom J. 1889. KMBl. 1890, S. 32, 34.

§ 8. Vikariate. Reiseprediger. Feldprediger.

Zu den Vikariaten gehören die ständigen bezw. selbständigen Vikariate in dem Falle, wenn eine neue Kirchengemeinde gebildet und der geistlichen Führung eines eigenen Seelsorgers unterstellt wird. Dieselben unterscheiden sich von einem Pfarrer zunächst durch den wegen des geringeren Einkommens abgestuften Titel, sind aber gleich diesem zur Ausübung der pfarrlichen Rechte jure proprio et ordinario berufen und stehen bezüglich der Ausübung der nicht den eigentlichen Pfarrern ausdrücklich vorbehaltenen politischen Rechte den letzteren im wesentlichen gleich. Ihre Aufstellung erfolgt an Stelle eines vollkommen selbständigen Pfarrers, weil es der neugebildeten Gemeinde noch an den zur Errichtung und Erhaltung der nötigen Kultusgebäude bezw. zur Besoldung eines eigenen Pfarrers erforderlichen Mitteln gebricht. Die sogen. Expositi unterscheiden sich von denselben dadurch, daß die ersteren nicht eine gleich selbständige Stellung besitzen und daher, namentlich bei zu groß gewordenen Pfarrsprengeln, ohne ausgeschiedenen Amtsbezirk vom Oberkonsistorium angestellt werden. Stabile Vikare kommen ferner in den Städten als Hilfsgeistliche vor, während die sogen. Privatvikare den an der vollen Ausübung ihres Dienstes dauernd behinderten Pfarrern auf deren Kosten als Gehilfen beigegeben werden. [1])

Eine den exponierten Vikaren analoge Stellung nehmen ferner die zur Pastorierung der in katholischen Gegenden zerstreut wohnenden Protestanten aufgestellten Reiseprediger ein. [2])

Für Kriegszeiten werden auf Ruf und Widerruf durch Allerhöchste Entschließung Feldgeistliche aufgestellt, welche in kirchlicher Hinsicht dem Oberkonsistorium, außerdem dem Kommando des Korps unterstellt sind, dem sie beigegeben sind. In Friedenszeiten sind zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse protestantischer Angehöriger

---

1) Günther II 7—11, 629—632, III 274, IV 459 ff. Wegen der Pfarradjunkten s. Günther I 718, 745/46, III 4; Silbernagl 162—164. Vergl. hiezu das unten über die Vikariate in der Pfalz Bemerkte.

2) Günther II 9, III 51/52; Silbernagl 165. Wegen der Hausgeistlichen an Strafanstalten ꝛc. s. Günther III 7, 11—23, 30.

der Armee der Regel nach die Geistlichen des Ortes berufen, in welchem sich die Garnison des betreffenden Truppenteils befindet. [1])

§ 10. Niederer Kirchendienst.

1. Unter niederem Kirchendienst versteht man gewisse bei Ausübung des Gottesdienstes oder mit Beziehung auf gottesdienstliche Handlungen von besonders hiezu berufenen Personen in der Form einer Assistenzleistung oder durch Verrichtung mehr mechanischer Arbeiten bethätigte Dienstleistungen. [2]) Zu denselben gehören die Funktionen des Meßners (Kirchners), Organisten, Kantors, dann des Blasbalgtreters (Kalkanten), Glöckners ꝛc. Die drei ersterwähnten Funktionen sollen in der Regel mit dem Volksschuldienste verbunden werden. Totengräber, Hochzeitlader und Leichenbitter zählen nicht zu den niederen Kirchendienern. [3])

2. Die Aufstellung der niederen Kirchendiener erfolgt in jederzeit widerruflicher Weise und ohne Gewährung eines Nachsitzrechtes an die Relikten, soweit nicht Gemeinden oder Privaten ein förmliches Besetzungs- oder Präsentationsrecht zusteht, durch die Konsistorien nach gutachtlicher Einvernahme des Ortspfarrers, bezw. in Gemeinden mit magistratischer Verfassung des betreffenden Magistrates. Die Vereinigung des niederen Kirchendienstes mit dem Schuldienste kann nur durch geeignetes Zusammenwirken der Kgl. Kreisregierung mit dem Kgl. Konsistorium erfolgen. [4])

3. Die Dienstesobliegenheiten und bezw. Befugnisse der niederen Kirchendiener sind entweder in der Ernennungsurkunde oder durch eine besondere Dienstesinstruktion geregelt, subsidiär haben sie

---

[1]) Günther I 546, III 32 ff., 43 ff., 271; Silbernagl 88, 165.

[2]) Richter 449; Schulte 517 ff.; Mejer 80, 89.

[3]) Kons.Ordn. § 28, AVO. vom 30. Dezember 1810, ME. vom 20. August 1835. Günther II 780 ff.; Silbernagl 166.

[4]) Vergl. vorhergehende Note u. § 11 des II. Anh. z. II. Verf.Beil. OKE. vom 1. April 1839, ME. vom 30. Juli 1844, 16. Nov. 1851, 17. Okt. 1865 u. 8. Febr. 1877, Günther II 793, 796, 798 ff., 803, 823.

sich nach dem aus der Pfarrbeschreibung oder auf andere Weise klarzulegenden Herkommen zu bemessen. [1])

3. Die Kirchendiener als solche sind lediglich der Dienstaufsicht und Disziplin der geistlichen Behörden unterworfen, stehen also nicht unter der Kirchenverwaltung. Bei Verbindung des Kirchendienstes mit dem Schuldienste ist für die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen das gleiche Zusammenwirken von Konsistorium und Regierung vorgeschrieben, wie bei der Besetzung der bezüglichen Stellen. [2]) Die Verpflichtung eines neu ernannten Kirchendieners hat der Regel nach durch den Kgl. Dekan zu erfolgen. Mit derselben kann die Diensteseinweisung verbunden werden, welche außerdem gewöhnlich dem betreffenden Pfarrer zukommt. [3])

5. Das Diensteinkommen der niederen Kirchendiener kann bestehen in fixen Bezügen aus der Kirchen- oder Gemeindekasse, in dem Genusse von Dienstgründen, Besoldungsholz, ferner anderweitigen Emolumenten: wie Läutgarben und Läutlaiben, Weihnachts- und Neujahrssinggeldern ꝛc., endlich auch im Bezuge von Kasualgebühren. [4]) Nach art. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr." werden die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Kantor, Organist in den Minimalgehalt des Lehrers eingerechnet. [5])

6. Streitigkeiten über Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von niederen Kirchendiensten, über den Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Diensteverrichtungen, ferner über die Zugehörigkeit eines Bestandteiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum niederen Kirchendienste sind von den Kgl. Kreisregierungen bezw. Distriktsverwaltungsbehörden in I., resp. II. Instanz und vom Kgl. Verwaltungsgerichtshofe in letzter Instanz zu entscheiden. [6])

---

[1]) OKE. v. 6. Februar 1847, 25. Februar 1874 u. 21. Nov. 1877. Günther a. a. O. 805, 812 ff., Silbernagl 169.

[2]) Allerh. Entschl. v. 4. Juni 1824, KME. vom 11. Januar 1868, Günther II 804 ff., 810, Silbernagl 169.

[3]) OKE. vom 23. Dezbr. 1847, Günther 845 ff., Silbernagl 168.

[4]) Günther II 814 ff.

[5]) Günther II 820/21.

[6]) Ges. vom 8. August 1878 über Errichtung eines Verwaltungsgerichts-

§ 10. Synoden.

Die ursprünglich der reformierten Kirchenverfassung[1]) eigene Synodaleinrichtung hat sich im rechtsrh. Bayern mit den aus der Aufrechterhaltung des landesherrlichen Summepiskopates und der kirchenregimentlichen Befugnisse der Konsistorien, bezw. des Oberkonsistoriums sich ergebenden Modifikationen erst im Laufe dieses Jahrhunderts ausgebildet. Man unterscheidet dermalen Diözesan- und Generalsynoden.[2])

α. Diözesansynoden.

Die Diözesansynoden sollen für jeden Dekanatsbezirk alljährlich einmal, womöglich am Dekanatssitze unter Leitung des Dekans oder seines Stellvertreters in Thätigkeit treten. Sie werden gebildet aus

---

hofes ꝛc. Art. 8 Ziff. 39, Art. 10 Ziff. 23 u. 22, Art. 45. Krais Kommentar hiezu S. 110, 115, 141/42, 203 ff. Vergl. die Entscheidungen des Verw.GH. bei Günther II 821 ff., ferner S. IX 67, 82, 411, X 127.

[1]) Die Kirchenverfassung der im rechtsrheinischen Bayern bestehenden reformierten Gemeinden zeigt presbyterial-synodalen Charakter. Grundlegend für ihre Stellung zum luth. Kirchenregiment ist die Allerh. Entschl. vom 26. Februar 1853, wodurch diesen Gemeinden die Bildung einer der Regel nach alljährlich zusammentretenden, aus den Pfarrern der reformierten Pfarrgemeinden und je einem vom Presbyterium gewählten Ältesten derselben zusammengesetzten Synode gestattet wurde. Zu deren Geschäftskreise gehören unter anderem die Beratung der von ihr über kirchliche Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes vom 4. Juni 1848 an das Konsistorium bezw. Oberkonsistorium zu bringenden Anträge, Beratung und Beschlußfassung über Gegenstände der Lehre, des Kultus und der Verfassung, Aufsicht über die Verwaltung der Synodalkasse ꝛc., ferner die Wahl des aus einem Präses und einem Assessor bestehenden Moderamens aus ihren geistlichen Mitgliedern. Dasselbe nimmt vorwiegend die Stelle eines die Synode bis zu deren Wiederzusammenkunft vertretenden, den Beschlüssen derselben vorarbeitenden bezw. dieselben vollziehenden Ausschusses ein. Weder die Synode noch das Moderamen sind kirchenregimentliche Organe und dem vom Oberkonsistorium bezw. Konsistorium zu verwaltenden Oberaufsichtsrecht unterworfen. Insbesondere können Visitationen durch den Präsidenten des Moderamens nur qua Substitut des Dekans vorgenommen werden. Die Vertretung der Pfarrgemeinden besteht in einem durch Kooptation gebildeten Presbyterium mit dem der Regel nach freigewählten Pfarrer als Vorstand. Günther I 823—846, 855, 857/59, Silbernagl 190 ff.

[2]) § 7 des II. Anh. zur II. Verf.Beil., Richter 465 ff., 468 ff., Schulte 301 ff., Thudichum I 328, 330, 338, 341, II 92, 98.

sämtlichen im Amte stehenden Geistlichen, einschließlich der Hauptprediger, soweit dieselben nicht Mitglieder der kirchlichen Stellen sind, den im Dekanatsbezirke sich aufhaltenden Kandidaten und aus einer der Zahl der ersterwähnten geistlichen Mitglieder gleichkommenden Anzahl von weltlichen durch die Kirchenvorstände aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten. Die Aufgabe der Diözesansynoden besteht in der Beratung, dann in der Äußerung von Wünschen und Anträgen über die kirchlichen Zustände und Bedürfnisse des Dekanatsbezirkes und in der Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Dekanatsdistrikte zur Generalsynode. [1])

β. Generalsynode.

Die früher getrennten Synoden der beiden Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth tagen nunmehr vereinigt. Der Zusammentritt der Generalsynode soll der Regel nach alle vier Jahre erfolgen. Sie wird zusammengesetzt aus je einem geistlichen und einem weltlichen Abgeordneten eines jeden Dekanatsbezirks und aus einem Abgeordneten der protestantisch-theologischen Fakultät in Erlangen. Die durch die Diözesansynoden in der Regel gelegentlich ihres ordentlichen jährlichen Zusammentrittes erfolgenden Wahlen [2]) haben für den geistlichen und weltlichen Abgeordneten, bezw. deren Ersatzmann, getrennt zu erfolgen. Der weltliche Abgeordnete und Ersatzmann müssen dem Dekanatsbezirke angehören und zum Kirchenvorstande wählbar sein. Die Wahl ist geheim und persönlich. Bei derselben entscheidet absolute Mehrheit. Über Beschwerden gegen die von den Diözesansynoden vollzogenen Wahlen entscheidet das Oberkonsistorium; deren Ergebnis unterliegt Allerhöchster Bestätigung. Zur Wahrung der Kgl. Episkopalrechte wohnt den Verhandlungen der Generalsynode ein Kgl. Kommissär, zur Erteilung der etwa gebotenen Aufschlüsse die erforderlichen Konsistorialmitglieder bei. Die Leitung der Generalsynode steht dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Oberkonsistoriums zu. Die verfassungsmäßige Aufgabe und der Beruf der Generalsynode, deren Tagung durch eine genaue Geschäftsordnung geregelt ist, besteht in der **Beratung** über Angelegenheiten der protestantischen

---

[1]) Günther I 629, 748—783, Silbernagl 181 ff.

[2]) Allerh. Entschl. v. 31. Dezember 1890. Beil. B. KMBl. 1891 S. 7.

Kirche. Sie darf jedoch nie in das dem Kgl. Oberkonstorium vorbehaltene Gebiet der Leitung übergreifen. Insbesondere sollen alle allgemeinen und bezw. neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der Generalsynoden künftig nicht getroffen werden. [1]) Auch steht denselben das Recht der Einsichtnahme in die Verwaltungs-Ergebnisse der Pfarrunterstützungskassen [2]) zu.

Der aus vier geistlichen und vier weltlichen Mitgliedern der Generalsynode bestehende, von der letzteren jeweils vor ihrem Schlusse für die Zeit bis zur Eröffnung der nächsten regelmäßigen Generalsynode mit absoluter Stimmenmehrheit nebst den erforderlichen Ersatzmännern zu wählende Synodalausschuß hat das Kgl. Oberkonsistorium auf dessen Erfordern in wichtigen Angelegenheiten mit seinem ratsamen Gutachten zu unterstützen. Dies gilt besonders bezüglich allgemeiner und bezw. neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ferner bei Entscheidungen auf eine Disziplinaruntersuchung gegen einen Geistlichen wegen Irrlehren. Er erhält Kenntnis von der Verwendung der unter Verwaltung der Kgl. Administration in Nürnberg stehenden und zur Unterstützung bestimmten Gelder. Bezüglich der zur Generalsynode kompetierenden Gegenstände kann er Wünsche und Anträge an das Kgl. Oberkonsistorium bringen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer nebst deren Stellvertretern und kann jährlich ein- bis zweimal vom Oberkonsistorium, event. auch auf eignen Antrag am Sitze des letzteren versammelt werden. [3])

---

[1]) Günther I 752 ff., 775 ff., 794—796, 802 ff., Silbernagl 184 ff.

[2]) Günther IV 467. 540.

[3]) Allerh. Entschl. vom 25. Juni 1887 auf die Verhandlungen der im J. 1885 zu Ansbach versammelten ordentl. prot. Generalsynode r. d. Rh. lit. A III u. Anl. II. KMBl. 1887 S. 190, 197 ff.

II. Hauptstück.

Verfassung der protest.-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz.

§ 1. Das Kgl. protestantische Konsistorium zu Speyer.

Die durch die sogen. organischen Artikel des Gesetzes vom 18. germinal X (2. Oktober 1802) für die beiden evangelischen Kirchen reformierten und lutherischen Bekenntnisses aufgestellten Sonderverfassungen waren bereits durch Verordnung der Landesadministration vom 9. September 1815, welche ein den beiden Konfessionen gemeinschaftliches Generalkonsistorium und demselben untergeordnete Distriktsinspektionen einführte, ersetzt worden. Das durch Allerhöchste Entschließung vom 24. Dezember 1817 (als ein Separat bei der Kgl. Regierung des Rheinkreises) an dessen Stelle getretene „Protestantische Konsistorium für den Rheinkreis" erhielt sodann im Vollzuge des § 4 des II. Anhanges zur II. Verf.Beil. durch Allerhöchste Entschließung vom 15. Dezember 1818 seine im wesentlichen auch dermalen noch bestehende Organisation. Inhaltlich Min.-Erl. vom 17. Mai 1849 wurde endlich in Gemäßheit des art. III des Gesetzes vom 4. Juni 1848 „die protestantischen Generalsynoden und den Konsistorialbezirk Speyer betr." durch Allerhöchste Entschließung vom 11. Mai 1849 unter Trennung des Konsistorialbezirks Speyer von dem Wirkungskreise des Oberkonsistoriums festgesetzt, daß das protestantische Konsistorium Speyer nunmehr für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz das Episkopat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde auszuüben, in den durch § 19 des II. Anhangs zur II. Verf.Beil. bezeichneten Fällen aber seine gutachtlichen Berichte unmittelbar an das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erstatten habe. [1]) In der Hauptsache sind damit auf das Kgl. protestantische Konsistorium in Speyer, soweit die pfälzischen Sondereinrichtungen nicht entgegenstehen, die beim Kgl. Oberkonsistorium begründeten Kompetenzen und

---

[1]) Wand S. 81—83, 90—92.

bezw. die Zuständigkeiten der jenseitigen Konsistorien übertragen worden.[1]) Wegen Besetzung der Stelle eines ordentlichen Professors der Theologie extra facultatem reformierten Glaubensbekenntnisses mit besonderer Rücksichtnahme auf die vereinigten Protestanten der Pfalz an der Universität in Erlangen steht dem Kgl. Konsistorium in Speyer ein Vorschlagsrecht zu.[2]) Der Personalstand des letzteren bildet sich aus einem weltlichen Konsistorialdirektor als Vorstand, zwei geistlichen und einem weltlichen Rate nebst dem nötigen Unterpersonal.[3]) Die Stadtgeistlichkeit in Speyer ist vom dortigen Dekanate eximiert und dem Kgl. Konsistorium unmittelbar untergeordnet.[4])

§ 2. Dekanat und Seniorat.

Die Benennung als „Dekanat" wurde durch Allerh. Entschließung vom 26. November 1820 den durch Allerhöchstes Reskript vom 28. April 1819 neu organisierten vormaligen kirchlichen Inspektionen beigelegt.[5]) Wegen des Wirkungskreises und der sonstigen amtlichen Stellung der Dekane ist im allgemeinen auf Seite 109 zu verweisen. Die durch K. E. vom 25. Oktober 1877 aufgestellte revidierte Amtsinstruktion für die Dekane der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz nebst authentischer Erläuterung vom 29. November gl. Js. regelt des näheren deren Berufspflichten bezüglich Reinhaltung der Lehre, Ausübung der Seelsorge, Erteilung des Religionsunterrichtes, Teilnahme an der Schulaufsicht und Armenpflege, Wahrung der Episkopalrechte und der Pfarrgerechtsame, vorschriftsmäßiger Abhaltung der Diözesansynoden, Vornahme der Visitationen, Aufsicht auf die Pfarrer und Pfarramtskandidaten, Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens, ferner bezüglich ihrer wissenschaftlichen Fortbildung und des von ihnen geforderten musterhaften Lebenswandels rc.[6])

---

[1]) s. oben S. 107/8 u. Wand 83 ff. Die Mitteilung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen an die Dekanate, Pfarrämter u. selbständigen Vikariate seitens des Konsistoriums erfolgt durch sogen. Generalien.

[2]) ME. vom 14. Juli 1847.

[3]) Allerh. E. v. 25. Dez. 1818.

[4]) Regier.Ausschr. vom 2. Juni 1819 Ziff. 6, Wand 110.

[5]) Wand 111.

[6]) Wand 113, 116 ff., 120. Wegen der Visitationen noch zu vergl. G. vom 15. Sept. u. 30. Dezbr. 1887.

Dekanate bestehen dermalen an sämtlichen Bezirksamtssitzen und für deren Amtsbezirk mit Ausnahme von Ludwigshafen, dessen Amtsbezirk zum Dekanat Speyer gehört, dann der Kantone Winnweiler (BA. Kaiserslautern), Obermoschel-Rockenhausen (BA. Kirchheimbolanden), Lauterecken-Wolfstein (BA. Kusel) und Dürkheim (BA. Neustadt), für welche besondere Dekanate bestehen. Auch befindet sich der Dekanatssitz nicht immer im Kantonshauptorte.[1]) Der Funktionsgehalt der Dekane beträgt jährlich ℳ 1080.

Die Einrichtung des „Kapitels-Seniorates" ist der pfälz. Vereinigungsurkunde fremd. Dasselbe wurde erst durch OKE. vom 1. Dezember 1820 in der Pfalz eingeführt. Der Senior hat namentlich an der Aufstellung der Charakteristiken der Geistlichen sich zu beteiligen und den Dekan zu vertreten, wenn dieser verhindert oder seine Stelle erledigt ist. Er ist ferner von rechtswegen Mitglied des Diözesansynodalausschusses. An der Senioratswahl, welche übrigens den Pfarrern nur mehr im Sinne eines Verbittungsrechtes bezüglich des Kapitelsältesten behufs dessen Ersatzes durch einen anderen Kapitelsgeistlichen zusteht, können Pfarrverweser nicht teilnehmen; die Wahlberechtigten dürfen sich der Abstimmung nicht enthalten und eine Neuwahl ist auch bei Erledigung der Pfarrstelle des bisherigen Seniors nicht unbedingt ausgeschlossen. Bei zweimaliger Nichtbestätigung der Wahl kann die Aufstellung des Seniors durch das Kgl. Konsistorium von amtswegen erfolgen. Wenn der Senior bei Erledigung der Dekanatsstelle die Verwesung derselben überkommt, erhält er pro rata temporis eine Vergütung hiefür bis zu 3/4 des Dekanatsgehaltes, außerdem bei einer drei Monate übersteigenden Verwesung eine Remuneration bis zur Hälfte dieses Gehaltes.[2])

§ 3. Pfarrämter.[3])

1. Patronatspfarreien gibt es in der Pfalz nicht. An allen Bezirksamtssitzen exkl. Germersheim und in den weitaus meisten

---

[1]) Wand 80, 110. Zu Dürkheim gehören auch einige Pfarreien im Kanton Grünstadt (Bez.A. Frankenthal) 2c. 2c.

[2]) Wand 123 ff. mit 112/113. Vgl. ferner das auf S. 110/11 Bemerkte.

[3]) Bezüglich der allgemeinen Erfordernisse für Errichtung von Haupt- und Filialkirchengemeinden, dann der Einteilung der Pfarreien nach ihren

Kantonshauptorten stehen zwei, auch drei Pfarrer im Amte. Nachdem bis jetzt noch in keiner pfälzischen Gemeinde eine Abteilung in gesonderte Pfarrsprengel erfolgte, erscheint die pastorale Wirksamkeit dieser mehreren Pfarrer analog den Amtsgerichten mit mehreren Amtsrichtern in der Weise geordnet, daß jeder die durch Übereinkunft bezw. Anordnung des Kgl. Konsistoriums ihm zugewiesene Aufgabe selbständig zu erfüllen hat und abgesehen von den Dekanatssitzen dem dienstältesten Pfarrer die Geschäftsleitung zukommt. Die Besetzung aller Pfarrstellen erfolgt auf Antrag des Kgl. Konsistoriums durch Allerhöchste Kgl. Entschließung. Den Kirchengemeinden steht dabei ein genau geregeltes Wunschrecht (kein förmliches Wahlrecht) zu.[1]) Der Amtsantritt und die durch den Kgl. Dekan vorzunehmende feierliche Installation des neu ernannten Pfarrers, welcher, wenn dies nicht bereits geschehen ist, vorher beim Kgl. Bezirksamte den vorgeschriebenen Diensteid abzuleisten hat, sollen der Regel nach an dem vom Kgl. Konsistorium bei Mitteilung des Allerhöchsten Ernennungsdekretes bekanntgegebenen Aufzugstermine erfolgen. Eine Mitwirkung des Kgl. Bezirksamtes bei der Installation findet nicht statt.[2])

2. Wegen der Rechte und Pflichten der Pfarrer ist im allgemeinen auf das Seite 117 ff. Bemerkte zu verweisen. Nach der

---

Pastorierungsverhältnissen, sowie der allgemeinen Vorbedingungen für Erlangung des geistlichen Amtes s. oben S. 113 ff., wobei zu bemerken ist, daß in dem zu München bestehenden Predigerseminare nur lutherische Kandidaten Aufnahme finden und ein Predigerseminar, ferner eine Krankenunterstützungskasse für die pfälz. Kandidaten nicht besteht. Wegen der für Theologiestudierende bestehenden Stipendien s. Wand 435 ff. Wegen des Verhaltens, der Fortbildung u. Verwendung der Kandidaten s. G. v. 20. Oktober 1880, 5. Februar 1892 u. a., vergl. auch Wand 473 ff. Die Ordination erfolgt nach vorher erbetener bezw. erteilter Genehmigung des Konsistoriums durch die Kgl. Dekane bezw. deren Stellvertreter unter Assistenz von weiteren Geistlichen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen wird auf Seite des Nachsuchenden auch noch der Nachweis erfüllter Militärpflicht gefordert, G. vom 30. November 1888; vergl. auch Wand 468.

[1]) Wand 172 ff., G. vom 13. November 1884, 30. Dezember 1887 Nr. 3 u. 3. November 1890.

[2]) Wand 179 ff.

revidierten Amtsinstruktion für die Pfarrer der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz vom 25. Oktober 1877 mit Erläuterungen vom 29. November gl. Js. liegen dem Pfarrer innerhalb seiner Gemeinde die gleichen Berufspflichten ob, wie dem Dekane, soweit die dem letzteren übertragenen Dienstesobliegenheiten nicht rein kirchenregimentlicher Natur sind. [1])

3. Über die Besoldungsverhältnisse rc. der Geistlichen wird unten bei der Behandlung der Pfarrfassionen das Nötige vorgetragen werden, ebenso wegen der zur Unterstützung hilfsbedürftiger Geistlicher und deren Relikten bestehenden Einrichtungen bei Darstellung der hiemit befassten Kassen.

Der Bezug der mit der Pfarrstelle verbundenen Einkünfte beginnt mit dem durch das Kgl. Konsistorium dem Geistlichen bestimmten Tage des Aufzuges auf der Pfarrei (sogen. Aufzugstermin) und endigt mit dem Todestage. Der Witwe und den minderjährigen Kindern des Verlebten steht ein drei Monate nach dem Todestage des Pfründeinhabers umfassendes Nachsitzrecht zu, kraft dessen den genannten Relikten für die angegebene Periode der Bezug der Lokaleinkünfte, dann des Staatsgehaltes, der Sustentations- und der Alterszulagen zusteht.

Eine Pfarrverwesung kann eintreten im Falle der Erledigung der Pfarrei durch Ableben, Versetzung oder Quieszierung des bisherigen Pfarrers. Sie liegt für die Dauer von sechs Monaten den Diözesangeistlichen unentgeltlich ob, soferne nicht besondere Verhältnisse die Aufstellung eines eigenen Verwesers in der Person eines Nachbargeistlichen oder eines Vikars gegen Entschädigung erfordern. Des

---

[1]) Wand 188 ff., 198, 202, 208 ff. Zur Verehelichung bedürfen die Geistlichen der dienstlichen Bewilligung des Konsistoriums, bei welchem auch ein 6 Wochen nicht überschreitender Geschäftsurlaub nachzusuchen ist, während Urlaubserteilungen bis zu 8 Tagen den Dekanen zustehen. Wand 185. Bei Funktionen, mit welchen keine liturgischen Verrichtungen verbunden sind, tragen die Geistlichen einen schwarztuchenen, bis unter die Kniee reichenden Rock mit stehendem Kragen und einer Reihe übersponnener schwarzer Knöpfe, schwarze Unterkleider von Tuch und einen hohen schwarzen Seidenhut, bei rein geistlichen Handlungen aber den Chorrock mit Bäffchen und Barett. Wand 190 ff., G. v. 19. April 1883 Nr. 5 u. vom 15. August 1888.

weiteren kann eine Pfarrverwesung nötig werden, wenn der zeitliche Pfarrer auf längere Zeit oder für immer durch körperliches Leiden verhindert ist, die Pfarrei selbst zu versehen und die Aufstellung eines Privatvikars nicht genügt. Hier wird jedoch dermalen meist Quieszierung einzutreten haben. Die Beigabe eines Privatvikars mit den Funktionen eines Pfarrverwesers stellt sich als eine Disziplinarmaßnahme dar (s. Ziff. 4). Die Bezüge der Pfarrverweser betragen 804 ℳ nebst einer Beheizungsentschädigung von monatlich 10 ℳ für Oktober bis April und einer Umzugsgebühr von 12 bezw. 6 ℳ. Hiezu kommt noch der Anspruch auf freie Wohnung im Pfarrhaus und auf die Kasualgebühren. [1])

4. Sämtliche der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz angehörige Geistliche und Pfarramtskandidaten stehen unter der Aufsicht des Kgl. Konsistoriums. Die im Falle von Verfehlungen anzuwendenden Strafen sind: Ermahnungen, Verweise, Geldstrafen, Versetzung auf eine andere Stelle, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, diese letztere mit der Wirkung der Ausschließung aus dem geistlichen Stande. Bei Pfarramtskandidaten tritt an die Stelle der Inruhestandsversetzung bezw. der Entlassung die Streichung von der Kandidatenliste. Diese letztere, sowie Ermahnungen, Verweise und Geldstrafen kompetieren zum Kgl. Konsistorium mit der Maßgabe, daß Ermahnungen auch von den Kgl. Dekanaten erteilt werden können. Alle höheren Strafen werden von der Allerhöchsten Stelle verhängt. Als Vorbereitung zu einer Inruhestandsversetzung, bezw. als provisorische Maßnahme bis zur Durchführung einer Disziplinaruntersuchung kann die Amtssuspension, bezw. die einstweilige Außerdienststellung unter Bestellung eines Amtsverwesers auf Kosten des schuldigen Pfarrers eintreten. Auch eine Vorladung des Geistlichen in eine Sitzung des Konsistoriums behufs dessen Einvernahme über eingelaufene Beschwerden kann platzgreifen.

Außer dem vorgeschilderten disziplinaren Vorgehen kann endlich eine Inruhestandversetzung der Pfarrer von amtswegen oder auf An-

---

[1]) Wand 429 ff. Besondere Regelung der Bezüge erfolgt seitens des Konsistoriums bei Übertragung der Pfarrverwesung an einen benachbarten Pfarrer oder ständigen Vikar. G. v. 14. November 1882 Anl. A VII, 19. April 1883 Nr. 2, 4. Juli 1883.

suchen erfolgen bei erwiesener dauernder und vollständiger Dienstunfähigkeit infolge Alters oder körperlicher, bezw. geistiger Gebrechen. Die beim Vorhandensein der erforderlichen Mittel zu gewährende Pension beträgt bis zum 15. Dienstjahre 1400 ℳ p. a. und bei je fünf weiteren Dienstjahren 200 ℳ mehr bis zu 2400 ℳ.

Eine Emeritierung im Sinne der rechtsrheinischen Vorschriften besteht in der Pfalz nicht. [1]) Die gerichtliche Verfolgung eines Geistlichen wegen der in Ausübung oder aus Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen ist nur noch, soweit Zivilklagen im Hinblick auf die Ausübung staatlicher Funktionen z. B. als Schulinspektor in Frage kommen, an eine Vorentscheidung des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes gebunden. [2])

§ 4. Vikariate.[3])

Die Privatvikare haben keine amtliche Qualität, sondern versehen die Geschäfte der Seelsorge und die übrigen geistlichen Verrichtungen, soweit solche ihnen überhaupt übertragen werden können, zunächst nur nach Maßgabe der ihnen von dem Pfarrer, welchem sie beigegeben sind, erteilten Ermächtigung, worüber der schriftlich abzufassende und der Genehmigung des Kgl. Konsistoriums unterliegende Vikariatsvertrag die näheren Festsetzungen enthält. Eine Teilnahme derselben an der Schulaufsicht ist nur mit höherer Ermächtigung zulässig. [4])

Die sogen. Stadtvikare, denen entweder durch Übereinkunft oder Konsistorialverfügung neben dem Pfarrer der Stadtgemeinde und in derselben Pfarrei ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen ist, sind keine Privatvikare, wenn deren Aufstellung auch in der Regel

---

[1]) Allerh. Entschl. v. 22. März 1891 auf die Verhandlungen der Generalsynode von 1889 Beil. I „die Dienstverhältnisse der Geistlichen der vereinigten prot. Kirche der Pfalz betr." §§ 1—4, 7, 8, 13—17, 19. G. vom 2. April 1891.

[2]) Wand Kommentar z. pfälzischen Gemeindeordnung S. 527 mit 514 ff.

[3]) Wegen der Feldprediger bezw. Militärgeistlichen (Reiseprediger bestehen in der Pfalz nicht), dann wegen der Hausgeistlichen an Strafanstalten s. oben S. 122 u. Wand 98, 168, 196.

[4]) Wand 198, 473, 332.

durch Geschäftsüberhäufung des Pfarrers veranlaßt ist. Der letztere kann ihnen daher auch nicht beliebige Aufträge erteilen. Sie sind vielmehr innerhalb der ihnen zugewiesenen Sparte selbständig und unterscheiden sich von wirklichen Pfarrern zunächst nur durch ihren geringeren Gehalt und durch die aus dem Mangel einer festen Anstellung resultierende Nichtteilnahme an den damit verbundenen Rechten, wie überhaupt größere allgemeine Abhängigkeit. Sie führen keine eigenen Kirchenbücher, Amtssiegel 2c. 2c.

Was endlich die sog. ständigen Vikare auf dem Lande betrifft, so sind dieselben vollkommen selbständig, wenn unter Ausscheidung aus dem bisherigen Pfarrverbande aus einer oder mehreren Gemeinden ein besonderer Pfarrsprengel gebildet und hiedurch für denselben ein eigenes, ganz für sich bestehendes Kirchenwesen gebildet wurde. Bei Aufrechterhaltung des bisherigen Pfarrverbandes, bezw. der Filial- oder Parochialeigenschaft der betreffenden Gemeinden sind die zu deren Pastorierung bestellten ständigen Vikare vom Pfarrer der Muttergemeinde wenigstens in amtlicher Beziehung ganz unabhängig und dem zuständigen Dekanate direkt untergeordnet, so daß sie also alle pfarramtlichen Geschäfte, wie in einer eigenen Pfarrei zu besorgen haben. Diese ständigen, bezw. selbständigen Vikariate haben ihr eigenes Presbyterium, ihre besonderen Kirchenbücher, Amtssiegel 2c. Auch haben die selbständigen Vikariate ihre besondere Vertretung in der Diözesansynode. Von wirklichen Pfarrern unterscheiden sich dieselben u. a. durch geringeren Gehalt und größere allgemeine Abhängigkeit, z. B. beliebige Versetzbarkeit und die Nichtteilnahme an allen Rechten, welche die Gesetze nur einem wirklichen Pfarrer zugestehen, z. B. Teilnahme am Landrat 2c. [1])

§ 5. Presbyterium.

Jede einzelne Kirchengemeinde (Mutter- oder Filialgemeinde), insbesondere auch die Vikariatsgemeinden, wenn ihnen auch förmliche Filialrechte nicht eingeräumt sind, haben ein Presbyterium (Kirchenvorstand). Dasselbe besteht aus den Pfarrern der Pfarrgemeinde, bezw. dem Vikar des Vikariatssprengels, ferner je nach der Seelen-

---

[1]) Wand 65, 70, 141, 152.

zahl der Gemeinde aus 5—12 gewählten Gemeindegliedern. Die Wahlen der Presbyterialmitglieder und der Ersatzmänner sind direkt und geheim und finden der Regel nach alle sechs Jahre statt, Zwischenwahlen aber nur in den bestimmt bezeichneten Fällen. Wahlberechtigt sind alle männlichen, verheirateten oder unverheirateten selbständigen Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, bayerische Staatsangehörige sind, sich im vollen Besitze ihrer bürgerlichen und kirchlichen Rechte befinden und nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, verurteilt worden sind. Wählbar sind die mehr als 30 Jahre alten Wahlberechtigten, soferne sie als sittlich unbescholtene und kirchlich gesinnte Männer bekannt sind. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl ist giltig, wenn bei der ersten Wahlhandlung der dritte Teil der Wahlberechtigten abgestimmt hat. Bei geringerer Beteiligung wird ein weiterer Wahltermin anberaumt, in welchem die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der neuen Teilnehmer zu Ende geführt wird. Zur Bescheidung von Wahlanständen in erster Instanz steht dem als Wahlvorstand fungierenden Presbyterialvorstande ein aus dem Presbyterium, bezw. 5 Mitgliedern desselben gebildeter Wahlausschuß zur Seite. Die Ablehnung der Wahl als Presbyter oder Ersatzmann kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.[1])

Anlangend die Zuständigkeiten des Presbyteriums, so wird darauf des näheren noch bei Darstellung der einzelnen Gebiete der kirchlichen Verwaltung zurückzukommen sein. Hier ist zuvörderst zu bemerken, daß der pfälzischen Kirchenverfassung eine Teilung der Gemeindevertretung in Kirchenvorstand und Kirchenverwaltung fremd ist. Außer der im rechtsrheinischen Bayern der letzteren übertragenen Verwaltung des Kirchenvermögens ist daher das Presbyterium zur Vertretung der Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten berufen,

---

[1]) Revid. Wahlordnung für die Presbyterien, Diözesan- und Generalsynoden in der prot. Kirche der Pfalz, auf die Beschlüsse der Generalsynode von 1873 genehmigt durch Allerh. Entschl. vom 17. Juni 1876 §§ 1, 3—11. Instruktion hiezu vom 15. August 1876 art. I, III, IV ff., IX, X, XIII, Wand 65 ff., 152 ff., 159.

die nicht durch Gesetz oder eine demselben gleichgestellte Rechtsnorm kirchenregimentlichen oder anderen Organen vorbehalten sind. Hiernach bemißt sich die Mitwirkung des Presbyteriums in Fragen lokaler kirchlicher Einrichtungen, bei Übung der Kirchenzucht, wie überhaupt bei Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde, ferner bei Wahrung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung, sodann dessen Thätigkeit in Ansehung der dem Pfarrer zustehenden Verwaltung von Wort und Sakrament, des weiteren auch seine Teilnahme an der Ausübung der kirchlichen Wohlthätigkeit und an der Wahrung der Interessen der Kirchengemeinde, bezüglich des religiösen Schulunterrichts ꝛc. Insbesondere kömmt dem Presbyterium das Recht zu, die weltlichen Abgeordneten zur Diözesansynode zu wählen und mit Beachtung der einschlägigen Normen bei Wiederbesetzung einer Pfarrstelle seine Wünsche über bestimmte hiebei in Betracht kommende Gesichtspunkte zu äußern. [1])

Vorsitzender (Präses) des Presbyteriums ist der Pfarrer, bei mehreren der Inhaber einer höheren Amtswürde, als welche die Bekleidung der Stelle eines Distriktsschulinspektors nicht erscheint, bei gleicher Amtswürde der Dienstältere. [2]) Der Präses beruft zu den Sitzungen des Presbyteriums unter Mitteilung der Beratungsgegenstände, bestimmt die Ordnung der Geschäfte und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Zu einer gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der noch im Amte befindlichen Mitglieder erforderlich. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der jeweiligen Presbyterialmitglieder unter Angabe des Zweckes **muß** die Berufung einer Sitzung erfolgen. Im allgemeinen haben die Einladungen zu den Sitzungen schriftlich zu geschehen, gegen unterschriftliche Bestätigung der Geladenen und abgesehen von dringenden Hindernissen spätestens an dem der Sitzung vorhergehenden Tage. Die Beschlußfassungen sind in einem gehörig gehefteten Protokoll-

---

[1]) Vereinigungsurkunde §§ 14 Abs. 3, 4, 19. Rev. Wahl-Ordng. für die Presbyterien § 2 **Anmerkung**, § 13 Abs. 4. — Instruktive Normen üb. d. Besetzung erledigter Pfarrstellen v. 21. Mai 1879 nebst Vollzugs-Vorschr vom 21. Septbr. 1879. Wand 66, 70, 72 Anm. 8, 79, 172 ff.

[2]) Rev. Wahl-Ordn. § 2 Ziff. 1, Instruktion hiezu art. II Ziff. 1. Wand 66, 152.

buche chronologisch einzutragen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. [1])

Wenn ein Presbyter durch unkirchliches Verhalten, unsittlichen Wandel oder durch seine Amtsführung sich als unwürdig erweist oder überhaupt die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verloren hat und eine Ermahnung erfolglos geblieben ist, so soll derselbe nach Einvernahme des Generalsynodalausschusses durch das Konsistorium aus der Kirchenvertretung ausgeschlossen werden. Dem Konsistorium steht überhaupt das Recht zu, den Mitgliedern des Presbyteriums in Fällen der Pflichtversäumnis ꝛc. seine Mißbilligung auszudrücken. [2])

§ 6. Synoden.

α. Diözesansynoden.

Die Vertreter der Pfarrgemeinden eines Dekanatsbezirkes bilden die Diözesansynode. Dieselbe besteht aus den Pfarrern, Pfarrverwesern, exponierten (selbständigen) Vikaren und den weltlichen Abgeordneten. Jede Pfarr- oder Vikariatsgemeinde sendet zur Diözesansynode so viele weltliche Abgeordnete, als sie Geistliche zählt, die in der gedachten Synode Sitz und Stimme haben. Dieselben werden vom Presbyterium gewählt und müssen die für das Amt eines Presbyters erforderlichen Eigenschaften haben. Wählbar ist im übrigen jedes Kirchenglied weltlichen Standes in dem betreffenden Dekanatsbezirk inkl. der Pfarramtskandidaten, welche Ämter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist. Die Wahl der weltlichen Abgeordneten findet regelmäßig alle vier Jahre statt, ist geheim und erfolgt nach absoluter Mehrheit durch nicht unterschriebene Stimmzettel. Über Wahlanstände und Reklamationen entscheidet die Diözesansynode in erster und letzter Instanz. [3])

Die Diözesansynode versammelt sich regelmäßig auf den ersten Montag nach dem Pfingstfeste eines jeden Jahres und ausnahmsweise auf jedesmaliges besonderes Berufen der kompetenten

---

[1]) Rev. WO. § 2 Ziff. 1 u. 2, Instr. hiezu art. II, Ziff. 2—4.

[2]) Rev. WO. § 12; Wand 69.

[3]) Rev. WO. Abt. II § 13 Ziff. 1, 3, 4—7. Rev. Geschäftsordnung für die Diözesansynoden § 3. Wand 69/70 u. 141.

Behörde am Sitze und unter dem Vorsitze des Dekans.[1] Zum Wirkungskreise derselben gehört die Besprechung des religiös-sittlichen und kirchlichen Zustandes der Gemeinden, sowie der Schulen, Anstalten und kirchlichen Vereine innerhalb des Dekanatsbezirks, ferner die Überwachung der ökonomischen Lage, des Kirchenvermögens und der Gebäulichkeiten der einzelnen Kirchengemeinden und die Stellung der hienach veranlaßten Anträge, sodann die gutachtliche Äußerung, bezw. Antragstellung bezüglich der ihr von der höheren Behörde über kirchliche Gegenstände mitgeteilten Vorschläge, Besprechung der das allgemeine Wohl der Kirche betreffenden Angelegenheiten, geeignete Einwirkung auf die Organe und Glieder der Kirche zur Erhaltung eines religiös-moralischen Wandels derselben, Äußerung über das ev. vom Konsistorium ihr vorgelegte Gutachten des Diözesansynodal-Ausschusses wegen Gewährung von regelmäßigen Unterstützungen an Geistliche zum Halten eines Vikars, Wahl der Mitglieder des Diözesansynodalausschusses, ferner der Abgeordneten zur Generalsynode nebst den beiderseitigen Stellvertretern.

Die Ausübung dieser Wirksamkeit ist durch eine Geschäftsordnung geregelt.[2]

Dieselbe regelt auch die Thätigkeit der seit 1876 eingeführten ständigen Diözesansynodalausschüsse. Diese bestehen aus vier von der Diözesansynode der Regel nach alle vier Jahre aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (1 geistliches und 3 weltliche), wozu noch der Dekan und der Kapitelssenior als gesetzliche Mitglieder treten. Auch die Stellvertreter und zwar 2 geistliche und 3 weltliche werden von der Diözesansynode gewählt. Die Wahlen erfolgen mittels nicht unterschriebener Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl selbst unterliegt keiner weiteren Bestätigung. Der Vorsitz und die geschäftliche Leitung steht dem Dekan zu, ev. dem Dekanatsverweser oder dem Senior oder deren Vertreter. Der Ausschuß versammelt

---

[1]) Rev. WO. Abt. II § 13 Ziff. 2.

[2]) Rev. Geschäftsordn. für die Diözesansynoden vom 25. Septbr. 1877. Wand 144 ff. Der Synode steht ein gewisses Disziplinarrecht gegen ihre Mitglieder zu; doch bedürfen die bezüglichen Beschlüsse der Bestätigung des Konsistoriums. RWO. § 14. Wand 70.

sich am Wohnsitze des Dekans regelmäßig einmal des Jahres und zwar spätestens 14 Tage vor Eröffnung der ordentlichen Diözesansynode, außerdem nur auf geeigneten Antrag seiner Mitglieder oder Anordnung des Konsistoriums. Er hat die Jahresversammlung der Diözesansynode und die bei derselben zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände vorzubereiten, deren Tagesordnung festzusetzen, sich gutachtlich zu äußern über Gewährung von regelmäßigen Unterstützungen an Geistliche aus der Pfarrunterstützungskasse für längere Zeit zum Halten von Vikaren &c.

Erfolgt sein Zusammentritt auf Anordnung des Konsistoriums mit oder ohne Antrag seitens seiner Mitglieder, so haben sich seine Beratungen auf die seine außerordentliche Zusammenberufung veranlassenden Gegenstände, bezw. die von ihm verlangten Aufschlüsse und Gutachten zu beschränken.[1])

Der Ausschuß ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden, eines geistlichen und eines weltlichen Mitgliedes beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Vorsitzenden.[2]) Dem Ausschusse steht auch die Befugnis zu, sich bei den Kirchenvisitationen durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied vertreten zu lassen.[3])

β. General-Synode.

Die Vertreter der Dekanatsbezirke bilden die Generalsynode. Dieselbe besteht aus den erwählten Abgeordneten der Diözesansynoden. Deren Wahl ist eine direkte und geheime mittels nicht unterschriebener Stimmzettel und erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Wählbar als weltlicher Abgeordneter ist mit Ausnahme der weltlichen Mitglieder des Konsistoriums jedes in der Pfalz wohnhafte Glied der vereinigten protestantischen Kirche weltlichen Standes, das die für einen Presbyter geforderten Eigenschaften besitzt, auch Pfarramtskandidaten, welche Ämter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche

---

[1]) VO. v. 17. Juni 1876 „die Einführung von ständigen Synodalausschüssen betr." Abt. I u. Vollz.Instr. hiezu vom 26. April 1877. Wand 73 u. 141; ferner Instr. bezügl. der Wahl der Ausschüsse vom 8. Mai 1877. Wand 143. Rev. Geschäftsordn. §§ 8 ff. Wand 147 ff.

[2]) VO. v. 17. Juni 1876 § 3. Wand 74.

[3]) a. a. O. § 11. Wand 76, 143.

nicht vorgeschrieben ist. Wählbar als geistliches Mitglied ist jeder in kirchlicher Funktion stehende, angestellte Pfarrer der Pfalz mit Ausnahme der geistlichen Kollegialmitglieder des Konsistoriums. Gewählt werden für jeden Dekanatsbezirk unter Leitung des Dekans, der zugleich Vorsitzender des außer ihm aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses ist, je zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete und nach den gleichen Bestimmungen je zwei geistliche und zwei weltliche Ersatzmänner. Über alle Wahlanstände und Reklamationen entscheidet die Generalsynode in erster und letzter Instanz.[1])

Sie versammelt sich regelmäßig alle vier Jahre, sowie außerordentlicherweise mit besonderer Allerhöchster Genehmigung am Sitze des Konsistoriums unter der Leitung eines Mitgliedes desselben in Gegenwart eines Kgl. Kommissärs, welcher jedoch an den Beratungen selbst keinen Anteil nimmt. Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reiseentschädigung und gleiche Tagegelder.[2]) Zum Wirkungskreise der Generalsynode gehört die Beratung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche der Pfalz, insbesondere sollen ohne ihre Zustimmung die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung nicht verändert, noch kann etwas denselben Entgegenlaufendes verordnet werden. Der Generalsynode steht es ferner zu, Anträge über alle die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Kultus, sowie über die Verwaltung des Kirchenvermögens an das Konsistorium gelangen zu lassen und bei Besetzung erledigter Konsistorialratsstellen ihre Wünsche zu äußern; endlich hat dieselbe die Mitglieder des General-Synodalausschusses zu wählen. Bezüglich des Kassa- und Rechnungswesens der zur Unterstützung ꝛc. der Geistlichen und ihrer Relikten bestehenden allgemeinen Kassen kommt der Generalsynode das Recht der Einsichtnahme und Prüfung mit dem Abmaße zu, allenfallsige im Interesse der Erhaltung des Institutes oder zur Gewinnung größerer Vorteile für seine Teilnehmer gebotene Änderungen anzuregen oder über bezügliche Vorlagen zu beschließen.

[1]) R.WO. v. 1876 Abt. III § 15 Ziff. 1, 3, 4—6, 8; Instr. d. Konsistor. v. 8. Mai 1877; Wand 70/71, 129/130.

[2]) R.WO. Ziff. 2. II. Anh. z. II. Verf.Beil. § 7. Verein.Urk. § 17 Abs. 2.

Ihre Thätigkeit ist durch eine mit Allerh. Entschl. vom 15. Mai 1879 genehmigte Geschäftsordnung geregelt. Die Verhandlungen finden bei beschränkter Öffentlichkeit statt und sollen sich ohne besondere Allerhöchste Genehmigung nicht über 8 Tage hinaus erstrecken. Die Kollegialmitglieder des Kgl. Konsistoriums haben denselben in ihrer Diensteseigenschaft zur Erteilung etwa gebotener Aufschlüsse oder Erläuterungen beizuwohnen.[1])

Der von der ordentlichen Generalsynode am Schlusse ihrer Beratungen auf die Dauer von 4 Jahren aus ihrer Mitte gewählte Ausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, 3 geistlichen und 3 weltlichen. Hiezu werden ebensoviele Stellvertreter geistlichen und weltlichen Standes gewählt.[2]) Der Ausschuß, dessen Vorsitzender von den Ausschußmitgliedern unter sich gewählt wird und dem geistlichen Stande angehören muß, versammelt sich auf Berufung und am Sitze des Kgl. Konsistoriums regelmäßig in jedem Jahre wenigstens einmal, außerdem nur auf besondere Anordnung oder mit Ermächtigung des Konsistoriums auf einen von wenigstens vier seiner Mitglieder gestellten Antrag.[3]) Demselben liegt im allgemeinen die Verpflichtung ob, in den zum Wirkungskreise der Generalsynode gehörigen kirchlichen Angelegenheiten dem Konsistorium auf dessen Aufforderung thatsächliche Aufschlüsse zu erteilen und dieselben gutachtlich zu beraten; er ist aber zugleich auch befugt, bezügliche Wünsche und Anträge vorzutragen. Insbesondere ist er vor jeder Generalsynode über die an dieselbe zu machenden Vorlagen, sowie dann zu vernehmen, wenn es sich um die Einberufung einer außerordentlichen Generalsynode handelt, wie ihm auch Einsicht in das Rechnungswesen der der Verwaltung des Konsistoriums unterstellten Fonds unter Er-

---

[1]) II. Anh. z. II. Verf.Beil. § 7. Verf.Ges. vom 4. Juni 1848 „die prot. Generalsynoden u. d. Konsistorialbezirk Speyer betr." art. II. Verein.-Urk. § 17 Abs. 3 -6. VO. vom 17. Juni 1876 „die Einführung von ständigen Synodalausschüssen betr." § 13. Geschäftsordnung für die Generalsynode vom 15. Mai 1879 Einleitung u. §§ 39, 46—48. Allerh. Entschl. vom 2. Juni 1836. Wand 85, 91, 72/73, 76, 130 ff., 140 u. Statuten der obenbezeichneten Kassen.

[2]) Wand 76, 139.

[3]) VO. v. 17. Juni 1876 „die Einführung von ständigen Synodalausschüssen betr." §§ 14, 15. Wand 77.

teilung der gewünschten Aufschlüsse zu gewähren ist. Der Vorsitzende desselben hat der Generalsynode über seine Wirksamkeit einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.[1]) Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 2 geistlichen und 2 weltlichen Mitgliedern durch Stimmenmehrheit event. Stichentscheid des Vorsitzenden.[2])

C. Verwaltungs-Recht.

I. Hauptstück.

Verwaltung der Lehre.

§ 1. Predigt.

Das Predigen und Reden in der Kirche ist nur deren berufenen Dienern gestattet. Auch die Zulassung von Theologiestudierenden zum Predigen soll nur höchst ausnahmsweise und mit genauer Beachtung der hiefür bestehenden Kautelen stattfinden. Gastpredigten von Ausländern sind im allgemeinen untersagt. In Ansehung der Predigttexte gilt in der Pfalz als Regel ein vierjähriger Turnus in der Weise, daß im ersten Jahre über die Evangelien, im zweiten über freie Texte, im dritten über die Episteln und im vierten über neue vom Konsistorium festzusetzende Perikopen gepredigt wird; im rechtsrheinischen Bayern ist neben den altkirchlichen Perikopen der Gebrauch der Thomasius'schen Perikopenreihe, bezw. die Wahl freier Texte gestattet. Die Predigten, über welche in der Pfalz ein nach Nummern geordnetes Repertorium zu führen ist, sind vollständig auszuarbeiten und gut leserlich zu schreiben und dürfen nicht abgelesen werden.[3])

Mißbrauch der Kanzel, bezw. des geistlichen Berufes in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise ist unter Strafe gestellt.[4])

---

[1]) cit. VO. §§ 16—18, Wand 77.

[2]) a. a. O. § 19.

[3]) Verein.-Urk. § 11 Abs. 5 mit AE. vom 8. Dezbr. 1853 Abt. IV 3. Instr. f. d. Prüfg. d. Pfarramtskandidaten Abschn. II § IX lit. d, e, vom 4. Februar 1809. Pf.KE. vom 31. Mai 1858. OKE. vom 5. Januar 1831 u. 14. September 1859. Wand S. 59, 215 ff., 456. Günther II 675, III 80, IV 99—110. Mejer 107. OKE. vom 23. Januar 1891 betr. die Verhandlungen der rechtsrh. Generalsynode von 1889.

[4]) RStr.GB. § 130a. Mejer 80.

§ 2. Unterricht.

1. Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht, welcher zunächst einen Teil des Unterrichtes der Volksschule, ja den vorzüglichsten Gegenstand desselben bildet, gehört dem Gebiete der inneren Kirchenangelegenheiten an. Eben deshalb sind zur Erteilung desselben die kirchlichen Organe berufen. Zu diesen gehören nicht bloß die Geistlichen, sondern auch die Volksschullehrer, die als Religionslehrer ebenfalls Diener der Kirche sind. Die den Geistlichen als Amtspflicht zugewiesene Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen umfaßt wöchentlich 2 Unterrichtsstunden. Eine besondere Vergütung kann hiefür nicht in Anspruch genommen werden, wenn auch besondere Schwierigkeiten oder gar Barauslagen bei Ausübung dieser Amtspflicht eine billige Entschädigung des Geistlichen gerechtfertigt erscheinen lassen. Zur Leistung einer solchen erscheint insbesondere die politische Gemeinde nicht verpflichtet, die nach dem sogen. Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861 lediglich für jene Ausgaben aufzukommen hat, welche die schulordnungsmäßige Erteilung des Elementarunterrichtes mit Ausschluß des Religionsunterrichtes in Bezug auf Sache und Person erfordert. Hieran hat namentlich auch die Bestimmung in § 10 der VO. vom 26. August 1883 über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel nichts geändert, wornach, wenn für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, Vorsorge zu treffen ist, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht ihrer Religion gesondert erhalten. Nur der Nachweis spezieller Rechtstitel könnte hierin eine Abweichung begründen. Im übrigen darf die Erteilung des Religionsunterrichtes auch in den Volksschulen nur durch gehörig qualifizierte Individuen erfolgen und sind hiebei namentlich die vorgeschriebenen Lehrbücher in Gebrauch zu nehmen. [1])

Der protestantische Religionsunterricht an den höheren Lehr=

---

[1]) Pfälz. Reg.VO. vom 20. August 1817 die Schulen betr. Ziff. XXV. §§ 38/39 der II. Verf.Beil. §§ 11, 14 d. II. Anhangs hiezu. Pfälz Ver.Urk. § 12 Abs. 2, 3. OKE. vom 25. April 1835 u. a. Wand 63/64, 241. Günther III 549, 554, IV 129 ff. S. IV 159, XI 493. G. v. 10. Nov. 1888 u. 4. Juli 1887.

anstalten soll nur wirklich angestellten Stadtgeistlichen oder solchen Lehrern übertragen werden, welche unter die protestantischen Pfarramtskandidaten aufgenommen sind und eine der zwei ersten Befähigungsnoten erhalten haben. Diese Übertragung erfolgt immer nur im Einverständnis mit dem Kgl. Konsistorium.[1])

Lehrgang und Lehrziele des Religionsunterrichtes an den Volksschulen sowohl, wie an den höheren Unterrichtsanstalten sind durch genaue Instruktionen geregelt.[2])

Wer seinem Kinde den kirchlichen Religionsunterricht und seinerzeit die Konfirmation entzieht, unterliegt im rechtsrheinischen Bayern denselben Folgen, welche auf die Verschmähung der Trauung gelegt sind, und verliert überdies das Recht, zum Taufpaten gewählt zu werden.[3])

2. Die Christenlehren sollen an jedem Sonntage (im rrh. Bayern auch an den Festtagen) entweder in der Mutterkirche oder nach bestehendem Herkommen abwechselnd in der Filialkirche abgehalten und selbst dann nicht eingestellt werden, wenn zur Winterzeit die Jugend aus entfernteren Orten keinen regelmäßigen Anteil daran nehmen könnte. Dankgottesdienste an Kommuniontagen und Beerdigungen können hieran eine Ausnahme begründen. Die Christenlehre soll in der Pfalz in der Regel Sonntags nachmittags gesondert vom Predigtgottesdienste gehalten werden. Doch können lokale Verhältnisse mit höherer Ermächtigung hier Abweichungen begründen. Bei allenfallsigen Kollisionen mit der Sonntagsschule wäre zu deren Lösung vorzugsweise auf die Christenlehre Rücksicht zu nehmen. Die Christenlehrpflichtigkeit beginnt mit erfolgter Konfirmation und endet mit der Entlassung aus der Sonntagsschule. Die Schüler der 5. Lateinklasse und bezw. des 4. Kurses der Realschule sind zwar nicht sonntagsschul- aber christenlehrpflichtig. Die Teilnehmer an dem Fortbildungsunterrichte sind gehalten, während der Dauer ihrer Sonntagsschulpflichtigkeit die Christenlehre zu besuchen. Über die

---

[1]) Wand 218, Günther IV 189 ff.

[2]) Wand 230 ff., 218 ff., Günther IV 133 ff., 189 ff., OKE. v. 17. Dez. 1884, G. v. 11. Nov. 1882.

[3]) Verordn. üb. Taufe, Konfirmation u. kirchl. Trauung 2c. v. 24. Mai 1879 § 28; Günther I 735.

zweckmäßige Einrichtung der Christenlehre und deren Aufgabe bestehen eingehende Instruktionen. Die Lehrer sind verpflichtet, die ihrem Unterrichte übergebenen Sonntagsschulpflichtigen bei der Christenlehre in der Kirche zu überwachen. Nachdem die Christenlehre einen integrierenden Bestandteil des Sontagsschulunterrichtes bildet, sind schuldbare Versäumnisse derselben straffällig.[1])

3. Der Konfirmation muß ein zweijähriger, der sogen. Präparanden- und der eigentliche Konfirmanden-Unterricht vorausgehen, welcher so rechtzeitig zu beginnen ist, daß darauf in jedem Jahre wenigstens 60 Stunden entfallen. In der Pfalz sind auf die Erteilung desselben im Winterhalbjahre wenigstens 2 Stunden wöchentlich, im Sommerhalbjahre wenigstens eine Stunde wöchentlich und zwar während des Vormittags zu verwenden. Der Regel nach hat dieser Unterricht mit dem 6. Schuljahre zu beginnen. Über den Unterrichtsgang bestehen genaue Instruktionen.[2])

II. Hauptstück.

Verwaltung der Sakramente und anderer kirchlicher Handlungen.

§ 1. Taufe.

1. Die Zuständigkeit zur Vornahme der Taufe ergibt sich aus dem jus parochiale des Pfarrers. Sie erstreckt sich also auf die Kinder aller zu seinem Pfarrsprengel gehörigen Eltern. Ausnahmen hievon sind daher im rechtsrh. Bayern nur im Einverständ-

---

[1]) ME. v. 6. Dezember 1824; OKE. v. 30. März 1827, 25. April 1835 Ziff. 12, 13 u. a.; Ver.Urk. § 12 Abs. 4; Pfälz. KE. v. 21. Juli 1839 u. v. 26. Februar 1879; Art. 58 des PStr.GB., Allerh. VO. v. 2. Sept. 1886 „die Behandlung der Versäumnisse der Schule u. des öffentl. Religionsunterr. betr." (KMBl. 1886 S. 207 ff.); ME. v. 23. August 1889; KMBl. S. 223. Allerh. Verordn. v. 31. Dez. 1864 über die Sonn- u. Feiertagsschulpflichtigkeit §§ 9, 10. Vgl. auch Schlußbem. zu Ziff. 1 oben. Wand 241 ff., Günther IV 138, 169—189.

[2]) OKE. v. 14. Februar 1856, Pf. KE. v. 2. Aug. 1837, 26. Februar 1879, 27. Mai 1876; Wand 252, 260/261, 263, 265, Günther IV 135, 152, 201 ff., 270; G. v. 29. Januar 1881.

nisse mit dem berechtigten Geistlichen bezw. bei Nichtbayern nur nach Einvernahme der Heimatpfarrei, und sodann wie in der Pfalz nur unter dem Vorbehalte zugelassen, daß bei auswärtigen Taufen d. h. wenn dieselben in einer anderen Parochie stattfinden, als in derjenigen, in welcher das Kind geboren und die Geburt in das standesamtliche Register eingetragen ist, dem Pfarramte der letzteren Gemeinde von der vollzogenen Taufe durch einen vollständigen Auszug aus dem Taufregister Kenntnis gegeben wird. Die im rechtsrh. Bayern bei Angehörigen der luth. Kirche zugelassenen Jach- oder Nottaufen werden durch die Hebammen nach Maßgabe der ihnen erteilten genauen Instruktionen vorgenommen und bleiben namentlich auf die daselbst bezeichneten Notfälle bei vollständig zur Welt geborenen Kindern beschränkt. Die unierte Kirche der Pfalz nimmt keine Nottaufe an, sondern verlangt in allen Fällen die Vornahme der Taufhandlung durch einen ordentlichen Diener der Kirche.[1])

2. Was die Zeit der Vornahme der Taufhandlung betrifft, so überläßt die pfälzische Vereinigungs-Urkunde in dieser Beziehung den Eltern thunlichste Beschleunigung unter Festsetzung einer Maximalfrist von 6 Wochen nach der Geburt. Im rechtsrh. Bayern enthalten hierüber zum Teil die Partikularrechte ähnliche Bestimmungen, während außerdem im allgemeinen die Vornahme der Taufe gleich in den ersten Tagen der Geburt wenigstens nicht unbedingt gefordert oder Berücksichtigung des lokalen Herkommens zugelassen wird. Eine Wiederholung der ordnungsmäßig vollzogenen Taufe ist ausgeschlossen, dagegen ist auf die Nachholung der Taufe bei Erwachsenen hinzuwirken. Der Taufhandlung hat rechtzeitig und in vorschriftsmäßiger Form eine Anmeldung hiezu beim Pfarrer vorauszugehen.[2])

3. Als regelmäßiger Ort der Vornahme der Taufe hat die Kirche zu gelten. Haustaufen sollen nur in Berücksichtigung beson-

---

[1]) Günther IV 205 ff., 229 ff., OKE. v. 1. Juli 1885 u. 23. Nov. 1887; Wand 56, 57, 213, G. vom 15. Okt. 1880 Nr. 7 (Nottaufe) u. vom 11. Nov. 1885. Mejer 82.

[2]) Günther IV 162, 214—218, OKE. vom 15. März 1882, Allerh. Entschl. v. 31. Dezbr. 1890 auf die Verh. d. rechtsrh. Gen.Syn. v. 1889 Beil. A. Wand a. a. O.

derer Verhältnisse zugelassen werden.[1]) Die Taufhandlung ist genau nach dem vorgeschriebenen Ritus zu vollziehen.

4. In der Pfalz werden nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Taufzeugen oder Paten erfordert, wovon der Vater des Kindes einer sein darf. Sie können aus jeder christlichen Konfession gewählt werden, doch soll wenigstens einer der evang. Kirche angehören; sie können sich nötigenfalls vertreten lassen. Nicht konfirmierte Kinder sind von Patenstellen ausgeschlossen. Auch im rechtsrhein. Bayern sind Auswärtige bei gehöriger Vertretung als Paten zugelassen; auch sonst bestehen daselbst, abgesehen von der Zahl der Taufpaten, im ganzen ähnliche Bestimmungen wie in der Pfalz.[2])

5. Einer Verschmähung der Taufe könnte nur im Wege der Kirchenzucht, aber nicht mit äußerem Zwange begegnet werden.[3])

6. Die vollzogenen Taufen sind in die vorgeschriebenen Taufregister einzutragen. Die Ausstellung von Taufzeugnissen hat seitens der Pfarrämter mit besonderer Vorsicht zu erfolgen. Für die Vornahme von Taufen sind die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.[4])

§ 2. Konfirmation.

1. Die Voraussetzungen der Zulassung zur Konfirmation bestehen in:

a. der Erreichung des vorschriftsmäßigen Alters d. i. das Kind muß bis zum 30. April des Jahres, in welchem es konfirmiert werden will, das 13. Lebensjahr zurücklegen;

---

[1]) Günther IV 217/218, Wand 57.

[2]) Günther I 333, 335, 735, IV 218 ff., OKE. v. 20. Juli 1887; Wand 57, 213 ff.

[3]) Günther IV 212, 218, 310, 314 mit I 735, Wand 213. Anlage 1 zur Allerh. Entschl. v. 7. Septr. 1887 auf die Verh. der pf. Gen.Syn. von 1885 Ziff. 1 mitgeteilt durch G. vom 15. September 1887. OKE. vom 23. Januar 1890.

[4]) Günther II 427, 442 ff., III 474, 481, 483, 491 ff., IV 161, 312. Allerh. Entschl. v. 31. Dezember 1890 auf d. Verh. der rechtsrh. Gen.Syn. v. 1889; Wand 291 ff., 207, 405 ff.; G. v. 14. November 1882 bezw. Allerh. Entschl. v. 2. Nov. 1881 auf d. Verh. d. pf. Gen.Syn. v. 1881 Nr. II u. III.

b. in dem Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen betr. der Schule;

c. in der Darlegung eines genügenden Maßes der in dem bezüglichen Vorbereitungsunterrichte erworbenen religiösen Kenntnisse bei gesittetem christlichem Lebenswandel.[1])

2. Als Tag der Konfirmation ist für das rechtsrheinische Bayern der erste Sonntag nach Ostern (Quasi modo geniti), jedoch vorbehaltlich der durch Herkommen oder Spezialverfügungen sanktionierten Ausnahmen namentlich bezüglich der Zeit zwischen Palmsonntag und Dreieinigkeitsfest, für die Pfalz der Palmsonntag, vorbehaltlich der mit vorgängiger Konsistorialgenehmigung in Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse zulässigen Abweichungen festgesetzt.[2])

3. Wegen der (in besonderem Grade im rechtsrh. Bayern) bestehenden Verschiedenheiten zwischen den Terminen für die Konfirmation und für die Schulentlassung ist Altersdispensation erforderlich geworden, welche auf geeignete Vorlage, im rechtsrh. Bayern von den Dekanaten unter Anzeige an das K. Konsistorium, in der Pfalz vom K. Konsistorium erteilt wird. Hievon sind die unbedingt den K. Konsistorien vorbehaltenen anderweitigen Dispensationen vom Konfirmationsalter aus anderen Gründen z. B. wegen Auswanderung, Erkrankung der Konfirmanden u. dgl. wohl zu unterscheiden.[3]) Auf Grund Erteilung bezüglichen Dispenses kann auch eine Privatkonfirmation stattfinden.[4])

4. Die Konfirmation von Kindern aus einem andern Pfarrsprengel ist nur nach Erweisung der Zustimmung des zunächst zuständigen Geistlichen gestattet, an welch letzteren außerdem auch (im rechtsrh. Bayern) die vorgeschriebene Stolgebühr entrichtet werden muß.[5]) In der Pfalz besteht eine solche Stolgebühr nicht.

---

[1]) Günther IV 262 ff., 275, Wand 60, 254 ff.

[2]) Günther IV 266—273, Wand 60, 267.

[3]) Günther IV 261 ff., 270—273; OKE. v. 19. März 1887; Wand 255 ff.; G. v. 30. November 1880, 7. u. 29. Januar 1881 u. 23. Mai 1889 Ziffer 3.

[4]) Günther IV 264, Wand 267.

[5]) Günther IV 258/259, II 743, Wand 258. Wegen der sogen. Konfirmandenverzeichnisse ibid. S. 257, Günther IV 263.

5. Die Aufnahme der neuen Konfirmanden hat in der Pfalz in feierlicher Weise sogleich nach der jährlichen Konfirmationshandlung während des Monats Mai zu erfolgen. Hierüber wie über die gottesdienstliche Ordnung bei der Konfirmation, insbesondere auch bezüglich der Verpflichtung der Konfirmanden auf das Glaubensbekenntnis bestehen detaillierte Vorschriften.[1])

§ 3. Beichte und Abendmahl.

I. Eine Beichte im lutherischen Sinne des Wortes kennt die unierte pfälzische Kirche nicht, sondern nur eine Vorbereitung zum hl. Abendmahle, welche die erforderliche Selbstprüfung und die den gebesserten oder sich bessern wollenden Christen durch den Diener der Kirche zugesicherte Vergebung der Sünden umfaßt. Diese Vorbereitung soll der Regel nach an einem Werktage und zwar am Tage (oder 2 Tage) vor der Feier des hl. Abendmahles stattfinden. Eine Abweichung hievon ist nur in speziell zu begründenden Ausnahmefällen nach vorgängiger Genehmigung des K. Konsistoriums zulässig.[2])

Die Wahl des Beichtvaters ist im rechtsrh. Bayern an den Orten, wo mehrere Pfarrer angestellt sind, freigegeben. Ein Wechsel desselben soll nicht ohne wichtige Ursachen und nicht ohne Verständigung bezw. Bewilligung des Dekans stattfinden. Der Beichtvater kann erwählt werden, um bei einzelnen Familien zu taufen, den Konfirmandenunterricht zu übernehmen oder sonst eine geistliche Funktion zu verrichten, aber ohne daß ihm hierauf ein förmliches Recht erwächst und vorbehaltlich der bezüglich der Stolgebühren geltenden Normen. Persönliche Anmeldung und Privatbeichte können, wo üblich, beibehalten, sollen aber den Beteiligten nicht wider ihren Willen aufgedrungen werden. Ebenso ist bei der Beratung und Erforschung der Angemeldeten jede förmliche Untersuchung und verletzende Ausforschung zu vermeiden. Die Beichte soll nicht am gleichen Tage wie die Abendmahlsfeier stattfinden. Die eine bloße Abmahnung überschreitende Zurückweisung von der Beichte aus eigener Macht-

---

[1]) Wand 254/55, 268/69, Günther IV 263, 267, 274 ff.

[2]) Pf. Ver.Urk. §§ 6, 11 Abs. 6, Wand 56, 60. G. vom 26. Febr. 1881, 3. Febr. u. 6. März 1883. Allgemeines: Mejer 84/85.

vollkommenheit steht dem Seelsorger der Regel nach nicht zu.[1]) Die Geistlichen sind im allgemeinen zur Wahrung des Beichtgeheimnisses berechtigt und verpflichtet.[2]) Die Einnahmen aus dem Beichtstuhle gehören bei erledigter Pfarrei nicht dem Pfarrverweser, sondern den betreffenden Pfarrelikten bezw. den beteiligten Unterstützungskassen.[3])

II. Bezüglich der Feier des Abendmahles bestimmt:

a. die pfälzische Vereinigungsurkunde, daß dasselbe als ein Fest des Gedächtnisses an Jesum und der Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen Erlöser am Buß- und Bettage, Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, Erntefest, 1. Advent und Weihnachten zu feiern sei und in größeren Gemeinden jeweils an dem auf diese Tage folgenden Sonntage wiederholt werden kann unter genauer Festsetzung des dabei einzuhaltenden Ritus.[4])

Über die Verwendung des übrig bleibenden Weines namentlich zu Gunsten von armen Kranken ꝛc. bestehen besondere Anordnungen.[5])

Die Entziehung des Rechtes der Teilnahme an der Abendmahlsfeier tritt bei Verschmähung von Taufe, Konfirmation, kirchlicher Trauung und bei sonstiger Mißachtung der eigenen Kirche namentlich durch fortgesetzte Teilnahme an den Versammlungen ꝛc. einer anderen ein.[6])

Die Beteiligung fremder Pfarrgenossen am heiligen Abendmahle soll von dem betreffenden Geistlichen nur auf den Nachweis der Zustimmung deren zuständigen parochus gestattet werden.[7]) Die Kirchenopfer gelegentlich des Umgangs um den Altar sind im wesentlichen abgeschafft.[8])

b. Im rechtsrheinischen Bayern sollen Kommunionen während

---

1) Günther IV 240, 276 ff., 278, 280 ff., 284 ff., 287 (Privatbeichte).

2) Günther IV 286.

3) Günther IV 277 Anm. mit II 744.

4) Verein.Urk. §§ 5, 10, Wand 56, 57/58, 210.

5) Wand 212, G. v. 3. Februar 1883.

6) Anl. I zur Allerh. Entschl. v. 7. Septbr. 1887 auf die Verh. der pfälz. Gen.Synode v. 1885, KE. v. 15. Sept. 1887.

7) Wand 210/211, G. v. 20. April 1891 Nr. 7.

8) l. c. 211.

der Woche nur ausnahmsweise für Kranke, Altersschwache ꝛc. stattfinden, sonst aber an einem Sonn- bezw. Festtag. Die Zurückweisung vom heiligen Abendmahl hat ebenfalls bei Verschmähung der Taufe oder Trauung bei zugrundeliegender Verachtung des göttlichen Wortes und der Kirche, ferner bei Ablehnung des kirchlichen Religionsunterrichtes und der Konfirmation zu erfolgen. Jeder Pfarrer hat ein Kommunikantenbuch zu führen, das auf Kosten der Kirchenstiftung angeschafft werden kann. [1])

§ 4. Eheschließung und Trauung.

Ehetrennung.

I. Für die Eheschließung sind dermalen die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung [2]), sogen. Zivilstandsgesetz, maßgebend. Durch dasselbe ist im deutschen Reiche die obligatorische Zivilehe in der Weise eingeführt worden, daß nur die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (bezw. der daselbst vorbehaltenen Landesgesetze) abgeschlossene Ehe rechtliche Gültigkeit und die damit verknüpften bürgerlichen Wirkungen hat.

1. Als Erfordernisse der Eheschließung sind aufgestellt:

a. freie Einwilligung der Eheschließenden. Die näheren Bestimmungen über die inneren Voraussetzungen dieser Einwilligung, ferner über den Einfluß von Zwang, Irrtum und Betrug enthalten die Landesgesetze. [3]) Dabei bedürfen eheliche Kinder, [4]) solange der

---

[1]) Günther IV 236 ff., 312, 313 Ziff. 4, I 314, 735, III 458.

[2]) RGBl. 1875 Nr. 4. Günther IV 289 ff. Fitting, Erläuterungen zu diesem Gesetze, Zweibrücken 1876, S. 105 ff., Schulte 353 ff., Thudichum I 37, 87 ff., 90 ff., Mejer 89. Über das Verlöbnis enthält das obenerwähnte Reichsgesetz keine Bestimmungen. Hierüber entscheiden also die besonderen landesrechtlichen Vorschriften. Silbernagl 323.

[3]) ZSt.G. §§ 28, 36 Abs. 2. Fitting 105 ff., 124, Schulte 353/54, 371, 375, 379—384, Thudichum I 91. Bei der Vielgestaltigkeit der bezüglichen Normen namentlich im rechtsrh. Bayern muß ein näheres Eingehen auf dieselben unterbleiben. Zu bemerken ist jedoch, daß beim Nichtvorhandensein bezüglicher landesrechtlicher Spezialbestimmungen auf das gemeine protestant. Eherecht zurückgegriffen wird. Silbernagl 327.

[4]) Wegen der unehelichen und der angenommenen Kinder s. zit. Ges. §§ 30 u. 31, Fitting 115 ff.

Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der eventuell gerichtlich zu ergänzenden Einwilligung des Vaters, nach dessen Tode der Einwilligung der Mutter und die minderjährigen vaterlosen oder Doppelwaisen nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen der Einwilligung des Vormundes ꝛc. [1]) Die rechtlichen Folgen der Nichtbeachtung dieser Normen, wie überhaupt eines im Widerspruche mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Eheabschlusses sind nach den landes- und subsidiär nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen zu bemessen.

b. Ehemündigkeit, welche beim männlichen Geschlechte mit dem vollendeten 20., beim weiblichen Geschlechte mit dem vollendeten 16. Lebensjahre eintritt. Dispensation ist zulässig.[2]) Ist der Eheabschluß ohne diese Dispensation vor Erreichung der eben erwähnten Altersgrenzen erfolgt, so ist derselbe nach den meisten der hiefür maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften wenigstens innerhalb einer bestimmt vorgezeichneten Frist anfechtbar, wenn nicht ganz ungiltig.

c. die rechtliche Zulässigkeit der Ehe infolge des Nichtvorhandenseins von Ehehindernissen.

Absolut verboten ist nach Reichsrecht die Ehe:

aa. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, also zwischen Eltern, Großeltern ꝛc. mit ihren Kindern, Enkeln, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad und gleichviel, ob eine eheliche oder außereheliche Geburt inmitte liegt;

bb. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern;

cc. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht;

dd. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, solange dieses Rechtsverhältnis besteht;[3])

---

[1]) RSt.Ges. § 29 ff. Fitting 111 ff., Schulte 371/372 mit 353/354, Silbernagl 329 ff.

[2]) l. c. § 28 Abs. 2, Fitting 110, Silbernagl a. a. O., Schulte 371.

[3]) l. c. § 33 Ziff. 1—4, Fitting 118 ff., Schulte 372, Silbernagl 331.

ee. solange eine frühere Ehe noch nicht aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist. [1])

Ferner ist die Eheschließung verboten, hier aber mit Dispensationszulassung

ff. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, [2])

gg. den Frauen vor Ablauf des 10. Monats seit Beendigung der früheren Ehe. [3])

Als aufschiebende Ehehindernisse endlich kommen in Betracht:

aa. das Verhältnis zwischen dem Pflegebefohlenen und seinem Vormund oder dessen Kindern, indem eine Eheschließung zwischen den Genannten während der Dauer der Vormundschaft unzulässig ist, jedoch so, daß die gleichwohl geschlossene Ehe nicht als ungültig angefochten werden kann, [4])

bb. das Erfordernis dienstlicher oder sonstiger Erlaubnis bei Militärpersonen, Landesbeamten und Ausländern, [5])

cc. die etwa landesrechtlich geforderte Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens vor der Eheschließung. [6])

Auch in den sub bb und cc bezeichneten Fällen erscheint der bezügliche Mangel ohne Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der Ehe.

Alle sonstigen Vorschriften, welche das Recht der Eheschließung

---

[1]) ZSt.Ges. § 34; RStr.GB. § 171. Fitting 121, Schulte 373, 392 ff.

[2]) ebendas. § 33, Ziff. 5; Fitting 120/21, Schulte 373, Silbernagl a. a. O.

[3]) ebendas. § 35, Fitting 123, Schulte a. a. O.

[4]) ebendas. § 37, Fitting 126. Auch strafrechtliche Anfechtung nach RStr.GB. § 174, 1 ist ausgeschlossen. Schulte a. a. O.

[5]) ebendas. § 38 Abs. 1, Fitting 127 ff. Wegen des für die rechtsrh. Bayern vorgeschriebenen distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses bezw. des zur Verehelichung eines Pfälzers im rechtsrh. Bayern erforderlichen Zeugnisses vergl. Art. 32 ff. bezw. Art. 38 des Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$, ersterer Artikel 32 mit der an Abs. II desselben durch Art. 7 der Novelle vom 17. März 1892 (GVBl. S. 51 ff.) herbeigeführten wichtigen Veränderung bezüglich der Bedeutung des Mangels eines Verehelichungszeugnisses.

[6]) ebendas. § 38 Abs. 2, Fitting 134.

weiter beschränken, als dies durch das erwähnte Reichsgesetz geschieht, sind aufgehoben.[1])

Die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen steht nach näherer Bestimmung der Landesregierungen nur dem Staate zu. Die kirchlichen Dispense können nur auf kirchlichem Gebiete Wirkung äußern.[2])

2. Bezüglich der Form der Beurkundung der Eheschließung ist zu beachten, daß innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten nach näherer Bestimmung der Vorschriften in §§ 42 ff., 48 ff. und 52 ff. des mehrgenannten Reichsgesetzes geschlossen werden kann.[3]) Der Eheschließung soll ein Aufgebot nach Maßgabe der Anordnungen dieses Gesetzes (bezw. im rechtsrhein. Bayern mit Beachtung der daselbst geltenden Vorschriften) vorhergehen.[4])

II. Bezüglich der kirchlichen Trauung kommen

1. zunächst folgende reichsrechtliche Bestimmungen in Betracht:

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Trauung werden durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht berührt. Es bleiben daher auch die weitergehenden kirchlichen Eheverbote wenigstens für die Entscheidung der Frage nach der Zulässigkeit einer kirchlichen Trauung noch von Bedeutung.[5])

---

[1]) ZSt.Ges. § 39, Fitting 135 ff.

[2]) ebendas. § 40, Fitting 139 ff. In Bayern dispensiert von dem Eheverbote der Eheunmündigkeit und des Ehebruchs der Landesherr, von der Wartezeit der Frauen das k. Justizministerium. AVO. v. 15. Dezbr. 1875 §§ 1, 2, GVBl. S. 779, Günther IV 316, Silbernagl 276/277.

[3]) ebendas. §§ 41 ff., Fitting 140 ff., 168 ff., 179 ff., Schulte 374.

[4]) ebendas. §§ 44 ff., 74 Abs. 2, Fitting 146 ff., 175 ff. Die Gestattung einer Dispensation beschränkt sich lediglich auf das im Reichsgesetz § 44 geforderte Aufgebot, abgesehen von lebensgefährlicher Krankheit, welche die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ohne vorherige Bekanntmachung rechtfertigen kann. Zitierte Novelle Art. 8. S. XIII 216.

[5]) Ziv.St.Ges. § 82. Über das allgemeine Verhältnis dieses Reichsges. zu den bisherigen kirchenrechtlichen u. sonstigen Anordnungen vgl. noch § 39 mit 76 ff., Motive zu § 77, Fitting 121, 135 ff., 139, 232. OKE. v. 26. Juli 1875, Günther IV 311 ff., 321, 325, 331, S. X 47.

Die kirchliche Trauung setzt den Nachweis der vorgängigen bürgerlichen Eheschließung voraus. Ein Geistlicher, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.[1])

2. Nach der pfälzischen Vereinigungsurkunde und den hiezu ergangenen Spezialvorschriften soll:

a. am Wohnsitze oder Aufenthaltsorte der Verlobten der kirchlichen Trauung ein der Regel nach einmaliges Aufgebot in der Weise vorangehen, daß die Namen der Verlobten im Anschlusse an das allgemeine Kirchengebet der Gemeinde bekannt gegeben und diese deren Fürbitte empfohlen werden. Bei Unterlassung dieses Aufgebotes aus besonderen Gründen hat das Pfarramt nach vollzogener Trauung der Kirchenbehörde sofort Anzeige zu erstatten.[2])

b. Die Trauungen sollen öffentlich und in der Kirche geschehen, können jedoch unter Umständen auch in der Familie oder in der Pfarrwohnung stattfinden. Sie erfolgen in Gegenwart zweier Zeugen, welche großjährig und Angehörige einer christlichen Konfession sein sollen.[3])

c. Das Trauungsrecht steht bei Verlobten aus zwei verschiedenen Kirchspielen (auch für gemischte Ehen) dem Pfarrer des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Bräutigams oder der Braut zu, wobei das nicht trauende Pfarramt einen Entlaßschein zu verabfolgen hat. Doch kann die Trauung gegen Entlaßschein der betreffenden Pfarrämter auch in einer auswärtigen Gemeinde vollzogen werden. In diesem Falle ist dem Pfarramte des zukünftigen Wohnortes der

---

[1]) ZSt.Ges. § 67, Fitting 209/10. Den mit Führung der Kirchenbücher als Standesregistern bisher betraut gewesenen Pfarrämtern verbleibt die Berechtigung u. Verpflichtung über die bis zur Wirksamkeit des Zivilstandsgesetzes eingetragenen Heiraten ꝛc. Zeugnisse gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren zu erteilen. Zit. RGes. §§ 73, 74, Fitting 220, Günther IV 312.

[2]) Ver.Urk. § 11 Abs. 9; Beil. II Ziff. 1 z. Allerh. E. vom 22. März 1891 auf die Beschl. der pf. Gen.Synode v. 1889, mitgeteilt durch G. v. 3. April 1891.

[3]) G. vom 3. April 1891 Beil. II Ziff. II §§ 4 u. 6.

Eheleute ein Trauschein amtlich zu übermitteln zur Eintragung in das Trauungsregister, jedoch ohne Ziffer. [1])

d. Verweigert kann die Trauung werden bei Ehen mit Nichtchristen oder wenn der Geistliche im Hinblick auf einen vorliegenden Ehebruch rc. Gewissensbedenken gegen die Vornahme der kirchlichen Trauung hat, in welchem Falle er sich die Weisungen der Kirchenbehörde zu erbitten und darnach zu handeln hat. [2])

e. Als Gebühr für die Vornahme einer Trauung sind 3 ℳ für den Geistlichen festgesetzt. [3])

f. die Verschmähung der kirchlichen Trauung hat den Verlust einer Reihe von kirchlichen Rechten zur Folge. [4])

3. Die im rechtsrheinischen Bayern geltenden Bestimmungen enthalten:

a. bezüglich der kirchlichen Verkündigung (Aufgebot) im wesentlichen dieselben Vorschriften wie oben sub 2 a, [5])

b. bezüglich des Ortes der Trauung die Anordnung, daß dieselbe in der Kirche vorzunehmen ist, jedoch auch in die Sakristei verlegt und aus dringenden Gründen auf Wunsch im Hause vorgenommen werden kann. Die Anwesenheit von wenigstens zwei Zeugen ist dabei erwünscht und als Regel festzuhalten, aber nicht unbedingt notwendig. [6])

c. Das Traurecht ist im wesentlichen wie in der Pfalz ge-

---

[1]) a. a. O. § 5. Wegen der auswärtigen Trauungen vgl. G. v. 15. Okt. 1880 Ziff. 6, 11. Novbr. 1885 u. 23. Mai 1889 Ziff. 4. Bezüglich des Verfahrens bei gemischten Ehen s. auch Wand 271—273.

[2]) OKE. v. 18. Mai 1833, betr. Wiederverehelichung geschiedener Personen, Wand 273/74.

[3]) Wand 307. Für den Kirchendiener 1 ℳ AE. v. 2. Nov. 1882 Ziff. III mitgeteilt durch G. vom 14. Nov. 1882.

[4]) Allerh. E. v. 7. Septr. 1887 auf die Beschlüsse der Gen.Synode v. 1885, Anl. I Ziff. 2a mitgeteilt durch G. v. 15. Septbr. 1887.

[5]) VO. v. 24. Mai 1879 über Taufe, Konfirmation u. kirchl. Trauungen rc. lit. C, Günther IV 322 ff. mit 340 Ziff. 5, Silbernagl 332.

[6]) a. a. O. lit. D §§ 14 u. 15. Wegen der Trauformel ib. § 16, Günther IV 326. Bezüglich der Haustrauungen vergl. ferner Günther IV 217, 335 ff.

regelt, d. h. namentlich im Sinne eines möglichst freien Wahlrechtes seitens der Brautleute.[1])

d. Verweigerung der Trauung soll eintreten bei Ehen mit Nichtchristen, ferner bei Ehen zwischen solchen Personen, von denen erwiesenermaßen die eine mit einem Ascendenten oder Descendenten der anderen außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Die Trauung ist ferner in der evangelischen Kirche nicht zu wiederholen, wenn sie bei einem gemischten Paare bereits in der katholischen Kirche stattgefunden hat. In zweifelhaften Fällen, wie bei der Wiederverheiratung Geschiedener oder bei der Ehe mit der Vater- oder Mutterschwester ist vor eventueller Trauungsverweigerung die Entscheidung des Kgl. Konsistoriums einzuholen.[2])

e. die Stolgebühren für die Trauungen und Proklamationen sind im rechtsrh. Bayern nicht generell geregelt.[3])

f. Bezüglich der Traupflicht ist bestimmt, daß jeder evangelische Christ verbunden ist, auf die bürgerliche Eheschließung die kirchliche Trauung folgen zu lassen und dieselbe rechtzeitig nachzusuchen. Dieselbe soll, wenn immer möglich, noch an dem nämlichen Tage mit der Eheschließung und vor dem Eintritte des Paares in die eheliche Lebensgemeinschaft stattfinden. Doch ist eine spätere Nachholung der Trauung nicht unbedingt ausgeschlossen und darum auch nur deren beharrliche Verschmähung mit kirchlicher Ahndung belegt.[4])

III. Ehetrennung.

In streitigen Ehe- und Verlöbnissachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnisse bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige

---

[1]) VO. v. 24. Mai 1879 lit. B, Günther IV 322, 328 ff.

[2]) VO. v. 24. Mai 1879 lit. E, Günther IV 325/26, 333, 342—347. Wegen der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen außerdem noch zu beachten OKE. vom 16. April 1856, Günther IV 339—341; vergl. auch die Ansprache des Oberkonsistoriums vom 4. Febr. 1889. OKE. v. 23. Jan. 1891 Ziff. 9.

[3]) Wegen ihrer Umrechnung in Reichswährung s. Günther II 452, 769. Vgl. ferner ib. 416, 438 ff.

[4]) VO. v. 24. Mai 1879 lit. A, Günther IV 321/22, ferner 313, 332.

Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.[1])

Aufrechterhalten sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (der Landesgesetze) über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung, über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, über die Voraussetzungen und Bedeutung der böslichen Verlassung.[2]) Im übrigen ist das Verfahren in Ehesachen, d. h. für Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe (oder die Herstellung des ehelichen Lebens) zum Gegenstande haben, im sechsten Buche der Reichszivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 geordnet.[3]) Als Gründe der Ehescheidung sind ziemlich allgemein anerkannt: Ehebruch, bösliche Verlassung, schwere Mißhandlungen und ähnliche Exzesse, Verurteilung zu einer entehrenden Strafe, unüberwindliche Abneigung rc. Ein näheres Eingehen auf diese in zahlreichen Spezialgesetzen geordnete Materie liegt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe.[4])

§ 5. Beerdigung.

I. Weltliche Bestimmungen.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Über deren Vollzug hat der Standesbeamte die vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen. In der Regel dürfen ferner Leichen nicht früher als 48, und nicht später als 72 Stunden nach

---

[1]) Zivilstandsgesetz §§ 76, 77, Fitting 122 Ziff. 3, 184 ff., 223 ff., 225 ff., Günther IV 309, Reichsgerichtsverfassungsgesetz § 15 Abs. 3. Wegen der Klage großjähriger Kinder auf richterliche Ergänzung der versagten Einwilligung zur Eheschließung § 32 des Zivilst.Ges. Die obenerwähnte beständige Trennung von Tisch und Bett, zu unterscheiden von ähnlichen, nur provisorischen Maßnahmen, war z. B. dem gemeinen protest. Eherechte und dem code civil Art. 306 ff. bekannt.

[2]) Einführungsgesetz z. RZPr.Ordn. § 16 Ziff. 5—8.

[3]) RZPr.Ordn. §§ 568 ff., 592, Günther IV 318. Wegen der Beurkundung einer solchen Ehetrennung in den Standesregistern s. § 55 des ZSt.G.

[4]) Code civil Art. 229 ff., Silbernagl 272, 287 ff., 337 ff., Günther IV 318.

Eintritt des Todes beerdigt werden. Ausnahmen hievon bedürfen vorgängiger polizeilicher Erlaubnis. Ebenso darf keine Leiche vor erfolgter Ausstellung des Leichenschauscheines, im Falle der Auffindung von Leichen und bei obwaltendem Verdachte eines nicht natürlichen Todes vor Erteilung der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde oder des Kgl. Staatsanwaltes am Kgl. Landgerichte, bezw. des zuständigen Richters, beerdigt werden. Vorbehaltlich der hier erwähnten besonderen Genehmigungen darf in der Pfalz die Beerdigung gemäß art. 77 des cod. civil nur mit schriftlich erteilter Ermächtigung des Standesbeamten, mit der zugleich die Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister zu verbinden ist, erfolgen. Der Leichenschauschein ist vom Leichenschauer dem Anzeigepflichtigen (Familienhaupt ꝛc.) auszuhändigen, welch letzterer Sorge zu tragen hat, daß der Schein dem die Beerdigung vollziehenden Seelsorger zur Kenntnisnahme vorgelegt und dann an den Bürgermeister abgegeben wird. — In der Pfalz ist der dem Anzeigepflichtigen ausgehändigte Schein an den Standesbeamten abzugeben, welcher denselben, soferne er nicht selbst Bürgermeister ist, an diesen nach erteilter Beerdigungserlaubnis auszuhändigen hat. Der Bürgermeister hat die Leichenschauscheine zu sammeln.[1])

Ohne distriktspolizeiliche Bewilligung, deren Anordnungen genau zu beachten sind und von welcher u. a. dem Pfarrer des Sterbeortes Kenntnis zu geben ist, darf keine Leiche von dem Sterbeorte nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung verbracht werden.[2])

II. Kirchliche Vorschriften.

1. Die möglichst zweckmäßige Gestaltung der kirchlichen

---

[1]) Zivilstandsges. § 60. Oberpoliz. Vorschr. v. 20. Nov. 1885 §§ 9--11 über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung GVBl. S. 658/59. Vergl. hiezu § 367 Ziff. 2 des RStr.GB. u. Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 des PStr.GB.

[2]) Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 des PStr.GB. — MBek. v. 17. Febr. 1888 die Beförderung von Leichen betr., GVBl. 1888 S. 123 ff., 642 ff. Wegen der Beerdigung in Kirchen und Grüften s. AVO. vom 14. Oktober 1862, Günther IV 351. Die Abhaltung von Leichenschmäusen ist verboten, aber nicht mehr strafrechtlich verfolgbar. Die Bekämpfung dieser Unsitte ist den Geistlichen zur besonderen Pflicht gemacht, Wand 285, Günther IV 364—366.

Feier der Beerdigungen nach den Gewohnheiten und Lokalverhältnissen überläßt die pfälzische Vereinigungsurkunde der Amtsklugheit des Geistlichen. Die in seinem Amtsbezirke Verstorbenen nach christlicher Sitte zum Grabe zu geleiten und denselben die vorgeschriebene kirchliche Einsegnung zu erteilen, ist jeder Pfarrer verpflichtet. Staatspolizeiliche Rücksichten können hievon Ausnahmen begründen, ebenso auch die Dispositionen der Eltern von totgeborenen oder in die kirchliche Gemeinschaft noch nicht aufgenommenen Kindern. Andere als kirchliche Feierlichkeiten bei einer Beerdigung zu gestatten oder zu verbieten, ist Sache der Ortspolizeibehörde und zwar event. im Einvernehmen mit dem Geistlichen, dessen Verständigung von einer durch einen Dritten nach Schluß des kirchlichen Aktes zu haltenden Rede 2c. gleichfalls der Ordnung entspricht.[1])

2. Bezüglich der Beerdigung von Selbstmördern ist für die Pfalz vorgeschrieben, daß dieselbe kirchlich, aber ohne besonderes äußeres Gepränge zu erfolgen habe. Grabgeläute und Gesang der Schuljugend findet in ortsüblicher Weise statt, wenn nicht das Presbyterium Einwand erhebt. Der Geistliche beschränkt sich auf Trostspendung im Hause der Angehörigen, Begleitung der von ihm einzusegnenden Leiche, Gebet 2c. Auf die Selbstentleibung eines Unzurechnungsfähigen, z. B. eines Fieberkranken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.[2]) Bezüglich der Beerdigung von Duellanten gelten im ganzen Königreiche noch die gleichen Vorschriften, wonach ein stilles Begräbnis mit Entfernung aller bürgerlichen Feierlichkeiten und sonstigen Gepränges statthaben soll, jedoch unter Gestattung des Fortbestandes des auf Lokalgebrauch beruhenden Beerdigungsusus. Ähnliche Grundsätze finden im rechtsrheinischen Bayern auch auf die Beerdigung von Selbstmördern Anwendung.[3])

---

[1]) Verein.Urk. § 11 Abs. 7. OKE. v. 31. Dezbr. 1833 u. v. 28. Mai 1831. Wand 60, 285—289, Günther IV 353—356, 235. Bezüglich feierlicher Leichenkondukte von Vereinen ib. 358, 360. Wegen der bei Beerdigung eines Geistlichen stattfindenden Feierlichkeiten Wand 199.

[2]) Anl. II zur Allerh. E. v. 7. Septbr. 1887 auf die Beschlüsse der pfälz. Gen.Synode von 1885, G. v. 15. Septbr. 1887.

[3]) Günther IV 361—364, Wand 290.

In der Pfalz kann endlich das kirchliche Begräbnis solchen Personen versagt werden, welche an den gottesdienstlichen Versammlungen und insbesondere an der Abendmahlsfeier anderer religiöser Gemeinschaften trotz gehöriger Ermahnungen fortgesetzt teilnehmen.[1])

3. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbnis eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. Wird derselbe darum ersucht und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden. Jedem christlichen Einwohner des Königreiches steht außerdem das Recht zu, auf dem Kirchhofe seines Wohnortes beerdigt zu werden und zwar nach dem Ritus der Konfession des Defunkten. Deshalb besteht auch kein Anstand, daß Protestanten, welche in einer katholischen Gemeinde wohnhaft sind, sie mögen nun bereits in eine protestantische Pfarrei ausgepfarrt sein oder nicht, von dem eigenen protestantischen Pfarrer, bezw. einem herbeigerufenen protestantischen Geistlichen auf dem Kirchhofe der katholischen Gemeinde nach protestantischem Ritus beerdigt werden. Bei Beerdigungen der in protestantischen Gemeinden wohnenden Katholiken ist dem eigenen katholischen Pfarrer die nämliche Befugnis in derselben Weise eingeräumt. Die zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Friedhöfen, namentlich auf den gemeindlichen Begräbnisplätzen zulässigen ortspolizeilichen Vorschriften enthalten meist auch noch die Bestimmung der reihenweisen Beerdigung der anfallenden Leichen, so daß also deren Verweisung an abgesonderte Plätze gegen den Widerspruch der Hinterbliebenen in der Regel ausgeschlossen erscheint.[2])

4. An Gebühren ist in der Pfalz für die Beerdigung eines Kindes mit Grabrede der Betrag von 2 ℳ, für eine Leichenrede oder Predigt bei der Beerdigung eines Erwachsenen ein solcher von 3 ℳ an den Pfarrer und von 1 ℳ, bezw. 1 ℳ 80 ₰ an den Kirchendiener, bezw.

---

[1]) G. v. 15. September 1887 Anl. I Ziff. 2 c Abs. 2.

[2]) §§ 101, 102 der II. Verf.Beil. Günther I 400, 424—436, Wand 34. Art. 61 d. PStr.GB. Wand Kommentar zur pfälzischen Gemeindeordnung S. 71 ff.; Mejer 94.

an den als Kantor fungierenden Lehrer zu bezahlen.[1]) Im rechtsrhein. Bayern sind auch hier die nach dem Ortsherkommen oder besonderen Regulativen sich richtenden Gebühren zu entrichten. Doch sind im ganzen Königreiche die Armenpflegen von der Entrichtung von Stolgebühren für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen, bezw. Fremder und aufgefundener Leichen befreit.[2])

5. Die Beerdigungen sind in dem von jedem Geistlichen mit Sorgfalt zu führenden Sterberegister einzutragen.[3])

6. Die kirchliche Einweihung der Beerdigungsplätze soll auch bei Gemeindefriedhöfen stattfinden. Sie wird nach den hierüber bestehenden Vorschriften in der Regel an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen und zweckmäßig mit der ersten Beerdigungsfeierlichkeit verbunden.[4]) Die allgemeinen Rechtsverhältnisse bezüglich der Begräbnisplätze werden später zur Darstellung kommen.

III. Hauptstück.

Feier der Sonn- und Festtage. Ordentliche und außerordentliche Gottesdienste.

§ 1. Festtage.

1. Außerordentliche Feiertage können nur mit Allerhöchster Genehmigung gehalten werden.[5])

2. Nach der weltlichen Gesetzgebung haben in der Pfalz als gesetzliche Feiertage zu gelten neben den Sonntagen:

Der erste und zweite Weihnachtstag, der zweite Oster- und Pfingsttag, der Neujahrstag, Christi Himmelfahrt, der Charfreitag,

---

[1]) Wand 207. AE. v. 2. Nov. 1882 Ziff. III auf die Beschlüsse der pfälz. Gen.-Syn. v. 1881, G. v. 14. Nov. 1882.

[2]) Ges. über die öffentl. Armen- u. Krankenpflege v. 29. April 1869 Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 12 Ziff. 3, Wand 361 ff., Günther II 435 ff., S. VIII 209.

[3]) Wand 293 ff., Günther IV 312, 320 mit III 474 ff.

[4]) Günther IV 367—371, Wand 279.

[5]) Wand 31, 88, 104, Günther I 372/73, 497, 554; vgl. ferner das auf S. 97 Bemerkte. Hierher gehört z. B. auch die Feier des Sedanstages, Günther IV 60.

das Fronleichnamsfest, sodann noch Mariä Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen (1. November).[1])

3. Außer diesen Festtagen ist hier noch zu erwähnen der als Buß= und Bettag erklärte Sonntag Invocavit, das am ersten Sonntage nach Michaelis, in den Weingegenden auf den vorletzten Sonntag vor dem 1. Adventssonntag verlegbare Erntefest und das am ersten Sonntag nach dem 31. Oktober, wenn dieser nicht selbst ein Sonntag ist, zu feiernde Reformationsfest. Ein besonderer Gottesdienst ist ferner noch vorgeschrieben für den Schluß des Kalenderjahres am Abend des 31. Dezember. Das Kirchenjahr beginnt mit dem 1. Adventssonntage. Mit dem auf den Sonntag Invocavit folgenden Freitag nehmen die Passionsgottesdienste ihren Anfang, deren Verlegung auf Dienstag oder Donnerstag nur aus besonderen Gründen mit Ermächtigung des Konsistoriums erfolgen darf.[2])

4. Ähnliche Bestimmungen gelten im wesentlichen auch für das rechtsrheinische Bayern. Doch können hier lokale Gepflogenheiten namentlich bezüglich der Feier des Epiphaniastages, von Mariä Verkündigung, Mariä Lichtmeß, ferner der Tage Johannis, Petri und Pauli, Michaelis besondere Einrichtungen begründen.[3])

5. Die Abhaltung der Kirchweihfeste findet an dem herkömmlichen Kirchweihtage und wenn dieser ein Werktag ist, am nächstvorhergehenden Sonntag statt. Deren Verlegung ist an die im Benehmen mit dem einschlägigen Konsistorium zu erteilende Genehmigung der Kgl. Kreisregierung gebunden.[4])

6. Die bezüglich der Feier der Allerhöchsten Namens= und Geburtstage Seiner Majestät des Königs maßgebenden Vorschriften haben auch auf die Allerhöchsten Namens= und Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Prinz=Regenten Anwendung zu finden. Die Allerhöchsten Namens= und Geburtstage Seiner Majestät des Königs fallen auf den 30. September und 27. April, die Aller=

---

[1]) Wand 489.

[2]) Wand 486—488.

[3]) Günther IV 30, 33—43.

[4]) Günther IV 45—48. Wegen der sogen. Nachkirchweihe ibid.

höchsten Namens- und Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten auf den 1. November und 12. März.[1])

In der Pfalz sind diese Allerhöchsten Namens- und Geburtstagsfeste in den Städten durch einen Altargottesdienst kirchlich zu feiern, auf dem Lande kann diese Feier mit Ausnahme der Geburtstagsfeier Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten auf die darauffolgenden Sonntage verlegt werden. Der Altargottesdienst hat zu bestehen aus Gesang, Schriftverlesung und Gebet. Die Schriftverlesung ist mit einigen Worten, welche sich auf die Bedeutung des Tages beziehen, einzuleiten. Mit der zweiten Schriftstelle kann noch eine erklärende Ansprache verbunden werden. Bei dem Altargottesdienste an dem immer auf den 12. März zu begehenden Geburtstagsfeste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten ist eine Rede zu halten, wenn nicht eine förmliche Predigt herkömmlich ist.[2]) — Im rechtsrheinischen Bayern finden an den genannten Tagen, bezw. (auf dem Lande und mit Ausnahme des immer auf 12. März zu feiernden Allerhöchsten Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten) an den darauffolgenden Sonntagen liturgische Gottesdienste nach näherer im ganzen mit Obigem übereinstimmender Festsetzung des Kgl. Konsistoriums statt.

Die Trauerfeierlichkeiten beim Ableben von Gliedern des Königlichen Hauses regelt eine besondere Trauerordnung.[3])

§ 2. Einrichtung der Gottesdienste.

Die Form und Feier der Gottesdienste gehört zu den inneren Angelegenheiten der Kirche. Die Einführung neuer Gottesdienste oder eine sonstige Änderung an der herkömmlichen Ordnung der in den Gemeinden gebräuchlichen Gottesdienste ist ohne Genehmigung untersagt. Die Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Zeit, Ort und Zahl 2c. gehen von den kirchlichen Behörden aus,

---

[1]) Bekanntmachung des Gesamtstaatsministeriums vom 18. September 1886 (GVBl. S. 593/94), G. vom 23. September 1886.

[2]) G. vom 15. Januar 1887. Wegen der Einstellung des Schulunterrichtes an diesen Tagen s. KME. vom 1. März 1887, KMBl. S. 63.

[3]) Trauerordnung vom 20. Juli 1827, Günther IV 54, teilweise abgeändert durch Gem.ME. vom 5. Februar 1890, KMBl. S. 41.

welche sich hierüber mit der weltlichen Obrigkeit zu benehmen haben, jedoch nur soweit hiebei nicht gewöhnliche Feierlichkeiten und Andachten in Betracht kommen.[1]) Die Handhabung der Ordnung während des Gottesdienstes ist zunächst Sache des Geistlichen, der sich hierüber in geeignetes Einvernehmen mit dem Kirchenvorstande (Presbyterium) zu setzen hat. Gewaltthätige Störungen des Gottesdienstes sind unter Strafe gestellt.[2])

Die Form des Gottesdienstes ist für die Pfalz festgesetzt in der Vereinigungsurkunde. Wesentliche Änderungen hieran können ohne Zustimmung der Generalsynode nicht eingeführt werden. Gleiches gilt von den beim Gottesdienste zu gebrauchenden Büchern, nämlich Agende und Gesangbuch.[3]) Für das rechtsrh. Bayern bestehen bezüglich der Ordnung und Form des Hauptgottesdienstes, der Wochenbetstunden und besonderer Lesegottesdienste, dann von Kindergottesdiensten eingehende Vorschriften.[4]) Zu unterscheiden von diesen Nebengottesdiensten sind die **Privatzusammenkünfte** zu **christlicher Erbauung** in außerordentlichen Religions-, Erbauungs- und Belehrungsstunden. Sie erfordern vor ihrer Einführung Genehmigung des Kgl. Konsistoriums, das der Kgl. Regierung hierüber Mitteilung macht, und sollen der Regel nach in der Kirche, im Pfarr- oder Schulhaus, können aber auch an einem anderen geeigneten Orte abgehalten werden.[5])

---

[1]) Wand 25, 30, 104, 217, 496, Günther I 353, 372, 553/54, IV 43.

[2]) Günther I 355, 706, IV 18, Wand 497.

[3]) Ver.Urk. § 11 Abs. 1—5, 10, 12, § 17 Abs. 3; Wand 60—63, 72, 216, 648.

[4]) Günther IV 43, 61 ff. Durch Allerh. Entschl. v. 25. Juni 1887 auf die Verhandlungen der im Jahre 1885 zu Ansbach versammelten ordentl prot. Generalsynode r. d. Rh. lit. A I und Anlage I wurde die Abhaltung **liturgischer Nebengottesdienste** unter den daselbst näher bezeichneten Modalitäten und mit dem Vorbehalte genehmigt, daß es hinsichtlich der Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste an Tagen, wo solche bisher nicht stattfanden, bei den bestehenden Vorschriften verbleibt. KMBl. 1887 S. 190, 195 ff. Vgl. ferner ebendas. S. 191 betr. Gestattung liturgischer Gottesdienste mit Ansprache beim Beginn und Schluß jeden Schuljahrs.

[5]) Wand 505—511, Günther I 12—23; ferner OKE. v. 27. Juni 1886 und die durch Allerh. Entschl. vom 31. Dezember 1890 Ziff. X auf die Ver-

§ 3. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

I. Reichsgesetzliche Bestimmungen.

a. Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung.[1])

Zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen, soweit in dieser Beziehung das Gesetz nicht Ausnahmen zuläßt, können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Vorbehaltlich der in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorzunehmenden Arbeiten und der durch ähnliche Dringlichkeitsgründe gebotenen Verrichtungen dürfen Arbeiter in Fabriken und Werkstätten und den ihnen gesetzlich gleichgestellten Etablissements ꝛc. an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen, soweit hier nicht eine anderweitige ortsstatutarische oder polizeiliche Regelung in Betracht kommt, an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Für die hienach sich ergebende Ruhezeit hat überhaupt die Einstellung des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen stattzufinden. Mit Ausnahme der für Naturereignisse oder Unglücksfälle zugelassenen Abweichungen dürfen namentlich jugendliche Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.[2]) Im übrigen können Abweichungen von diesen Vorschriften, abgesehen von den ihnen überhaupt nicht unterstehenden Gast- und Schankwirtschaftsgewerben, Schaustellungen, theatralischen und Musikaufführungen, Verkehrsgewerben, nur mit Ermächtigung der zuständigen Organe platzgreifen. Diese Vorschriften sollen den Arbeitern die erforderliche Sonntagsruhe sichern.

---

handlungen der rechtsrh. Gen.Synode genehmigte Revision der ME. v. 3. Juli 1836 und OKE. vom 14. Juli 1836 (KMBl. 1891 S. 5), nebst OKE. vom 28. Januar 1891.

[1]) RG. vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261 ff.) betr. die Abänderung der Gewerbeordnung Art. 1 § 41a, Art. 3 §§ 105a—i, 139b. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe treten am 1. Juli 1892 in Kraft. Pf. RAusschr. v. 23, Juni 1892 (Kr.ABl. S. 31) mit AVO. vom 29. März 1892 GVBl. S. 61 ff.

[2]) Vgl. überhaupt wegen der Befriedigung der gottesdienstlichen Bedürfnisse von Arbeitern unter 18 Jahren §§ 120 Abs. 1, 136 Abs. 3 u. 139. Die einschlägigen Strafvorschriften s. in Art. 6 No. 1 Ziff. 2 (§ 146 d. Gew.O.) u. No. 3 (§ 146a), No. 8, 10 (§ 149 Abs. 1 Ziff. 7 u. § 150 Ziff. 4).

b. Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches.

Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.[1])

Solche die Heilighaltung der Sonn- und Festtage bezweckende Anordnungen finden sich für Bayern in:

II. den landesrechtlichen Vorschriften und zwar:

a. außer in § 82 der II. Verf.Beil. (s. oben Seite 99),

b. soweit diese nicht durch die Novelle zur Reichsgewerbeordnung abgeändert wird, in der AVO. vom 30. Juli 1862.[2]) Nach der letzteren sind alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Ärgernis erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Hantierungen des landwirtschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt. Dem Verbote unterliegen nicht solche Arbeiten, welche in Etablissements mit permanentem Betriebe, bezw. bei den Transportgewerben ohne Nachteil nicht unterbrochen werden können, ferner solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfnis des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Mietkutscher, Bäcker, Barbiere, endlich Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese. Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, dann am Charfreitage müssen die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute den ganzen Tag über geschlossen bleiben. Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten, ebenso lärmende Unterhaltungen ꝛc. an solchen Tagen in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes, wie auch die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes.[3])

---

[1]) RStr.GB. § 366 Ziff. 1, Wand 490, Günther IV 6.

[2]) Wand 491—493, Günther IV 2—4. S. üben Note 1.

[3]) AVO. v. 30. Juli 1862 §§ 1—5, 8. Vgl. ferner Günther IV 9 ff., Wand 493, 496, insbes. auch wegen des Hausierhandels die bei Günther abgedruckte AVO. vom 4. August 1883 und wegen Abhaltung öffentl. Lustbarkeiten am Charfreitage und Gründonnerstag die ME. vom 13. Nov. 1867 (Pf. ABl. 1233), endlich Allerh. Entschl. v. 25. Juni 1887 auf die Verh. d. rechtsrh. Gen.Syn. v. 1885 lit. B VI, KMBl. 1887 S. 192/193.

c. Durch die VO. vom 10. Juni 1862[1]) endlich ist die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an protestantischen Orten untersagt vom 1. Sonntag im Advent bis zum 1. Weihnachtstage einschließlich, der Regel nach am Sylvesterabend, ferner vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich, am Himmelfahrtstage, Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste, endlich an den Freitagen. Der Beginn der (der Regel nach) von polizeilicher Erlaubnis abhängenden öffentlichen Tanzmusik darf endlich vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht gestattet werden.

IV. Hauptstück.

Verwaltung des protestantischen Kultusstiftungsvermögens.[2])

1. Abschnitt.

Organisation der Vermögensverwaltung.

§ 1. Die Kuratel oder staatliche Aufsicht über die Verwaltung des Kultusstiftungsvermögens.[3])

In der Pfalz war nach der früheren Kirchenverfassung die Verwaltung des Kirchenvermögens den kirchlichen Behörden ausschließlich überlassen. Im rechtsrheinischen Bayern erschien zu Beginn dieses Jahrhunderts die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der protestantischen Kirche als eine doppelte, d. h. sowohl von der weltlichen als von der geistlichen Behörde geübte, jedoch so, daß die Entscheidung bei der weltlichen Stelle lag. Durch § 39 der

[1]) Zit. VO. die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr. § 6 Abt. II, § 9 Abs. 1, Wand 494, Günther IV 8 u. 32.

[2]) Unter „Kultusstiftungsvermögen" ist hier und in den nachfolgenden Erörterungen, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil bemerkt oder aus dem Zusammenhange ersichtlich ist, sowohl das eigentliche Kirchenvermögen wie das Pfarrvermögen verstanden. Über die Schicksale des pfälz. Kirchenvermögens unter französischer Herrschaft s. Wand 514.

[3]) Vgl. mein Gemeinde- u. Stiftungsrechnungswesen der Pfalz II 10 ff. 45, 178 ff.

AVO. vom 27. März 1817 „die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr." (RBl. 253) wurde sodann den Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, die Kuratel über das Vermögen der Stiftungen und Kommunen insgesamt und ohne Unterschied übertragen und als ein Bestandteil dieser Kuratel in § 45 die Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Benefizien aufgeführt. Unter Bezugnahme auf diese Allerh. VO. wurde durch pfälz. Rg.VO. vom 10. September 1818 festgestellt, daß die Kuratel der Stiftungen des protestantischen Kultus in allen Beziehungen ebenfalls der Kgl. Regierung der Pfalz zustehe. In dem Kabinetsbefehle vom 15. April 1817 „die Formation der Staatsministerien betr." (RBl. 330) § 50 war endlich dem Ministerium des Innern (jetzt für Kirchen- und Schulangelegenheiten) die oberste Leitung nnd Aufsicht über die Verwaltung der für die Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen übertragen worden. Gemäß der in vorwürfigen und anderen Normen begründeten Kuratel ist für die auf die Verwaltung des Kirchenvermögens bezüglichen Handlungen in den gesetzlich bestimmten Fällen Genehmigung oder Entscheidung der weltlichen Behörden zu erholen. Die daneben den geistlichen Behörden eingeräumte Oberaufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens begreift nur das Recht der Einsicht und Kenntnisnahme, sowie der Erinnerung und bei Nichtbeachtung der letzteren auch das Recht der Beschwerdeführung in sich.[1])

Des näheren besteht diese oberaufsichtliche Thätigkeit des Kgl. Oberkonsistoriums und der ihm untergeordneten Kgl. Konsistorien und bezw. des Kgl. Konsistoriums der Pfalz in der Überwachung der ungeschwächten Erhaltung und zweckmäßigen Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen des Reiches. Die Kenntnisnahme und Äußerungsabgabe dieser Kirchenbehörden hat hienach in Bezug auf die Veränderung der Substanz des protestantischen Kirchen- und Pfarrvermögens in allen jenen Fällen einzutreten, welche in Ansehung ihres Objektes oder des eben angegebenen Grundsatzes von Wichtigkeit sind, oder bezüglich welcher diese

---

[1]) Günther I 495, III 744, 748 ff., 753 ff., Wand 82, 87, 517.

Kirchenbehörden überhaupt eine solche Kenntnisnahme zur Ausübung der ihnen zukommenden vorbemerkten Befugnisse für notwendig erachten. Es erhalten dieselben in jedem erforderlichen Falle Einsicht des Vermögensstandes einzelner Kirchenstiftungen und deren Rechnungen und Etats. Sie begutachten die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der protestantischen Konfession nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und ihrer zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung. Ihre Einvernahme hat jederzeit zu erfolgen bei Veräußerungen, Vertauschung, Verpfändung von Kirchengütern aller Art, bei Abschreibungen am Kapitalstock, wodurch die kirchlichen Einkünfte geschmälert werden, bei Veränderungen im fassionsmäßigen Einkommen der Pfarreien, bei beabsichtigter anderweitiger Verwendung von Kultusgebäuden und bei Verwendung kirchlicher Einkünfte zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken.[1])

Ausgenommen von der weltlichen Kuratel und der besonderen Aufsicht der vorgenannten Kirchenbehörden unterstellt sind (vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Generalsynode, wie bereits auf S. 127 und 141 bemerkt), die Pfarrelikten- und Pfarr-Pensions- bezw. Unterstützungseinrichtungen (Kassen). Die ihnen übertragene Aufsicht über die Fatierung und Veränderung der Pfarreinkünfte stellt sich mehr als Fürsorge für die Dotierung der Pfarreien dar, welche sich äußert bei Bestimmung der Einkünfte neu errichteter und bei Veränderung der Dotation bereits konstituierter Pfarreien, während bezüglich der Verwaltung des Pfarrvermögens die weltliche Kuratel in der oben angegebenen Weise platzgreift.[2])

Dieselbe ist der Regel nach in erster Instanz bei den Kgl. Bezirksämtern, in zweiter bei der Kgl. Kreisregierung begründet.[3]) Deren

---

[1]) Konsistorialordnung v. 1809 No. I §§ 81 ff., 84, 85, 86, No. II §§ 15, 16, II. Verf.Beil. § 47, ME. vom 29. Dezember 1846, Günther I 558/59, 603, III 758, Wand 108/9, 548 ff.

[2]) II. Anh. z. II. Verf.Beil. § 11 Abs. I i. f. u. Abs. II; ME. v. 29. Dezbr. 1846 i. f. Günther I 495, 783, III 759, Wand 86, 548, 550.

[3]) VO. vom 27. März 1817 mit Pf.RA. v. 10. September 1818, Wand 517. VO. vom 17. Dezember 1825 „die Formation, den Wirkungskreis ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr." §§ 34 ff., 69 ff., 151, Günther I 449 ff., Wand 39 ff. Im rechtsrh. Bayern ist bei Städten I. u. II. Kl., in

Wirksamkeit als Kuratelbehörden wird im folgenden bei den einzelnen Materien nähere Beleuchtung erfahren. Die letztinstanzielle Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeindeangelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei, — kompetiert zum Kgl. Verwaltungsgerichtshof.[1]) Soweit nach Vorstehendem nicht ein förmlicher Verwaltungsrechtsstreit in Frage kommt, entscheidet in den auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglichen Angelegenheiten in letzter Instanz das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dem die oberste Aufsicht über alle Kultusstiftungen zukommt.[2])

§ 2. Die für die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens bestellten Organe.

1. In der Pfalz liegt die Verwaltung des Lokalkirchenvermögens den Presbyterien ob. Deren Konstituierung ist bereits oben S. 135 ff. besprochen worden. Auf ihre Obliegenheiten und Zuständigkeiten auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung ist später noch näher einzugehen. Zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben wird ein besonderer Rechner aufgestellt, der vom Presbyterium vorgeschlagen, vom Kgl. Bezirksamte bestätigt und verpflichtet wird.

---

der Pfalz bezüglich der Kirchschaffneien die K. Regierung in I. Instanz zuständig. Rev. Gem.Ed. v. 1834 § 122/23 mit 126, Wand 517 u. Pf. RA. vom 2. August 1869 (Pf. ABl. S. 1699).

[1]) Ges. v. 8. Aug. 1878 „die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr." Art. 10 Ziff. 3, Günther I 460, Wand 42.

[2]) AVO. v. 15. Dezember 1846 u. 27. Febr. 1847 bezw. 16. März 1849 Günther I 443 ff., 447, Wand 35 ff. Wegen des in ausgedehnterer Weise namentlich in der Pfalz den Diözesan- bezw. Generalsynoden übertragenen Antrags- und Mitwirkungsrechtes bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens s. Günther I 748, 783, Wand 550.

Derselbe ist in jeder Beziehung als Rechner öffentlicher Gelder zu behandeln und derselben Verantwortlichkeit wie diese unterworfen. Für die Verwaltung der Kirchschaffneien, d. h. besonderer Fonds, aus denen die kirchlichen Bedürfnisse mehrerer Gemeinden bestritten werden, sind eigene Kommissionen bestellt, deren Mitglieder durch die Kgl. Regierung im Benehmen mit dem Kgl. Konsistorium ernannt werden. Der Kirchschaffneirechner wird von dieser Kommission der Kgl. Regierung vorgeschlagen, welche ihn zu bestätigen hat.[1])

2. Im rechtsrheinischen Bayern ist die Verwaltung des Kirchenvermögens durch das revidierte Gemeindeedikt von 1834 besonderen Kirchenverwaltungen mit den von den politischen Gemeinden bis dahin und seit 1818 ausgeübten Verwaltungsrechten übertragen. Die einschlägigen Bestimmungen des erwähnten Ediktes sind durch die rechtsrheinische Gemeindeordnung vom Jahr 1869 ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Kirchenverwaltung besteht aus dem Pfarrer, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem ersten oder einem aus ihrer Mitte gewählten, aus einem Abgeordneten der Vertretung der politischen Gemeinde, womöglich protestantischer Konfession, in Städten aus 4—8, in Landgemeinden aus 2—4 besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession.[2]) Wahlstimmberechtigt sind hiebei nach erreichter Volljährigkeit alle selbständigen Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Kirchengemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind, soferne gegen sie nicht der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder eine auf Grund der früheren bayerischen Strafgesetzgebung erfolgte Verurteilung wegen Verbrechens oder gewisser Vergehen beim

---

[1]) Vgl. das Nähere Wand 546—548, mein Gemeinde- u. Stiftungsrechnungswesen II 169 ff., 181 ff., 198 ff., 203 ff.

[2]) Revid. Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 §§ 59 Abs. 3 u. 94 Abs. 5 mit Art. 206 d. rechtsrh. Gemeindeordnung vom 29. April 1869; Instr. z. rev. Gem.Ed. vom 31. Oktbr. 1837 No. 136, 140, Günther III 747, 767—769. Zusammenfassende gesetzliche Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens ꝛc. bestehen im rechtsrh. Bayern dermalen nicht, die Erlassung einer Kirchengemeindeordnung ist jedoch in Aussicht gestellt; AE. v. 25. Juni 1887 auf d. Verh. d. rechtsrh. Gen.Synode von 1885 lit. B VII, KMBl. 1887 S. 193, Landtagsabschied v. 28. Mai 1892 § 23, GVBl. S. 130.

Nichtablauf einer 10- bezw. 5 jährigen Frist seit Erstehung oder mangels Verjährung oder Erlaß der Strafe bezw. erfolgter Rehabilitation geltend gemacht werden kann. Wählbar sind alle wahlstimmberechtigten Männer, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt und im Kirchensprengel ihren ständigen Wohnsitz haben. Die Stelle eines Kirchenverwaltungsmitgliedes ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar. Die regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen finden von 6 zu 6 Jahren statt. Die Abstimmung ist eine geheime; es entscheidet relative Mehrheit. Die übrigen hieher gehörigen Bestimmungen, insbesondere auch die auf den Gang des Wahlgeschäftes bezüglichen, decken sich im wesentlichen mit den einschlägigen Normen über die Gemeindewahlen.[1])

Für die Filial- und Nebenkirchen, bei welchen ausgeschiedene Einnahmen und Ausgaben bestehen, hat vorbehaltlich eines allenfallsigen Verzichtes die Bildung einer eigenen Kirchenverwaltung platz zu greifen. Durch die vorerwähnten Bestimmungen über die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen werden die Normen über die Bildung der Kirchenverwaltungen in simultanen Orten nicht berührt.[2])

Besonders zu erwähnen ist noch, daß die in art. 206 Schlußsatz der Gemeindeordnung für das rechtsrheinische Bayern den Kirchenverwaltungen zugewiesene Vertretungsbefugnis nur formeller Natur ist und die bisherigen Kompetenzen der Kirchenverwaltungen in materieller Beziehung nicht berührt. Zu einem Vertragsabschlusse, durch welchen die Kirchengemeinde neue Verpflichtungen übernimmt, zur Abteilung gemeinschaftlichen Kirchenvermögens, zur Erhebung einer

---

[1]) Vgl. die mit Entschl. d. K. Staatsmin. d. J. f. K.- u. Sch.A. vom 25. August 1869 bekannt gegebene Instruktion betr. Vornahme der Wahlen zu den Kirchenverwaltungen Art. 1, 3, 4, 7, 12 ff. und zwar Art. 1 Abs. 1 in der Fassung d. ME. vom 29. September 1875 (KMBl. 379); KME. vom 2. Mai 1890 (KMBl. S. 115).

[2]) KME. v. 25. Aug. 1869 Ziff. 1, VInstr. z. rev. Gem.Ed. v. 31. Okt. 1837 No. 136, Günther III 770. Wegen der Zusammensetzung der Kirchenverwaltung in simultanen Orten mit ungeteiltem Vermögen s. VInstr. z. rev. GEd. No. 138, Günther III 768 Anm. *.

Umlage zu Kirchengemeindezwecken 2c. ist daher im rechtsrheinischen Bayern ein Beschluß der Kirchengemeindeversammlung erforderlich.[1])

An die Stelle der Kirchengemeindeversammlung kann auf Antrag der Kirchenverwaltung eine Kirchengemeinderepräsentation treten. Dieselbe hat aus der fünffachen Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder zu bestehen. Die aktiven Mitglieder der Kirchenverwaltung sind in die Kirchengemeinderepräsentation nicht wählbar. Die Bildung und der jeweilige Zusammentritt einer solchen Repräsentation wird im Falle des Bedürfnisses von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, angeordnet. Die Mitglieder der Repräsentation werden nach Maßgabe der Instruktion für die Kirchenverwaltungswahlen gewählt. Dem Kirchenverwaltungsvorstande steht die Leitung der Verhandlung und Abstimmung der Repräsentation zu. Die art. 105, 109, 117 und 165 der Gemeindeordnung für die Landesteile rechts des Rheines finden auf die Kirchengemeinderepräsentationen analoge Anwendung mit der Maßgabe, daß im Falle des art. 109, Abs. III statt des Magistrates die Kirchenverwaltung zu beschließen hat.[2])

Soferne nicht bei sehr bedeutendem Kirchenvermögen ein eigener Kassier, ev. auf Lebenszeit, angestellt werden will, haben die Kirchenverwaltungen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Vorstandes einen den höchstbesteuerten zwei Dritteilen angehörigen Kirchenpfleger zur Führung des Kassa- und Rechnungswesens der Kirchengemeinde aufzustellen.[3])

2. Abschnitt.

Bestandteile des Kirchenvermögens.

§ 1. Immobilien.

Zu den Immobilien gehören zunächst die ihrer Natur nach unbeweglichen Grundstücke und Gebäude. Nach näherer Festsetzung des einschlägigen Zivilrechtes werden aber auch hieher gerechnet die

---

[1]) Günther III 776/79, 781.

[2]) Landtagsabschied v. 28. Mai 1892 § 23 Ziff. I (GVBl. S. 131). Wegen der Giltigkeitsdauer dieser Bestimmungen ibid. Ziff. III.

[3]) Rev. GEd. §§ 94 Abs. 8, 95, 96.

in dauernder Verbindung mit Grundstücken oder Gebäuden stehenden an sich beweglichen Sachen, ferner die dinglichen Rechte, Klagen ꝛc.[1])

1. Erwerbungen und Veräußerungen von unbeweglichen Kirchengütern bedürfen in der Pfalz der vorgängigen Ermächtigung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, welche vom Presbyterium durch Vermittlung des Kgl. Bezirksamtes nachzusuchen ist. Der bezügliche Presbyterialbeschluß muß belegt sein a. bei Erwerbungen durch Anlage des Katasterauszuges zum Zwecke genauer Beschreibung des Erwerbungsobjektes, Preisangabe event. durch Beifügung der Abschätzung seitens der Steuerverteiler, Nachweis der erforderlichen Mittel zum Ankaufe und Angabe der Bestimmung des Kaufobjektes; b. bei Vertauschungen durch ähnliche Nachweise bezüglich der einzutauschenden Objekte; c. bei Veräußerungen, die überhaupt nur bei absoluter Notwendigkeit und evidentem unbestreitbarem Vorteile für die Kirche, der Regel nach (andere Veräußerungsformen bedürfen nämlich vorgängiger Regierungsgenehmigung) auch nur im Wege der öffentlichen Versteigerung zugelassen sind, ebenfalls durch den Katasterauszug, Abschätzungsprotokoll, Angabe der bisherigen Benützungsweise und des jährlichen Erträgnisses des Verkaufsobjektes, der Versteigerungsbedingungen und Bezeichnung des hiefür gewählten Notars. Wie die Veräußerungen, so bedürfen auch die Verpachtungen für mehr als 9jährige Dauer, ferner Verpachtungen an Mitglieder des Presbyteriums oder deren nähere Verwandte der Genehmigung der Kgl. Regierung, während im übrigen die bezirksamtliche Zustimmung genügt. Die Veräußerungen und Erwerbungen von Immobilien sind abgesehen von Expropriationsfällen immer durch Notariatsurkunde zu verbriefen. Über die Verpachtungen ist stets ein ordnungsmäßiger schriftlicher Akt aufzunehmen. Besondere Sorgfalt ist endlich der Vermarkung der Grundstücke zum Zwecke der Erhaltung deren Grenzen zuzuwenden. Bezüglich der Bewirtschaftung ꝛc. der Waldungen haben sich die Presbyterien nach den über die Gemeinde- und Stiftungswaldungen bestehenden Vorschriften zu richten.[2])

[1]) Code civil Art. 516 ff.

[2]) Vgl. das Nähere namentlich auch bezüglich des Nachweises der Privilegien- und Hypothekenfreiheit der Erwerbsobjekte, dann der Erwerbungen oder

Für das rechtsrheinische Bayern ist über die vorbezeichneten Rechtsgeschäfte folgendes hervorzuheben: Die zur Verwaltung des Kirchenvermögens berufenen Kirchenverwaltungen haben dasselbe als ein ihnen nur anvertrautes fremdes Gut zu administrieren und sind dabei an die stiftungs- und verfassungsmäßigen Beschränkungen gebunden. Das Kirchenstiftungsvermögen ist hienach in seiner Substanz unveräußerlich und hat in erster Linie den Lokalkirchenbedürfnissen zu dienen. Abweichungen von dieser Regel der Unveräußerlichkeit finden namentlich statt bezüglich solchen Vermögens, das zwar zum Zwecke der Stiftung nicht wesentlich notwendig, dessen Rente aber ausschließend zur Bestreitung der Stiftungsbedürfnisse bestimmt ist. Die hiezu erforderliche Kuratelgenehmigung ist im Falle der Veräußerung und auch Erwerbung von Realitäten bei der Kgl. Kreisregierung von den derselben unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen bei einem Werte von mehr als 1000 fl., in den übrigen Fällen aber beim Kgl. Bezirksamte zu erholen, sofern nicht die besondere Wichtigkeit des Falles eine ausnahmsweise Intervention der Kgl. Kreisregierung erheischt. Die Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung hat die Regel zu bilden. Über Verpachtungen von Realitäten entscheiden die Kirchenverwaltungen der Regel nach in eigener Kompetenz. Dagegen ist insbesondere bei Verpachtungen an Mitglieder der Verwaltung oder deren nähere Verwandte &c. die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich. Verpachtungen an das Personal der Kuratelbehörden sind verboten. Bezüglich der Vermarkung der Grundstücke ergeben sich die betreffenden Obliegenheiten aus der Verpflichtung der Kirchenverwaltungen zur ungeschmälerten Erhaltung des Kirchenvermögens in seiner Substanz. Die Bewirtschaftung der Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Kgl. Forstbehörden.[1])

Veräußerungen im Wege öffentlicher oder von Zwangsversteigerungen, des Inhaltes der Pachtakten &c. bei Wand 551--555 u. mein Gemeinde- u. Stiftungsrechnungswesen II 75--82, 204, 206 ff., 213 ff. u. I 203. Von dem Erfordernis vorgängiger Einvernahme der Kirchenbehörden im Falle der Veräußerung oder Erwerbung von Realitäten ist im vorhergehenden Abschnitte die Rede gewesen.

[1]) Revid. Gem.Edikt §§ 24, 25, 123, 128 mit 103. Vollzugs-Instr. hiezu No. 214, 215. Gesetz über die Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai

2. Bezüglich der Erwerbung, Veräußerung und Verpachtung von Gebäuden gelten im ganzen dieselben Vorschriften wie für die übrigen Realitäten, soferne bei den ersteren im Hinblick auf deren Bestimmung nicht Abweichungen geboten erscheinen. Speziell bezüglich der Kirchen ist hiebei folgendes hervorzuheben: Deren Veräußerung, soferne dieselben zum Kirchenvermögen gehören und bezw. als Gotteshäuser, erscheint jedenfalls nur an eine andere christliche Religionsgesellschaft zulässig; außerdem kann dieselbe nur mit Aufgabe des letzerwähnten Charakters platzgreifen. In diesem Sinne werden die Kirchen als res extra commercium, als dem Verkehre entzogene Sachen, bezeichnet. Auch die Verpachtung von Kirchengebäuden zu profanen Zwecken z. B. als Magazin, weltliches Versammlungslokal ꝛc. hat deren Außergebrauchsetzung als Kultusgebäude zur Bedingung. Die mehr vorübergehende Benützung einer Kirche zu profanen Zwecken z. B. zur Abhaltung von Versammlungen ohne gottesdienstliche Feier ist gänzlich untersagt. Musikaufführungen streng kirchlichen Charakters, nicht auch anderer Art, können nur unter Zustimmung der Ortskirchenbehörde und mit Genehmigung des k. Konsistoriums in den Kirchen abgehalten werden.[1])

3. Bezüglich des kirchlichen Bauwesens ist hier auf folgendes aufmerksam zu machen:

a. Baupflicht.[2])

Dieselbe ist im rechtsrh. Bayern entweder durch einen speziellen Rechtstitel z. B. Vertrag, Anerkenntnis, Verjährung, Herkommen einem bestimmten Rechtssubjekte auferlegt, sogen. primäre Baulast oder in Ermangelung eines solchen speziellen Titels allgemein gesetzlich geregelt, sogen. subsidiäre Baulast. Von den eventuell in

---

1868 u. Forstgesetz v. 28. März 1852 bezw. 20. Sept. 1879 (GVBl. 1879 S. 1313) Art. 6 ff., 14 ff. nebst Vollzugsinstruktionen hiezu vom 10. Okt. 1879, 20. Juni 1885, 12. Aug. 1888, ferner AVO. vom 19. Febr. 1885 (GVBl. S. 29 ff.) §§ 13, 24 ff., Silbernagl 389, 437.

[1]) Konsistorialordnung v. 1809 §§ 81 mit 86, Günther I 558/59, 375, II 364, 368, IV 127—129, Wand 567. Mein Gem. u. St.RW. d. Pf. II 18. Wegen der Pfarrhäuser siehe den Abschnitt Pfarrvermögen.

[2]) Stoll, Baupflicht an Pfarr-, Kirchen-, Stiftungs-, Schul- u. Gemeindegebäuden, Günther III 667—744, Silbernagl 444 ff.

Anwendung kommenden allgemeinen gesetzlichen Normen sind hier zu erwähnen:

α) das gemeine Recht, soferne dessen Anwendbarkeit nicht durch landes- oder statutarrechtliche Ordnungen ausgeschlossen erscheint. Dies geschieht z. B. durch

β) das preußische Landrecht,[1]) wonach die Hand- und Spanndienste bei Landkirchen in jedem Falle von den Eingepfarrten zu leisten sind, außerdem aber, vorbehaltlich gegenteiliger lokalrechtlicher Bestimmungen, das örtliche Kirchenvermögen, bei Insuffizienz desselben der Patron und die Parochianen nach einem bestimmt festgesetzten Verhältnisse konkurrenzpflichtig erscheinen. Dasselbe findet in den ehemals preußischen Gebietsteilen Anwendung, soweit nicht platzzugreifen haben die Normen

γ) der für die ehemaligen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth maßgebenden Konsistorialordnung vom 21. Januar 1594[2]), wonach dem k. Staatsärar bei allen prot. Pfarreien dieser Fürstentümer, bei welchen Sr. Majestät dem Könige das freie Besetzungsrecht zusteht, die subsidiäre Baulast obliegt d. h. vorbehaltlich der übrigens mehr freiwilligen Leistungen der Pfarrgemeinden, von denen nach den Bestimmungen des subsidiär geltenden preuß. Landrechts nur die Hand- und Spanndienste gefordert werden können,

δ) das bayerische Landrecht, nach welchem vorbehaltlich gegenteiliger Lokalrechtssätze primär das Kirchenvermögen, bei dessen Insuffizienz Patron und Dezimatoren und eventuell die jedenfalls zu den Hand- und Spanndiensten verpflichteten Parochianen zu konkurrieren haben.

Nach bayerischem und gemeinem Rechte, im Gegensatz zum preußischen Landrechte, erscheint der Baupflichtige nicht verbunden, zur inneren Kircheneinrichtung insbesondere zur Orgel, Kanzel, Altarbekleidung, Kirchenuhr, Kirchenstühlen, ferner zu den Glocken ꝛc. irgend etwas beizutragen. Doch erfolgen angesichts der nicht ganz konstanten Gerichtspraxis hie und da solche Beitragsleistungen aber ohne Anerkennung einer rechtlichen Verbindlichkeit.[3])

[1]) Teil II tit. 11 §§ 710 ff.

[2]) Günther III 668, 671.

[3]) Günther III 674 ff., 683 ff., 734 ff. (Entscheidungen über Baulast-

In der Pfalz besteht eine Baupflicht der Dezimatoren und Patrone, welche daselbst überhaupt nicht in Betracht kommen, sowie des Staates[1]) nicht. Primär baupflichtig ist daselbst die Kirchengemeinde, sekundär die politische Gemeinde mit den verfügbaren Renten ihres Gemeindevermögens, bei Unzureichendheit derselben ist der fehlende Betrag durch Kultusumlagen zu decken.[2])

b. Bauarbeiten.

Die Ausführung von Neubauten und Hauptreparaturen erfordert im rechtsrh. Bayern zunächst die baupolizeiliche Genehmigung, welche unter Vorlage vorschriftsmäßiger Pläne von den Kirchenverwaltungen zu erholen ist und sich auf die Frage der Baulinie, des Niveaus und sonstige polizeiliche Gesichtspunkte erstreckt. Hievon zu unterscheiden ist die weiter erforderliche Kuratelgenehmigung. Bloße Reparaturen und die laufenden Unterhaltungsarbeiten bedürfen einer solchen nicht, sind vielmehr, vorbehaltlich der etwa notwendigen baupolizeilichen Genehmigung, den Kirchenverwaltungen überlassen. Wenn dagegen die Kosten die Summe von 2000 fl. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und von 500 fl. in den übrigen Gemeinden übersteigen, oder eine Etatsüberschreitung oder eine Schuldaufnahme und bezw. Umlagenerhebung nötig wird, so ist vor Ausführung des Baues die Kuratelgenehmigung der Kgl. Regierung zu erholen. Allerhöchste Genehmigung aber ist vorbehalten für die Pläne von Gebäuden im Bereiche der Kultusstiftungs- und Kirchengemeindeverwaltung, welche der Monumental- und Kirchenarchitektur angehören, ferner wenn deren äußere Gestalt und Form einer wesentlichen Veränderung unterzogen werden soll.[3])

---

fragen). Wegen der Bildung von Baufondskassen aus Ablösungskapitalien u. eigenen Rentenüberschüssen ibid. 660 ff.

[1]) Von der zivilrechtlichen Baupflicht des Staatsärars zu unterscheiden sind die freiwilligen Leistungen des Staates durch Zuschüsse aus dem Kultusbaufond 2c. Mein Gemeinde- u. Stiftungsrechnungswesen d. Pfalz II 153 ff.

[2]) Wand 611 ff., mein Gem.- u. Stift.Rechn.W. d. Pfalz II 132 ff.

[3]) Bauordnung v. 31. Juli 1890, AVO. v. 23. Januar 1872 „die Organisation des Staatsbauwesens betr." § 14 im Zusammenhalte mit der AVO. vom 13. November 1857 über die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens insbes. §§ 38 ff., Günther III 644, 646.

Die hierauf bezüglichen Vorlagen sollen namentlich die erforderlichen Detail- und Situationspläne, sowie auch das vorgeschriebene Bauprogramm enthalten. Die Anfertigung des letzteren hat bei jedem Neu- oder Umbau 2c. eines Stiftungsgebäudes durch die Kirchenverwaltung zu erfolgen und Bestimmung nebst Kostenbedarf des Gebäudes, sowie die Deckungsmittel, dann die Lage, die innere Einrichtung und Adaptierung für den bestimmten Zweck 2c. zu erörtern. Auf Grund des genehmigten Bauprogrammes erfolgt sodann die Aufstellung von Plan und Kostenanschlag, im Hinblick auf welch letzteren seitens der Kirchenverwaltung auch das Erforderliche wegen Aufbringung des Bedarfes zu beschließen ist, da ohne einen bezüglichen Nachweis hierüber die Baugenehmigung nicht erteilt werden soll. In den Kirchen sollen keine Bauveränderungen vorgenommen werden ohne vorherige Einvernahme des Pfarrers und außerdem ist für alle Neu- oder Umbauten an Kultusgebäuden die Mitteilung der Planentwürfe an die kirchlichen Oberbehörden zur Abgabe ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgeschrieben.[1])

Die allenfallsige Insuffizienz der Kirchenstiftung wird auf entsprechenden Nachweis der Stiftungsverwaltung von der vorgesetzten Kuratelbehörde festgestellt, um alsdann die Baukonkurrenz der weiteren Baupflichtigen in Anspruch nehmen zu können. Ist dieser das Kgl. Staatsärar, dann hat bei Einleitung und Ausführung des Baues auch eine entsprechende Mitwirkung der Kgl. Baubehörden platz zu greifen. Streitigkeiten über das Bestehen und den Umfang der Baupflicht kompetieren zu den Gerichten. Die Kreisregierungen sind aber bei erwiesener Dringlichkeit und, wenn die Konkurrenzverbindlichkeit im allgemeinen feststeht, behufs vorläufiger Festsetzung der darauf sich gründenden konkreten Leistung zum Erlasse provisorischer Beschlüsse (sogen. administrative Bauprovisorien) ermächtigt.[2])

Die Ausführung des Baues erfolgt vorbehaltlich der nach obigem den Kgl. Baubehörden eingeräumten Befugnisse entweder in eigener Regie oder im Wege der öffentlichen Versteigerung, namentlich durch Submission. Wie der Baubeginn von der vorherigen Ge-

---

[1]) Günther III 642 mit 637 ff., 646 mit 635 ff.

[2]) Günther III 647, 721—726.

nehmigung abhängig gemacht ist, so ist die Bauführung an die Einhaltung der genehmigten Pläne gebunden. Von der Vollendung des Baues ist der vorgesetzten Kuratelbehörde Anzeige zu erstatten und eine genaue Abrechnung über den ersteren zu erstellen.

Die unmittelbare Aufsicht auf den baulichen Zustand der Kultusgebäude und die Veranlassung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten liegt den Kirchenverwaltungen ob. Die Kgl. Baubeamten sind zu entsprechender Unterstützung berufen.[1])

In der Pfalz ist bei Neu- oder Umbauten ebenfalls zunächst ein Bauprogramm aufzustellen, welches event. dem Gemeinderate mitzuteilen und sodann der Kuratelgenehmigung zu unterstellen ist. Auf Grund des genehmigten Bauprogrammes sind dann vom Bezirksbauschaffner Plan und Kostenanschlag anzufertigen, der ebenfalls behördlicher, bezw. Allerhöchster Genehmigung untersteht. Für diese vorbereitenden Arbeiten gelten im wesentlichen die im rechtsrheinischen Bayern maßgebenden Anordnungen. Insbesondere muß auch in der Pfalz die Deckung des Bauaufwandes durch ordnungsmäßige Beschlußfassung sicher gestellt werden, weshalb auch abgesehen von der Erhebung von Kultusumlagen die vorerwähnte Mitwirkung des Gemeinderates veranlaßt sein kann. Die Vergebung der Bauarbeiten erfolgt unter Mitwirkung des Kirchenrechners, des bauleitenden Technikers und einiger Presbyter in der Regel durch den Bürgermeister. Der bezügliche Akt unterliegt der Genehmigung des Kgl. Bezirksamts, welche bei einer Vergebung im Wege des Akkordes oder der Submission hiezu vorher zu erholen ist. Die Ausführung der genau einzuhaltenden Baupläne obliegt dem Bezirksbauschaffner, wo nicht ein besonderer Techniker seitens des Presbyteriums damit betraut ist. Aufnahme der vollendeten Bauarbeiten und Erstellung der Definitivrechnung ist ebenfalls vom Bauschaffner zu bethätigen. Kleinere Reparaturen kann das Presbyterium ohne weitere Formalitäten bewerkstelligen lassen.[2])

[1]) ibid. III 645. Wegen der Wendung der sogen. kleinen Baufälle ib. 689—721. Bezüglich der Einverleibung der Kultusgebäude in die Immobiliarbrandversicherungsanstalt vgl. Art. 3 Ziff. 3, 4, Art. 5, 7, 14 Ziff. 2 des Brandvers.Ges. vom 3. April 1875 u. § 2 der VInstr. hiezu v. 30. Juni 1875. Günther III 652 ff.

[2]) Wand 557 ff., mein Gem.- u. St.RW. a. a. O. 138 ff. Wegen

4. Außer landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden nebst Zubehör können auch Begräbnisplätze (Fried-, Kirchhöfe) zum kirchlichen Immobiliarbesitze zählen. Über die bezüglich der Kirchhöfe bestehenden Rechtsverhältnisse ist hier folgendes zu bemerken:

a. Die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Begräbnisplätze bildet dermalen eine Verpflichtung der politischen Gemeinden. Auf diesen Gemeindefriedhöfen darf keiner Leiche die Aufnahme verweigert werden.[1])

b. Soweit dermalen Kirchhöfe noch im Gebrauche stehen, welche als Dependenzien der Kirche zu erachten sind, gehören sie dem Eigentümer der Kirche. Bezüglich deren Unterhaltungspflicht gelten daher, soferne besondere Verhältnisse keine Abweichung begründen, ähnliche Grundsätze wie für Kirchengebäude selbst. Insbesondere hat jede Religionsgesellschaft die ihr eigenen Kirchhöfe zu unterhalten. In der Pfalz sind die protestantischen Kirchengemeinden auch als Eigentümerinnen der verlassenen, ihnen bisher gehörigen Kirchhöfe anerkannt.[2])

c. Die Neuanlage, Erweiterung und Schließung von Begräbnisplätzen ist wegen der hiebei in Betracht kommenden sanitätspolizeilichen Rücksichten vorwiegend der Behandlung durch die weltlichen Behörden überlassen.[3])

d. Die konfessionelle Abteilung der Friedhöfe kann da, wo eine Neuanlage oder Erweiterung auf Kosten der politischen Gemeinde in Frage steht, nicht verlangt werden. Wenn die protestantischen Gemeindeglieder die katholische Einsegnung des gemeinsamen Kirch-

---

der Überwachung des Bauzustandes der Kultusgebäude Wand 560, mein Gem.- u. St.RW. 53 ff. 140. Wegen der Brandversicherung s. Ges. v. 5. Mai 1890 Art. 6 GVBl. 223 ff.

[1]) Art. 29 bezw. 38 d. pfälz. u. bezw. rechtsrh. Gem.Ordn., Wand Kommentar z. pfälz. Gem.Ordn. 71.

[2]) Richter 1163 u. Schulte 511 Abs. 2, Silbernagl 306, Günther III 686, Wand 274 ff., mein Gem.- u. St.RW. d. Pf. II 40 ff. Wegen des Kirchhofsimultaneums nach § 100 der II. Verf.Beil. s. S. 103.

[3]) Art. 102 Abs. 2 Ziff. 3 des PStr.GB. Format.VO. v. 17. Dezbr. 1825 § 53 Abs. 2, Allerh. Entschl. v. 10. August 1848, Pf. RA. v. 17. Juli 1869, VO. der Landesdirektion vom 11. Februar 1805, Dekret v. 23. prairial XII. Wand 274 ff., Silbernagl 306 ff.

hofes nicht zugeben oder der protestantische Religionsteil die Errichtung eines Kreuzes verweigert, so darf auf Anlegung eines gemeinsamen Begräbnisplatzes für beide Konfessionen nicht gedrungen werden. Besteht an einem Friedhofe bereits ein gemeinsamer Besitz beider Konfessionen, dann sollen die Protestanten die Anbringung eines Kreuzes auf demselben, bezw. auf den einzelnen Gräbern von Seite der Katholiken nicht hindern.[1])

§ 2. Mobilien.

Über die Mobiliarqualität entscheiden neben der Natur der Sache event. die einschlägigen Zivilgesetze. In der Pfalz geschieht die Erwerbung und Veräußerung von Mobilien auf Grund eines Presbyterialbeschlusses, der, wenn deren Wert 500 fl. nicht übersteigt, bezirksamtlicher, außerdem aber der Regierungsgenehmigung unterliegt. Die Anschaffung von Kircheneinrichtungsgegenständen ist dabei noch an eine Reihe besonderer Vorschriften gebunden. Die Veräußerung der den Kirchen gehörigen Mobilien hat der Regel nach im Wege öffentlicher Versteigerung zu erfolgen. Die gleiche Vorschrift gilt auch im rechtsrheinischen Bayern, woselbst außerdem Kirchenmobilien, nur wenn sie entbehrlich geworden sind und wenn sie nicht zu den geweihten Gebrauchsgegenständen gehören, veräußert werden dürfen und zwar dann nicht unter dem Schätzungswerte.

Die Kirchenmobilien sollen gehörig gegen Feuer versichert werden. Deren Bestand ist in einem vorschriftsmäßig aufgestellten und gehörig evident gehaltenen Inventar nachzuweisen.[2])

§ 3. Kapitalien.

1. Zum Grundstockvermögen gehören u. a. auch die Kirchenkapitalien. Nachdem dessen Erhaltung eine besonders wichtige Aufgabe der Kirchenverwaltungen bildet, erscheint auch die ordnungs-

---

[1]) ME. vom 13. Juli 1826 u. 14. Okt. 1834 u. KME. vom 16. April 1879, Günther I 419, Wand 277 u. Geib, Handbuch f. d. pf. Gemeindebeh. 2. Aufl. II, 414 ff.

[2]) AVO. v. 6. Septbr. 1811 C Nr. 11, 12, (Döllinger XI 511), Wand 567—569. Vollz.Instr. z. rev. Gem.Ed. No. 101 u. 188. Mein Gem.- u. St.RW. der Pfalz II 74, 80 ff., 197.

mäßige Verwaltung des Kapitalvermögens von hervorragender Bedeutung. Die verzinsliche Ausleihung von Aktivkapitalien der Kirchen ist in der Pfalz nur mit bezirksamtlicher Genehmigung und nur gegen hypothekarische Sicherheit, bezw. in Staatspapieren oder denselben gleichgestellten Werten zugelassen, an Private gegen bloße Handschrift aber bei persönlicher Verantwortlichkeit der Presbyterialmitglieder und des Rechners untersagt. Im übrigen hat nunmehr unter Beachtung der in der pfälzischen Gesetzgebung begründeten Besonderheiten die AVO. vom 31. Juli 1869 „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr." nebst der hiezu ergangenen Vollzugsinstruktion vom 6. August 1869 analoge Anwendung zu finden. Alle hierauf bezüglichen Urkunden und Wertpapiere, welch letztere gehörig vinkuliert werden müssen, sind unter doppeltem Verschlusse aufzubewahren und gehörig zu verzeichnen. Das Presbyterium und bezw. der Kirchenrechner hat für richtigen Eingang der Zinsen sowie dafür Sorge zu tragen, daß die Kapitalien nicht unverzinslich liegen bleiben und allenfallsige Einnahmsüberschüsse möglichst bald rentierend angelegt werden. Bezüglich der unter sorgfältigster Beachtung der vorgeschriebenen Formalitäten zu bethätigenden Kapitalsausleihungen gegen hypothekarische Sicherheit ist ferner zu beachten, daß diese Verpfändungen im Hypothekenbuche einzuschreiben, diese Einschreibungen vor Ablauf von zehn Jahren zu erneuern sind und daß diese Schuldtiters innerhalb 30 Jahren verjähren.[1])

Im rechtsrheinischen Bayern sind die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen bei einer Kapitalsausleihung von mehr als 1000 fl. oder ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn ein Verwaltungsmitglied oder dessen Verwandte die Darlehensempfänger sind, an die Genehmigung der Kgl. Regierung, die übrigen Kirchenverwaltungen aber immer an die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Kuratelbehörde gebunden. Die Ausleihung soll zunächst gegen sichere Hypothek, bei Ermanglung einer solchen in Staats- oder sonst zugelassenen Wertpapieren, welche zu vinkulieren, gehörig zu verwahren und zu verzeichnen sind, erfolgen. Bezüglich

---

[1]) Wand 569–573, mein Gem.- u. St.RW. II 83—109, G. v. 18. April 1889.

der Hypothekdarlehen bestehen eingehende Vorschriften.[1]) — Zinsermäßigungen oder Nachlässe am Kapitalsbetrage bedürfen immer der Kuratelgenehmigung.[2])

2. Die der Regel nach nur zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse zulässige Aufnahme von Passivkapitalien ist den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen im rechtsrh. Bayern bis zu einem Betrage von 2000 fl. zur selbständigen Behandlung überlassen, in allen übrigen Fällen ist Kuratelgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist unter Vorlage eines auf nachhaltige Einnahmen basierten Schuldentilgungsplanes nachzusuchen, der seitens der Kirchenverwaltungen genau einzuhalten ist.[3])

Ähnliche Bestimmungen gelten auch in der Pfalz. Nur ist daselbst zu allen Passivanlehen von Kultusgemeinden immer die Genehmigung der Kgl. Kreisregierung erforderlich.[4])

Von der Kapitalrentensteuer sind die Kirchen- und Kultusstiftungen dann befreit, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer stand gesetzt würden, ihren Zweck zu erfüllen, worüber die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde zu entscheiden hat.[5])

§ 4. Grundrenten und verwandte Berechtigungen.

1. Für das rechtsrhein. Bayern sind hier folgende Grundgefälle zu erwähnen:

a. Unständige Gefälle (Zehnten &c. d. i. eine meist 10% betragende Abgabe von irgend einem Gewinn oder Erwerb). Gemäß Gesetz vom 4. Juni 1848 „die Aufhebung der standes- und guts-

---

[1]) Rev. Gem.-Ed. v. 1834 § 123 Ziff. 7 u. § 128 Abs. 1 u. 4 mit § 103, Vollzugs-Instr. Ziff. 113, 114, ME. v. 9. Oktober 1866 (KMBl. S. 340), Silbernagl 390/91.

[2]) Vollz.-Instr. z. revid. GEd. Nr. 125, ME. v. 22. April 1855, mein Gem.- u. St.RW. d. Pf. II 120.

[3]) Rev. Gem.Ed. § 123 Ziff. 6, 128 u. 103, Vollz.-Instr. Ziff. 131 mit 130a, c, d, Silbernagl 391.

[4]) Wand 615, mein Gem.- u. St.RW. II 84, 213.

[5]) Ges. v. 19. Mai 1881 über die Kapitalrentensteuer Art. 4 Ziff. 4, Günther II 508.

herrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betr., sollen vorbehaltlich der bereits rechtsgiltig bestehenden oder vor der amtlichen Behandlung zu stande kommenden Fixationen oder Umwandlungen alle nicht bereits durch Abschnitt II dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehnten fixiert d. h. in eine jährliche unveränderliche, die rechtliche Natur eines Bodenzinses annehmende Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umgewandelt werden. Dieselben sind seitens des Pflichtigen im 18fachen Jahresbetrage ablösbar (Bodenzinskapitalien), konnten aber auch von den berechtigten Stiftungen bis 31. Dezember 1875 gegen Bezug von Ablösungsschuldbriefen an die Ablösungskasse des Staates überwiesen werden.[1])

b. Bezüglich der Ablösung rc. der ständigen Grundabgaben gelten die gleichen Vorschriften. Es gehören hieher unter anderen die sogen. Gilten und Stifte, welche sich dadurch von einander unterscheiden, daß bei den letzteren eine Leistung in Geld, bei den ersteren eine solche in Naturalien in Frage steht.[2])

c. Die sogen. Laudemien, auch Handlohn, Leibgeld genannt, stellen sich als eine prozentuale Abgabe aus dem Gutswerte dar, welche der Gutsherr kraft seines Obereigentumes von dem Grundholden in Besitzveränderungsfällen zu erheben berechtigt war. Das mit der nächsten Besitzveränderung nach Erlaß des Gesetzes vom 4. Juni 1848 fällige, im 1½ bezw. 2fachen Betrage des ganzen Leibgeldes bestehende Äquivalent für das Obereigentum bezw. das

---

[1]) Zit. Ges. vom 4. Juni 1848 Art. 8 ff., 14, ferner Art. 7, 21 ff., 25 nebst Vollz.Instr. hiezu v. 17. Juni 1848. Gesetz v. 28. April 1872 „die Fixierung rc. betr." Art. 1—4, 14 u. 15 (Günther II 394 ff.). Bezüglich Sicherung, Fixierung und Ablösung der Zehentbaupflicht mittels Deponierung von Ablösungsschuldbriefen oder anderen inländischen 4%igen Staatspapieren oder Radizierung als Reallast des bezügl. Grundbesitzes oder durch Umwandlung in einen Baukanon, soferne nicht gänzliche Ablösung eintritt, vgl. Ges. v. 28. Mai 1852 „die Sicherung rc. der Zehentbaupflicht betr." mit Art. 34 des vorgenannten Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848. Wegen der Behandlung der hieraus sich ergebenden Kapitalien siehe KME. vom 20. April 1868, Günther III 660, Silbernagl 410.

[2]) Zit. Ges. Art. 23.

Recht der Erhebung einer Besitzveränderungsabgabe kann ebenfalls fixiert und bezw. abgelöst werden.[1])

d. Bodenzinse: Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgültig festgesetzt ist, sind durch Barerlag dieses Kapitales ablösbar. Dieselben wurden von der Ablösungskasse erst durch das Gesetz vom 28. April 1872 und nur in der daselbst näher bezeichneten beschränkten Weise übernommen. Sie konnten ferner bis zum 31. Dezember 1875 sowohl vom Berechtigten wie vom Verpflichteten einseitig, von da ab nur im beiderseitigen Einverständnisse gekündigt werden. Der Sicherung der Bodenzinskapitalien durch Eintragung im Hypothekenbuch ist besondere Sorgfalt zuzuwenden.[2])

e. Zu unterscheiden von den sub a—d erwähnten, auf einem grund- oder zehentherrlichen Verhältnisse beruhenden Abgaben sind die Naturalreichnisse an Kirchendiener, die sogen. Kirchentrachten, Läutgarben, Läutbrote, welche, weil auf dem Pfarrverbande beruhend, wenn auch meist an bestimmte häusliche Anwesen geknüpft, nicht als Reallasten behandelt werden. Auf sie findet das Gesetz vom 4. Juni 1848 keine Anwendung. Bei denselben ist daher auch eine Umwandlung oder Ablösung zunächst nur im Wege freiwilliger Übereinkunft möglich.[3])

2. In der Pfalz sind durch die Gesetze der französischen Revolutionsperiode die Zehnten und sonstige Feudalabgaben vollständig beseitigt worden. Sonstige Grundabgaben, wie die Korn- und Weingilten, haben nicht mehr die Natur von Reallasten, sondern gelten nur als gewöhnliche Geldforderungen, deren alle 10 Jahre zu erneuernde Einschreibung in die Hypothekenbücher zur Sicherung ihres Bestandes daher geboten erscheint. Ihre Existenz ist durch sorgfältig aufzubewahrende Urkunden nachzuweisen, welche nicht über 30 Jahre alt sein dürfen. Deren rechtzeitige (nach Verlauf von 28 Jahren) Erneuerung hat durch Notariatsakt zu erfolgen. Anlangend deren Ablösung, so gilt in der Pfalz nur der Art. 23 des Gesetzes vom

---

[1]) ibid. Art. 15 ff., 26 u. Ges. vom 28. April 1872 Art. 6.

[2]) Zit. Ges. Art. 1, 2—6, 10, 11, 14 ff. Ablösungsgesetz Art. 22, 29. Vgl. noch zu a—d Gesetz über Errichtung des VGH. Art. 8 Ziff. 11 u. Krais Kommentar hiezu S. 169—171.

[3]) Ges. üb. d. Verw.GH. Art. 10 Ziff. 13, Krais a. a. O. 133—135, Günther II 108, 456—465, Silbernagl 91 Anm. 9, 421.

4. Juni 1848, soweit daselbst eine Ablösung im 18fachen Betrage statuiert ist. Das Recht der Ablösung steht nur dem Rentenschuldner zu.[1])

§ 5. Sonstige Vermögensquellen.

Außer den gewöhnlichen Erträgnissen des vorbezeichneten Mobiliar- und Immobiliar-Besitzes, der Aktivkapitalien und Rechte 2c. sind hier u. a. noch folgende Einnahmequellen besonders zu verzeichnen.

Dabei sind zu den ordentlichen Einnahmequellen zu zählen:

1. Die Kirchstuhlgelder. Im rechtsrhein. Bayern ist die Einnahme hieraus ausdrücklich dem Lokalkirchenvermögen zugewiesen. Dasselbe hat daher auch die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Kirchenstühle zu bestreiten. Bei dessen Insuffizienz kann der sekundär Baupflichtige herangezogen werden. Der Regel nach gilt die Besorgung der Kirchenstuhlangelegenheiten als Offizialsache des Pfarrers qua Vorsitzenden des hiemit betrauten Kirchenvorstandes, doch steht dem Fortbezuge einer herkömmlichen Aversalvergütung hiefür nichts im Wege. Die Aufsicht über die Kirchenstühle bezw. die Handhabung der Kirchenstuhlordnung gehört zu den Gegenständen der verfassungsmäßig den Kirchenbehörden zustehenden inneren Kirchenpolizei. Gegen Störungen, soweit nicht ohnehin strafrechtliche Einschreitung veranlaßt ist, kann der weltliche Arm angerufen werden. Über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes betreffs einer Kirchstuhlverleihung entscheidet das Konsistorium in letzter Instanz. Vorbehaltlich wohl erworbener Rechte sollen Erbverleihungen von Kirchenstühlen oder deren Verbindung mit Häusern oder Gütern nicht stattfinden. Doch können durch privatrechtliche Erwerbstitel dingliche oder persönliche Gebrauchsrechte an Kirchensitzen begründet werden, jedoch mit den aus deren gottesdienstlichen Bestimmung und der Rücksicht auf die kirchliche Ordnung sich ergebenden Einschränkungen.[2])

In der Pfalz unterliegt die Neuanschaffung von Kirchenstühlen der Genehmigung der Kgl. Kreisregierung. Wo solche besondere

---

[1]) Art. 40 mit 23 des Ablösungs-Ges. v. 4. Juni 1848, Wand 516, 573—575; mein Gem.- u. St.RW. d. Pf. I 118/19, II 208—212.

[2]) ME. v. 9. Oktober 1813 „die rücksichtlich der Kirchenstühle in prot. Kirchen zu beobachtende Ordnung betr., Günther III 680, IV 403 ff., I 706 Ziff. 7, Silbernagl 442.

Stühle überhaupt noch bestehen, erfolgt deren Veräußerung bezw. Vermietung durch das Presbyterium bezw. im Wege der öffentlichen Versteigerung durch den Bürgermeister, jedoch nicht länger als auf Lebenszeit. Erbverleihungen sollen nur für den Erbauer einer Kirche oder als Äquivalent für namhafte Stiftungen zugelassen sein.[1])

2. Die Klingelbeutel- und Opferstockeinlagen. Diese Sammlungen sind für das rechtsrhein. Bayern ausdrücklich vorgeschrieben, wobei es bezüglich der Art und Weise des Sammelns und der Emolumente des Sammlers bei der bestehenden Übung verbleiben soll. Die Verweigerung der Vornahme dieser kirchlichen Sammlungen soll sogar gegen die renitenten Gemeinden oder Individuen zwangsweise durchgeführt werden. Die Klingelbeutel-Einlagen sollen einen Teil der kirchlichen Einkünfte bilden. Über deren Verwendung zu nicht kirchlichen Zwecken (z. B. Armen-, Schul- oder Vereinszwecke) kann nur nach Maßgabe der §§ 48 und 49 der II. Verf.Beil. verfügt werden.[2])

In der Pfalz sind die Presbyterien verpflichtet erklärt, auf die Opfer und Sammlungen in den Kirchen besondere Aufmerksamkeit zu richten. Zur Einhebung dieser Gaben sind in der Regel die Mitglieder des Presbyteriums berufen. Die bezüglichen Erträgnisse sind allwöchentlich festzustellen und sogleich gegen Schein an den Rechner abzuliefern, wie denn auch die nicht ausdrücklich für bestimmte Zwecke z. B. Kollekten ꝛc. bestimmten Einlagen in den Klingelbeutel ꝛc. dem Kirchenvermögen ungeschmälert zufließen sollen.[3])

Zu den außerordentlichen Einnahmequellen gehören abgesehen von staatlichen Zuwendungen[4]), ferner von der in der Pfalz übrigens nicht gebräuchlichen Zuweisung von Rentenüberschüssen vermöglicher Kirchengemeinden ꝛc.[5]):

---

[1]) Wand 558, 532, 539, mein Gem.- u. St.RW. II 75, 80, 109 ff.

[2]) Günther III 812–816.

[3]) Wand 522, 527, mein Gem.- u. St.RW. d. Pf. II 43/44, 177, 192.

[4]) Mein Gem.- u. St.RW. d. Pf. II 153 ff.

[5]) II. Verf.Beil. § 48, Günther I 354, III 662, 783 ff., Wand 26. Pf. Ver.Urk. § 13 Abs. II, Wand 64, mein Gem.- u. St.RW. II 29, 169, Silbernagl 441.

1. Die Kultusumlagen.

I. Pfalz.[1])

a. Die bei Unzureichendheit des Kirchenvermögens und bei gleichzeitiger Unzulänglichkeit der Gemeinderevenuen zur Deckung der Kultusbedürfnisse zu erhebenden Kultusumlagen basieren auf dem Gesetze vom 14. — 24. Februar 1810, dann vom 17. November 1837 über die Gemeindeumlagen im Zusammenhalte mit art. 129, 130 und bezw. art. 44 der pfälzischen Gemeindeordnung.

b. Darnach ist niemand verbunden, zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse einer Religionsgesellschaft, welcher er nicht angehört, durch Umlagen beizutragen, insoferne er nicht auf eine Gemeinschaft der Benützung angewiesen ist oder besondere Verhältnisse eine von dem Religionsverhältnisse unabhängige Verbindlichkeit begründen. Beitragspflichtig sind alle protestantischen Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei nach Maßgabe ihrer in dem Sprengel derselben zu entrichtenden Gesamtsteuer. Wo Filiale eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hiezu besitzen, sind die Religionsverwandten des Filialdistriktes zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig.[2])

c. Die Beschlußfassung über die Erhebung von Kultusumlagen steht dem Gemeinderate zu. Derselbe muß, wenn die Deckung der gewöhnlichen Bedürfnisse durch Kultusumlagen in Frage steht, durch einen vom Presbyterium zu wählenden Ausschuß von 3 — 5 Presbytern oder in Ermangelung derselben von sonstigen beitragspflichtigen Protestanten, bei außerordentlichen mehr als 10 % der jährlichen Gesamtsteuer betragenden Umlagen außerdem noch durch eine der Zahl der gewählten Gemeinderatsmitglieder gleichkommende Anzahl Höchstbesteuerter (wenn möglich Protestanten) verstärkt sein. Die Festsetzung der zur Bestreitung der gewöhnlichen Bedürfnisse bestimmten Umlagen erfolgt durch das Bezirksamt, bei Weigerung des Gemeinderates durch die Kgl. Kreisregierung, welcher auch die Genehmigung der die Hälfte aller direkten Staatssteuern nicht übersteigenden außerordentlichen Umlagen zusteht. Für Erhebung

---

[1]) Mein Gem.- u. St.RW. d. Pf. I, 24, 56, 63, 142, II 142—152.

[2]) Art. 44 d. Gem.Ordn., Art. V des Uml.Ges. v. 1837, Wand 612/13.

einer außerordentlichen mehr als 50%igen Umlage ist Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.[1]) Das Maximum der für außerordentliche unzweifelhaft notwendige Kultusbedürfnisse gegen den Antrag des Gemeinderates feststellbaren Umlage ist auf 10% der jährlichen Gesamtsteuer bestimmt.[2]) Die letztinstanzielle Entscheidung von Verwaltungsrechtsstreitigkeiten über Kultusumlagen kompetiert zum k. Verwaltungsgerichtshof.[3])

d. Die Erhebung der Kultusumlagen geschieht mit den übrigen Gemeindeabgaben durch den Gemeindeeinnehmer.[4])

II. Rechsrheinisches Bayern.

1. Auch hier ist der subsidiäre Charakter der Kultusumlagen insoferne anerkannt, als auf dieselben nur beim Mangel anderweitiger gesetzmäßiger Deckungsmittel zurückgegriffen werden soll. Die Kirchengemeindeumlagen werden von den Konfessionsgenossen, welche im Kirchengemeindebezirke wohnen und daselbst mit direkter Steuer angelegt sind, nach Verhältnis dieser Steueranlage aufgebracht. Die Beschlußfassung über die Anordnung neuer oder die Erhöhung bestehender Kirchengemeindeumlagen steht der Kirchengemeindeversammlung event. der sie vertretenden Kirchengemeinderepräsentation vorbehaltlich Genehmigung der zuständigen Kuratelbehörde zu.[5]) Behufs Beitreibung rückständiger Umlagen und sonstiger Leistungen für kirchliche Zwecke finden art. 48 und 54 Abs. I und II der Gemeindeordnung für die Landesteile r. d. Rh., dann art. 8 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Gemeindeverwaltung die Kirchenverwaltung und an Stelle des Bürgermeisters der Vorstand der Kirchenverwaltung

---

[1]) Art. VII–X des Uml.Ges. v. 1837, Wand 613/14.

[2]) Art. XI d. Uml.Ges. v. 1837, Wand 613.

[3]) Art. 10 Ziff. 3 mit 13 des Ges. über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

[4]) Wand 614.

[5]) Rev. Gem.Ed. v. 1834 art. 82, 104, 123, 128, Gem.Uml.Ges. art. IX, Günther III 779. Landtagsabschied v. 28. Mai 1892 § 23 Ziff. I, II Abs. 1 (GVBl. 1892 S. 131).

tritt. Von den letzteren wird mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auch der Betrag der Mahngebühr festgesetzt.[1])

2. Die Kollekten. Man unterscheidet Haus- und Kirchenkollekten, je nachdem die Sammlungen außerhalb oder innerhalb der Kirchen vorgenommen werden. Erstreckt sich die bezügliche Sammlung nur auf den Regierungsbezirk, so wird die erforderliche polizeiliche Bewilligung von der betreffenden Kgl. Kreisregierung erteilt. Allerhöchster Entschließung bleibt außer den Sammlungen für das Ausland die Erlaubnis zu allen Kollekten vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken. Die Kollektengelder genießen Portofreiheit.[2])

3. Stiftungen und Schenkungen.[3])

Zur rechtsgiltigen Entstehung einer Schenkung unter Lebenden oder für den Todesfall (Vermächtnis, Stiftung) gehört vor allem die Erfüllung aller durch das einschlägige Zivilrecht hiefür vorgeschriebenen Bedingungen. Soweit hiezu die rechtsförmliche Annahmeerklärung des Bedachten gehört, erfolgt dieselbe am besten, wenn nicht ausschließend, durch Notariatsakt. Zur Abgabe einer solchen Erklärung bedürfen die Kirchenverwaltungen der vorgängigen Ermächtigung der zuständigen weltlichen Behörden. Dabei ist folgendes zu unterscheiden:

a. Handelt es sich bei solchen Stiftungen um die Begründung neuer Rechtssubjekte mit selbständiger Rechtsfähigkeit, so ist Allerhöchste Genehmigung erforderlich, wozu die vorschriftsmäßige Vorlage vom Konsistorium zu veranlassen ist;

b. sind nur Zuflüsse zu bereits bestehenden Fonds (Fundationszuflüsse) in Frage, so ist

aa. im rechtsrhein. Bayern, soferne sie belastet sind, Regierungsgenehmigung erforderlich,

bb. in der Pfalz aber zu unterscheiden, ob

α. die Schenkungen, bezw. Vermächtnisse in Geld oder Mobilien

---

[1]) Zit. Landtagsabschied § 23 Ziff. II Abs. 2.

[2]) Günther III 817—826, Wand 512, mein Gem.- u. St.RW. II 42/43, 192.

[3]) Günther I 498, 559, III 531 ff., 804—812, Wand 576—580, mein Gem.- u. St.RW. d. Pfalz II 70—74, 414.

bestehen, die einen Wert von 240 *M.* nicht übersteigen und mit besonderen Lasten nicht beschwert sind, in welchem Falle die **Bezirksämter** zur Genehmigungserteilung kompetent sind, während

β. in den übrigen d. h. nicht unter 2 lit. a und lit. bb *α* begriffenen Fällen die Kgl. Regierung die Genehmigung zu erteilen hat.

3. Abschnitt.

Pfarrvermögen.[1]

§ 1. Rechte und Pflichten des Pfarrers bezüglich des Pfarrvermögens im allgemeinen.

1. In der Pfalz steht dem Pfarrer an dem Pfarrvermögen das Recht des Nießbrauches mit allen daraus nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches resultierenden Befugnissen und Verpflichtungen jedoch mit der Abweichung zu, daß er einmal für Verbesserungen, die er an dem Pfarrgute vorgenommen, nach beendigtem Nießbrauche eine Entschädigung nach Maßgabe der hierüber bestehenden Spezialvorschriften (sogen. Ratifikationsordnung) ansprechen darf, ferner daß die Früchte, welche sich an den Zweigen oder an der Wurzel auf dem dem Nießbrauche unterworfenen Grundstücke in dem Augenblicke befinden, da sich der Nießbrauch endigt, nicht dem Eigentümer schlechthin gehören, sondern nach dem hierüber erlassenen Regulativ zwischen dem abgehenden Pfarrer, bezw. seinen Erben und dem Amtsnachfolger geteilt werden können.[2]) Dem Presbyterium steht bezüglich der Ausübung der vorbezeichneten Befugnisse nicht das Recht der Stellvertretung des Pfründeinhabers, wohl aber der Beaufsichtigung in zweiter Linie und in gewissen Fällen, z. B. bei der Ver-

---

[1]) Über den Unterschied von Kirchen- u. Pfarrvermögen s. S. 79. Eine Pfarrstiftung mit den im rechtsrh. Bayern daran geknüpften rechtlichen Qualitäten u. Wirkungen kennt das pfälz.-protest. Kirchenrecht nicht. Doch sollen auch in der Pfalz das Pfarr- und Kirchenvermögen nicht miteinander vermengt, sondern bei Vermeidung der Haftbarkeit von Presbyterium u. Rechner für allenfallsige Nachteile im Rechnungswesen getrennt behandelt werden.

[2]) Code civil Art. 578 ff., insbes. 585, 599, Wand 585, 592 ff., G. v. 16. Juli 1888 Abt. I; S. X 304, XII 193.

äußerung im w. S. oder Änderung der Kulturart eines Pfarrgrundstückes 2c., auch das Recht der Antragstellung oder gutachtlichen Äußerung zu.[1])

Der Pfarrer hat von seinem Pfarr-Einkommen mit Ausnahme jedoch der bereits einer anderen ihm obliegenden direkten Steuer (Grund-, Haussteuer) unterstellten Einkommensteile die Einkommensteuer zu entrichten. Ebenso darf der vom Pfarrer bestrittene Aufwand für einen Hilfsgeistlichen von dem Pfarreinkommen in Abzug gebracht werden, wogegen der Hilfsgeistliche bezüglich seines Einkommens selbständig zur Steuer gezogen wird.[2])

Die Erhebung der Gefälle einer Pfarrei erfolgt entweder durch den Pfarrer selbst oder auf seine Gefahr und Kosten durch einen beauftragten Dritten, insbesondere den Kirchenrechner, durch letzteren jedoch unter Vermeidung jeder Vermengung mit dem Kirchenvermögen.[3])

2. Auch im rechtsrh. Bayern erscheint der Pfarrer als Nutznießer des Pfründevermögens, dessen geordnete Verwaltung und zulässige Vermehrung unter der Kuratel der Kgl. Regierung und der Aufsicht des Konsistoriums ihm zur Pflicht gemacht ist.[4]) Bezüglich der Erhebung der Pfarreigefälle durch den Pfarrer selbst oder einen beauftragten Dritten, ferner hinsichtlich der Besteuerung des Pfarreinkommens gelten im ganzen die sub Ziff. 1 vorgetragenen Grundsätze.[5])

Zur Prozeßführung in Sachen des Pfründevermögens bedarf der Pfarreiinhaber der Kuratelgenehmigung der Kgl. Kreisregierung.[6])

§ 2. Bestandteile des Pfarrvermögens.

I. Pfarrgebäude

a. in der Pfalz.

1. Soweit die Einkünfte der Kirchengemeinde nicht ausreichen,

---

[1]) S. II 697, mein Gem.- u. St.RW. II 178.

[2]) Ges. v. 19. Mai 1881 „die Einkommensteuer betr." Art. 2 Abs. IIIa u. 8 lit. a u. c Abs. 2.

[3]) Wand 587.

[4]) ME. v. 15. September 1836, Günther III 747, 753 ff. mit II 189 ff., 311.

[5]) Günther II 198, 338, 479 ff., 489, 497, 501 ff. S. XIII 232.

[6]) Günther III 631 ff., II 345.

sind die politischen Gemeinden verpflichtet, aus den verfügbaren Renten des Gemeindevermögens dem Geistlichen ein Pfarrhaus oder in Ermanglung eines solchen eine Wohnung zu stellen oder in Ermanglung eines Pfarrhauses und einer Wohnung eine Schadloshaltung in Geld zu gewähren. Bedarf die politische Gemeinde ihrer Einkünfte zur Bestreitung der gesetzlichen Gemeindeausgaben oder muß sie gar hiezu Gemeindeumlagen erheben, so ist das Erforderliche durch Erhebung einer Kultusumlage aufzubringen. Auf der anderen Seite kann die politische Gemeinde bei zureichendem Vermögen den Bau eines Pfarrhauses, wie auch einer Kirche rc. ganz auf ihre Kosten übernehmen. In diesem Falle soll sich das Presbyterium diese Gebäude von der politischen Gemeinde durch Notariatsakt übergeben lassen.

2. Auch für die Unterhaltung und die erforderlichen Reparaturarbeiten, in letzterer Hinsicht jedoch mit Ausnahme der dem Pfarrer obliegenden, durch Gesetz oder Ortsgebrauch bestimmten Mietsreparaturen, hat in erster Linie die Kirchengemeinde aufzukommen, vorbehaltlich der etwa gebotenen Heranziehung der politischen Gemeinde in den gesetzlich zulässigen Fällen.

3. Die gehörige Instandhaltung der Pfarrhäuser seitens der dazu Verpflichteten unterliegt der alljährlichen Kontrolle einer aus Vertretern der Kirchengemeinde, dem Kirchenrechner, einem Gemeinderatsmitglied und einem Bauverständigen gebildeten Kommission, abgesehen von der für den Abgang bezw. Amtsantritt des jeweiligen Pfründeinhabers angeordneten Konstatierung des Bauzustandes.

4. Zur Vermietung der Pfarrhäuser ist die Genehmigung des Bezirksamts im Einvernehmen mit dem Kgl. protestantischen Dekanate, das sich die erforderlichen Direktiven beim Kgl. Konsistorium zu erholen hat, vorgeschrieben.[1])

5. Die Pfarrhäuser unterliegen der Haussteuer, jedoch mit manchfachen Begünstigungen.[2])

---

[1]) Vgl. zu 1—4 Wand 560—62, 611/12, mein Gem.- u. St.RW. II 48, 50, 53, 55, 132 ff., 189. Für die Ökonomiegebäude gelten in Ansehung der Rechte und Pflichten des Pfarrers im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie bei den Pfarrhäusern. Wand 587.

[2]) Ges. v. $\frac{\text{15. Aug. 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ über die allgemeine Haussteuer Art. 4 lit. b Abs. 2 u. Art. 16 Abs. 2; mein Gem.- u. St.RW. II 69.

b. im rechtsrheinischen Bayern.

1. An allen Orten, wo Kirchen, Stiftungen, Staatskassen, Patronatsherrschaften und Pfarrgemeinden erweislich zur Erbauung und Unterhaltung der Pfarrhäuser und Pfarrökonomiegebäude verpflichtet sind, hat es bei den bisher bestandenen Gesetzen und Observanzen sein Verbleiben. Außerdem sind Pfarrhäuser und die dazu gehörigen Ökonomiegebäude von den Pfarrern selbst zu unterhalten, wenn deren Pfarreien mit Wittum und Zehent dotiert sind.[1] Die Wendung der sogen. kleinen Baufälle liegt nach näherer Bestimmung der einschlägigen Gesetze, Statutar- und Gewohnheitsrechte in der Regel dem Pfarrer ob, doch hat in gewissen Fällen die Interkalarkasse einzutreten und es ist auch die hergebrachte Übernahme der bezüglichen Kosten auf die Kirchenkasse nicht unbedingt zu beanstanden.[2]

2. Die Überwachung des Bauzustandes der Gebäude liegt bei primärer Baupflicht des Staates jedenfalls den Kgl. Baubeamten ob, durch welche auch die übrigen Pfarrgebäude gelegentlich der Dienstreisen entsprechend kontrolliert werden können. Außerdem ist bei jeder Vakatur seitens des Kgl. Dekanats über die bauliche Beschaffenheit des Pfarrhauses dem Kgl. Konsistorium unter Stellung der gebotenen Anträge Bericht zu erstatten.[3]

3. Die Pfarrer sind nicht befugt, über das Entbehrliche der Pfarrwohnung durch Aufnahme anderer Personen oder überhaupt durch andere zu was immer für Zwecken gestattete Benützung für sich ohne Genehmigung der kirchlichen Oberen zu disponieren.[4]

4. Bezüglich der Besteuerung der Pfarrhäuser wird auf lit. a Ziff. 5 verwiesen.

II. Pfarrgüter

α. in der Pfalz.

1. Dem Pfarrer steht das Recht zu, die Pfarrgüter entweder selbst zu bewirtschaften und zwar nach Art eines guten Hausvaters

---

[1]) ME. v. 11. April 1810, Günther III 672.

[2]) Günther III 689 ff., II 768, Silbernagl 455.

[3]) Günther III 710, II 604.

[4]) Günther II 358, III 776.

und nach den Regeln der Landwirtschaft oder dieselben zu verpachten. In letzterer Beziehung bestehen folgende Vorschriften:

a. Die Verpachtung von **Weinbergen** ist abgesehen von Interkalarfällen untersagt.

b. Wiesen und mit ewigem Klee angelegte Äcker dürfen **ohne besondere Ermächtigung** nicht **über ein** Jahr verpachtet werden.

c. Das übrige Ackerland darf mit Ausnahme von 3 Tagwerken bis zu 6 Jahren vom Pfarrer selbständig, die vorbehaltenen 3 Tagwerke aber auf länger als 1 Jahr nur mit vorgängiger Ermächtigung verpachtet werden.

d. Die hienach erforderlichen Ermächtigungen werden vom Kgl. Bezirksamte im Einvernehmen mit dem Kgl. Dekanate erteilt.

e. Jede mehr als neunjährige Verpachtung unterliegt der vorgängigen Genehmigung der Kgl. Regierung.

f. Über jede Verpachtung ist ein vorschriftsmäßig ausgefertigter **schriftlicher Vertrag** zu errichten. Das Ausbedingen von besonderen Nebenbezügen neben dem Pachtpreis und dem Ersatze der Verpachtungskosten, soweit sich dadurch der Pachterlös in den kommenden Jahren verringern würde, ist untersagt.

Zum Nachweis der jeweiligen Benützungsverhältnisse der Pfarrgrundstücke ist ein stets evident zu haltendes **Güterverzeichnis** von jedem Pfarrer herzustellen.[1])

Für Veränderungen im Bestande des Pfarrgutes durch **Veräußerung**, welche zudem die vorgängige Ermächtigung des Kgl. Konsistoriums und die ausdrückliche Zustimmung des betr. Pfründeinhabers erfordert, Tausch 2c. gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie bei den Kirchengütern. Sie sind daher von der vorgängigen Genehmigung der Kgl. Kreisregierung abhängig und müssen immer durch Notariatsakt beurkundet werden.[2])

Nur wirklich abgestandene Obstbäume und zwar selbst solche, welche durch Zufall ausgerissen oder zerbrochen sind, darf der Pfarrer sich aneignen, jedoch mit dem Bedinge, sie durch andere zu ersetzen.[3])

---

[1]) Wand 587—589, 593, 659, **mein** Gem.- u. St.RW. II 78, 254/55.

[2]) Wand 555/56.

[3]) Wand 589/90, code civil Art. 594.

2. Pfarrwaldungen unterliegen bezüglich ihrer wirtschaftlichen Behandlung den für Gemeinde- und Stiftungswaldungen bestehenden Vorschriften. Die Erträgnisse des jährlichen Holzschlages fallen dem Pfarrer zu, der sie in Natur verwenden oder auch veräußern kann.[1])

3. Der Pfarrer hat die auf die Pfarrgüter entfallenden Steuern und Umlagen zu zahlen, soferne dieselben nicht durch einen besonderen Rechtstitel der politischen oder der Kultusgemeinde oder einem sonstigen Dritten, z. B. Kirchschaffnei überwiesen sind. Eine prinzipielle Befreiung der Pfarrgüter von Gemeindeumlagen, gleichviel welcher Art, ist der Gemeindeordnung fremd.[2])

4. Für Verbesserungen am Pfarrgut, welche den gewöhnlichen Güterbau überschreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, sondern einen wahren und dauernden Nutzen gewähren, haben die Nachfolger in der Pfarrei nach näherer Festsetzung des diese Verbesserung genehmigenden Dekanats, bezw. Konsistoriums Entschädigung zu leisten, soferne der die Verbesserungen ausführende Pfarrer nicht bis zum Ablauf der Entschädigungsperiode im Besitze der Pfarrei geblieben ist.[3])

β. im rechtsrheinischen Bayern.

1. Veräußerungen oder Erwerbungen von Pfarrgut, wie überhaupt alle Verträge über Dotationsteile dürfen seitens der Pfarrer nicht eigenmächtig abgeschlossen werden, sondern es sind hiezu die erforderlichen Direktiven vorher beim Kgl. Konsistorium einzuholen.[4]) Außerdem ist der Kirchenvorstand einzuvernehmen. Im übrigen gelten die für Veränderung an der Substanz der Kirchengüter bestehenden Vorschriften.[5])

2. Dem Pfarrer steht das Recht und die Pflicht zu, das ihm nutznießlich überlassene Pfarrwittum als ein ihm anvertrautes Gut

---

[1]) Wand 590, 595. Dagegen ist die Veräußerung des Berechtigungsholzes aus Staats- und Gemeindewaldungen der Regel nach bei Strafe verboten. Art. 39 des revid. Forststrafgesetzes vom $\frac{\text{23. Mai 1846}}{\text{2. Okt. 1879}}$, mein Gem.- u. St.RW. I 103, 203, II 263.

[2]) Mein Gem.- u. St.RW. d. Pf. II 215—217.

[3]) Wand 593/94, 596 u. wegen des Arrangements im Wege gütlicher Verständigung ib. 602. G. vom 16. Juli 1888 Abt. I.

[4]) Günther I 568.

[5]) Günther II 308 ff., 346/48, 351, 356 ff., III 745.

zu behandeln; er hat daher dasselbe als guter Hausvater zu benützen und in dem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben worden ist. Er hat ferner der Erhaltung der Grenzen der Pfarrgüter, sowie den mit denselben verbundenen Berechtigungen oder den auf denselben haftenden Lasten die entsprechende Beachtung zuzuwenden, um Beeinträchtigungen oder Verluste zu vermeiden. Die eigene Bewirtschaftung der Pfarrgüter ist zwar keineswegs förmlich vorgeschrieben, doch soll die Verpachtung auf das thunlichste Maß eingeschränkt, nur einjährige Verpachtung aber vermieden werden.[1])

Bezüglich der auf den Pfarrgrundstücken befindlichen Obstbäume weisen die einschlägigen Zivilrechte dem Pfarrer einen Anspruch auf abgängige Stücke nur gegen deren Ersetzung durch neue zu.[2])

3. Bezüglich der Bewirtschaftung und forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Pfarrwaldungen gelten die für die übrigen Stiftungswaldungen maßgebenden Normen.[3])

4. Die Pfarrgrundstücke unterliegen der Grundsteuer.[4])

III. Pfarrkapitalien

a. in der Pfalz.

1. Im wesentlichen gelten bezüglich der Pfarrkapitalien dieselben Bestimmungen wie bezüglich der Kirchenkapitalien, namentlich was deren gehörige Aufbewahrung, Ausleihung und verzinsliche Anlegung ꝛc. betrifft. Deren Perzeption ꝛc. steht daher auch dem Kirchenrechner zu, jedoch wegen der daran bestehenden pfarrlichen Rechte unter entsprechender Mitwirkung des Presbyteriums und vor allem des Pfarrers. Dieselben sind in einer Nebenrechnung zur Kirchenrechnung in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.[5])

2. Die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien unterliegen der Kapitalrentensteuer nicht.[6])

---

[1]) Günther II 310, woselbst eingehende Belehrungen namentl. über Verpachtungen enthalten sind, ferner ibid. 348.

[2]) ibid. 350.

[3]) ibid. 307, 345, 353, 355 ff. (Bewirtschaftungskosten, Anspruch auf Windbruch); s. oben S. 177, insbes. Art. 97 ff. d. rev. Forstges. ꝛc.

[4]) ibid. 489, 509 ff. Wegen der Umlagenpflichtigkeit ibid. 515 ff.

[5]) Wand 602, 603, mein Gem.- u. St.RW. I 362, II 83 ff., 177.

[6]) Gesetz über die Kapitalrentensteuer vom 19. Mai 1881 Art. 4 Ziff. 5. Günther II 508 Ziff. 5.

b. im rechtsrheinischen Bayern.

Aus den umfassenden Vorschriften[1]) über die Verwaltung der Pfarrkapitalien ist hier folgendes hervorzuheben:

1. Alle einer Pfarrstiftung zustehenden oder noch anfallenden Kapitalien und Forderungsrechte sind in ein in duplo anzulegendes Kapitalienbuch einzutragen, von dem nach Feststellung durch das Konsistorium das Duplikat beim Pfarramte zu hinterlegen ist. Dasselbe ist aufs sorgfältigste unter Beachtung der hiefür bestehenden Normen zu führen und stets geeignet evident zu halten, was namentlich bei Visitationen und in Erledigungsfällen gehörig zu kontrollieren ist.[2])

2. Die Verwaltung und Verwahrung in der für jede Pfarrei zu beschaffenden, in der Sakristei oder im Pfarrhause aufzubewahrenden Pfarrstiftungskasse mit doppeltem Verschluß steht dem Pfarrer und einem hiefür erwählten Mitgliede des Kirchenvorstandes zu.[3]) Auch die Einhaltung dieser Vorschriften ist zu kontrollieren.

3. Disponible Kapitalien sind, soweit damit nicht Grundstücke erworben werden können, auf vorgängige Ermächtigung des Kgl. Konsistoriums stets sofort sicher gegen Hypothek oder beim Mangel passender Gelegenheit hiezu durch Ankauf von bayerischen Staatsobligationen oder denselben gleichgestellten sonstigen Papieren auszuleihen. Die Anlage hat immer auf den Namen der Pfarrei zu geschehen. Analoge Bestimmungen gelten auch betreffs der Heimzahlung der Kapitalien.[4]) Die Perzeption der Zinsen durch den Pfarrer soll der Regel nach nicht vor deren Verfallzeit stattfinden.[5])

4. Über alle Einnahmen und Ausgaben, welche entweder die Pfarrkapitalien selbst oder solche Zinse betreffen, wofür besondere Wertpapiere (Zinscoupons) bestehen, ist durch das kontrollierende

---

[1]) Vgl. insbes. die Instruktion vom 19. Juni 1856 u. OKE. vom 30. Juni 1856, Günther II 191—214, ferner 215 ff., III 744. Wegen der Besteuerung der Pfarrkapitalien s. lit. a 2 oben.

[2]) Instr. §§ 1—12, 29, 30; zit. OKE. Nr. III, ferner Günther II 240.

[3]) Instr. §§ 13—17, zit. OKE. Nr. I—III, ferner Günther II 215, 217 ff., 221, 229, 231, 236 ff.

[4]) Instr. §§ 18—23, ferner Günther II 189, 223 ff., 229/30, 231 ff., 238/39, 241, 245 ff., speziell bez. Vinkulierung ꝛc. ibidem 277 ff.

[5]) Instr. § 24 ff.

Kirchenvorstandsmitglied ein Kassejournal nach dem vorgeschriebenen Formular zu führen.[1])

IV. Berechtigungen.

Für die Pfalz sind zu erwähnen die bereits früher besprochenen Grundrenten und Holzberechtigungen in Staats- und Gemeindewaldungen. Die ersteren sind einer besonderen von dem Berechtigten zu entrichtenden Steuer nicht unterworfen, da der Verpflichtete ein Fünftel der Rente als Grundsteuervergütung dem Berechtigten in Abzug bringen darf. Dagegen unterliegen die Holzrechtsbezüge der vom Pfarrer zu bezahlenden Steuer.[2]) Hieher zu zählen sind endlich noch die Ansprüche auf Gehaltszahlungen, Steuervergütungen rc. aus Gemeinde- oder Stiftungskassen, soweit sie nach den vorliegenden Urkunden stiftungs- oder observanzmäßig feststehen.[3])

Nachdem im rechtsrhein. Bayern die grundherrlichen Rechte, welche die Pfarreien anzusprechen hatten, z. B. Weide-, Fischereirechte, Zehntansprüche rc. fast durchgehends abgelöst oder in Bodenzins umgewandelt sind, so ist hier zu Vorstehendem nur noch auf die Sicherung der den Pfarrstiftungen zustehenden Bezüge bei Gutszertrümmerungen und auf die Umwandlung von Getreidebesoldungen in fixe Geldbezüge aufmerksam zu machen.[4])

V. Außer den bereits oben Seite 188 erwähnten Naturalreichnissen sind hier als eine besondere Einnahmequelle noch zu verzeichnen die Stolgebühren, in der Pfalz Kasualien genannt. Deren Erhebung erfolgt im rechtsrhein. Bayern nach lokalem Herkommen oder den vom Kgl. Kultusministerium genehmigten Regulativen der Konsistorien, in der Pfalz nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten Kasualgebührenordnungen, soweit hier nicht durch eine anderweitige gemeindliche Gegenleistung oder vertragsmäßig Befreiung von Entrichtung der ev. im Zwangswege erhältlichen Gebühren besteht.[5])

---

[1]) Instr. § 27 ff., zit. OKE. Nr. II, III, ferner Günther II 217 ff.

[2]) Wand 575, 603/4, Grundsteuerges. vom $\frac{\text{15. Aug. 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ Art. 4, 6, 56.

[3]) Wand 608/9, 205.

[4]) Günther I 568, II 106, 168 ff., 369—403. Wegen der Holzbezüge ib. 169, 171, 174; betr. sonstiger Reichnisse ib. 108, 160 ff., 457 ff.

[5]) Günther I 557, II 86, 108, 153, 404—419, 425—441, 769, IV 356,

§ 3. Pfarrfassionen.

Unter einer Pfarrfassion versteht man die genaue tabellarische Beschreibung der Einkünfte und Lasten einer Pfarrei auf Grund des Besitzstandes und der vorhandenen urkundlichen Behelfe. Das Fassionswesen kompetiert zu den kirchlichen Behörden. Die Fassionen werden in triplo aufgestellt und je ein Exemplar beim Pfarramt, beim Dekanat (im rechtsrhein. Bayern beim betr. Konsistorium) und beim Konsistorium (im rechtsrhein. Bayern beim Oberkonsistorium) aufbewahrt. Sie sind stets evident zu halten.[1])

I. In der Pfalz wird in die Fassion eingetragen:

a. Der Staatsgehalt. Derselbe beträgt der Regel nach und incl. der durch Umrechnung des früheren Guldens in 1 ℳ 80 ₰ bewilligten 5%igen Zulage in den Kantonshauptorten und einigen größeren Gemeinden 835 ℳ 20 ₰, in den übrigen Pfarreien 417 ℳ 60 ₰ jährlich. Bei manchen Pfarreien treten wegen besonderer Verhältnisse zu diesen Staatsgehalten noch staatliche Gehaltsteile aufgelöster Pfarreien, nicht zu verwechseln mit den sogen. Präzipuen der Pfarreien II. und III. Klasse, worunter Kongrua-Erhöhungen derselben um 100 bezw. 300 fl. zu verstehen sind.

b. Der Wohnungsanschlag, welcher mit 5% des übrigen fassionsmäßigen Einkommens zum Ansatz kommt, wobei als Minimal- bezw. Maximalgrenze 20 bezw. 50 fl. bei Landpfarreien und in den Städten 50 bezw. 100 fl. festgesetzt sind.

c. Der Ertrag der Pfarrgüter, und zwar der Regel nach durch Einsetzung der treffenden Steuerverhältniszahl und unter Zulassung eines hieraus zu berechnenden 15%igen Abzuges für Steuern und Umlagen, soferne dieselben nicht zu Gunsten des Pfründeinhabers

---

Wand 107, 207/8; Allerh. Entsch. v. 2. November 1882 auf die Verh. der pfälzischen Gen.Synode von 1881 Ziff. III, mitgeteilt durch G. v. 14. Novbr. 1882. S. VIII 209; Silbernagl 31, 448.

[1]) Wand 201 ff. Die in der Reg.Entschl. v. 8. Juni 1851 den Kgl. Bezirksämtern in der Pfalz zugewiesene Herstellung u. Evidenthaltung der Pfarrfassionen wird jetzt vom Kgl. Konsistorium bewirkt, G. vom 29. März 1890; II. Anh. z. II. Verf.Beil. § 11 Abs. 1 i. f; Wand 86, Günther I 495, II 82 ff.

von einer Gemeinde, Kirchschaffnei ꝛc. getragen werden, event. der Durchschnittspachtpreis.

d. Die mit 4% zu berechnenden Zinsen der Pfarrkapitalien.

e. Gilten und Grundzinsen nach dem Durchschnittswerte abzüglich 1/5 für Erhebung.

f. Ständige Bezüge aus Gemeindekassen, wozu auch das Besoldungsholz gehört.

g. Desgl. aus Stiftungs- und Kirchenkassen.

Nicht eingetragen in die Fassion werden dagegen die Kasualien (s. Seite 202), ferner Bezüge für seelsorgerliche Verrichtungen, die auf einem widerruflichen Privatvertrage beruhen, Sustentations- und Alterszulagen.[1])

Die Pfarreien sind bezüglich der Kongrua in 3 Klassen eingeteilt und zwar dermalen in solche von 1800, 1980 und 2340 ℳ. Auf diesen Betrag sollen die Pfarreien, welche denselben nicht schon durch den Staatsgehalt und ihre Lokalerträgnisse erreichen, durch Gewährung der erforderlichen Sustentationszulage aus der Staatskasse aufgebessert werden. Dieselbe ist nur in widerruflicher Weise bewilligt. Das Gleiche gilt auch bezüglich der vom 16. Dienstjahre ab gewährten, rein persönlichen Dienstalterszulage, durch welche das Diensteinkommen von diesem Zeitpunkte an dermalen in minimo auf 1980 ℳ. und in maximo bei Festhaltung 5jähriger Aufbesserungsperioden auf 2700 ℳ. erhöht werden soll. Sowohl diese Dienstalterszulagen wie überhaupt die zur Kongruaerhöhung über 1440 ℳ. bezw. 1800 ℳ. gewährten Sustentationszulagen unterliegen im Pfarreierledigungsfalle bezw. mit Ablauf des Nachsitzquartals dem Einzuge.[2])

II. Im rechtsrhein. Bayern werden in die Fassionen auf Grund der beizufügenden Belege eingetragen:

a. Die ständigen Bezüge an Geld und Naturalien aus Staats-, Stiftungs- und Gemeindekassen, sowie von anderen Pfarreien und Privaten. Der Geldanschlag der Getreidekompetenzen wird dabei nach dem vorgeschriebenen 10jährigen Durchschnitte der rentamtlichen

---

[1]) Wand 203, 205, 604/5, G. vom 22. Mai 1888. Nur intra lineam vorgetragen werden die im Streit befangenen Reichnisse.

[2]) G. vom 22. Mai 1888 u. Wand 605 Anm. 1. Vgl. auch S. 206 Anm. 2.

Getreidenormalpreise berechnet, die Besoldungsholzbezüge nach einem 10jährigen Durchschnitt der Lokalpreise abzüglich der Kosten der Beifuhr und der Holzhauerlöhne, soferne nicht ausnahmsweise die Forsttaxe in Ansatz kommt. Solche lokale Mittelpreise sind auch für die Bezüge an Wein, Baumfrüchten rc. anzusetzen.

b. Zinsen aus Aktivkapitalien mit Ausnahme der Bodenzinse und Bodenzinskapitalien und zwar zu 4%.

c. Ertrag aus Realitäten und zwar der Wohnungsanschlag in der sub Ib angegebenen Weise, während für die Ermittlung des Ertrages der Pfründegrundstücke die Steuerverhältniszahl als allgemein geltender Maßstab angewendet wird, jedoch so, daß unter Zugrundelegung der Durchschnittsbonität des ganzen Grundbesitzes jeder Pfründe Durchschnittsklassen gebildet werden, für welche die erwähnte Steuerverhältniszahl, wo nicht ganz, in abgeminderten Prozentsätzen als Ertrag in die Fassion eingesetzt wird. Für Pfarrwaldungserträgnisse sind im Falle deren auffälligen Mißverhältnisses zum Ansatze noch weitere Abweichungen zugestanden.

d. Ertrag aus Rechten, wobei hauptsächlich die fixierten Grundlastenreichnisse in Betracht kommen.

e. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen z. B. für gestiftete Predigten, dann die Stolgebühren nach einem 10jährigen Durchschnitt.

f. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen.

Freiwillige Gaben und Geschenke sind nur intra lineas vorzutragen.

Als Lasten der Pfarrei werden aufgenommen:

Haus-, Grund- und Kapitalrentensteuer, die dem Pfarrer zur Last fallenden Gemeinde- und Distriktsumlagen, desgl. Grund- und Bodenzinse und sonstige pfarrliche Passivreichnisse, Pflichtbeiträge an die Armenkasse, die auf der Pfarrei haftenden Kanonsabgaben und Bauschillinge, Brandversicherungsbeiträge, soferne der Fatent nicht selbst der primär Baupflichtige ist und doch nach Gesetz oder Herkommen die Versicherungsbeiträge zu bezahlen hat, endlich Ausgaben für einen mit Genehmigung der vorgesetzten Kirchenbehörde angenommenen Hilfsgeistlichen bis zu 300 fl., für Halten eines notwen-

digen Dienstpferdes bis zu 150 fl. oder die Auslagen für ein Gefährt bis zu 50 fl.[1])

Über die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen im allgemeinen, namentlich die staatlichen Aufbesserungs- und Dienstalterszulagen ist bereits oben Seite 120 das Nötige bemerkt worden.

§ 4. Interkalare.

Unter Interkalarien (Interkalarfrüchten) versteht man die Erträgnisse einer Pfründe während deren Erledigung. Je nach dem Grunde der letzteren umfaßt die Interkalarperiode die Zeit zwischen dem Ableben des Pfarrers resp. der Beendigung des Nachsitzes seiner Relikten oder dem sonstigen Abgang des Pfarrers, dem der Insinuationstag des denselben veranlassenden Dekretes für bestimmte Fälle gleichgestellt ist, und der Wiederbesetzung der Pfarrstelle durch Aufzug des Nachfolgers, für welch letzteren daher ein bestimmter Termin festgesetzt wird.

I. In der Pfalz[2]) gelten wegen Feststellung und Verteilung der Interkalargefälle unter die Beteiligten nachstehende Grundsätze:

1. Diese Gefälle exkl. der staatlichen Zuwendungen sind in einer längstens 3 Monate nach erfolgter Wiederbesetzung der Pfarrei vom Kirchenrechner als Interkalarrechner, nach dem vorgeschriebenen Formulare für das Kalenderjahr in duplo zu stellenden Rechnung (Interkalarrechnung) nachzuweisen. Die Rechnung muß von sämtlichen Interessenten unterschrieben und anerkannt sein, soferne dagegen nicht schriftlich beizugebende Erinnerungen derselben bestehen. Sie ist ferner namentlich durch Beifügung eines Güterverzeichnisses, der Pachtakten, Quittungen 2c. gehörig zu belegen.

---

[1]) Eine eingehendere Darstellung auf Grund der umfassenden, mitunter ziemlich komplizierten Vorschriften verbietet der Raum. Vgl. Günther II 82—154, 529, 544, 554, 559, III 718, Silbernagl 447/48 mit 422 ff.

[2]) Wand 206, 597 ff., 605 ff., 654 ff., G. v. 16. Juli 1888 Abt. II. Mein Gem.- u. St.RW. d. Pf. II 233—274. Zu den Interkalarien zählen auch, wenn sie auch in der nur die fassionsmäßigen Lokalerträgnisse umfassenden Interkalarrechnung keine Aufnahme finden, der Staatsgehalt und die zur Kongruaerhöhung auf ℳ 1440 bezw. 1800 gewährten Sustentationszuschüsse. Wegen der Behandlung der übrigen staatlichen Zuschüsse im Pfarreierledigungsfalle s. den vorhergehenden §.

2. Deren Revision und Abschluß kompetiert zum Kgl. Konsistorium. Gegen dessen Bescheide steht innerhalb 3 Monaten das Recht der Beschwerde zum Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten offen. Der administrative Zwangsvollzug erscheint bezüglich dieser Rechnungsabschlüsse nicht mehr anwendbar.[1])

3. Die Verteilung des nach Abzug der Lasten und etwaiger Verwesungskosten verbleibenden Reinerträgnisses hat zu erfolgen zwischen dem abgehenden Pfarrer (resp. dessen Relikten), der Pfarrwitwenkasse[2]) und dem neuen Pfarrer und zwar bezüglich der Geistlichen nach Maßgabe ihrer auf das betreffende Kalenderjahr entfallenden Dienstzeit. Bei den am Tage der Pfarreierledigung vom Pfründeinhaber angebauten Gütern hat der fassionsmäßige Geldanschlag, bei dem am Tage der Erledigung unangebauten, sowie bei allen zu dieser Zeit verpachteten Gütern der Pachtzins zur Verrechnung zu kommen. Als Tag der Pfarreierledigung gilt abgesehen von einem Todesfalle derjenige, an welchem dem abgehenden Pfarrer seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird. Gärten, Weinberge und Wiesen (auch Kleeäcker) gelten als an- bezw. als unangebaut, je nachdem die Pfarreierledigung nach dem 15. März oder zwischen der letzten Ernte und dem folgenden 15. März eintritt. Die hienach als unangebaut zu erachtenden Grundstücke oder die thatsächlich nicht angebauten Äcker sind sogleich zu verpachten. Von den Holzbezügen ist der volle Wert zu verrechnen, wobei Brennholz für die 6 Wintermonate mit zusammen ²/₃, für die 6 Sommermonate (April bis Oktober) mit zusammen ¹/₃ in Ansatz kommt.

Die vom Bürgermeister im Beisein des Kirchenrechners soweit erforderlich vorzunehmenden Interkalar-Verpachtungen unterliegen der Genehmigung des Dekanates. Das Pfarrhaus, soferne es nicht ver-

---

[1]) Mein Gem.- u. St.RW. II 235.

[2]) Nach dem durch AE. vom 19. Juli 1871 genehmigten Generalsynodalbeschluß von 1869 sollen der allgem. protest. Pfarrwitwenkasse der Pfalz vorbehaltlich der Nachsitzrechte der Pfarrelikten die aus einer 6monatlichen Offenhaltung jeder Pfarrei sich ergebenden Erträgnisse nach Abzug etwaiger Verwesungskosten zufallen, Wand 627 mit 429 ff. u. 206.

pachtet ist, ferner bei Verrechnung des Fassionsanschlages 7 ar Pfarrgarten bleiben außer Ansatz.[1])

II. Im rechtsrheinischen Bayern ist für die Interkalarperiode neben der Führung eines Manuals über die Soll-Einnahmen und -Ausgaben, dann eines Tagebuches zur Verbuchung der anfallenden Einnahmen und Ausgaben die Anfertigung einer gehörig zu belegenden Interkalarrechnung nach dem vorgeschriebenen Schema durch den Pfarrverweser als Interkalarverwalter und zwar gleich nach Beendigung der Verwesung angeordnet. Dieselbe ist den Beteiligten zur Anerkennung oder Erinnerungsabgabe vorzulegen.[2])

Die Revision dieser Rechnungen ist Offizialsache der betreffenden Kgl. Konsistorien.[3])

Die Verteilung der Pfarreierträgnisse erfolgt zwischen dem abgehenden Pfarrer, bezw. dessen nachsitzberechtigten Relikten, der Interkalarkasse (Pfarrwitwen- bezw. Pfarrunterstützungskasse) und dem Amtsnachfolger pro rata temporis[4]) und zwar nach Monaten, bezw. Monatsbruchteilen. Wenn Realitäten vom Pfarrer in eigener Regie benützt worden sind und die Fortsetzung der bisherigen Bewirtschaftung *auch* während der Interkalarperiode geboten erscheint, so hat der neuernannte Pfarrer, soferne er noch vor der Schnitternte aufzieht, die Ernte um den fassionierten Ertrag und gegen Erstattung des Pflugrechts und der Bestellungskosten zu übernehmen; wenn jedoch Nachsitz stattfindet und dieser sich erst nach der Schnitternte endigt, so verbleibt der Naturalbezug den Relikten und die übrigen Teilungsberechtigten sind nach dem Fassionsanschlage zu entschädigen, vorbehaltlich der bei erwiesener Schädlichkeit dieses Verfahrens eintretenden Abschätzungen.[5]) Bei verpachteten Grundstücken ist immer der

[1]) Wand 601. Wegen des Vorbehaltes freiwilliger Übereinkunft der Berechtigten bezüglich der Verteilung ibid. S. 602.

[2]) Instruktion für die Verrechnung der Interkalarien vom 14. August 1813 nebst den hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften, Günther II 706 ff., 732 ff., 746 ff., 762 ff., 772 ff., 777. Wegen der Stellung jährlicher Rechnungen insbes. ib. 751, Ziff. 12 mit § 17 der Instr. ib. 713.

[3]) Günther II 713 (§ 15 der Instr.) 756.

[4]) Günther II 707 ff., 738 ff., 750 Ziff. 8, 757, 764, 776/777, IV 534 539, 545.

[5]) Instr. § 14 u. OKE. v. 3. Juni 1834 u. 6. Nov. 1861, Günther II 712, 736, 761, 766.

Pachtpreis zu verrechnen.[1]) Die Verpachtungen, welche in Protokollen vorschriftsmäßig zu verzeichnen sind, unterliegen dekanatlicher Genehmigung.[2]) Die Stolgebühren werden den Anteilberechtigten nach dem Anfall in deren Bezugsperiode zugewiesen.[3]) Die Verteilung der Brennholzbezüge erfolgt ebenfalls ausgeschieden nach Sommer- und Wintermonaten.[4])

4. Abschnitt.

Kassa- und Rechnungswesen der protestantischen Kultusstiftungen.

I. Als allgemeine Normen über das Kassa- und Rechnungswesen der protestantischen Kultusstiftungen, in welchem deren Vermögensverwaltung zur ziffermäßigen Darstellung kommt, sind anzuführen:

a. für die Pfalz:

Das Dekret vom 30. Dezember 1809 über die Kirchenfabriken; das Reg.Ausschreiben vom 8. Januar 1819, betr. das Rechnungswesen der protestantischen Kultusstiftungen;

die noch anwendbaren Bestimmungen der Gemeinderechnungsinstruktion vom 17. November 1826, je mit den hieher einschlägigen späteren Abänderungen und Zusätzen.[5])

b. für das rechtsrheinische Bayern:

VO. vom 21. und bezw. 24. September 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate und bezw. Landgemeindeverwaltungen und Allerh. Entschließung vom 13. Januar 1825, betr. die Sicherstellung des Stiftungsvermögens, welche Vorschriften nach Nro. 143 der bereits wiederholt erwähnten Vollzugs-Instruktion vom 31. Oktober 1837 zum revidierten Gemeinde-Edikt von 1834 bezüglich der Kompetenz der Kirchenverwaltungen, dann deren Geschäftsganges und der Kuratelverhältnisse maßgebend sind.

---

[1]) Günther II 753 Ziff. 7, 760.

[2]) Günther II 710 mit 744, 753 Ziff. 4, 6.

[3]) ibid. II 708 lit. c, 741, 743, 769.

[4]) ibid. II 709 lit. i, 728, 761, 766.

[5]) Wand 518 ff., 546, 617 ff., mein Gem.- u. St.RW. d. Pfalz II 16—232.

Außer der ebengenannten Vollzugs-Instruktion erscheint ferner noch grundlegend die Normativentschließung vom 24. April 1857.[1])

II. Anderhand dieser Normen und späterer Vollzugsbestimmungen ist hier auf folgende Grundsätze hinzuweisen:

α. für das rechtsrheinische Bayern.

1. Behufs rechtzeitiger Klarstellung von Bedarf und Deckung sind wohl überdachte, den ordentlichen von dem außerordentlichen Bedarfe scharf unterscheidende Grundetats, dann gesonderte genau berechnete Schuldentilgungspläne und periodische Etatsvoranschläge für alle Kirchenstiftungen herzustellen. Dieser Grundetat (Wirtschaftsplan) und beim Bestehen von Passiven der Schuldentilgungsplan soll die Verhältnisse der Stiftung in ihrer bleibenden Gestaltung aufgreifen und auf Durchschnittsergebnisse und Wahrscheinlichkeitsberechnungen gegründet werden. Dabei sind die bleibenden Einnahmen und Lasten von den vorübergehenden genau zu scheiden, die Ansätze in durchaus nachhaltiger Ziffergröße einzusetzen und namentlich ist der unbedingten Sicherung des Gleichgewichtes sorgfältigste Bedachtnahme zuzuwenden. Die Herstellung der Grundetats, dann der dazu gehörigen Schuldentilgungspläne hat durch die Kirchenverwaltungen zu geschehen. Die Nachhaltigkeit der Voranschläge ist gehörig sicher zu stellen. Dieselben sind den Vertretungen der politischen Gemeinde zur Einsichtnahme und Erinnerung, von diesen den vorgesetzten Unterkuratelbehörden zur vorgängigen Prüfung und sodann von letzteren den Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Revision und Feststellung zu übersenden. Gegen die desfalls nach Einvernahme der geistlichen Oberbehörden ergehenden Kuratelbescheide sowie gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretungen steht den Kirchenverwaltungen das Recht der Beschwerde offen.[2]) Der in gleichlautender Ausfertigung bei der Kirchenverwaltung, bei der Gemeindevertretung und bei der Unter- und Oberkuratelbehörde zu hinterlegende Grund-

---

[1]) Günther II 307, III 633, 745, 806. Über die wenn auch modifizierte Geltung dieser Bestimmungen vgl. KME. v. 30. November 1869, KMBl. S. 321 mit ME. vom 10. Oktober 1869, dann die ME. v. 8. Februar und 23. März 1870.

[2]) Vollz.Instr. z. revid. Gem.Od. Ziff. 130 initio lit. a—d, n. Normativentschließung v. 1857 § 38. Ges. üb. d. Verw.GH. Art. 10 Ziff. 3.

etat bildet die Grundlage des Stiftungshaushaltes. Dessen Umarbeitung und eventuelle Neuherstellung hat nach den vorstehenden Grundsätzen aber unter Benützung des neuen Formulares zu erfolgen. An die Stelle der früheren Etatsvarianten sind nun Jahresvoranschläge, bezw. Voranschläge für begrenzte Perioden getreten.[1]) Die einzelnen Etats-Ansätze sind, soweit das Erforderliche nicht in einem besonderen Beratungsprotokolle niedergelegt ist, gehörig zu begründen und wegen Deckung eines allenfallsigen Defizits sofort die geeigneten Anträge zu stellen. Innerhalb der durch die genehmigten Voranschläge festgesetzten Summen ist den Kirchenverwaltungen möglichst freie Bewegung einzuräumen, gegen Ausschreitungen und Regelwidrigkeiten aber unter Geltendmachung der Haftbarkeit der Verwaltungsmitglieder sofort vorzugehen.[2])

2. Die Stiftungskasse wird in Landgemeinden unter Kontrolle des Pfarrers, der auch den zweiten Schlüssel zum vorgeschriebenen Doppelverschlusse zu führen hat, verwaltet und beim Pfleger oder in der Kirche, ev. auch im Pfarrhause aufbewahrt.[3]) Der Pfleger hat außer den sonst vorgeschriebenen Registern für jeden Fond, über den eine besondere Rechnung gestellt wird, ein eigenes Kassentagebuch nach dem vorgeschriebenen Formulare ev. unter Beihilfe des Kirchenschreibers ordnungsmäßig zu führen und jeden Einnahme- und Ausgabeposten alsbald nach dem Anfalle zu buchen. Er darf keine größeren Barbestände führen und hat alle auf das Kirchenvermögen bezüglichen Urkunden sorgfältig zu verwahren und zu verzeichnen.[4]) Außer der Rechnungsablage obliegt ferner dem Pfleger die Perzeption der Einnahmen und Bezahlung der Ausgaben, dieser gegen vorschriftsmäßige Quittung.[5]) Bezüglich der Kassaführung in Gemeinden mit magistratischer Verfassung sind die zur Besorgung der laufenden Bedürfnisse bestimmten Kurrentkassen von den der sicheren Aufbewahrung von eigentlichen Vermögensbestandteilen dienenden Re-

---

[1]) Instr. Ziff. 130 lit. d–g, i–n. Normativ § 4 nebst KME. vom 30. Nov. 1869 u. ME. vom 10. Oktober 1869, 8. Febr. u. 23. März 1870.

[2]) Instr. ib. lit. o, Normativ § 7.

[3]) Instr. Ziff. 134 lit. f mit Gesch.Ordn. v. 24. Sept. 1818 § 36.

[4]) Geschäftsordnung § 37, 38.

[5]) Geschäftsordnung v. 24. Septbr. 1818 § 30.

servekassen zu unterscheiden. Die letzteren unterliegen ausgedehnteren Kautelen wie die ersteren, deren Verwaltung den aus der Kirchenverwaltung entnommenen Pflegern oder eigenen Kassieren anvertraut ist. Insbesondere stehen die Reservekassen unter doppeltem Verschlusse uud sind in einem feuerfesten Gewölbe aufzubewahren.[1]) Zur Sicherstellung des Kirchenvermögens gegen Beschädigungen seitens der Kassaverwalter sind periodische Abrechnungen und Visitationen vorgeschrieben. Außerdem steht den Kirchenverwaltungen beim Mangel einer anderen Kautionsbestellung gegen diese Kassaverwalter ein gesetzliches Hypothekarrecht an deren Immobiliarvermögen zu.[2])

3. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnungen werden von den Kassaverwaltern im Namen und unter Verantwortlichkeit der gesamten Verwaltung gestellt und sind daher von deren sämtlichen Mitgliedern, vorbehaltlich des denselben zustehenden Erinnerungsrechtes zu unterzeichnen.[3]) Im übrigen können auf die formelle Behandlung der Kirchenrechnungen die bezüglich der Aufstellung der örtlichen Stiftungs-Rechnungen maßgebenden Normen analoge Anwendung finden. Im allgemeinen ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß dieselben ein anschauliches Bild der Bewegungen auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung im betreffenden Jahre, sowie des jeweiligen Vermögensstandes der Kirchenstiftung liefern und in allen Positionen durch ordnungsmäßige Nachweise belegt sein müssen. Die Revision der Kirchenrechnungen erfolgt nach Einsicht und Äußerung der Gemeindevertretung für die unmittelbaren Kirchenverwaltungen durch die Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, für die übrigen durch die Kgl. Bezirksämter. Die in einer Tabelle zusammengefaßten Revisionserinnerungen werden der Kirchenverwaltung zur Erledigung mitgeteilt, nach deren Eintritt dieselbe sodann förmliches Absolutorium erhält. Gegen die Rechnungsbescheide steht innerhalb 6 Wochen das Recht der Beschwerde an die nächst höhere Instanz, bezw. in reinen

[1]) Geschäftsordnung v. 21. Septbr. 1818 §§ 33—37.

[2]) Instr. §§ 134 mit 144a, 135; Hypothekengesetz vom 11. Juni 1822, § 12.

[3]) Geschäftsordnung v. 21. bezw. 24. Septbr. 1818 §§ 40—42, 44 u. bezw. § 30 lit. d, 41 ff., Vollz.-Instr. Ziff. 132, 133, 180; VO. vom 24. September 1866 (RBl. S. 1423).

Rechnungssachen an den Kgl. Obersten Rechnungshof und letztinstanziell, soferne keine zum Kgl. Verwaltungsgerichtshofe gehörige Verwaltungsrechtssache in Frage steht, zum Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten offen.[1])

β. für die Pfalz.

1. Hier muß vom Presbyterium für jedes Kalenderjahr nach dem vorschriftsmäßigen Formular ein Voranschlag (Budget) der voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben aufgestellt und im Oktober des vorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung nebst dem zugehörigen Beratungsprotokolle dem vorgesetzten Kgl. Bezirksamte eingesendet werden.[2]) Das Budget hat die Grundlage der kirchlichen Haushaltungsführung in der Weise zu bilden, daß Abweichungen von demselben namentlich auf dem Gebiete der Ausgaben nur mit Kuratelgenehmigung stattfinden dürfen, ohne deren förmliche Ermächtigung auch der bei persönlicher Haftbarkeit an die Beachtung des Budgets gebundene Rechner, abgesehen von einigen bestimmt qualifizierten Ausgaben, keinerlei Auslagen für das Jahr machen darf, für welches ihm noch keine Ausfertigung des abgeschlossenen Budgets zugestellt ist.[3]) Der Abschluß der Kirchenbudgets erfolgt durch das Kgl. Bezirksamt, der des von der Kirchschaffneiverwaltung aufzustellenden Kirchschaffneibudgets durch die Kgl. Kreisregierung der Pfalz, K. d. J. Gegen den Budgetabschluß steht das Recht der Beschwerde an die vorgesetzte Stelle, bezw. an den Kgl. Verwaltungsrichtshof offen.[4])

2. Die dem Rechner obliegende Kassenführung berechtigt und verpflichtet denselben zunächst zur Einhebung und Verrechnung der Einkünfte der Kirchengemeinde und zu den für deren sicheren Eingang erforderlichen Vorkehrungen. Er hat über die unversehrte Erhaltung der Vermögensbestandteile zu wachen und allenfallsigen Gesetzwidrigkeiten auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung ent-

---

[1]) Geschäftsordnung v. 21. bezw. 24. Septbr. 1818 §§ 46, 48, 49 u. bezw. §§ 45—48 mit ME. v. 30. Nov. 1869 (KMBl. 321) u. 5. Dez. 1887. Vollz.Instr. §§ 210—213, Ges. üb. d. Verw.GH. Art. 10 Ziff. 3.

[2]) Wand 617 ff., mein Gem.- u. St.RW. d. Pfalz II 57, 187.

[3]) Wand 619, mein Gem.- u. St.RW. II 58, 61, 62, 187 ff., 202.

[4]) Wand 619, mein Gem.- u. St.RW. II 60, 188 mit 181 ff.

gegenzutreten. Die ordnungsmäßige Führung eines Tagebuches, (Journals), das bei mehreren Kassen für jede gesondert anzulegen ist und in welchem die täglichen Einnahmen und Ausgaben sofort nach Anfall zu buchen sind, ist ihm bei Strafe der Dienstentlassung zur Pflicht gemacht. Die auf das Kirchenvermögen bezüglichen Urkunden, Wertpapiere und nicht sofort verzinslich ausleihbare Kapitalien ꝛc. sind in der Kasse mit zweifacher Sperre aufzubewahren und ein Verzeichnis davon dem Rechner zuzustellen.[1]) Zur Sicherung der Kirchengemeinde gegen allenfallsige Vermögensbeeinträchtigungen vonseite des Rechners ist derselben, abgesehen von einer etwaigen Kautionsstellung, eine gesetzliche, jedoch der Einschreibungspflicht unterliegende Hypothek, an dem Immobiliarvermögen des Rechners eingeräumt. Außerdem haben Presbyterium und Bezirksamt die Verpflichtung, die Geschäftsführung des Rechners gehörig zu überwachen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen und sich des richtigen Geldvorrates zu versichern.[2])

3. Für jedes Kalenderjahr ist über alle auf dasselbe treffenden Einnahmen und Ausgaben unter Einhaltung der Ordnung des Budgets vom Kirchenrechner eine Rechnung in duplo aufzustellen und längstens bis zum 1. April samt den vorschriftsmäßigen Belegen dem Presbyterium zur Abhör zu übergeben. Die Verwaltung der Pfarrkapitalien soll in einer Nebenrechnung zur Darstellung kommen. Der Abschluß der Kirchenrechnungen erfolgt durch das vorgesetzte Kgl. Bezirksamt, der der Kirchschaffneirechnungen durch die Kgl. Regierung. Gegen die Rechnungsabschlüsse steht innerhalb 14 Tagen ausschließender Frist das Recht der Beschwerde zur vorgesetzten Stelle event. zum Kgl. Verwaltungsgerichtshofe offen. Gegenüber dem Rechner bildet der Rechnungsabschluß ein im Wege des administrativen Zwangsvollzuges durchführbares Erkenntnis.[3])

---

[1]) Wand 546, 581 ff., mein Gem.= u. St.RW. II 33, 38, 64, 197 198 ff., 221.

[2]) Wand 547, 584, Ges. v. 26. April 1888, Abänderung des pfälzischen Hypothekenrechtes betr. Art. 3, 4. Mein Gem.= u. St.RW. II 33, 198, mit 101.

[3]) Wand 620—626, mein Gem.= u. St.RW. II 121—131, 190 ff.

V. Hauptstück.

Stellung der Kirche zur Schule, zu Vereinen für kirchliche Zwecke und zu öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen.

1. Abschnitt.

Schulwesen.

§ 1. Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen. Bildung der Schulsprengel.

1. Jede Gemeinde soll wenigstens eine Schule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden. Die ausnahmsweise Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Schule unter Bildung eines Schulsprengels aus den Markungen derselben kann nur aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden, gestattet werden. Eine weitere Abweichung von dem im Eingange angeführten Grundsatze kann sich noch in der Weise ergeben, daß mit Rücksicht auf die Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule die Zuweisung von Bestandteilen einer Gemeindemarkung zum Schulsprengel einer Nachbargemeinde verfügt oder aus solchen Bestandteilen durch Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder mit Bestandteilen einer passend gelegenen Gemeindemarkung eine neue Schule errichtet bezw. ein neuer Schulsprengel gebildet wird.

Bei Bildung neuer Schulsprengel ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend. In größeren Gemeinden sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere Volksschulen zu errichten, wobei der Schulsprengel in eine der Anzahl der Schüler entsprechende Zahl von Schulbezirken räumlich abzuteilen ist.[1])

---

[1]) AVO. vom 26. August 1883 „die Errichtung der Volksschulen u. Bildung der Schulsprengel betr." (GVBl. S. 407) §§ 1, 2, 3 Abs. 1, 2 u. § 4. Wegen der durch den Umstand, daß in einer Gemeinde oder Ortschaft oder

2. Die deutschen Schulen (Volksschulen) sind Gemeindeanstalten. Es liegt deshalb die Verpflichtung zur Bestreitung des gesamten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben abgesehen von den bezüglich gemeinsamer Schulsprengel bestehenden besonderen Vorschriften den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.[1]) Die Erhebung des Schulgeldes richtet sich nach den hiefür gesetzlich geltenden Bestimmungen;[2]) als mehr subsidiäres Deckungsmittel kommen noch Gemeindeumlagen für Schulzwecke in Betracht. Außerdem sind hier noch die Zuschüsse aus Kreis- und Staatsmitteln zu erwähnen.[3])

3. Die Volksschulen sind regelmäßig konfessionelle Schulen. Ausnahmsweise können jedoch in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde und mit Zustimmung der Gemeindeversammlung, soferne nach dem Gutachten der kirchlichen Oberbehörden der Erteilung zureichenden Religionsunterrichtes kein Hindernis, ferner eine stiftungsmäßige Bestimmung nicht entgegensteht, in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden und umgekehrt. Wenn aber eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung ohne förmliche rechtliche Verpflichtung hiezu eine neue Schule aus

---

mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften sich zusammen nach einem 5jährigen Durchschnitte mindestens 25 schulpflichtige Kinder befinden, die eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen — veranlaßten Neuerrichtung einer Schule s. ib. § 3 Abs. 3 u. Ges. vom 10. Nov. 1861 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen (sog. Schuldotationsgesetz) Art. 2 Abs. 4 (GBl. 297).

[1]) Schuldotationsgesetz Art. 1, 6, 7.

[2]) Für das rechtsrh. Bayern Art. 4 Abs. 2, Art. 5 des Schuldot.Ges. ME. v. 16. Juli 1869 bezw. 30. Novbr. 1875, KMBl. 201 bezw. 447; für die Pfalz, woselbst Art. 5 u. 7 des Schuldot.Ges. nicht anwendbar sind, VO vom 20. August 1817 „die Schulen betr." Art. X—XIII; Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz 2. Aufl. II 705.

[3]) Schuldot.Ges. Art. 6, Gemeindeordnung Art. 42 ff. bezw. (pfälzische) Art. 33 ff.

Gemeindemitteln errichtet, so kann diese Schule auf Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden.[1]) Ein Zwang zum Besuche einer konfessionell gemischten Schule darf insolange nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionell getrennten Schule möglich gemacht werden kann. Zur Beseitigung der in ersterer Beziehung bestehenden Bedenken kann den betreffenden Konfessionsgenossen die Benützung einer benachbarten Schule ihrer Konfession oder die Errichtung einer Konfessionsschule aus eigenen Mitteln nach den hiefür maßgebenden Vorschriften gestattet werden.[2])

4. Die Beschlußfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse, insbesondere also auch die Einführung von Kommunalschulen oder die Umwandlung konfessionell getrennter Schulen in konfessionell gemischte ꝛc. nach den vorstehenden Normen steht vorbehaltlich des Beschwerderechts an das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.[3])

§ 2. Schulaufsicht.

1. Die oberste Leitung des Schulwesens untersteht dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.[4])

2. Innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke ist die Beförderung des gesamten Schul- und Erziehungswesens, ferner die Oberaufsicht auf alle Volksschulen ꝛc. der betreffenden Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, übertragen.[5]) Das Referat in Schulangelegenheiten soll bei derselben in den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Konfession ist, einem Rate von dieser

---

[1]) AVO. v. 26. August 1883 §§ 7—9, AVO. vom 22. Jan. 1815. Pfälz. Schulverordnung von 1817 Art. II, Geib II 638, 651.

[2]) AVO. v. 26. August 1883 § 11.

[3]) Zit. VO. v. 26. August 1883 § 14.

[4]) VO. v. 15. Dez. 1846 u. 27. Febr. 1847 Ziff. II, 16. März 1849. Wand 37, Günther I 443—447, VO. v. 1. Dezbr. 1871, RBl. 1833.

[5]) Formationsverordnung v. 17. Dezember 1825 §§ 38 Abs. 1 u. ff. Geib II 644.

Konfession übertragen werden.[1]) Zur Teilnahme an den Sitzungen der Kreisregierungen über Systematica, ferner zur Mitwirkung bei den auf die eingelaufenen Schulvisitationsprotokolle zu erlassenden Beschlüssen, endlich zur Beteiligung an der Prüfung der Schuldienstexspektanten und bei Feststellung deren Ergebnisses sind jeder Kreisregierung vier Allerhöchst ernannte Kreisscholarchen zugeteilt.[2]) Als technische Beiräte und namentlich zur Vornahme der Schulvisitationen sind dermalen fachmännisch gebildete Kreisscholarchen mit dem Titel „Kreisschulinspektoren" in Wirksamkeit.[3])

3. Die Distriktsschulbehörden[4]) zur gemeinsamen Erledigung der sogen. gemischten Angelegenheiten, wozu gehören: Organisationsfragen, Errichtung und Besetzung von Lehrerstellen, Qualifikation der Lehrer, Handhabung des Schulbesuches, Schulstatistik, finanzielle Angelegenheiten und die jährliche Hauptvisitation der Schulen innerhalb des Amtsbezirkes oder auch eines Distriktes (Kantons) bestehen aus dem Bezirksamtmann und dem Distriktsschulinspektor. In Sachen der Schulbauten gebührt die Initiative der Distriktspolizeibehörde, in den übrigen namentlich sogen. innere Schulangelegenheiten berührenden Fragen aber dem Distriktsschulinspektor. Der letztere wird der Regel nach aus dem Stande der Dekane und Pfarrer durch die Kgl. Kreisregierung ernannt, doch kann auch ein Laie zu dieser Funktion berufen werden.[5]) Der Distriktsschulinspektor, welcher hauptsächlich zur rein technischen Leitung des Unterrichtes und der rein geistigen Erziehung berufen ist, führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes gelegenen

---

[1]) II. Anhang z. II. Verf.Beil. § 14.

[2]) AVO. v. 1. April 1832, Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. Septbr. 1866 §§ 104 u. 105.

[3]) Amtsinstruktion für die Kreisschulinspektoren vom 30. Juni 1873 (KMBl. S. 225). Wegen des den Kirchenbehörden zustehenden Aufsichtsrechtes über den prot. Religionsunterricht in den Schulen s. S. 107 ff.

[4]) ME. v. 24. Juli 1833, Günther III 577.

[5]) II. Anh. z. II. Verf.Beil. § 6, Amtsinstr. f. d. rechtsrh. Distriktsschulinsp. vom 15. Sept. 1808 § 4 u. Spezialinstr. für die Distriktsdekanate § 1. Günther III 560, I 620, Wand 114. Pfälz. Landratsabschied v. 28. März 1873 Abt. IV Ziff. 4 (pf. ABl. S. 347). Formationsverordn. vom 17. Dez. 1825 § 20, ME. v. 3. Juni 1881, Günther I 584.

Volksschulen. Wegen Verschiedenheit der Konfession werden in einem Bezirke mehrere Distriktsschulinspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Konfessionsverwandten zur Aufsicht übernimmt. Die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen ist gemeinsam von den einschlägigen Distriktsschulinspektoren der beteiligten Konfessionen zu führen. Die technische Leitung des Unterrichtswesens hat der Distriktsschulinspektor namentlich durch Verbesserung des inneren Zustandes aller ihm unterstellten Schulen und fortwährende Kontrolle der Lokalaufsichtsorgane sowie des Lehrpersonals, insbesondere durch gehörige Schulvisitationen zu bethätigen.[1]) In denjenigen größeren rechtsrh. Städten, in welchen einzelne Stadtbezirksinspektionen bestehen, stehen die den letzteren übergeordneten Lokal- oder Gesamtschulkommissionen zur Kgl. Regierung in dem gleichen unmittelbaren Verhältnisse, wie die Distriktsschulinspektionen.[2]) Die amtlichen Sendungen der Distriktsschulinspektionen genießen Portofreiheit.[3])

4. Die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens ist unter Aufsicht der Distriktsschulinspektionen und Bezirksämter den Lokalschulinspektionen und Ortsschulkommissionen, bezw. Stadtbezirksinspektionen überlassen.[4])

In der Pfalz besteht die Ortsschulkommission der Regel nach aus dem Bürgermeister als Vorstand, aus einem weiteren Gemeinderatsmitgliede (bei konfessionell gemischten Schulen aus je einem protestantischen und einem katholischen) und aus sämtlichen Ortspfarrern oder Pfarrverwesern der in der Gemeinde vorhandenen protestantischen und katholischen Konfession. Jeder Pfarrer ist Ortsinspektor und Katechet der Schulen seiner Konfession.[5]) An gemischten

---

[1]) Vorzit. rechtsrh. Amtsinstruktion §§ 2, 3, 6 ff., pfälz. Amtsinstr. f. die Distriktsschulinsp. vom 22. Aug. 1817 §§ 1–3, 6 ff., Wand 354, AVO. v. 26. August 1883 § 13.

[2]) Günther III 573.

[3]) ib. III 424 ff.

[4]) Formationsverordnung v. 17. Dez. 1825 § 38 Ziff. 1 Abs. 2, Geib II 644.

[5]) Pf. Schulverordnung vom 20. August 1817 Ziff. I u. II, Amtsinstr. für die Ortsschulkommissionen v. 22. August 1817 §§ 1, 2; Geib II 638, 645.

Schulen werden die Funktionen des Lokalschulinspektors in der Regel von den der Ortsschulkommission angehörigen Pfarrern der verschiedenen christlichen Konfessionen gemeinsam verwaltet. Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Funktion des Lokalschulinspektors für dieselben einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird. Dieser Inspektor hat dann auch als Mitglied in die Lokalschulbehörde einzutreten.[1]) Der Geschäftskreis der Ortsschulkommission erstreckt sich auf alles, was nach den Ortsverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern und Äußern geschehen kann und zwar durch Mitwirkung bei Handhabung der Disziplin, Aufsicht auf die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgerätschaften, Beschaffung der Personal- und Realexigenz 2c. Hiezu dienen die mindestens allmonatlich abzuhaltenden Ortsschulkommissionssitzungen, in welcher u. a. auch über die zur Anzeige gelangten Schulversäumnisse zu befinden ist.[2])

Im rechtsrheinischen Bayern führen die örtlichen Schulbehörden in den Landgemeinden, Märkten und kleineren Städten den Namen Lokalschulinspektion und bestehen aus dem in Landgemeinden den Vorsitz führenden Pfarrer, aus dem mit vorstehender Ausnahme als Vorsitzender fungierenden Bürgermeister und 2—3 Gemeindeausschußmitgliedern, bezw. 1—4 Magistratsräten. In größeren Städten werden Stadtbezirksinspektionen errichtet. Sie bestehen aus dem Bezirkspfarrer oder einem anderen Inspektor und einem Magistratsrat als ordentlichen, ferner aus 1—3 Distriktsvorstehern als außerordentlichen Mitgliedern. Wegen der Bestellung des Lokalschulinspektors an gemischten Schulen und hinsichtlich der Geschäfts-

---

Auch die als förmliche Pfarrverweser oder Stellvertreter eines amtsunfähigen Pfarrers vom Konsistorium aufgestellten Pfarramtskandidaten gehören zu den Offizialmitgliedern der Ortsschulkommission. ME. vom 1. April 1848, Wand 332, Günther III 586.

[1]) AVO. vom 26. August 1883 § 13.

[2]) Amtsinstr. f. Ortsschulkommissionen §§ 4 ff., 9 ff., 23 ff., Geib II 645—650.

[3]) Günther III 573, 576, 581 ff., 590 ff., 596, 602 ff.

aufgabe der Lokalschulbehörde gelten im wesentlichen dieselben Grundsätze wie in der Pfalz.[1])

§ 3. Schulpflichtigkeit und Unterricht.

1. Die Werktagsschulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre. Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt zu Anfang des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben oder in den Landschulen, dann in jenen rechtsrheinischen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Wintersemester beginnt, noch im Laufe des Aufnahmsjahres, in den übrigen Stadtschulen wenigstens innerhalb 3 Monaten nach dem gewöhnlichen Aufnahmetermin zurücklegen werden. Eine vorzeitige Schüleraufnahme soll nur mit gewissenhaftester Beachtung der hiefür maßgebenden Bestimmungen zugelassen werden. Eine Befreiung vom Besuche der Werktagsschule findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen oder mit Genehmigung der Ortsschulbehörde einen den öffentlichen Werktagsschulunterricht ersetzenden Privatunterricht erhalten. Die Entlassung aus der Werktagsschule erfolgt nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung. Schüler und Schülerinnen, welche sich bei dieser Prüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Werktagsschule auf die Dauer eines weiteren Jahres (sogen. Strafjahr) angehalten werden. Ausnahmsweise Schulentlassungen auf Grund besonderer Entlassungsprüfungen können nur unter strengster Einhaltung der hierüber bestehenden Normen bewilligt werden. Nach der Entlassung aus der Werktagsschule beginnt die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit, welche einen Zeitraum von 3 Jahren umfaßt, soferne nicht das Resultat der hienach zu erstehenden Entlassungsprüfung aus den gleichen Gründen wie bei der Werktagsschule die Verhängung eines sogen. Strafjahres notwendig macht.[2])

---

[1]) VO. v. 26. August 1883 § 13, Amtsinstr. f. d. Lokalschulinspektionen vom 15. September 1808, Günther III 56 ff.

[2]) VO. vom 5. November 1880 (KMBl. S. 245, Pf. ABl. S. 499)

2. Der Schulverband richtet sich nicht nach dem Geburts- oder Heimats-, sondern nach dem Aufenthaltsorte und zwar auch bezüglich aller im Inlande sich aufhaltenden Ausländer ohne Unterschied. Der Sprengel, bezw. Bezirk einer Volksschule erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Wenn jedoch in Gemeinden mit konfessionell gemischter Bevölkerung für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist.[1])

3. Das Schuljahr zerfällt in Sommer- und Wintersemester. Es beginnt in der Pfalz mit dem 1. Mai und schließt mit dem 23. April. Im rechtsrheinischen Bayern sind die Termine für Anfang und Ende des Schuljahres auf den Beginn des Sommersemesters, d. i. 1. Mai, bezw. Schluß des Wintersemesters, d. i. 30. April für die protestantischen Schulen festgesetzt, soweit nicht auf besonderen Antrag der Lokalbehörden für Stadtschulen der Beginn des Schuljahres auf den Anfang des Wintersemesters und das Ende des Schuljahres auf den Schluß des Sommersemesters durch Regierungsverfügung verlegt worden ist.

Abgesehen von den vorschriftsmäßigen Ferien und zwei schulfreien Nachmittagen in jeder Woche soll der Schulunterricht in der Pfalz nur an den Allerhöchsten Geburts- und Namensfesten, am Kirchweihmontage und Pfingstdienstage und den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ausgesetzt werden. Auch Unterbrechungen der vor-

---

Ziff. 1, 3, 4, 5; VO. vom 26. April 1882 (KMBl. S. 111, pf. ABl. S. 501). Pfälz. Schul- u. Lehrordnung v. 31. Mai 1884 (pf. ABl. S. 349 ff.), § 5 mit Vollz.Entschl. v. 3. Januar 1890 u. RA. v. 16. Juni 1880. Für das rechtsrh. Bayern noch VO. v. 31. Dez. 1864 u. ME. vom 8. Juli 1877 (KMBl. S. 298). Vgl. ferner Amtsinstr. f. d. Lokalschulinspektoren vom 15. Sept. 1808 §§ 19 ff., Günther III 564, IV 169; Geib II 735 ff. Mit dem Beginn und Schluß des Schuljahres soll eine kirchliche Feier nach näherer Anordnung der Kirchenbehörde verbunden werden (OKE. vom 6. Juli 1887). Ähnliches besteht bezüglich des Schulbeginnes auch in der Pfalz.

[1]) ME. vom 8. April 1835, Geib II 739, VO. v. 26. August 1883 §§ 5, 6, Günther III 549, Geib II 650.

geschriebenen Unterrichtszeit sind nur in den genau geregelten Ausnahmefällen zulässig. Im rechtsrheinischen Bayern bestehen in dieser Beziehung eine Reihe von Detailbestimmungen.[1])

4. Nach art. 58 des Pol.Str.GB. werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie innerhalb des nämlichen Schuljahres von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumnisse bereits mit Geldstrafe belegt und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden waren, auf Anzeige der Schulbehörde mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 45 ℳ. gestraft. Haft bis zu 3 Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes ihrer Konfession fortgesetzt versäumen, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumnis gestraft und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind. Die hier erwähnten Ahndungen werden auf Grund der vom Lehrer aufzustellenden Schulversäumnislisten im rechtsrheinischen Bayern in den dazu bestimmten Sitzungen der Lokal- bezw. Stadtbezirksschulinspektion, in der Pfalz in den regelmäßigen und event. außerordentlichen Sitzungen der Ortsschulkommission verhängt und bestehen in der Regel das erste Mal in einer bloßen Verwarnung, bei weiteren Versäumnissen im nämlichen Schuljahr in einer Geldstrafe von 10—50 ₰. nebst einer Verwarnung, bei deren Fruchtlosigkeit dann Anzeige bei der Amtsanwaltschaft zur Herbeiführung gerichtlicher Bestrafung gemäß art. 58 des Pol.Str.GB. erfolgt. Schulversäumnisse, welche von einem Werktagsschulpflichtigen allein verschuldet wurden, sind nur an diesem und zwar auf dem Wege der Schuldisziplin zu bestrafen.[2])

---

[1]) Pfälz. Schul- u. Lehrordnung §§ 1, 2, 3, 6 u. 7, 20 ff. mit den durch RA. vom 17. Mai 1891 (pf. ABl. S. 103/4) u. 16. Juni 1892 (pf. ABl. 29) begründeten Abänderungen. KME. v. 8. Juli 1877 (KMBl. 298).

[2]) PStr.GB. Art. 58, AVO. v. 2. Sept. 1886 „die Behandlung der

2. Abschnitt.

Vereinswesen.

Von wichtigeren Vereinigungen sind hier zu erwähnen:

a. für das rechtsrheinische Bayern:

1. Der 1842 zum Zwecke der Heidenbekehrung gegründete protestantische Missionsverein im Königreich Bayern[1]) mit dem Sitze in Nürnberg, welcher eine organische Gliederung in Lokal- und Distriktsvereine mit Satzungen besitzt;

2. der Verein für innere Mission in Neuendettelsau;[2])

3. der seit dem Jahre 1849, bezw. 1851 in Bayern zugelassene Gustav Adolf-Verein[3]) (Hauptverein Ansbach), welcher die Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden zur Beseitigung kirchlicher Notstände bezweckt und

4. der im Jahre 1860 gegründete lutherische Gotteskasten[4]), welcher sich die Unterstützung der in der Zerstreuung lebenden lutherischen Glaubensgenossen in und außerhalb Bayerns in ihrer kirchlichen Not zur Aufgabe stellt. — Während die hier unter 1—4 erwähnten Vereinigungen unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes fallen, ohne daß sie jedoch deshalb der Aufsicht der Kirchenbehörden entrückt wären, gilt ersteres nicht für die nachbezeichneten Einrichtungen und zwar:

5. Die Predigerkonferenzen, welche ausschließend die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Geistlichen durch Besprechung von Angelegenheiten der Religion, der Kirche

---

Versäumnisse des Besuches der Schule u. des öffentl. Religionsunterrichtes betr." (GVBl. S. 585 ff.), §§ 1--3.

[1]) Günther IV 433 ff.

[2]) Günther IV 438 ff. Hiezu sind noch zu erwähnen: die im Jahre 1865 von Dekan Buchrucker in München ins Leben gerufene Konferenz für innere Mission, ferner der 1877 zu Nürnberg gegründete Kolportageverein zur Verbreitung evang. Erbauungsbücher und sonstiger evang.christl. Leseschriften, Günther IV 446, Silbernagl 471.

[3]) Günther IV 447 ff.

[4]) Günther IV 454.

und der theologischen Wissenschaft in freien Zusammenkünften derselben und im Zusammenhange mit den Diözesanverbänden bezw. -Synoden bezwecken. Die Bildung organisch gegliederter Vereine mit besonderen Satzungen und die Verhandlung über Fragen, welche äußere oder gemischt kirchliche Verhältnisse betreffen, ist bei denselben ausdrücklich ausgeschlossen. Hiedurch, sowie durch Beschränkung der Teilnahme auf Personen geistlichen Standes, unterscheiden sie sich wesentlich von der im Jahre 1870 angeregten Abhaltung einer allgemeinen Pastoralkonferenz, welche nach ihrem Zwecke und ihrer Zusammensetzung unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes fallen mußte;[1])

6. die seit 1822, bezw. 1824 in Nürnberg bestehende Zentralbibel-Anstalt mit Filialen, welche sich aber lediglich auf den Druck und die Verbreitung der lutherischen Bibelübersetzung ohne Noten und Erklärungen unter den Mitgliedern der protestantischen Kirche zu beschränken hat.[2])

Die hier erwähnten Predigerkonferenzen und der Bibelverein unterstehen lediglich der kirchenregimentlichen Aufsicht.

b. für die Pfalz:

Auch hier bestehen Pfarrkonferenzen in der Form von regelmäßig allmonatlich stattfindenden zwanglosen Zusammenkünften der Geistlichen einer Diözese, ferner allgemeinere Vereinigungen in dem wissenschaftlichen Predigerverein und in der pfälzischen Pastoralkonferenz, welche beide namentlich der wissenschaftlichen Fortbildung ihrer Mitglieder dienen sollen. Auch Bibelvereine, aber lediglich zur Verbreitung von Bibeln, sind in Wirksamkeit. Dazu kommen noch Vereine für äußere und innere Mission, dann der Gustav-Adolf-Verein (Hauptverein Speyer) im wesentlichen mit denselben Zielen, wie die bezüglichen rechtsrheinischen Vereine, mit Ausnahme der in den letzteren überwiegenden lutherischen Richtung.[3])

Zu erwähnen sind endlich noch der protestantische Verein für die Pfalz[4]) und der nunmehr über die beiden Landesteile ver-

---

[1]) Günther III 352, IV 422 ff., 428 ff.

[2]) ibid. IV 444 ff.

[3]) Wand 1. Aufl. S. 519 ff.

[4]) Gegründet im November 1858.

breitete evangelische Bund zur Wahrung der evangelisch-protestantischen Interessen.

2. Soweit auf die kirchlichen Vereine die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine[1]) Anwendung finden, ist hier hervorzuheben, daß auch die nicht politischen d. h. die nicht mit öffentlichen Angelegenheiten sich befassenden Vereine, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen haben.[2]) Vereine dagegen, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht oder nachträglich auch auf solche erstreckt wird, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, welche die Vereinssatzungen und alle späteren Abänderungen derselben der Distriktspolizeibehörde zur Kenntnis zu bringen und jede darauf bezügliche Auskunft auf Verlangen zu erteilen haben.[3]) Solche politische Vereine unterliegen dem sogen. Affiliationsverbot, wie ihnen weiter untersagt ist, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen. Auch können Frauenspersonen und Minderjährige weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.[4]) Im übrigen haben alle Staatsangehörigen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Einer besonderen Erlaubnis bedarf es hiezu nicht, vorbehaltlich der über öffentliche Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten und bezüglich der Versammlungen unter freiem Himmel gemachten Ausnahmen, ebensowenig wie zur Bildung von Vereinen.[5]) Die Disziplinarvorschriften für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden aber durch vorstehende Normen nicht be-

---

[1]) Wand 2. Aufl. 500 ff. Die Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes auf kirchliche Vereine bemißt sich nach den Zwecken, welche dieselben verfolgen, und nach den Mitteln, welche deren Erreichung dienen sollen, und zwar unbeschadet der bezüglich Ordnung der innerkirchlichen Angelegenheiten verfassungsmäßig bestehenden Befugnisse. Günther IV 422 Anm. *.

[2]) Zit. Gesetz Art. 12.

[3]) Zit. Gesetz Art. 13, 14.

[4]) ib. Art. 17, 18, 15.

[5]) ib. Art. 1 u. 11 mit Art. 2 ff.

rührt, namentlich nicht das Recht der Kenntnisnahme der Kirchenbehörden von der Teilnahme der unter ihrer Aufsicht stehenden Diener der Kirche an Vereinen.[1])

3. Abschnitt.

Öffentliche Wohlfahrt.

§ 1. Armenpflege.

Die Geistlichen sind als gesetzliche Mitglieder des Armenpflegschaftsrates zur Mitwirkung an der öffentlichen Armenpflege berufen. Als solche gesetzliche Mitglieder sind auch die Pfarrverweser zu erachten, selbst wenn dieselben noch Pfarramtskandidaten sind. Außerdem besteht der Armenpflegschaftsrat noch in Gemeinden mit städtischer Verfassung aus den Bürgermeistern, aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräten, aus den vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Kollegiums, aus dem katholischen Geistlichen und dem israelitischen Kultusvorstande, aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte und dem Kgl. Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat, — in den übrigen Gemeinden und insbesondere in allen Gemeinden der Pfalz: aus dem Bürgermeister, aus dem Beigeordneten (Adjunkten), aus den von der Gemeindevertretung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern, aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte, endlich aus dem kathol. Geistlichen, und event. dem israelit. Kultusvorstande und dem Kgl. Bezirksarzte unter den oben erwähnten Voraussetzungen.[2]) Vorstand des Armenpflegschaftsrates ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung und in den sämtlichen Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste, in den übrigen Gemeinden der

---

[1]) ib. Art. 28, KE. vom 7. Nov. 1850, Wand 505.

[2]) Gesetz vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- u. Krankenpflege (Günther III 608 ff., Wand 359 ff.) Art. 22. Näheres hierüber, sowie über den Wirkungskreis und Geschäftsgang des Armenpflegschaftsrates, dann über das Kassa- und Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege s. in meinem Gem. u. St.RW. der Pfalz II 296—347 vgl. ferner Wand 357.

Pfarrvorstand, und wo deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.[1]) Auch an den Sitzungen des Distriktrates bezw. -Ausschusses, soweit dieselben mit der Ausübung der Distriktsarmenpflege sich befassen, haben zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Wahlperiode vom Distriktsratsausschusse gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung teilzunehmen.[2])

Die Aufgabe der den politischen Gemeinden, den Distrikts- und Kreisgemeinden vorbehaltlich der gesetzlichen Beteiligung des Staates zugewiesenen öffentlichen Armenpflege besteht nun darin, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen und der Verarmung entgegenzuwirken. Als hilfsbedürftig sind dabei nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen. Auch gewährt die öffentliche Armenpflege nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nötige Hilfe erlangen kann.[3]) Es ist somit der freiwilligen Armenpflege durch Wohlthätigkeitsvereine, -Anstalten ꝛc.[4]) und insbesondere der kirchlichen Armen-

---

[1]) Zit. Ges. Art. 22 Abs. 4.

[2]) Zit. Ges. Art. 40 Abs. 2. Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrates bezw. des Landratsausschusses. Zum Landrate entsenden die wirklichen selbständigen Pfarrer drei Vertreter. Die Anteile der kathol. u. protestantischen Kirche an dieser Vertretung werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt. Zum Behufe der Wahl wird ferner von derselben der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingeteilt, als Landratsmitglieder von einer Konfession zu wählen sind. Sämtliche Pfarrer eines Dekanats wählen aus ihrer Mitte einen Wahlmann, die Wahlmänner sodann das Mitglied zum Landrat und einen Ersatzmann aus der Zahl der im Wahlbezirke wohnenden wirklichen Pfarrer. Diese beiden Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit u. mittels Wahlzettel. Armenges. Art. 41; Ges. v. 28. Mai 1852 die Landräte betr. Art. 2 lit. d u. Art. 6, Vollz.Instr. hiezu vom gleichen Tage §§ 7—11, 26, 42 ff. Günther III 228—233, Wand 389—392.

[3]) Zit. Ges. Art. 1—4.

[4]) Hier sind insbesondere zu erwähnen: Der St. Johannis-Verein (1853

pflege[1]) noch ein weites Feld der Wirksamkeit eröffnet. In der Pfalz ist denn auch in den Kirchenbudgets hiefür eine besondere Position eröffnet.

§ 2. Die sogen. soziale Frage.

Die Frage, wie den bestehenden gesellschaftlichen Notständen durch eine gründliche Reform abgeholfen werden könne, ist nicht bloß eine wirtschaftliche, sondern in ihrem tiefsten Grunde und nach ihrem innersten Wesen eine religiöse. Deshalb ist auch die Kirche zu deren Lösung mitberufen. Deren Aufgabe besteht hiebei darin, die dem christlichen Glauben und damit der christlichen Weltanschauung entfremdeten Massen der Gebildeten wie der Arbeiter wieder für den Glauben zu gewinnen. In ihrer Predigt und Seelsorge hat sich daher die Kirche zu erweisen als die gottgestiftete Grundfeste der Wahrheit und als das Gewissen des Volkes. Auch ihre sonstigen Einrichtungen in Kultus und Verfassung hat sie mit allem Ernste zu prüfen, ob dieselben dem Grundsatze, daß das Evangelium kein Ansehen der Person kenne, wirklich schon entsprechen oder welche Umgestaltungen hier notthun. Es ist dabei alles aus dem Wege zu räumen, was dem Gedanken von der Einheit und Gleichwertigkeit aller ihrer Glieder im Wege steht. Eine wesentliche Voraussetzung hiefür bildet die Errichtung kleiner kirchlicher Gemeinschaften um einen Hirten, dem eine pflichttreue Gemeinde zur Seite zu stehen hat. Daneben hat sich die Wirksamkeit der sogen. inneren Mission geltend zu machen, deren segensreiche Einrichtungen wie z. B. die Bildung evangelischer Arbeitervereine ꝛc. durch Gründung von Gesellschaften zur Bekämpfung der Trunksucht, der Unsittlichkeit ꝛc., ferner zur Verbreitung guter Schriften, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit, auch billigerer Lebensmittel ꝛc. eine immer weitere Ausgestaltung erfahren müssen. Aber nicht bloß auf die Erwachsenen hat sich die vorgeschilderte Thätigkeit zu beschränken, sondern bereits das zarte Alter muß angesichts der demselben aus einer mangelhaften Erziehung,

---

errichtet, Wand 383 ff.), pfälz. Verein für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendl. Sträflinge (1842 errichtet, Wand 375 ff.).

[1]) Vgl. für die Pfalz: mein Gem.- u. St.RW. II 19, 193, Wand 301, 611.

zerrütteten häuslichen Verhältnissen, ferner der durch die manchfachsten Verführungen ꝛc. drohenden Gefahren unter ganz besonders gewissenhafte Pflege genommen werden. Hierauf hat daher bereits der Religionsunterricht in den Schulen, der Konfirmandenunterricht, die Christenlehre sorgfältig bedachtzunehmen.[1])

Die wirksame Anwendung der hier angedeuteten Mittel hat nun u. a. eine gründliche Kenntnis der Verhältnisse des arbeitenden Volkes und der zu dessen Hebung bestehenden Gesetze und Einrichtungen zur Voraussetzung. Es erscheint daher geboten, hier namentlich der wesentlichsten Bestimmungen auf dem Gebiete der

§ 3. Arbeiterfürsorge

zu gedenken.

Inauguriert wurde die hierauf bezügliche Gesetzgebung durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881. Sie zerfällt in zwei große Gruppen, von denen die eine die Gesetze über die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter,[2]) die andere die Förderung deren Wohles im allgemeinen, insbesondere durch Abwehr von möglichen Beeinträchtigungen desselben umfaßt. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen befinden sich in der Reichsgewerbeordnung mit ihren Novellen und in den von derselben aufrecht- oder vorbehaltenen Landesgesetzen.

Neben den bereits oben dargelegten Vorschriften über die Wahrung der Sonntagsruhe sind hier insbesondere folgende zu erwähnen:

a. Schutz der jugendlichen Arbeiter.

Hiezu zählen nicht bloß Kinder, sondern auch die sogen. jungen Leute (vom 14. Lebensjahr an).[3]) Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden, Kinder über 13 Jahre dann

---

[1]) Palmié: Zur sozialen Frage, 5 Heftchen, Halle bei Eugen Strien 1890, insbesondere Nr. II „die soziale Frage und die Kirche". Vergl. auch oben S. 120.

[2]) Krankenversicherung: RGBl. 1883 S. 79 ff., 1885 S. 5, 159, 1886 S. 132, 1892 S. 379 ff. Unfallversicherung: RGBl. 1884 S. 69 ff., 1885 S. 13, 159, 1886 S. 53, 132, 190, 1887 S. 287, 329. Invaliditäts- und Altersversicherung: RGBl. 1889 S. 97 ff.

[3]) Ges. v. 1. Juni 1891 betr. Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. 261 ff.) Art. 3 Tit. VII § 136.

nicht, wenn sie noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter, täglich höchstens 6 bei Kindern, höchstens 10 bei jungen Leuten, dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen genau vorgeschriebene Pausen gewährt werden.[1]) Die Verwendung jugendlicher Arbeiter in Fabrikationszweigen, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, kann vom Bundesrat gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.[2]) Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit dem von der zuständigen Ortspolizeibehörde, welcher vom Arbeitsbeginne auch schriftliche Anzeige zu erstatten ist, kostenfrei auszustellenden Arbeitsbuche versehen sind.[3]) Auch der Fortbildung jugendlicher Arbeiter und deren religiösen Bedürfnissen ist geeignete Bedachtnahme zuzuwenden.[4]) Das Verhältnis der Lehrlinge und Gesellen zu ihrem Arbeitgeber, dessen vertragsmäßige Regelung offen steht, ist durch Fernhaltung von Benachteiligungen durch ungeeignete Verwendung, vorzeitige Entlassung 2c. und von sittlichen Gefährdungen unter gesetzlichen Schutz gestellt. In letzterer Beziehung ist insbesondere Gewerbetreibenden, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer dieser Anordnung die Befugnis entzogen, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich zu befassen.[5])

b. Schutz der Arbeiterinnen.

Bezüglich der Anzeige des Arbeitsbeginnes an die Ortspolizeibehörde, dann des Verbotes der Nachtarbeit, der Beschäftigung in Fabrikationszweigen, welche die Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden, bestehen ähnliche Bestimmungen wie bei den jugendlichen Arbeitern. Besonders angeordnet ist die Gewährung einer mindestens einstündigen Mittagspause für alle Arbeiterinnen. Wöchnerinnen dürfen während vier

---

[1]) a. a. O. §§ 135, 136, Ausnahmen §§ 138a, 139, 139a.

[2]) a. a. O. §§ 139a u. 120c.

[3]) a. a. O. §§ 107 ff., 138.

[4]) a. a. O. § 120.

[5]) a. a. O. §§ 121—133 mit § 106.

Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.[1])

c. Schutz der Arbeiter überhaupt.

Hier ist vor allem der Verpflichtung der Arbeitgeber zu gedenken, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Auch für Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes ist durch entsprechende Vorkehrungen der Unternehmer Sorge zu tragen.[2]) Die Berechnung und Auszahlung der Löhne hat in Reichswährung zu erfolgen. Die Kreditierung von Waren an die Arbeiter ist den Arbeitgebern untersagt, teilweise Ausgleichung des Lohnes durch Anrechnung von Lebensmitteln rc. zum Selbstkostenpreise nur unter den bestehenden gesetzlichen Einschränkungen zugelassen (Verbot des sogen. Trucksystems, vom engl. truck = Tausch[3]). Lohneinhaltungen für Sicherung von Schadloshaltungen oder Strafzahlungen dürfen nur innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen stattfinden.[4]) Zur Regelung der Ordnung des Betriebes und des Verhältnisses der Arbeiter zum Unternehmer, hinsichtlich der Arbeitszeit, Lohnzahlung, Strafen rc. ist in jeder Fabrik mit einem Arbeiterstande von mindestens 20 Personen eine Arbeitsordnung zu erlassen.[5]) Die Anwendung körperlichen Zwanges oder von Drohungen, Ehrverletzungen oder Verrufserklärungen zur Ermöglichung oder Durchführung von sogen. Strikes ist unter Strafe gestellt.[6])

---

[1]) a. a. O. §§ 137, 138, 139a.

[2]) a. a. O. §§ 120a—e, MBek. v. 8. April 1863 „die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken u. Gewerben betr.", pfälz. ABl. 461.

[3]) Zit. Ges. §§ 115—119 u. 119b.

[4]) a. a. O. § 119a u. b.

[5]) a. a. O. §§ 134a—g. Wegen der Mitwirkung der Arbeiterausschüsse ib. § 134h mit § 134b Abs. 3 u. 134d.

[6]) RGO. §§ 152 u. 153. Über die sonstigen Strafbestimmungen siehe überhaupt Tit. X d. RGO. u. Art. 6 des vorzitierten Gesetzes.

Anhang.

Die zur Unterstützung der Geistlichen und ihrer Angehörigen bestimmten kirchlichen Fonds.

§ 1. Pfälzische Einrichtungen.

Außer den für bestimmt bezeichnete Pfarreien errichteten sogen. speziellen Pfarrwitwenkassen[1]) in Zweibrücken (ehemals lutherische und reformierte) Kusel, Obermoschel und Bergzabern, dann der Pfarrwitwenkasse zu Leiningen-Heidesheim und dem Pfarrwitwenstipendium zu Frankenthal, welche sämtlich durch besondere Kommissionen unter Kuratel des Konsistoriums verwaltet werden, sind hier die der Leitung und bezw. Aufsicht des Kgl. Konsistoriums unter entsprechender Mitwirkung der Generalsynode, sowie der Oberaufsicht der Kgl. Staatsregierung unterstellten allgemeinen Kassen anzuführen und zwar:

I. Die durch Allerhöchstes Reskript vom 15. Dezember 1818 genehmigte allgemeine Witwenkasse für die protestantische Geistlichkeit der Pfalz.[2])

1. Deren Fond besteht:

a. aus den Einkünften der zu ihren Gunsten sechs Monate lang von den Diözesangeistlichen unentgeltlich zu versehenden erledigten Pfarrstellen, abzüglich der den nachsitzberechtigten Relikten zukommenden Erträgnisse und der Kosten für die aber nur durch besondere Verhältnisse gerechtfertigte Aufstellung von Verwesern;

b. aus dem Reingewinn des privilegierten Verlages aller allgemein vorgeschriebenen Religionsbücher für die Pfalz;

---

[1]) Wand 635 u. 647, Schematismus für die unierte protest. Kirche der Pfalz 1890 S. 135 ff. Daneben besteht noch ein Sterbkasseverein der protest. Geistlichen der Pfalz.

[2]) Wand 627—637.

c. aus den Eintritts- (Acceß-) Kapitalien und den jährlichen Beiträgen der protestantischen Geistlichen.

d. aus anderen zufälligen Einkünften.

2. Rücksichtlich der Berechnung der Eintrittskapitalien und Jahresbeiträge sind die protestantischen Pfarrstellen der Pfalz nach ihrem reinen Gesamtertrage unter Einrechnung der Sustentationszuschüsse dermalen in 10 Klassen eingeteilt. In die erste Klasse gehören die Pfarreien mit einem Einkommen nicht über 1500 ℳ. (Eintrittskapital 280, Jahresbeitrag 18 ℳ.), in die 10. und höchste Klasse solche von mehr als 2700 ℳ. (Eintrittskapital 460, Jahresbeitrag 36 ℳ.). Die Alterszulagen werden bei der Bestimmung der Eintrittskapitalien und der Jahresbeiträge nicht in Berechnung gezogen. Für Pfarramtskandidaten in der Pfalz, welche die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben und im Dienste der pfälzischen protestantischen Kirche stehen oder mit Erlaubnis des Konsistoriums eine Stelle bekleiden, welche der Verwendung im Kirchendienste gleich zu achten ist, beträgt das Eintrittskapital 280 ℳ., der Jahresbeitrag 18 ℳ. Wenn Pfarramtskandidaten, die im Lehrfache oder Pfarrer, die nicht im Konsistorialbezirke Speyer angestellt waren, eine Pfarrstelle in der Pfalz erhalten, so sind sie außer dem Acceßkapitale zur Nachzahlung der der Klasse der verliehenen Pfarrstelle entsprechenden Jahresbeiträge vom Jahr ihrer ersten Anstellung an, jedoch nicht in einem die Summe des Acceßkapitales übersteigenden Betrage, verpflichtet.[1])

3. Die weltlichen Mitglieder des Konsistoriums, ferner die Lehrer an den höheren und niederen Lehranstalten sind von der Anteilnahme ausgeschlossen, nicht auch die protestantischen Religionslehrer an den pfälzischen Gymnasien und die besonderen Hausgeistlichen an den Straf- und Kreis-Anstalten, soferne sie der unierten protestantischen Kirche der Pfalz angehören. Ausgeschlossen sind ferner die ausländischen und die Geistlichen anderer Bundesstaaten.[2])

4. Die Verbindung mit dem Institute der Pfarrwitwenkasse wird ohne Entschädigung aufgelöst durch Auswanderung, freiwilligen

---

[1]) Wand 628 ff., 630.

[2]) Wand 630, 634. Allerh. Entschl. v. 19. April 1887 auf die Gen.-Syn.Beschlüsse von 1885 Ziff. II Abs. 2; G. vom 5. Mai 1887.

Austritt aus dem Pfarramte und durch Dienstentsetzung. Ebenso verlieren die in einen außerbayerischen Kirchendienst übertretenden Geistlichen und Pfarramtskandidaten alle ihre Ansprüche an die Anstalt vorbehaltlich der Rückerstattung des bezahlten Einlagekapitals nebst allenfallsigen Nachzahlungen. Die Pension der Witwe zessiert infolge Auswanderung, Eintritt in eine folgende Ehe oder notorisch lasterhafte Aufführung. Die schuldlos geschiedene Ehefrau behält ihre Ansprüche an die Pfarrwitwenkasse, wenn sie den jährlichen Beitrag bis zum Tode ihres geschiedenen Ehemannes entrichtet. Die Pensionen (bezw. Erziehungsbeiträge) der Waisen erlöschen, vorbehaltlich der ausnahmsweisen Fortbewilligung an volljährige Erwerbsunfähige, durch Auswanderung, Eintritt in das Alter der Volljährigkeit, notorisch lasterhafte Aufführung und durch Erlangung einer anderweitigen Versorgung.[1]) Abgesehen von diesen besonderen Gründen erlöschen die Pensionen mit dem Sterbemonate.[2])

5. Die Jahrespension einer Witwe beträgt dermalen 768 ℳ., die einer einfachen Waise 144 ℳ., die einer Doppelwaise 600 ℳ., für jede weitere wird der alsdann gleichteilige Bezug um 144 ℳ. erhöht.[3])

II. Die seit 1872 bestehende protestantische Pfarrtöchterkasse der Pfalz zu Speyer, mit welcher die vormalige Pfarr-Reliktenkasse verbunden ist, hat den Zweck, denjenigen großjährigen und unverheirateten Pfarrtöchtern, deren Väter Mitglieder dieser Anstalt geworden sind, nach dem Tode ihrer Väter auf Lebensdauer und bezw. bis zu ihrer Verheiratung bestimmte und regelmäßige jährliche Unterstützungen, ohne Rücksicht auf Vermögen oder sonstiges Einkommen, und überdies je nach Bedürfnis und Würdigkeit, sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, in dringenden Notfällen auch vorübergehende und außerordentliche Unterstützungen zu gewähren.[4])

Aus den Satzungen dieser Kasse ist noch folgendes hervorzuheben:

---

[1]) ib. 632/33. Vorzit. Allerh. E. Ziffer II Abs. 2—4.

[2]) ib. 634.

[3]) Allerh. Entschl. vom 2. Nov. 1882 Ziff. V auf die Beschlüsse der Gen.Syn. von 1881; G. v. 14. Nov. 1882, dann Allerh. E. v. 22. März 1891.

[4]) Rev. Satzungen der Pfarrtöchterkasse genehmigt durch Allerh. E. vom 19. April 1887 § 1.

1. Der Beitritt zu derselben ist für die seit 1887 zur Anstellung gelangten und für die der allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse beitretenden Geistlichen obligatorisch.[1])

2. Das Vermögen und Einkommen der Pfarrtöchterkasse wird gebildet:

a. aus dem Vermögensstocke des früheren protestantischen Pfarr-Reliktenfonds der Pfalz und aus den davon anfallenden Zinsen;

b. aus den erloschenen Gehalten verstorbener Lokal-Konsistorial-Präsidenten;

c. aus etwaigen Einnahmen an Disziplinargeldstrafen;

d. aus den Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen der Mitglieder;

e. aus den Zuschüssen der allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse;

f. aus staatlichen Zuwendungen;

g. aus etwaigen Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen.[2])

3. Das gewöhnliche Eintrittsgeld beträgt 24 ℳ., der gewöhnliche Jahresbeitrag 12 ℳ. Bei verspätetem Beitritt hat eine genau geregelte Nachzahlung zu erfolgen.[3])

4. Die Verbindung mit der Pfarrtöchterkasse wird für die Berechtigten in denjenigen Fällen aufgelöst, in welchen auch das Recht, an den Wohlthaten der allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse teilzunehmen, zu Verlust geht und mit dem Zeitpunkte, in welchem dieser Verlust eintritt. In gleicher Weise bleibt der einmal beigetretene Geistliche solange Mitglied der Pfarrtöchterkasse und hat solange seine Verpflichtungen gegen dieselbe zu erfüllen, als er Mitglied der Pfarrwitwenkasse ist.[4])

5. Die einfache jährliche Unterstützung beträgt dermalen vom 21. Lebensjahre an auf Lebensdauer und bezw. bis zur Verheiratung:

a. für eine einfache Waise 75 ℳ.;

b. für eine Doppelwaise 150 ℳ.

---

[1]) Revid. Satzungen § 2.

[2]) ibid. § 9.

[3]) ibid. §§ 6, 7, 8.

[4]) ibid. § 3.

Sie erlischt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

An Kindesstatt angenommene oder angeheiratete Töchter haben nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn ihr leiblicher Vater selbst Mitglied der Pfarrtöchterkasse war.

Der jährliche Unterstützungsbetrag, der an die Pfarreliktenkasse anspruchsberechtigten Pfarrtöchter, ist z. B. auf 120 ℳ. festgesetzt.[1])

Die für dringende Notfälle ausnahmsweise beim Vorhandensein der erforderlichen Mittel zulässigen außerordentlichen Unterstützungen sollen für ein Jahr den Gesamtbetrag von 240 ℳ. nicht übersteigen.[2])

III. Die mit Allerh. Ermächtigung vom 29. Dezember 1846 errichtete Pfarrunterstützungskasse dient zur Unterstützung solcher Geistlichen, die einer augenblicklichen Hilfe dringend bedürfen oder wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit eines Vikars benötigen, den sie aus eigenen Mitteln nicht erhalten können, nicht aber zur Gewährung von Teuerungszulagen oder Fassionsergänzungen. Über die Gewährung dauernder Unterstützungen ist der Diözesansynodalausschuß mit seinem Gutachten zu hören.[3])

Deren Einkünfte bestehen aus den Zinsen der vorhandenen Kapitalien, aus den Zuschüssen der allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse der Pfalz, aus den bei Pfarreibesetzungen zu entrichtenden Pfarrunterstützungsfondsabgaben[4]) und aus zufälligen Erträgnissen.

IV. Die protestantische geistliche Pensionskasse, welche durch Bewilligung staatlicher Zuschüsse und Zinsenadmassierung im Laufe der Jahre zu einem Fond angewachsen ist, der auch den gesteigerten Anforderungen im Hinblick auf die neueren Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Geistlichen in der protestantischen unierten Kirche der Pfalz in der Hauptsache genügen kann. Deren Umwandlung in eine förmliche Emeritenkasse wurde bisher nicht ausgesprochen. Sie dient der Auszahlung der durch Allerhöchste Ent-

---

[1]) ibid. §§ 10—18.

[2]) ibid. § 14.

[3]) Wand 637 u. Allerh. E. vom 2. November 1882 Ziff. VIII auf die Beschlüsse der Gen.Syn. v. 1881. Vgl. auch AVO. v. 17. Juli 1837.

[4]) AVO. vom 30. März 1881 § 11 lit. e, Günther II 570 ff.

schließung gewährten Pensionsbezüge an die in den Ruhestand versetzten Geistlichen.[1])

V. Für das Rechnungswesen der in Vorstehendem erwähnten Kassen finden neben den hierüber in Geltung stehenden speziellen Normen die für die Kultusstiftungen maßgebenden Vorschriften analoge Anwendung. Der nach Zustimmung der Generalsynode auf Vorschlag des Konsistoriums durch Allerh. Entschließung für die sämtlichen Kassen ernannte Rechner hat die vorgeschriebene Kaution zu leisten. Die alljährlich im Kreisamtsblatte zu veröffentlichenden Rechnungsabschlüsse, wie die Rechnungen selbst, unterliegen der Prüfung der Generalsynode, bezw. ihres ständigen Ausschusses. Zur Vertretung der Rechte der Pfarrwitwenkasse und der vorgenannten Unterstützungskassen gegenüber dem Rechner ist von der protestantischen Geistlichkeit der Pfalz ein besonderer Mandatar aufgestellt, dessen Befugnisse und Obliegenheiten durch eine Dienstesinstruktion geregelt sind.[2])

§ 2. Einrichtungen im rechtsrheinischen Bayern.

Neben einer Reihe von Kassen und sonstigen Institutionen mehr diözesanen oder auch nur lokalen Charakters[3]) sind hier besonders folgende Anstalten zu erwähnen:

I. Die allgemeine Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern r. d. Rh.[4])

1. Deren Zweck besteht in der Gewährung von Dotationsbeiträgen zur Errichtung neuer oder zur Verbesserung von Pfarrstellen mit einem Reineinkommen unter 400 fl. in den gesetzlich zulässigen Fällen, von momentanen Unterstützungen für solche Geistliche, die einer schleunigen außerordentlichen Hilfe anerkannt bedürftig sind und diese nicht alsbald durch Beförderung erlangen können, sowie an Emeriten, vorbehaltlich der Bezahlung von Prozentbeiträgen, ferner von Beiträgen zu Vikariatsgehalten an die wegen

---

[1]) Wand 645, KME. vom 15. Nov. 1882 Ziff. III, G. v. 29. Nov. 1882.

[2]) Wand 634/35, 645—648. Regulativ für die allgem. protest. Pfarrwitwenkasse Ziff. 16—18, revid. Satzungen der Pfarrtöchterkasse §§ 19, 21—26. Wegen des Rechnungswesens der speziellen Pfarrwitwenkassen s. Wand 647 § 141.

[3]) Silbernagl 157, 159.

[4]) Günther IV 456 ff.

hohen Alters oder ihrer Gesundheitsverhältnisse eines Amtsgehilfen bedürfenden Geistlichen unter den ordnungsmäßigen Voraussetzungen, endlich von Beiträgen zur Bestreitung unabweisbarer kirchlicher Bedürfnisse, deren Befriedigung durch sonstige vorhandene Mittel oder auf kirchenverfassungsmäßigem Wege nicht erfolgen kann. Außerdem leistet die allgemeine Unterstützungsanstalt auch Zuschüsse widerruflicher Natur an den außerordentlichen Hilfsfond zur Unterstützung volljähriger hilfsbedürftiger Pfarrerswaisen und an die allgemeine Pfarrwitwenkasse.[1])

2. Die Einkünfte[2]) der Anstalt bestehen

a. außer den Erträgnissen des Stammvermögens

b. aus den Interkalarien der nicht durch den Tod, sondern durch Beförderung, Versetzung oder Emeritierung erledigten protestantischen geistlichen Amtsstellen,

c. aus der sogen. Sextabgabe[3]), bestehend in einem Sechstel des fassionsmäßigen Einkommens der ersten Pfarrstelle, bezw. des Mehreinkommens einer später erlangten,

d. aus der jährlichen einprozentigen Abgabe von dem Pfarreinkommen einschließlich des Staatszuschusses bis zu 1800 ℳ und zwar auch bezüglich der Emeritierten.

3. Soweit diese Einkünfte nicht zur Bestreitung der Administrations- und Regiekosten, ferner zur Vermehrung des Stammvermögens durch bestimmte jährliche Ergänzungszuschüsse zu dienen haben, sollen dieselben nach Maßgabe der hiefür bestehenden Anordnungen zur Erfüllung der oben angegebenen Zwecke Verwendung finden. Die momentanen Unterstützungen werden dermalen in einem Maximalbetrage von 300 ℳ, die Beiträge zu den Vikariatsgehalten in einem solchen von 600 ℳ jährlich gewährt.[5])

4. Für die Anstalt ist ein eigener, dem Kgl. Konsistorium zu Ansbach unmittelbar untergeordneter Administrator in Nürnberg auf-

---

[1]) Günther IV 459, 472, 476 ff., Allerh. Entschl. vom 31. Jan. 1890. Ziff. II. KMBl. S. 32.

[2]) Günther IV 460 ff.

[3]) Günther IV 462, 616, 625.

[4]) a. a. O. 462, 625 ff., 640. Wegen der Eintrittsgelder auswärtiger Geistlicher ib. 645.

[5]) a. a. O. 463 475 ff., 496 ff.

gestellt. Derselbe ist zur Kautionsleistung verpflichtet und hat sich bezüglich der Führung des Kassa- und Rechnungswesens nach den bestehenden einschlägigen Normen oder an ihn ergehenden speziellen Weisungen zu achten. Die Jahresrechnungen unterliegen der provisorischen Revision des vorgesetzten Kgl. Konsistoriums und der Superrevision und Verbescheidung durch das Kgl. Oberkonsistorium. Deren Ergebnisse werden durch die Kgl. Konsistorien den Dekanaten eröffnet und in einer allgemeinen Übersicht jeweils den Generalsynoden bei jeder neuen Versammlung zur Einsicht und Erinnerung mitgeteilt. Außerdem steht den Dekanaten die Einsichtnahme derselben an Ort und Stelle frei.[1])

II. Der Pensionsfond für prot. Geistliche r. d. Rheins, seit 1831 aus staatlichen Mitteln dotiert, wozu im Jahre 1881 noch die Überweisung der 10% des einjährigen Diensteinkommens oder dessen Mehrung im Falle einer Versetzung rc. betragenden Unterstützungsfondsabgaben der prot. Pfarrer und selbständigen Hauptprediger in den Konsistorialbezirken r. d. Rh. trat, wird ebenfalls von der Kgl. Administration in Nürnberg verwaltet. Derselbe dient der Auszahlung der Bezüge der emeritierten, pensionierten und alimentierten Geistlichen nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen, wie auch außerordentlicher Unterstützungen in besonderen Fällen. Wegen Alters oder Krankheit dienstunfähig gewordene Pfarrer können auf Ansuchen emeritiert werden und beziehen solchenfalls einen lebenslänglichen Ruhegehalt von 1800 ℳ. Die Bezüge der pensionierten Pfarrer belaufen sich je nach den die Pension veranlassenden Umständen auf 1100, 1200 oder 1500 ℳ, diejenigen der Alimentierten auf 600 ℳ jährlich.[2])

III. Die allgemeine Pensionierungs-Anstalt für die Witwen sämtlicher protestantischer Geistlicher r. d. Rh.[3]) besteht aus dem ordentlichen Pensionshauptfond und aus dem zu außerordentlichen Unterstützungen bestimmten Hilfsfond.

---

[1]) Günther I 611, IV 466, 470, 474, 477 ff., 496 ff., 648 ff.

[2]) Günther II 570 ff., 579 ff., IV 499 ff., Allerh. Entschl. v. 31. Dez. 1890 B III auf die Verh. d. GenSyn. v. 1889 (KMBl. 1891 S. 3).

[3]) Günther IV 533 ff.

α) Pensionsfond (Pfarrwitwenkasse).

1. Das Vermögen des ordentlichen Pensionsfonds wird gebildet aus den ihm überwiesenen Kapitalien früher bestandener ähnlicher Einrichtungen, aus dem Ertrage von dem Privilegium des Verlages kirchlicher Schriften, aus den Interkalarien der durch Tod erledigten geistlichen Stellen abzüglich der den Pfarrelikten aus ihrem Nachsitzrechte zustehenden Ansprüche und der unabweisbaren Verwesungskosten, aus den 5% des Pfarrertrages beziffernden Eintrittsgeldern ausländischer, in einer geistlichen Stelle in Bayern verwendeten Geistlichen, aus der einprozentigen jährlichen Abgabe sämtlicher geistlicher Stellen unter Zugrundelegung deren fatierten reinen Dienstertrages samt Staatszuschuß und Alterszulage, dann aus den von kirchlichen Stiftungen (Patronatskirchenärarien) oder anderen Korporationen und Anstalten erfolgenden speziellen Zuweisungen.[1])

2. Der Beitritt ist für alle wirklich angestellten Geistlichen incl. der Patronatsgeistlichen obligatorisch; den geistlichen Räten der beiden Konsistorien in Ansbach und Bayreuth, sowie des Kgl. Oberkonsistoriums ist derselbe gegen Entrichtung des festgesetzten Jahresbeitrages gestattet, ebenso den Hausgeistlichen an Gefangenanstalten, aber nur mit gewissen Vorbehalten; den exponierten Vikaren und den dem geistlichen Stande angehörenden Vorständen von Rettungshäusern 2c. ist er nur ausnahmsweise erlaubt, dagegen den Lehrern an Universitäten oder sonstigen höheren Unterrichtsanstalten, soferne sie nicht zugleich ein geistliches Amt bekleiden, gar nicht zugestanden.[2]) Geistliche, welche aus dem Auslande auf eine geistliche Stelle in Bayern versetzt werden, müssen der Pfarrwitwenpensionsanstalt beitreten und haben außer einem sofort zu bezahlenden Eintrittsgelde von 5% des Ertrages der verliehenen Stelle noch die gewöhnlichen Jahresbeiträge wie die übrigen Geistlichen zu leisten.[3])

3. Bei ordnungsmäßiger Fortbezahlung des Jahresbeitrages

[1]) Günther IV 534, 544, 549, 551, 584, 586.

[2]) Günther IV 535/36, 572–574, 577 ff.

[3]) ib. 536/37, 571, 603, 645 ff. (Verhältnis und Leistungen der aus dem Konsistorialbezirk Speyer in jenen von Ansbach oder Bayreuth und umgekehrt versetzten Pfarrer.)

bleiben die Ansprüche an die Anstalt auch für den Fall der Amtsentsetzung oder der Niederlegung der Amtsstelle ohne Eintritt in ein anderes Amt oder in einen anderen Stand aufrecht erhalten, soferne nicht auf bezügliche Aufforderung der ausdrückliche Verzicht auf die künftige Pension erklärt worden ist, in welchem Falle bei Amtsentsetzung die Zurückzahlung der entrichteten Eintrittsgelder und Jahresbeiträge nach Ableben des Mannes zu erfolgen hat. Diejenigen Geistlichen, welche wegen Versetzung ins Ausland ihre Stelle niederlegen, verlieren jeden Anspruch auf Pensionierung ihrer Relikten.[1])

4. Die Witwenpension umfaßt die aus der Pfarrwitwenkasse zu leistende Normalpension, sowie den aus dem Staatsbeitrag für Pfarrwitwen und minorenne Pfarrwaisen entfallenden Anteil. Dieselbe geht beim Nichtvorhandensein einer Wittwe zur Zeit des Ablebens des Pfarrers in ihrem vollen Betrage auf die minorennen Doppelwaisen über. Sie beträgt dermalen 764 M. p. a., die Alimentation für eine einfache Waise 120 M. jährlich. Verloren wird die Witwenpension durch Veränderung des Witwenstandes oder erwiesen strafbare Aufführung seitens der Witwe, ferner durch Ehescheidung, wenn dieselbe aus gemeinschaftlicher Einwilligung erfolgt oder die Ehefrau als schuldiger Teil erklärt wird, vorbehaltlich der Ansprüche minorenner, unversorgter Kinder, während die schuldlos geschiedene Ehefrau pensionsberechtigt bleibt. In den Genuß der Pension treten die Witwen oder minorennen Doppelwaisen mit dem ersten Tage nach geendigtem Nachsitze. Sie erlischt mit dem Sterbetage der Witwe (der Staatsbeitrag wird bis zum Schluß des Sterbemonats gewährt) bezw. für Doppelwaisen mit dem Tage der Volljährigkeit oder der früheren Versorgung derselben.[2])

5. Die Verwaltung der Anstalt[3]) erfolgt im allgemeinen nach denselben Grundsätzen wie bei der allgem. Pfarrunterstützungsanstalt.

β) Außerordentlicher Hilfsfond.

Der Hilfsfond zu außerordentlichen Unterstützungen für Pfarrwitwen und -Waisen in Fällen besonderer Not und Be-

[1]) Günther IV 537/38, 574, 576.
[2]) Günther IV 540 ff., 546, 553 ff., 569.
[3]) ib. 539/40, 648 ff.

drängnis ist abgesehen von den ihm bei seiner Gründung überwiesenen Stammkapitalien und den ihm zufließenden freiwilligen Zuwendungen durch regelmäßige Zuschüsse der allgem. Pfarrunterstützungskasse und der Pfarrwitwenkasse, sowie aus Staatsmitteln dotiert, wozu noch die Erträgnisse einer alljährlich in Mittelfranken am Reformationsfeste, in den übrigen prot. Kirchen des rechtsrh. Bayerns am ersten Pfingsttage zu erhebenden Kirchenkollekte und die gegen prot. Geistliche verhängten Disziplinarstrafgelder treten.[1]) Aus diesem außerordentlichen Hilfsfond sollen neben den Witwen namentlich die an die Pfarrwitwenpensionsanstalt nicht anspruchsberechtigten großjährigen Pfarrwaisen, wenn auch keine förmlichen Pensionen, doch jährlich festzusetzende Unterstützungen in den oben bezeichneten Notfällen erhalten.[2]) Wegen der Verwaltung dieses Hilfsfonds gilt dasselbe wie bezüglich der Witwen-Pensionsanstalt.[3])

[1]) Günther IV 532, 535, 591—598.

[2]) ib. 546, 596, 598 ff.

[3]) Wegen der Konsistorial-Legatenkasse vgl. Günther IV 659. Die Errichtung einer Pfarrtöchterkasse ist in Erwägung gezogen.

Anlage.

Auszug aus dem Konkordat Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph von Bayern mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII. vom 5. Juni 1817.

Artikel I.

Die römisch-katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat.

— — — — — — — — — — — — — — —

Artikel VII.

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vorteile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushilfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Artikel VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu

erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigentum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen teilhaftig sein, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Konzilium von Trient zustehen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Artikel XI.

Der König von Bayern wird auf alle Pfarreien, Kurat- und einfache Benefizien präsentieren, auf welche Seine Vorfahrer, die Herzoge und Kurfürsten aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentiert haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Benefizien präsentieren, zu welchen geistliche Korporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentierten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatsrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Kurat- und einfachen Benefizien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentieren.

2c. 2c.

Artikel XII.

In Leitung der Diözesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisziplin zusteht, und insbesondere

a) 2c. 2c.

e) nach Erfordernis des geistlichen Hirtenamts sich dem Klerus und dem Volke der Diözese mitzuteilen und ihren Unterrricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Kommunikation der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei;

f. 2c. 2c.

Artikel XIII.

Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seien, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Artikel XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde, so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde..

— — — — — — — — — — — — — — —

Artikel XVI.

Durch gegenwärtige Übereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insoweit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Artikel XVII.

Alles Übrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disziplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Artikel XVIII.

Beide kontrahierende Teile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in

diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Übereinkunft als Staatsgesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Überereinkunft etwas beizufügen oder daran etwas abzuändern oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhles.

— — — — — — — — — — — — — — —

Gegeben zu Rom, den 5. Juni 1817.

So haben Wir vorstehende Übereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratifiziert und bestätigt 2c.

Gegeben 2c. zu München am 24. Oktober 1817.

(L. S.) gez. **Maximilian Joseph.**

Zur Beglaubigung:
gez. Egid von Kobell,
Kgl. Staatsrat u. General-Sekretär.

Nachträge und Berichtigungen.[1])

Zu Seite 90: Entscheidung des I. Senates des K. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juli 1891 (S. XIII 195). Durch das Gesetz vom 5. Mai 1890 „die Formen einiger Rechtsgeschäfte betr." (GVBl. 227) ist bestimmt worden, daß Eheverträge zu ihrer Giltigkeit der notariellen Verbriefung bedürfen. Damit ist für das ganze rechtsrheinische Bayern der Grundsatz festgestellt worden, daß nur solche Verträge über religiöse Kindererziehung auf Giltigkeit Anspruch machen können, welche notariell verlautbart wurden. **Hienach modifiziert sich das auf Seite 90 oben über die bezüglichen Vereinbarungen Vorgetragene.**

Zu Seite 195: Entscheidung des III. Senates des K. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1891 (S. XIII 232). Nach bayer. Staats- u. Verwaltungsrechte zählen die kirchlichen Pfründen zu den Stiftungen. Streitigkeiten über den Umfang des Nutzungsrechtes des Pfründebesitzers am Pfründevermögen sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 35 d. Ges. v. 8. Aug. 1878 und fallen in die aus § 74 der Formationsverordnung vom 17. Dezbr. 1825 sich ableitende ausschließliche Zuständigkeit der K. Regierungen, Kammern des Innern. Zum Begriffe der Leistungen für kirchliche Zwecke im Sinne des Art. 10 Ziff. 13 a. O. wird vorausgesetzt, daß der Leistungspflichtige zu dem anspruchsberechtigten kirchlichen Institute im Verhältnisse eines Schuldners steht.

Seite 74: Hier und an einigen anderen Orten ist statt Lithurgie, lithurgisch zu lesen: Liturgie, liturgisch.

Seite 105: lese: II. Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Seite 123: Zu setzen § 9 statt § 10.

---

[1]) Die beiden oben angeführten Entscheidungen des K. Verwaltungsgerichtshofes wurden erst während des Druckes in der „Sammlung" publiziert und konnten daher geeigneten Ortes nicht mehr gehörig berücksichtigt werden.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seite.)

Abendmahl 71, 73, 150 ff., 162.
Abgaben, kirchliche 80, 187.
Ablösung der Grundlasten 187.
Abneigung, unüberwindliche 159.
Abschreibungen am Kapitalstock 171.
Absolution 74.
Accesskapitalien 234.
Administration der rechtsrh. Pfarrunterstützungsanstalten 239 ff.
Admissionsprüfung, hebräische 114.
Adoptivverwandtschaft 64.
Advent 151, 164, 169.
Affiliationsverbot 226.
Affinitas 63.
Agende 76, 166.
Akkord 182.
Alimentation der Ehefrau 68; der Geistlichen 240; der Pfarrwaisen 242.
Allerheiligen, Festtag 164.
Altar 79.
Altarbekleidung 179.
Altargottesdienst 165.
Altersversicherung s. Invaliditätsversicherung.
Alterszulagen s. Dienstalterszulagen.
Ältestenamt 26, 38.
Altkatholiken 92.
Amortisationsgesetze 82, 93.
Amt, geistliches 30 ff., 41 ff., 113 ff., 130 ff.
Amtseinsetzung 117, 131.
Amtsenthebung, -entsetzung rc. 43, 50, 120, 133, 235, 242.
Amtsführung, geistliche 93.
Amtsinstruktion 129, 132, 218 ff.
Amtspflichten, -rechte 117 ff.
Amtssiegel 135.
Amtssitz 110.
Amtstracht 117, 132.
Amtsverschwiegenheit 119.
Amtsvollmacht 95.
Anathema 50.
Anerkennung, väterliche 90.
Anglikaner 92.
Anstellungsprüfung 109, 115.
Annullierung einer Ehe 66.
Apostasie 52.
Appel comme d'abus 49.
Arbeiter, gewerbliche rc. 162, 230, 232.
Arbeiterausschüsse 232.
Arbeiterfürsorge 230.
Arbeitervereine 229.
Arbeiterinnen 231.
Arbeitsbuch 231.
Arbeitslohn 232.
Arbeitsordnung 232.
Arbeitszeit 232.
Armenpflege 227 ff.
Armenpflegschaftsrat 227.
Artikel, organische 102, 128; schmalkaldische 11, 18.
Aschaffenburger Konkordat 9.

Aschermittwoch 169.
Aufbesserungszulage der Geistlichen 120.
Aufgebot 155.
Aufnahmebefehl 159.
Aufnahmsprüfung 109, 114.
Aufsicht 53, 96, 106 ff.
Aufzugstermin 131, 132.
Augsburger Religionsfriede 7, 18, 22.
Ausländer 89, 222, 234.
Ausschließung vom geistlichen Stande 121, 133.
Auswanderung 234.
Autonomie 48.

Bäffchen 132.
Barett 132.
Baufälle, kleine 182, 197.
Baufondskassen 180.
Baukanon 187.
Baulast, -pflicht, kirchliche 57, 82, 103, 178 ff.
Baulinie 180.
Bauplan 181.
Bauprogramm 181.
Bauprovisorien, administrative 181.
Bauschillinge 205.
Bauwesen, kirchliches 178 ff.
Beerdigung 75, 78, 159 ff.; eines Geistlichen 161.
Beförderungsordnung 115 ff. u. a.
Begräbnis, kirchliches 51, 52, 75, 161 ff.
Begräbnisplatz, -stätte 75 ff., 100, 103, 162, 183.
Beheizungsentschädigung der Vikare 133.
Beichte 73, 150.
Beichtgeheimnis 151.
Beichtsiegel 74.
Beichtstuhl 151.
Beichtvater 150.
Beichtzwang 43.
Bekenntnis 11, 70.
Benefizium 32, 54, 244.
Beratungsprotokoll 211, 213.
Berechtigungen 186, 202.
Besitzveränderungsabgabe 188.
Besoldungsholz 124, 204, 205.
Besoldungsverhältnisse der Geistlichen 120, 132, 204.
Besserungsbefehl 159.
Bestellungskosten 208.
Betrug 152.
Beurkundung des Personenstandes 7, 152.
Beurlaubtenstand 118.
Bezirksarzt 227.
Bibelvereine 225.
Bischofsamt 26, 28 ff., 244.
Blasbalgtreter 123.
Blutsverwandtschaft 63.
Bodenzins 187, 202, 205.
Brachium saeculare 98.
Brandversicherungsbeiträge 205.
Brautexamen 61.
Brautleute 156, 158.
Breven, päpstliche 9.
Breviarium Allaricianum 3.
Brevierbeten 32, 43.
Bruderschaften 78.
Budget 213.
Bulle, goldene 17.
Bullen, päpstliche 9.
Bund, evangelischer 226.
Bundesakte, deutsche 7, 20.
Buß- und Bettag 64, 151, 164, 169.

Canon 2, 3.
Canones Apostolorum 3.
Causae mere spirituales 48.
Censurae 49.
Charfreitag 163, 168.
Chorrock 132.
Christenlehre 145, 230.
Clandestinitas matrimonii 60.
Clementinae 5.
Codex Theodosianus 3.
Cölibat 32, 43.
Collatio 55.

Concilia mixta 14.
Concilium Tridentinum 8, 18, 245.
Conclusa corporis Evangelicorum 12.
Confessio Augustana 11.
Congregatio interpretum 8.
Consanguinitas 63.
Constitutiones apostolicae 3.
Corpus juris canonici 2 ff.
Corpus juris civilis 7.
s. auch K und Z.

Dankfeste 98.
Dankgottesdienste 145.
Decimae praediales, sanguinales 80.
Decorum clericale 31, 43, 118.
Decretum Gratiani 4.
Degradation 50, 116.
Dekanat 38, 109, 129.
Dekanatsverweser 139.
Dekretalen, -sammlungen 3, 5.
Deutschkatholiken 92.
Devolution 58, 117.
Dezimatoren 179.
Diaconi 38.
Diakonissenanstalten 78.
Diaspora 75.
Dicta Gratiani 5.
Diener, öffentliche 226.
Dienstalterszulagen 120, 132, 204, 206, 234, 241.
Dienstboten 223.
Diensteid 77, 131.
Diensteinkommen der Geistlichen 118, 119, 120, 203.
Dienstentlassung 51, 133, 234.
Dienstgründe (bei niederen Kirchendienern) 124.
Dienstjubiläum 118.
Dienstpferd 206.
Dimissorialien 30, 60, 67, 69, 78.
Dionysisch-hadrianische Sammlung 4.
Diözesansynodalausschuß, Diözesansynode s. Synode.
Diözese 109.
Dismembration von Pfarreien 55, 114.
Dispensationen 47, 64, 97, 149, 153, 155.
Distriktsarmenpflege 228.
Distriktsgemeinde 228.
Distriktsrat, -ausschuß 228.
Distriktsumlagen 205.
Distriktsdekanate 218.
Distriktsinspektionen 127.
Distriktsschulbehörde 218.
Distriktsschulinspektion 137, 218.
Disziplinargeldstrafen 236, 243.
Disziplinargerichtsbarkeit 48, 51, 121, 133.
Doctores 38.
Doppelwaisen 121, 153, 235, 242.
Dotation 54, 120.
Dotationsbeiträge 238.
Dreieinigkeitsfest 149.
Duellanten, Beerdigung 161.

Ehe 59 ff., 152 ff.
Eheabschluß per procurationem 60.
Ehebruch 64, 67, 154, 155, 157.
Ehe, gemischte 68, 88, 156 ff.
Ehehindernisse 62 ff., 153 ff.
Ehekonsens 59 ff., 152.
Ehemündigkeit 153, 155.
Ehescheidung 66 ff., 159, 235, 242.
Eheschließung 59 ff., 152 ff.
Ehetrennung 66 ff., 152 ff., 158 ff.
Eheverbote 153, 155.
Ehevertrag 89, 248.
Ehrenrechte des Patronus 57.
Eid, Einteilung: assertorisch, promissorisch 76.
Eid-Erfordernisse 77.
Eid-Form 77.
Eidesbruch, -fähigkeit 77.
Einjährig-Freiwillige 117.
Einkommensteuer 195.
Eintrittskapitalien 233, 236, 241, 242.
Einweihung von Kirchengebäuden, Kirchhöfen 79, 163.

Emeriten 238 ff.
Emeritenkasse 237.
Emeritierung 51, 121, 134, 240.
Emser Punktation 29.
Entführung 62.
Entlaßschein 156.
Entlassungsprüfung 221.
Epiphaniasfest 164.
Episkopalsystem 22, 24, 29.
Erbbegräbnis 75.
Erledigung der Kirchenämter 58.
Erntearbeiten 168.
Erntefest 151, 164, 169.
Ersatzreserve 118.
Erwerbung von Kirchengütern, Immobilien 176, 177.
Erwerbung von Kirchenmobilien 184.
Erwerbung von Pfarrgut 198, 199.
Erzbischöfe 245.
Erziehung, religiöse 69, 88 ff., 248.
Erziehungsbeiträge an Pfarrelikten 235.
Erziehungsrecht, elterliches 88.
Etat der Kirchenstiftungen 171, 210.
Etatsvarianten 211.
Exkommunikation 28, 50, 51.
Expondituren 114, 122.
Extravagantes 6.

Fabrica ecclesiae 82.
Fabriken 167, 230.
Fabrikrat 102.
Fassion 81, 132, 171, 203 ff., 257.
Feierlichkeiten, außerordentliche 97.
Feiertage, Festtage 75, 99, 163 ff., 222.
Feiertagsschule s. Sonntagsschule.
Feldprediger 122, 134.
Ferien s. Schulferien.
Feudalabgaben 188.
Filialgemeinde 55, 113, 130, 174, 191.
Findlinge 90.
Fischereirechte 202.
Fixierung der Grundlasten 187.
Forstbehörden 177.
Forstgesetz 178, 200.
Fortbildungskurse für Pfarramtskandidaten 115.
Fortbildungsschule 223.
Freitag 169.
Friedhöfe 79, 104, 162, 183.
Fronleichnamsfest 164.
Fundation 54.
Fundationszuflüsse 193.
Fürbitte, kirchliche 98.
Fürstenkonkordate 9.

Gärten 207, 208.
Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe 167.
Gastpredigt von Ausländern 143.
Gebete, öffentliche 98.
Geburtstage, Allerhöchste 164, 222.
Gefährte 206.
Gegenreformation 18.
Gehilfen, gewerbliche 167.
Gehorsam, kanonischer 32, 41.
Geistliche siehe Kirchenamt, Lehrstand, Pfarrer, Kandidaten rc.
Geldstrafe 121, 133, 236, 243.
Gelübde 78.
Gemeindeschule 215.
Gemeindeumlagen 205, 216.
Generaldekanat 108.
Generalien 129.
Generalkonsistorium 84, 106, 128.
Generalsynode, General-Synodalausschuß s. Synode.
Gerichtsbarkeit, kirchliche 48, 93.
Gerichtsstand der Geistlichen 118, 134.
Gesamtschulkommission 219.
Gesangbuch 166.
Geschäftsurlaub 119, 132.
Geschiedene, deren Wiederverehelichung 60, 65, 157, 158.
Geschwister 153.
Geschwisterkinder 63.
Geschworene 117.
Gesellen 231.

Getreidebesoldungen 202.
Getreidekompetenzen 204.
Getreidemärkte 168.
Gewerbeordnung s. Reichsgewerbeordnung.
Gewissensehe 61.
Gewissensfreiheit 38, 86, 88, 95.
Gewohnheitsrecht 48.
Gilten 187, 204.
Glaubensbekenntnis, Wahl desselben 87.
Gleichberechtigung der Konfessionen, Reichsgesetz 20.
Glocken 79, 80, 82, 100, 104, 105, 179.
Glöckner 123.
Glossa ordinaria 5.
Gottesdienst 74, 94, 97, 99, 113, 165 ff.
Gotteskasten, lutherischer 224.
Grabrede 162.
Griechische Kirche 92, 98.
Grüfte 160.
Grundetat 210.
Grundgefälle, -renten 186 ff., 202.
Gründonnerstag 168.
Grundsteuer 195, 200, 202, 205.
Grundstockvermögen 184, 200.
Gustav-Adolf-Verein 224, 226.
Güterrecht, kirchliches 79 ff.
Güterverzeichnis 194, 206.
Gutszertrümmerungen 202.

Habitus clericalis 32.
Hand- und Spanndienste 179.
Handelsgewerbe 167.
Handgelübde 77.
Handlohn 187.
Handschrift, Ausleihung gegen solche 185.
Häresie 52.
Häretiker 69.
Hauptprediger 126, 240.
Hauptreparaturen 180.
Haus, königliches 165.
Hausandacht 86, 95, 99, 100.
Hausgeistliche 122, 134, 234, 241.
Hausierhandel 168.
Hauskollekten 193.
Haussteuer 195, 196, 205.
Haustaufen 147.
Haustrauungen 157.
Hebammen 72, 147.
Heimat der Geistlichen 119.
Herrenhuter 92.
Hilfsfond, außerordentlicher 239, 240, 242.
Hilfsgeistliche 34, 114, 118, 122, 195, 205.
Himmelfahrtstag 163, 169.
Höchstbesteuerte 191.
Hochzeitlader 123.
Holzberechtigungen 202.
Holzbezüge 207, 209.
Hypothekarrecht gegenüber dem Kassaverwalter 212, 214.
Hypotheken 185 ff.
Hypotheken- und Privilegienfreiheit 176.

Jach- oder Nottaufe s. Nottaufe.
Jahresbeiträge zu den Unterstützungskassen 234, 236, 242.
Jahresberichte, pfarramtliche 53, 119.
Jahresrechnungen der kirchlichen Fonds zur Unterstützung der Geistlichen &c. 238, 240.
Jahresrechnungen der Kirchenstiftungen 171, 212, 214.
Jesuitenorden 18.
Johannistag 164.
Johannisverein 228.
Juramentum de statu libero 61.
Jura in sacra 21, 24.
Jura regiminis ecclesiastici 40.
Jus advocatiae, inspectionis 24, 95.
Jus majestaticum circa sacra 20, 24.
Jus parochiale 33, 43, 60, 72, 91, 119, 146.
Jus reformandi 19.
Immission 116.
Immobiliarbrandversicherung 182.
Immobilien 175.
Immunität 31.

Impedimentum bigamiae 64.
Impedimentum disparitatis cultus 64.
Impedimentum ligaminis 63.
Impedimentum temporis clausi 65.
Impotenz 63.
Installation, Introduktion 43, 56, 112, 117, 131.
Interdikt 50.
Interkalarien 81, 206 ff., 239, 241.
Interkalarkasse 197, 208.
Interkalarperiode 117, 120, 206, 208.
Interkalarrechner, -rechnung 206.
Interkalarverwalter 208.
Invaliditäts- und Altersversicherung 230.
Inventar 184.
Irrtum 62, 66, 77, 152.
Irvingianer 92.
Isidorische Sammlung 4.
Israeliten 89, 92.

Kalkant 123.
Kandidatenliste, Streichung von derselben 133.
Kanonsabgabe 205.
Kantor 123.
Kanzel 143, 179.
Kanzleiregeln 9.
Kapitalien s. Kirchen- u. Pfarrkapitalien.
Kapitalienbuch 201.
Kapitalrentensteuer 186, 200, 205.
Kapitelskamerare 111.
Kapitelsseniorat 110, 130, 139.
Kapitularien 3.
Kassajournal 202.
Kassa- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden 175, 209 ff.
Kassa- und Rechnungswesen der zur Unterstützung der Geistlichen bestimmten Fonds 238, 240.
Kassentagebuch 211, 214.
Kassier 175, 212.
Kasualfälle 78.
Kasualgebühren 124, 133, 202.
Kasualien 202, 204.
Katasterauszug 176.
Katechese 70.
Katechismus, Heidelberger 12, 18.
Katechismus, lutherischer 11.
Kaution der Kassenverwalter, Rechner 212, 214, 238, 240.
Kelche 279.
Kinder, totgeborene, deren Beerdigung 161.
Kindererziehung, religiöse 88 ff., 248.
Kindergottesdienste 166.
Kirche, Begriff 1, 35 ff.
Kirche, Verfassungsrecht 26 ff., 106 ff.
Kirche, Verhältnis zum Staat 13 ff.
Kirche, Verwaltungsrecht 46 ff., 143 ff.
Kirchenamt 32, 54 ff.
Kirchenangelegenheiten, innere; bürgerliche; gemischte 94, 96 ff., 105.
Kirchenbann 51.
Kirchenbücher 78, 97, 119, 135, 156.
Kirchendiener, niedere 42, 123 ff., 157.
Kircheneinrichtung, innere 179, 184.
Kirchengebäude 79, 101, 105, 178.
Kirchengemeinde 113, 136.
Kirchengemeinderepräsentation, -Versammlung 175, 192.
Kirchengeschworene 83.
Kirchengesellschaften 92 ff., 98, 113.
Kirchengesetzgebung 46.
Kirchengewalt 21, 36 ff., 46 ff., 70 ff.
Kirchenhoheitsrecht 21 ff.
Kirchenjahr 164.
Kirchenkapitalien 184 ff.
Kirchenkasse s. Stiftungskasse.
Kirchenkollekten 193.
Kirchenopfer 80.
Kirchenordnungen 12, 38.
Kirchenpfleger s. auch Kirchenrechner 175, 211, 212.
Kirchenpolizei 106, 166.
Kirchenrechner 172, 182, 185, 190, 194 ff., 200, 206, 213.

Kirchenrechnung 171, 200, 212, 214.
Kirchenrecht 1.
Kirchenregiment 21, 37, 39, 53 ff., 95 ff., 106 ff., 128.
Kirchenschreiber 211.
Kirchenstiftung 79, 169 ff.
Kirchenstrafe 76.
Kirchenstühle 80, 179, 189.
Kirchentrachten 187.
Kirchenväter 83.
Kirchenvermögen 79 ff., 119, 136, 169, 174 ff., 177.
Kirchenversammlungen 98.
Kirchenverwaltung 103, 136, 173 ff., 210 ff.
Kirchenvorstände 44, 51, 111, 135, 136, 199, 201.
Kirchenzucht 36, 38, 49, 51, 73, 94, 107 ff., 137, 148, 151, 161.
Kirchhöfe 74, 80, 94, 103, 162, 183.
Kirchner 122.
Kirchschaffnei 173, 199, 213, 214.
Kirchstuhlgelder 189.
Kirchweihfest 164, 222.
Kleeäcker 198, 207.
Klerus 27, 29, 36.
Klingelbeutel 190.
Klostergebäude 79.
Klöster 244.
Kollativpfründe 56.
Kollegialsystem 24.
Kollekten, -gelder 190, 193, 243.
Kölner Vergleich 100.
Kolportageverein 224.
Kombinierte Pfarreien 54, 113.
Kommunalschulen 217.
Kommunikantenbuch 152.
Kommunion 89, 151.
Kompatible Benefizien 32.
Konferenz für innere Mission 224.
Konfession, märkische 12.
Konfessionen 1, 87, 92 ff.
Konfessionswechsel 72, 87.
Konfirmandenunterricht 146, 230.
Konfirmandenverzeichnisse 149.
Konfirmation 73, 89, 145, 146, 148, 151.
Kongrua 118, 120, 204.
Konkordat 9 ff., 13, 99, 244 ff.
Konkordienformel 11, 18.
Konkursreihe 115.
Konsens, elterlicher 60, 62, 153.
Konsistoriallegatenkasse 243.
Konsistorialordnung 85, 113 ff., 179.
Konsistorialverfassung 37, 44.
Konsistorium 37 ff., 40, 49, 83, 106, 108, 128, 170, 233, 240.
Konventikel 75.
Konzilienbeschlüsse 8.
Kopulation 60.
Korngilt 188.
Korrektionsrecht, geistliches 94.
Kostenanschlag 181, 182.
Krankenkommunionen 73.
Krankenunterstützungsverein für Kandidaten 116, 131.
Krankenversicherung 230.
Kreisarmenpflege 228.
Kreisscholarch 218.
Kreisschulinspektor 218.
Kreisvertretung (s. auch Landrat) 117.
Kulturart 195.
Kultusbaufond 180.
Kultusgebäude 79, 178 ff.,
Kultusstiftungsvermögen 79 ff., 169 ff.
Kultusumlagen 175, 182, 191 ff., 196.
Kumulationsverbot 32.
Kuratel 79, 83, 169.
Kurrentkassen 211.
Kurverein zu Rense 17.

Laien 27, 29, 36.
Landrat 135, 228.
Landwehr 118.
Lasten der Pfarrei 205, 207.
Laudemien 187.
Läutgarben, -Laibe 124, 188.

Ledigkeitsscheine 61, 69.
Lehranstalten, höhere 144.
Lehrbücher 144.
Lehrlinge 167, 222, 231.
Lehrstand, geistlicher 36, 38, 70.
Leibgeld 187.
Leichen 159.
Leichenbitter 123.
Leichenkondukt 161.
Leichenschau 159.
Leichenschmäuse 160.
Lesegottesdienste 166.
Liber sextus decretalium 5.
Libri poenitentiales 3.
Lichtmeß 164.
Liturgie 74, 107, 111, 119, 127, 141.
Lokalkonsistorialpräsidenten 236.
Lokalschulinspektion 91, 219, 220, 223.
Lokalschulkommission 219.
Lohneinhaltung, -zahlung 232.
Ludwigsorden 118.
Lustbarkeiten, öffentliche 168.

Magazine 178.
Mandatar der pfälz. Geistlichkeit 238.
Manual 208.
Manus mortua 82.
Mariä Himmelfahrt 164.
Meineid 77.
Mennoniten 92.
Meßner 34, 123.
Methodisten 92.
Metropolitanverfassung 27.
Michaelis 164.
Mietsreparaturen 196.
Militärgeistliche 134.
Militärpflicht der Geistlichen 116, 118.
Minderjährige 87, 231, 242.
Mission 71, 78, 224, 229.
Missionen 33.
Missionsvereine 224, 226.
Mobilien 184.
Moderamen 39, 125.
Musikaufführungen 167, 178.
Mutterkirche 54, 113.

Nachkirchweihe 164.
Nachlässe 186.
Nachsitz 81, 120, 121, 123, 132, 233, 241.
Nachtarbeit 231.
Namensfeste, Allerhöchste 164, 222.
Nebengeschäfte der Geistlichen 119.
Nebengottesdienste, liturgische 166.
Nebenkirchen 174.
Nebenpfarreien 114.
Neubauten 180, 182.
Neujahrsinggelder 124.
Neujahrstag 163.
Nichtchristen, Trauungsverbot 157.
Nichtigkeitserklärung einer Ehe 66, 68, 159.
Nießbrauch des Pfründeinhabers 194.
Niveaufestsetzung 180.
Normaljahr 19.
Normalpension 242.
Nottaufe 72, 147.
Notzivilehe 61.
Novellae leges 3.

Obere, geistliche 91, 95.
Oberkonsistorium 105, 115 ff., 121 ff., 125 ff., 170 ff., 203, 240 ff.
Oblationen 80.
Observanzen, kirchliche 7.
Obstbäume 198, 200.
Ohrenbeichte 74.
Ökonomiegebäude 196, 197.
Ölung, letzte 74.
Opferstock 80, 190.
Orden 78, 244.
Ordinariat, bischöfliches 34.
Ordination 28, 30, 36, 42, 70, 72, 93, 116, 118, 131.
Ordinationsgelübde 43.
Ordinationsschein 43, 116.
Organist 123.

Orgel 80, 179.
Ortsschulkommission 219, 223.
Ostern 163, 167 ff.

Pachtakten 177, 198, 206, 209.
Papalsystem 29.
Parität 98.
Parochialhandlungen, -recht s. jus parochiale.
Parochialorte 113.
Parochialverfassung 41.
Parochiane, Parochie 33 ff., 54, 75, 99, 114.
Parochus 33.
Passauer Vertrag 18.
Passionsgottesdienste 164.
Passivkapitalien 186.
Pastoralkonferenz 225.
Pastores 38.
Pastor primarius 41.
Patriarchalverfassung 27.
Patron, Patronat 37, 49, 53, 56 ff., 117, 179, 245.
Patronatsgeistliche 241.
Patronatskirchenärarien 241.
Pension 134, 235, 240, 242.
Pensionierung 121, 133.
Pensionierungsanstalt, allgemeine für die Witwen sämtl. prot. Geistlichen r. d. Rhs. 240 ff.
Pensionsfond, -hauptfond 240, 241.
Pensionskasse, geistliche in der Pfalz 237.
Perikopen 143.
Personalunion bei Pfarreien 54.
Pfarradjunkten 122.
Pfarramt, Pfarreien, Pfarrer 33 ff., 38, 40, 41 ff., 50, 53, 54 ff., 70, 72 ff., 79, 81, 91, 107, 110, 113 ff., 126, 129, 130 ff., 135, 137, 138 ff., 146 ff., 156 ff., 173 ff., 189, 194 ff., 203, 206, 211, 218 ff., 225, 227, 233 ff., 238 ff., 244.
Pfarramtskandidat 115, 140, 220, 227, 234, 235.
Pfarrbeschreibung 119.
Pfarrbezirke 112.
Pfarrfassion 81, 132, 171, 203 ff., 237.
Pfarrgarten 208.
Pfarrgebäude 195 ff.
Pfarrgefälle 195.
Pfarrgemeinde 41, 113.
Pfarrgut 194, 197, 199, 203, 205.
Pfarrhaus 196, 197, 207.
Pfarrkapitalien 200 ff., 204.
Pfarrkirche 75, 191.
Pfarrkonferenzen 225.
Pfarrmatrikel 78.
Pfarrpensionskasse 171.
Pfarrpurifikationen 99, 114.
Pfarrelikten (s. Pf. Waisen und -Witwen) 81, 171.
Pfarreliktenfond(kasse) 235.
Pfarrsprengel 49, 97, 114, 135.
Pfarrstellen 116.
Pfarrstiftung 81, 194.
Pfarrstiftungskasse 201.
Pfarrtöchter, -kasse 235, 243.
Pfarrunterstützungsfondsabgaben 237, 240.
Pfarrunterstützungskasse 208, 237, 243.
Pfarrvermögen 79, 119, 169, 171, 194 ff.
Pfarrverwesung 110, 116, 121, 132 ff., 227, 233, 241.
Pfarrwahl 39, 125.
Pfarrwaisen 121, 235, 239, 242 ff.
Pfarrwaldungen 199, 200, 205.
Pfarrwitwen 121, 199, 242 ff.
Pfarrwitwenkasse 207 ff., 233, 236, 239, 241, 243.
Pfarrwitwenstipendium 233.
Pfarrwohnung 156, 196/97.
Pfingsten 163, 167, 168, 169, 222, 243.
Pflegebefohlene 154.
Pflegeeltern 89.

Pflegekinder 90.
Pflugrecht 208.
Pfründe s. auch Pfarrei 32, 34, 54, 80, 248.
Pfründevermögen 79 ff., 194 ff., 248.
Plazet 96.
Poenae vindicativae, medicinales 49.
Portofreiheit 110, 119, 193, 219.
Possessbefehl 117.
Potestas clavium 36.
Potestas jurisdictionis, magisterii, ordinis 28, 30.
Potestas patria 87.
Präparandenunterricht 146.
Präsentationsrecht, -termin 117, 123.
Präzipuen 203.
Predigerkonferenzen 115, 224.
Predigerseminar 71, 115, 131.
Predigerverein, wissenschaftlicher 225.
Predigt 70, 143, 162, 229.
Predigtamtskandidat 114, 115.
Predigttexte 143.
Presbyterialverfassung 44, 83.
Presbyterium 38, 51, 103, 125, 135 ff., 172, 194, 200, 214.
Primat, päpstlicher 15, 27, 29.
Privatbeichte 74, 150.
Privatgottesdienst 75, 93, 100.
Privatkonfirmation 149.
Privatreligionsgesellschaft 87, 92, 104.
Privatzusammenkünfte z. christl. Erbauung 166.
Privilegien 47, 97.
Privilegienfreiheit s. Hypothekenfreiheit.
Privilegium canonis 31.
Privilegium des Verlages kirchlicher Schriften 241.
Prodekan 109.
Proklamation 60 ff., 67, 69, 158.
Proselytenmacherei 87.
Protestantischer Verein der Pfalz 225.
Protokollbuch 137.
Provisio 55.
Provisionalhandlungen 52.
Provisionalverfügungen 105.
Prozentbeiträge 238.
Prozeßführung 195.
Prüfungskommission 109, 115.
Prüfungsordnung für Theologiekandidaten 114 ff., 143.
Pseudoisidorische Dekretalen 4, 15.

Qualifikation der Geistlichen, Lehrer 110, 218.
Quasiaffinitätsverhältnis 63.
Quellen des Kirchenrechts 2 ff., 84 ff.
Quieszierung der Geistlichen 132 ff.

Ratifikationsordnung 194.
Reallasten 188.
Rechner der zur Unterst. für die Geistl. bestimmten Fonds 238 (s. auch Kirchenrechner).
Rechnung s. Jahresrechnung u. Kirchenrechnung.
Rechnungshof, oberster 213.
Rechnungswesen der Kirchengemeinden, bezw. Kultusstiftungen 175, 209.
Rechnungswesen der kirchl. Fonds zur Unterstützung der Geistl. 238, 240.
Recht kanonisches 1.
Rechtsgewohnheiten, kirchliche 6.
Rechtsquellen 2 ff., 84.
Recursus ab abusu 49, 98.
Reformationsfest 164, 169, 243.
Reformationsrecht 95.
Reformierte Gemeinden 38, 92, 125.
Regulares 30.
Reichsdeputationshauptschluß 7, 20.
Reichsgewerbeordnung 167, 230.
Reichsverfassungsurkunde 20.
Reiseentschädigung der Generalsynodalmitglieder 141.
Reiseprediger 122, 134.
Religionsedikt 85, 108.
Religionsbücher, Verlagsprivilegium 233.

Religionsgesellschaften 92 ff., 95 ff., 98 ff., 100 ff.
Religionsunterricht 70, 107, 143, 230.
Religionswechsel 88.
Rentenüberschüsse 180, 190
Res ecclesiasticae, religiosae, sacrae 79.
Res extra commercium 178.
Reservatio mentalis 78.
Reservatrechte, königliche 40, 108.
Reserve 118.
Reservekassen 212.
Residenzpflicht 32, 43.
Resignation 59.
Respectus parentelae 63.
Retentio 55.
Rettungshäuser, Beitritt deren Vorstände z. allgem. Pensionierungsanstalt 241.
Reversalien 41.
Revision der Kirchenrechnungen 212, 214.
Ritus 76.
Rückkehrbefehl 159.
Ruhegehalt der Geistlichen 117.
Ruraldekane, -kapitel 34.
Ryswicker Klausel 100.

Saeculares 30.
Sakramentalien 74.
Sakramente 71, 146.
Sakristane 34.
Sakristei 157.
Salbung 74.
Sammlungen für kirchliche Zwecke 193, 205.
Schaustellungen 167.
Schenkungen an Kirchen 193, 236.
Schisma 16, 52 ff.
Schöffen 117.
Schrift, heilige 2.
Schriften, symbolische 11.
Schulaufnahme 73, 221.
Schulaufsicht 73, 119, 134, 217.
Schulbauten 218.
Schulbesuch 218, 221.
Schulbezirke 215.
Schuldienstexspektanten 218.
Schuldisziplin 220, 223.
Schuldotationsgesetz 216.
Schulentlassung 221.
Schulferien 222.
Schulgebäude 220.
Schulgeld 216.
Schulgerätschaften 220.
Schulgründe 220.
Schuljahr 166, 222.
Schulpflichtigkeit 221.
Schulsprengel 215 ff., 222.
Schulstatistik 218.
Schulunterricht 165, 221.
Schulverband 222.
Schulversäumnisse 220, 223.
Schulvisitation 218, 219.
Schulwesen 215 ff.
Schuldentilgungsplan 186, 210.
Schutz- und Schirmrecht, staatliches 98.
Schwägerschaft 63, 153.
Schwiegereltern 153.
Schwurfinger, -formel 77.
Sedanstag 163.
Seelsorge 117, 129, 229, 244.
Seitenverwandtschaft 63.
Selbsthilfe 99.
Selbstmörder 161.
Seminarien 244.
Senior honorarius 111.
Seniorat s. Kapitelsseniorat.
Senioratsverweser 111.
Seniores 38.
Separation 66, 68.
Separatisten 92.
Sextabgabe 239.
Simonie 52 ff., 56, 57.
Simultaneum 100 ff.
Simultankirche 101 ff.
Simultankirchenverwaltung 103.
Sittenbesserungsverein 229.
Sonntag 163 ff., 222.

Sonntagsruhe 167, 230.
Sonntagsschule 145, 221, 223.
Soziale Frage 120, 229.
Spiritualien 32.
Staatsangehörigkeitsgesetz 119.
Staatsbeamte 226.
Staatsgehalt der Pfarreien 203.
Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten 92, 98, 104, 106, 114, 170, 172, 207, 213, 217.
Stadtbezirksinspektion 219, 220, 223.
Stadtvikare 122, 134.
Stand, geistlicher, kirchlicher 29, 36 ff., (s. auch Geistliche, Pfarramt).
Standesbeamte 155, 156, 159.
Standes- und Gutsherrn 116.
Standesrechte und -Pflichten der Geistlichen 31, 43, 117 ff., 131.
Standesregister 156.
Status ecclesiasticus, politicus, popularis 23.
Sterbekassenverein 233.
Sterbemonat 235, 242.
Sterberegister 159, 163.
Steuer- und Umlagenpflichtigkeit der Geistlichen 118, 195, 199.
Steuerverteiler 176.
Stiefeltern 89, 153.
Stiefgeschwister 63.
Stifte 187.
Stifter 78.
Stiftungen 171, 193, 216.
Stiftungskasse 211.
Stiftungswaldungen 177, 200.
Stipendien 131.
Stolgebühren 33, 76, 81, 99, 149, 150, 158, 163, 202, 205, 209.
Strafgerichtsbarkeit, kirchliche 49 ff.
Strafjahr 221.
Strafmittel gegen Geistliche 121, 133.
Strafversetzung 50.
Strikes 232.
Studium theologisches 107, 114.
Submission 181, 182.
Sühneversuch 68.
Summepiskopat, landesherrliches 21, 106, 125.
Superintendenten 37, 40.
Suspension vom Amte 50, 121, 133.
Sustentationszulagen 132, 204, 206, 234.
Sylvesterabend 169.
Symbole 70.
Synodalarbeiten d. Geistlichen 110, 115.
Synodalkasse, reformierte 125.
Synodalverfassung 38, 44, 75, 83.
Synoden 3, 27, 38, 39, 45, 75, 125 ff., 138 ff.
  Diözesansynode 125, 138, 139.
  Diözesansynodalausschuß 130, 139, 237.
  Generalsynode 39, 46, 125, 126, 140, 171, 233, 238, 240.
  Generalsynodalausschuß 127, 137, 141 ff., 238.
Synoden, ökumenische 27.
Synoden, reformierte 125.

Tagebuch 208.
Tagegelder der Generalsynodalmitglieder 141.
Tanzmusik 169.
Taufe 71, 72, 78, 146, 151.
Taufpate 52, 72, 91, 145, 148.
Taufregister 147, 148.
Taufzeugnis 79, 148.
Tausch von Immobilien 198.
Temporalia 32.
Tempus clausum 68.
Territorialsystem 23, 24.
Teuerungszulage 237.
Theatralische Aufführungen 167.
Theologieprofessuren 107, 129.
Titulus ordinationis 31, 42.
Tochtergemeinde 34, 54.

Tod, Todeserklärung 68.
Tonsur 31.
Torgauer Bündnis 18.
Totengräber 123.
Tradition 2, 8.
Transportgewerbe 168.
Trauerfeierlichkeit, -ordnung 165.
Trauerzeit 65, 68.
Trauformel 157.
Traupflicht 158.
Trauschein 157.
Trauung 60, 69, 78, 145, 151, 152, 155 ff.
Trauungsrecht 156, 157.
Trauungsregister 157.
Trauzeugen 156.
Treibjagden 168.
Trennung von Tisch und Bett 68, 159.
Trucksystem 232.
Trunksucht 229.

Übertritt von einer Kirche zur anderen 87 ff.
Umlagen, s. Gemeinde-, Kultus-Umlagen.
Umzugskosten 117, 133.
Unfallversicherung 230.
Unio aequalis, per subjectionem, suppressionem 54 ff.
Union 45.
Universität, außerdeutsche 113.
Unterscheidungsalter 87, 89.
Unterstützungsanstalt, allgemeine f. d. protest. Geistlichen 120, 238 ff.
Unterstützungsfondsabgaben 237, 240.
Urlaub s. Geschäftsurlaub.

Variata 11.
Veräußerung v. Kirchenimmobilien 171, 176.
Veräußerung von Kirchenmobilien 184.
Veräußerung v. Pfarrvermögensbestandteilen 195, 198, 199.
Verehelichung der Geistlichen 119, 132.
Verehelichung der Pfarramtskandidaten 115.
Verehelichungszeugnis, distriktspolizeiliches 154.
Vereine, kirchliche, nicht politische, politische 226.
Vereinigungsurkunde, pfälzische 85 ff.
Vereinsgesetz, bayerisches 87, 97, 226.
Verfassung der Kirche 26, 28 ff., 35 ff., 106 ff.
Verfassungsurkunde, bayerische 85.
Verkaufsstellen, offene 167.
Verkehrsgewerbe 167.
Verlassung, bösliche 67, 159.
Verlöbnis 60, 65, 152.
Verlobte 156.
Vermächtnisse 193, 236.
Vermarkung 176, 177.
Vermietung von Pfarrgebäuden 196.
Vermögensauseinandersetzung 154.
Vermögensfähigkeit der Kirchen 82.
Vermögensverwaltung, kirchliche 82 ff., 169 ff.
Verpachtung von Kirchenimmobilien 176, 177.
Verpachtung von Pfarrgütern 198, 200, 209.
Verpfändung von Kirchenimmobilien 171.
Versammlungen 226.
Versteigerungen 168, 176, 177.
Vertauschung von Kirchengütern 171, 176.
Vertauschung von Pfarrgütern 198.
Verwaltungsgerichtshof 91, 105, 172.
Verwandtschaft 63.
Verwesungskosten 81, 132, 207, 232.
Viehmärkte 168.
Vikare 34, 114, 116, 122, 133, 134, 237, 241.
Vikariatsgehalte 122, 133, 134, 238.
Vikariatsgemeinde 34, 135.
Visitationsbuch, sächsisches 12.
Visitationen 53, 109, 129.

Volksschule 215 ff.
Volksschullehrer 144, 218.
Volksunterricht, religiöser 93, 144.
Voranschlag 210, 213.
Vorbehalt, geistlicher 78.
Vorbereitung 150.
Vormund 91, 153 ff.
Vulgata 2.

Wahlausschuß 136, 141.
Wahlen zur Diözesan-, Generalsynode 126, 138, 140.
Wahlen zur Kirchenverwaltung, -vorstand 112, 173.
Wahlen zum Presbyterium 136.
Waldungen 176, 177, 200.
Wartezeit der Frauen 155.
Weiderechte 202.
Weihnachtsgelder 124.
Weihnachtstage 163, 167, 168, 169.
Weinberge 198, 207.
Weingilt 188.
Weinlese 168.
Werkstätten 167.
Werktagsschulpflicht 221.
Westphälischer Friede 7, 19, 100.
Wiederverheiratung 68, 157.
Wiener Konkordat 9.
Wiesen 198, 207.
Willensunfähigkeit 62.
Windbruch 200.
Wochenbetstunden 166.
Wöchnerinnen 231.
Wohlthätigkeit, kirchliche 137.
Wohnungsanschlag 203, 205.
Wormser Edikt 17.
Wormser Konkordat 9, 16.
Wunschrecht bezüglich der Pfarrbesetzung 131.

Zehentbaupflicht 187.
Zehentberechtigungen 80, 186, 188, 202.
Zeit, geschlossene 64.
Zentralbibelanstalt 225.
Zeugeneid 77.
Zeugnisse 156.
Zinsermäßigung 186.
Zinsen 185, 201, 205.
Zivilehe 61, 152.
Zivilstandsgesetz 152 ff.
Zusammenkünfte, heimliche 86.
Zwang 62, 77, 87, 152.
Zwangsversteigerungen 177.
Zwangsvollzug, administrativer 207, 214.

Aus dem neueren Verlag
der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München
wird hervorgehoben:

Braun, Gottfried, Pfarrer u. Dekan in Eyrichshof: **Synodalreden.** Aus dem Nachlaß herausgegeben und mit einem biographischen Vorwort versehen von D. **J. v. Stählin,** Oberkonsistorialpräsident. $8^3/_4$ Bog. 8°. Geh. 1 ℳ 50 ₰.

Endres, L., Pfarrer: **Gedenke mein!** Mitgabe fürs Leben, unsern Konfirmanden gewidmet zum Gebrauche in gesunden und kranken Tagen. Mit Titelbild und Widmungsblatt. Zweite Auflage. 7 Bog. kl. 8°. kart. 60 ₰; in Leinwand geb. 90 ₰.

Grau, Prof. D. **Rudolf Friedrich: Das Selbstbewußtsein Jesu.** $25^3/_4$ Bog. gr. 8°. Geh. 7 ℳ. In Halbfranz geb. 8 ℳ 50 ₰.

☞ Die „Evangelische Kirchenzeitung" schreibt über diese hochbedeutende Erscheinung: „Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man dieses Buch als epochemachend auf dem Gebiet der Leben-Jesu-Litteratur bezeichnet; und eben darum ist es auch epochemachend in der Theologie, wie seiner Zeit im entgegengesetzten Sinne das Leben Jesu von Strauß."

Kübel, Rob., ord. Prof. d. Theol. in Tübingen: **Exegetisch-homiletisches Handbuch zum Evangelium des Matthäus.** *(Exegetisch-homiletische Handbücher zu den Evangelien I.)* Komplet $34^3/_4$ Bog. Lex.-8°. Geh. 8 ℳ. Geb. 9 ℳ 50 ₰.

Scheurl, D. **Adolf, Frhr. v.: Die Lehranweisung der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1553** neu herausgegeben. Mit einem Vorwort von D. **Fr. Frank,** Geheimrat und ord. Prof. d. Theol. in Erlangen. 5 Bog. kl. 8°. Geh. 1 ℳ 20 ₰.

Stark, J. G., Dekan: **Historische Statistik der evangelischen Kirche in Bayern d./Rh. nach dem neuesten Stand.** $11^3/_4$ Bog. Eleg. kartonniert 2 ℳ 50 ₰

Wucherer, J. Friedrich, weil. ev.-luth. Pfarrer zu Aha: **Pastoralbriefe.** Briefe eines Vaters an seinen Sohn, der ins heilige Amt getreten ist. $12^3/_4$ Bog. 8°. Geheftet 1 ℳ 80 ₰.

Zahn, Johannes, Evangelisches Kirchenliederbuch für gemischten Chor, sowie für Klavier und Harmonium, zum Gebrauch in Kirche, Schule und Haus. Geh. 1 ℳ; in Leinwand gebunden 1 ℳ 60 ₰.

☞ Diese Sammlung enthält 225 Choräle, in nicht schwierigem vierstimmigem Satz, je mit einer größeren Anzahl von Versen versehen, und ist so billig, daß es in jeder Familie in mehreren Exemplaren angeschafft werden kann.

Zöckler, Prof. D. **O.: Wider die unfehlbare Wissenschaft.** Eine Schutzschrift für konservatives theologisches Forschen und Lehren. $3^1/_2$ Bog. 8°. Geh. 90 ₰.